This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

~~5.13.2.5.~~

HF
3570
.N9
R84

11675

# Geschichte

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

des

# Nürnbergischen Handels.

Ein

## Versuch

von

Johann Ferdinand Roth,

Diakon an der Hauptpfarrkirche zu St. Sebald in Nürnberg.

## Vierter und lezter Theil.

Nebst einem zweyfachen Register über das ganze Werk.

Leipzig,
in Commission bey Adam Friedrich Böhme.
1802.

# Vorbericht.

Hiemit übergebe ich dem vaterländischen und auswärtigen Publikum den vierten und lezten Theil einer Arbeit, durch welche für den künftigen Bearbeiter der Nürnbergischen Handelsgeschichte die Bahn hat gebrochen werden sollen.

Ohne in der günstigen Lage zu seyn, die Stadt-Aemter-Archive, so wie die Privat-Archive patriziatischer Familien benüzen zu können, muste ich mich blos darauf beschränken, die hie und da zerstreuten Materialien aufzulesen und zu sammeln, und mit denjenigen, welche die Güte schäzbarer Gönner und Freunde mir darbot, zu verbinden, sie in Ordnung zu bringen und ein Ganzes daraus zu machen. Fern von Archivalischen Quellen — nahm ich Müllner's und anderer Nachrichten von den Befehdungen zu Hülfe, weil sie theils als Hindernisse, Beschwehrungen und Gefahren des Handels hieher gehören, theils uns mit den Personen, welche zu verschiedenen Zeiten Handel trieben, mit den Gegenständen, denen der Handel sein Daseyn und seinen Flor gab, und mit den Ländern und Orten, welche in wechselsweisem Handelsverkehr standen, bekannt machen. Da der gröste Theil dieser Nachrichten nach dem Archiv-Original der Müllner'schen Annalen hier zum erstenmal abgedrukt erscheint, und da ich, zur Schonung des Raumes, kleinere Lettern dazu nehmen ließ, so hoffe ich demjenigen, der die Beschaffenheit der Fehdezeiten näher kennen zu lernen wünscht, mit Eröfnung dieser neuen Quelle einen Dienst geleistet, und zugleich für den möglichstgeringen Kostenaufwand derer, die dieses Werk kaufen, gesorgt zu haben.

Jeder Zeitperiode fügte ich ein Verzeichniß der Handelsleute bey, welche während derselben

in mehrerm oder minderm Grade — den hiesigen Handel blühend machten. Auch diese Verzeichnisse liefern Data, wie — zu verschiedenen Zeiten — der hiesige Handel beschaffen gewesen sey.

Um die Uebersicht des Ganzen und den Gebrauch des Werks zu erleichtern, ist nicht nur jedem Theile sein Inhalt vorgesezt, sondern auch dem ganzen Werke ein zweyfaches Register beygefügt worden, deren eines die hier abgedrukten Urkunden nach der Zeitfolge darstellt, und das andere auf die Personen, Sachen, Länder und Orte, deren in diesem Werke gedacht wird, zurükeweiset.

In Ansehung dieses vierten Theils muß ich noch mit dem gefühltesten Danke die Bemerkung niederschreiben, daß das Kapitel, welches von den Zollprozessen handelt, von meinem verehrtesten Freunde, Herrn D. und Professor Siebenkees in Altdorf, auf meine Bitte aus dessen Vorlesungen über die Geschichte und Verfassung Nürnbergs mir mitgetheilt worden ist.

Diejenigen Leser, welche den Gang und die Beschaffenheit des Nürnbergischen Handels in einem Umrisse dargestellt zu sehen wünschen, verweise ich auf die „Skizze einer Geschichte des Nürnbergischen Handels“ welche schon vor geraumer Zeit von mir entworfen, und in dem Hanseatischen Magazin, welches unter den Auspizien des verdienstvollen Herrn Senators Smidt seit einigen Jahren angelegt ist, im B. IV. H. II. abgedrukt worden ist.

Diesen Vorbericht kann ich nicht schließen, ohne den Wunsch zu äußern, daß das Schikſal Deutschlands und seiner Theile, das durch den Definitivfrieden Englands und Frankreichs vielleicht bestimmt wird, so beschaffen seyn möge, um dem Handel Nürnbergs erneuten Flor prophezeyen zu können.

Nürnberg,
am 22. Dec. 1801.

Der Verfasser.

Fortgesezztes

# Verzeichnis

## der Herren Subscribenten.

Herr Bauereis, Handelsmann in Nürnberg.

— Felßeker'sche Buchhandlung; 2 Ex.

— Grattenauer'sche Buchhandlung.

— Herzogenrath, Hofmeister in Frankf. a. M.

— D. Hufnagel, Senior und Consistorialrath in Frankfurt a. M. 5 Ex.

— Lechner'sche Buchhandlung; 2 Ex.

— Monath- und Kußler'sche Buchhandlung.

— Raab, Johann, Handelsmann in Nürnberg.

— Riegel- und Wiesner'sche Buchhandlung; 2 Ex.

— von Schükher, Handelsmann in Nürnberg.

# Inhalt.


**Vierte Abtheilung. Von den Anstalten zur Beförderung des Nürnbergischen Handels.**

I. Kapitel. Von Zollfreiheiten und von den Feyerlichkeiten bey deren Erneurung. . . S. 3.

II. — Verzeichniß aller zollfreyen Städte und Orte. S. 9.

III. — Verbindung Nürnb. mit der Hanse. S. 39.

IV. — Von Zollprozessen. . . . . S. 44.

V. — Vom Geleite. . . . . S. 54.

VI. — Kultur der Mathematik und ihrer Zweige, der Arithmetik und Buchhalterey. S. 83.

VII. — Kultur der Künste. . . . . S. 95.

VIII. — Menge der Erfindungen und der Handwerke. S. 153.

IX. — Von den Handels-Compagnien. . S. 192.

X. — Von den Kommerzien-Conferenzen. S. 194.

XI. — Von dem Arbeitshause. . . . S. 195.

XII. — Von der Joh. Mich. Leuchs'schen Handlungs-Akademie. . . . . S. 196.

XIII. — Von den Polizeyanstalten. . . . S. 197.

XIV. — Von den Schauanstalten insbesondere. S. 209.

XV. — Von der Quarantaine . . . S. 247.

XVI. — Von Münzen, Maaßen und Gewichten. S. 250.
XVII. — Vom Zoll- und Waagamte. . . S. 258.
XVIII. — Vom Bothenwesen. . . . . S. 272.
XIX. — Vom Postamte. . . . . S. 280.
XX. — Von der Börse. . . . . S. 285.
XXI. — Von dem Banco-Amte. . . . S. 304.
XXII. — Von dem Banco-Gericht. . . S. 308.
XXIII. — Von dem Personale bey der Banco. S. 321.
Anhang. Von der Kranzgesellschaft ꝛc. S. 329.
XXIV. — Von Wechsel- und Waaren-Sensalen. S. 332.
XXV. — Von Güter-Bestättern. . . S. 341.
XXVI. — Von Eichwagenführern, Ballenbindern, Ladern, Schnellern, Wagenhütern, Hausknechten, und Fuhrleuten. . . . S. 349.
XXVII. — Von den Märkten, Marktplätzen und Jahrmärkten. . . . . S. 356.
XXVIII. — Von verschiedenen, zum Besten des hiesigen Handelsplazes gemachten Vorschlägen. S. 378.
XXIX. — Von den Juden. . . . . S. 385.
XXX. — Zusäze und Verbesserungen. . . S. 391.
Zweyfaches Register. . . . . S. 409. ff.

## Zusaz zu Th. I. S. 7.

Das Nürnb. Landstädtchen Hersbruck erhielt die Markt- und Münzgerechtigkeit schon im J. 1057. am 17. August, wie die in des Hrn. Hofraths von Schulthes „histor. Schriften und Samml. ungedrukter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters“ I. Abtheil. (Hildburgh. 1798. 4.) S. 29. mitgetheilte Urkunde beweiset.

# Geſchichte
des
# Nürnbergiſchen Handels.

## Vierte Abtheilung.

Von
den Anſtalten zur Beförderung des Handels.

# Erstes Kapitel.

## Von Zollfreiheiten und von den Feyerlichkeiten bey deren Erneuerungen.

### §. 1.

Zu den Anstalten, welche Nürnberg zur Beförderung seines Handels traf, gehören vor Allem die Bemühungen, sich von Kaisern, Königen, Fürsten und Städten Zollfreiheiten zu verschaffen. Die Zollbefreyungen der Kaiser erstrekten sich bald auf alle Reichszölle, bald nur auf die Rheinzölle, und bald nur auf die neuen Zölle. (*)

Die zollfreyen Orte werden zusammen benennet in K. Ludwig's Urkunde vom J. 1332 und in einer Urkunde K. Karls IV. vom J. 1355. (**). In jenem wurde das sogenannte Pfundrecht (ius librarum) auch in Ansehung der fremden Städte befestigt.

Müllner lieferte in seiner siebenten Relation ein Verzeichniß derjenigen Orte, in welchen Nürnberg Zollfreiheit erlangt hatte.



(*) S. Pfeffingeri Corpus Jur. Publ. III. 512. seqq. — Häberlins ꝛc. VIII. 461.

(**) S. Hist. Nor. Diplom. p. 281. 796.

Ich will hier ein Verzeichniß solcher zollfreyen Städte nach einer Urkunde vom J. 1350 einrücken, welche Herr Waag-Amtmann von Murr dem seel. Prof. Will mitgetheilt hat. S. Desselben Beschreib. der Merkw. Nürnbergs (1800. gr. 8.) S. 619. 620.

(Nach einer Urkunde vom J. 1350. Cod. Litt. C. Fol. CVII. b. Cod. Litt. E. fol. CXCIIII.)

„In Gotes Namen Amen. Kunt sei allen den die jetzund sint oder noch künftig werden. Vnd sünder di di strazze pauwent mit welher kaufmanschaft daz were. Daz wir di burger gemeinglich arm- vnd Reiche der stat ze Nuremberg die gnade haben von Kayfern vnd von Kunigen daz wir Zol frei sein in allen den Steten die hernach geschriben stende. vnd dieselben stete sein auch Zol frei bei vns ze geleicher weise als wir bei in.

Dez ersten sein wir Zolfrey
Ze Bern in Vhtlant (Uechtland oder Oechtland, ein Theil des kleinen Burgunds)
Item in Schweitze (Schweiz)
Item in Solutters (Solothurn)
Item in Murten
Item in Pysintz (Besançon)
Item in Hagenauwe
Item in Strazzeburch
Item in Sarprügke
Item in Lauter
Item in Speyre
Item in Wurmsf
Item in Oppenheim
Item in Meintzze
Item in franckenfurt

Item

Item in friedeberch
Item in Weppflar (Wetzlar)
Item in Gailenhauſen
Item in Weſel
Item in Pohparten (Boppart)
Item in Heilprunne
Item in Wimpfenn
Item in Moſbach
Item in Koblentz
Item in Tryr
Item in Ach
Item in Maſtriec (Maſtricht)
Item in Teurn (Dornek)
Item in Hertzogen puhſch
Item in Leutich (Lüttich)
Item in Hoy
Item in Metzze (Metz)
Item in fierdun (Verdun)
Item in dinant
Item in Nam (Namon, Namur)
Item in Welhiſch Neuwenburg (Neuſchatel)
Item in port Ze ſant klas
Item Zu ſant Michel
Item in Düngern
Item in ſant Trauten
Item in Deunſpurg
Item in falzein (Pfalzel, Palatium, an der Moſel)
Item in Kamerey (Cambray)
Item in Dorn diſeit wazzers
Item in Perg zè henegev (Mons)
Item in loefen (Löwen)
Item in Geldenath (Geldenaken, Judogne)
Item in Prüheſel (Brüſſel)

Item in antwerb (Antwerpen)
Item in Nybeln (Nivelle, im wallonischen Brabant)
Item in Gynepz (Gennep im Herzogthum Cleve)
Item in Mechel
Item in kalkfürt bey Mechel
Item in filfürte (Vilvorden)
Item in Dyn
Item in Wirzburch
Item in Bamberch

in Gemünde bei Ezzlingen

Item in Eger
Item in Kamm
Item in Nappurch
Item in Amberch
Item in Regenspurch
Item in Passauwe vnd zwischen Regenspurch vnd passawe auf dem wazzer
Item in München
Item in Neuenmarckte
Item in altdorf
Item in Hersprugk
Item in asschach
Item in Lübekke
Item in arlblang vnd in dem künickreich Ze arl.“

## §. 2.

Diese Zollfreiheit wird meistentheils jährlich erneuert, und zwar durch gewisse Geschenke, welche man einander zuschikt, oder nur eine Stadt an die andere sendet, ohne ein Gegengeschenk zu erhalten.

Bey

Bey einigen Orten hat man seit langen Zeiten zum Zeichen dieser Befreyung verschiedene Feyerlichkeiten (*) im Gebrauch gehabt. Bey einigen sind sie eingeschränkt worden. Einige geben, statt der Symbolen, eine kleine Geldsumme. Einigen giebt Nürnberg Zeichen, und erhält dafür Geld.

Was ein neuerer Schriftsteller (**) von dem Ursprung des Pfeifergerichts sagt, das gilt auch im Allgemeinen von den Feyerlichkeiten bey Erneuerung der Zollfreiheiten: „Es ist, schreibt er, von der Freygebigkeit der Röm. Kaiser und deutschen Könige, mit welcher sie bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts besonders den Bürgern der freyen ReichsStädte die Zollfreiten ertheilten, herzuleiten. Wenn nun die Bürger einen solchen Freybrief erhalten hatten, so glaubten sie, dem — Förmlichkeiten liebenden Geiste jener Zeiten gemäß, dieses den obrigkeitlichen Personen der Handelsstädte auf irgend eine feyerliche Art kund thun zu müssen.“



(*) S. Dannreutheri disf. de translatione jurium symbol. cap. III. §. II. — XXXIII. — Henr. Dav. Koepken disf. de solenn. martinal. Suerinensibus addita conjectura de eorum origine. Rost. 1715. 4. — Selecta Norimbergens. I. 125. — Pfeffinger in Vitriario illustrato; pag. 511.

(**) S. Pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland, und der teutschen ReichsZollgesetze, von Fr. Wilh. Freyherr von Ulmenstein. (Hall. 1798. gr. 8.) S. 51.

In Kriegszeiten, wann die Kaufleute die Messen nicht besuchen können, geschiehet die Bitte um Fortsezung der Zollfreiheiten nur schriftlich mit dem Erbieten, die gewöhnlichen Geschenke bey bequemer Zeit zu übersenden, welche auch von Jahren zu Jahren zusammengelegt, und bey Wiedereröfnung des Handelswegs mit einander überliefert werden. Auf diese Weise werden die Privilegien erhalten.

§. 3.

Die Geschenke, welche man einander wegen der Zollfreyheit zusendet, sollen Symbolen seyn, welche die Erneuerung des Bundes und der Freundschaft anzeigen.

Die Handschuhe werden gegeben, weil die Hand das Zeichen der Treue war. Bey Bündnissen und Verträgen gab man einander die rechte Hand; da nun wegen der Entfernung nicht die Hand gegeben werden konnte, so schikte man einen Handschuh.

Stäbe sollten ein Zeichen seyn, daß man einen Vertrag so fest halten wolle, wie man den Stab in der Hand fest hält.

Becher gaben die Teutschen aus Freundschaft einander zum Geschenk.

Zimmet und Weihrauch schikte man als etwas kostbares einander zum Geschenk. (*)

Pfeffer wurde als etwas theures, das dem Gold und Silber im Werth gleich war, gegeben.

Das

(*) Cod. epist. S. Bonifacii Archiep. Mogunt. Cap. 5. 146. 148.

Das Schwerd ist vielleicht ein Symbol der Gerichtsbarkeit, welche man dem Orte, wohin es geschikt wurde, über die Nürnbergischen Bürger einräumte.

## Zweites Kapitel.

### Verzeichniß aller Zollfreyen Städte und Orte.

Nürnberg ist in folgenden Städten (*) zollfrey.

**Aachen ***

gab den Pfeffer bis 1672. Nürnberg schikte ehehin jährlich einen Kanzleybothen nach Aachen.

**Altdorf ***

**Amberg**

bezahlt jährlich an das Zollamt in Nürnberg, anstatt eines halben Guldengroschen in specie, zwey Kopfstüke oder 40 Kr.

**Ambeyler**

zu St. Gallen, giebt den Pfeffer.

**Antorf oder Antwerpen ***

gab, nebst Herzogenbusch, den Pfeffer seit 1433. in welchem Jahre, am 10. December, zu Brüssel der



(*) Die mit einem * bezeichneten sind bereits in K. Ludwigs Privilegium von dem J. 1332. angeführt, welches in der Hist. Norimb. Diplom. pag. 291. seqq. befindlich ist.

Freiheitsbrief von Philipp, Herzog von Burgund, ertheilt worden ist. Seit dem J. 1588. d. 6. Aug. wurden allemal im Augustmonate im Namen der Städte Antorf und Herzogenbusch zwey Goldgulden in specie, und 28 fl. in Münz wegen der feyerlichen Prozession entrichtet. Seit 1766 werden blos die zwey Goldgulden bezahlet. Vormals wurde in Nürnberg wegen der Zollfreiheit in Antwerpen eine feyerliche Prozession gehalten.

Arblank zur Arb, im Königreiche Böhmen. *

Arndorf
zahlt jährlich einen halben Gulden.

Aschа * ein Marktfleken an der Donau, schon vor 1219.

Auerbach, in der Pfalz,
giebt jährlich einen halben Gulden.

Baiersdorf.

Im J. 1557. erklärten sich die Beamten zu Baiersdorf dahin, daß sie auf dem Viehzoll gegen Nürnbergische Bürger nicht beharren wollten.

Bamberg *, in der St. Martins-Pfarre.

Die Nürnbergischen Bürger in der St. Sebalder Pfarre genießen die Zollfreiheit in Bamberg; die Bamberger aus der St. Martinspfarre hingegen in Nürnberg. Dieß rührt vermuthlich von der durch den Pabst Bonifaz IX. zertrennten Einigung beider Pfarren

ren her. S. Hrn. Waagamtmanns v. Murr, Merkwürdigkeiten Bambergs (Nürnb. 1799. gr. 8.) S. 74.

## Bergen, im Henegau.

Bern im Uchtland, Ychtland, in der Schweiz * giebt jährlich einen Guldengroschen, bekommt eben so viel von Nürnberg.

## Bizanz (Besançon) *

Der Freiheitsbrief ist von Herzog Philipp 1433 ertheilt.

## Brüssel *

Die Zollfreyheit zu Brüssel wird seit Jahrhunderten durch gewisse Symbola bey dem Kanzler und Rath von Lothringen, Brabant, Limburg und dem Marquisat des h. R. Reichs erneuert. Es wird jährlich im Augustmonate ein Canzleybothe dahin geschikt, welcher die in franz. und teutscher Sprache verfaßte Schreiben an einem von dem Generalgouverneur bestimmten Tage übergiebt und folgende Geschenke überreicht:

1.) ein Schwerd von ausserordentlicher Größe, nämlich von Knopf an 3 $\frac{1}{4}$ Ellen weniger $\frac{1}{2}$ Zoll lang, das eiserne Gefäß eine Elle weniger $\frac{2}{12}$ Zoll lang, eine Art von Sendrine oder Schlachtschwerd, wie man noch vor Erfindung des Pulvers hatte.

2.) Einen bleichgelben ledernen Gürtel, welcher die Kuppel vorstellen sollte.

3.) Einen Pack Nähnadeln von sechserley Gattung.

4.) Einen Goldgulden, (nicht zehen, wie einige schreiben, oder gar 10 Nürnb. Ducaten, wie Hirsching

sching im allgem. Archiv f. d. Länder- und Völkerkunde, B. II. S. 21. angegeben,) vermuthlich für den ehemaligen Grab und die Handschuhe.

Außerdem muste der Kanzleybothe dem Brabantischen Regierungs-Personale Lebkuchen und Mithridatbüchsen, nebst Nürnbergischem Pflaster, welches auf 14 fl. zu stehen kam, mitbringen, um desto eher wieder abgefertigt zu werden. Die Austheilung dieser Nebensachen geschah in einem Zimmer neben der Rathsstube und wurde, da sie schon seit ohngefähr hundert Jahren zu geschehen pflegte, in neuern Zeiten auch als eine Schuldigkeit verlangt.

Ein Monument auf dem hiesigen Rathhaussaale gegen Morgen bezieht sich hierauf.

Was die Feyerlichkeiten bey Ueberlieferung jener Symbole betrift, so wurde es damit also gehalten: Vor dem Tage Mariä Himmelfarth, welcher auf den 15. August fällt, mußte sich der Kanzleybothe bey dem GroßKanzler zu Brüssel, wegen Bestimmung eines Tags zur Ueberlieferung der Symbolen, melden, worauf des andern Tags ein gewißer Tag, dessen Bestimmung lediglich von dem GroßKanzler und dem Brabantischen Rath abhieng, angesezt wurde. An diesem Tage war dann der volle Brabantische Rath mit der gröstenFeyerlichkeit in der Rathsstube versammelt. Hierauf wurde zuerst von dem in diese Versammlung eingelassenen Kanzleyboten das überbrachte Schwerd ausgezogen und ordentlich präsentirt, sodann aber dasselbe nebst den übrigen Symbolen auf

einen

einen, in der Mitte des Zimmers befindlichen Tisch, woran der GroßKanzler unter einem Baldachin saß, gelegt. Eines von den RathsGliedern (der Gerichtsschreiber) las hierauf öffentlich das Schreiben des Raths zu Nürnberg (S. unten) ab und begleitete dasselbe mit einer lateinischen Rede, wogegen hernach von dem GroßKanzler die Zollfreyheit wieder auf ein Jahr lang für die Stadt Nürnberg in lateinischer Sprache ertheilt wurde. Nach diesem wurde von dem KanzleyBoten das Schwerd wieder in die Scheide gesteckt, aus der RathsVersammlung herausgetragen und auf dem Saale des RegierungsGebäudes aufgehängt, etliche Tage hernach aber demselben eine lateinische, auf Pergament geschriebene und mit einem Siegel versehene Quittung über die Ablieferung behändiget.

In den leztern Jahren (*) gestatteten es die kriegerischen Umstände nicht, diese Zollfreiheit zu Brüssel zu erneuern.

Das oben gedachte Schreiben des Nürnbergischen Magistrats lautete folgendermassen:

„Erlauchte, Grosmüthige, edle und vortrefliche Herren, denen wir mit Ehrerbietung zugethan sind!

Da es ein alter Brauch und von beyden Seiten durch privilegirte Verträge stipulirt ist, daß wir zur Anerkennung der Befreyung von den Gefällen, womit unsere Vorfahren und

(*) In den J. 1788. und 1789. unterblieb diese Ceremonie. Aber am 16. August 1790, als dem Tage nach den großen Ferien, wurde sie wieder wie gewöhnlich zu Brüssel erneuert.

und unsere kaiserl. Stadt vor Zeiten durch die Durchlauchtigsten Herzoge von Brabant mildest begünstiget worden, alle Jahre gegen den Herbst, die Huldigung und Darbringung eines Schwerdts und einiger andern Dinge beobachten, und wir durch diese Darbringung gewissermaßen den Gebrauch der uns verwilligten Privilegien erneuern, so tragen wir, um uns hierinn unserer Schuldigkeit gegen Eure Herrlichkeiten zu entledigen, gegenwärtigem Bothen auf, Ihnen die gewöhnlichen Pfänder unserer jährlichen Erkenntlichkeiten zu überreichen, um Ihnen hierdurch unterthänig den Eifer zu bezeugen, den wir haben, unsere alten Verträge und Conventionen zu erhalten, indem wir Eure Herrlichkeiten bitten, solche gnädig aus den Händen ersagten Bothens gegen Ausstellung eines Empfangscheins zu empfangen und unsern Burgern den Vortheil mildest angedeihen zu lassen, ersagte Privilegien ruhig und ungehindert in den Städten und Gebiete des Herzogthums Brabant zu genießen, ohne Auflegung einer neuen Abgabe, gleichwie wir uns dagegen verbindlich machen, eben so in unserer Stadt in Ansehung der Handelsleute Ihres Landes zu verfahren. Ihre Herrlichkeiten werden hierin eine billige und unserm wechselsweißen Handel nöthige Sache thun, deren wir allezeit durch unsern Eifer und unsere Ergebenheit uns würdig zu machen suchen werden. Gegeben den 31. Julii 1790.

Burgermeister und Rath von Nürnberg.“

Obgleich im J. 1604. von der Regierung des Herzogthums Brabant zu Brüssel verlangt worden, daß die Zollfreyheit, welche die Brabantischen Kaufleute in Nürnberg haben, auch auf diejenigen von Brabant, welche nicht in dem Herzogthum, sondern an andern Orten wohnen, sich erstrecken sollte, so wurde solches

doch

doch aus verschiedenen erheblichen Gründen nicht verwilliget.

Cammerich oder Cambray. *

Chamen, Chamb, Chamm *, eine Stadt, bezahlte jährlich einen halben Thaler, und bekam auch soviel von hiesiger Stadt. „A. 1319 hat ein E. Rath allhier (in Nürnberg) mit der Stadt Kamb und Rappurg mit Consens Pfalzgrafs Ludwigs eine Zollfreiheit aufgerichtet.“ Chronist.

Coblenz *

Cölln, s. Kölln.

Dien (Tyna) *

Dienant * oder Thienen, Tirlemont in Brabant.

Dansburg, Donsburg oder Densburg *

Donauwerth schon vor 1219.

Dorn, s. Thoren.

Dovers, im Hennegau *

Düngern, diesseits des Wassers * giebt den Pfeffer

Kloster Ebrach

zahlt jährlich, anstatt eines Paars Filzschuhe, einen halben Gulden.

Eger.

## Eger.

## Ehrendorf.

## Kloster Engelthal

zahlt jährlich 45 Kreuzer. K. Albrecht der I. begnadigte die Klosterfrauen zu Engelthal, daß sie auf immer von Zoll in Nürnberg befreyt seyn sollten. (*)

## Falsen.

## Feilburg.

## Fierdung.

## Frankfurt am Main.

Frankfurt am Mayn verneuert jährlich die Zollfreyheit zu Nürnberg mit einem halben Guldengroschen; Nürnberg aber bringt zugleich mit AltBamberg und Worms, Geschenke.

Es wird in der Herbstmesse an dem nächsten Gerichtstage vor Mariä Geburt, von dem Schöpfenrathe zu Frankfurt eine ordentliche Gerichtssitzung gehalten, welche das Pfeifergericht heißt. Die Abgeordneten der drey Städte müssen vor demselben zu drey verschiedenen mahlen,

(*) „ut ex nunc in antea a solutione et prestatione thelonei in Ciuitate nostra Nurnberg perpetuis temporibus exempte esse debeant, libere et immunes“ d. d. Norimbergae 1304. Id. Aug. “ Man sehe Joh. Sleidani (J. P. Röderi) Enodatiò de tribus iisque primis Infeudat. litteris &c. pag. 34.

mahlen, jede besonders, ihre Zollfreyheit mit Pfeifern auffordern und abhohlen, welche ihnen von dem Schultheiß gegen die gewöhnliche Versicherung auf ein Jahr zugesagt wird. Der Nürnbergische Gesandte, der die Schenk überbringt oder solche Zollfreiheit aufholt, läßt am Abend vorher die Nürnbergischen Handelsleute durch die Einspänniger (*) (Bürgersoldaten zu Pferde), die mit dem Geleite hinabritten, berufen und bitten, daß sie des folgenden Tags zu frühe um 7 Uhr (ehemals) in den Nürnberger Hofe kommen, und gemeiner Stadt zu Ehren ihm und der Schenk das Geleite bis auf das Rathhaus und wieder nach Hause geben möchten.

Währender Zeit die zwey Städte, Worms und Bamberg, schenken, giebt man den Nürnbergischen Kaufleuten im Nürnberger Hofe (jezt Gasthause zum rothen Männchen) eine Morgensuppe, einen Braten, Käse, Obst und Wein. Es sind zwey oder drey Tische voll, je nachdem viele oder wenige mitgehen.

Sobald von Worms und Bamberg die zwey Schenken gegeben worden sind; kommen die Stadtpfeifer in den Nürnberger Hof oder in neuern Zeiten in das gedachte Gasthaus.

Die

(*) In dem Höck'schen Magazin der Staatswirthschaft und Statistik. X. 337—339 ist abgedrukt: „Rechnung Bastians (Sebastians) Oefeleins, Einspännigers, in der Frankfurter Fastenmeß vom J. 1583.“

Die Musikanten oder die 3 Pfeifer gehen in blauen, mit Gold verbrämten Mänteln voran, und müssen bey dem Zuge auf altmodischen Instrumenten (*) eine altfränkische Musik machen. Damit sich diese Kunst auf ungewöhnlichen Instrumenten zu blasen nicht verliere, so muß Nürnberg die Musikanten hiezu unterhalten, und bekommt dazu von Bamberg und Worms ihren verglichenen Antheil mit 25 fl. (**) Eine jede Stadt hat ihre besondern Stüke, welche geblasen werden, und die Musikanten führen die Abgeordneten, welche in rothen Mänteln von den Handelsleuten ihres Orts begleitet gehen, bis in den Saal des Römers. Der Nürnbergische Abgeordnete hält eine Rede und übergiebt die Geschenke.

Wenn der Schultheiß das Geschenk angenommen hat, so muß ihm der Nürnbergische Gesandte noch einen ganzen Weißpfennig oder Zehener verehren. Darauf machen die Stadtpfeifer auf dem Saale noch ein Hofrecht.

Er kehrt nach erhaltener Antwort vom Schultheiß in sein Quartier zurück, wo er den Begleitern dankt, und ihnen süßen Wein, als Malvasier, Rheinfall ꝛc. zu trinken giebt. Hierauf thun die zwey andern Abgeordneten eben dieß.

Die

(*) Schalmei, Baß und Pommer oder Oboe.

(**) Jede Stadt giebt 2 Gulden Geleitsgeld, weil sie auf der Geleitsstrasse bleiben sollen, folglich mehr verzehren müssen, als wenn sie über Wald zögen.

Die Geschenke (*) bestehen in einem zierlich geschnittenen weißen hölzernen Becher, 1 ℔ Pfeffer, 1 Paar weißen Handschuhen, und 1 Stüber Albus.

Die Nürnberger Kaufleute müssen sich bey dem Freyzeichenamte in der Stadtkanzley melden und einschreiben lassen. (**) Hat sich einer durch ein beglaubtes schriftliches Zeugniß seiner Obrigkeit, oder durch ein mündliches Zeugniß zweyer bereits eingeschriebener Mitbürger seines Orts legitimirt, so zahlt er in die Canzley, und wenn die Waaren zu Wasser ankommen, beym Zoll am Fahrthore, für die Inscription in allem 5 fl., wofür er lebenslang die Zollfreyheit genießt. (***) Handelt nachher seine Frau allein, so muß sie sich erst einschreiben lassen.

Im Kupferstich ist vorhanden: „Wahre Abbildung des öffentlichen Gerichts Eines Hoch-Edlen Schöpffen-Raths der Stadt Frankfurt am Mayn, vor



(*) Diese Geschenke werden in Nürnberg durch die verordneten Zollbeamten besorgt; der Pfeffer hingegen wird erst zu Frankfurt gekauft.

(**) Die Zahl der Nürnberger, welche sich zum Gebrauch der Zollfreiheiten in Frankfurt haben einschreiben lassen, ist beträchtlich größer, als die Zahl der Verbürgerten aller andern Städte.

(***) Am 6. August des J. 1790. ließ die Stadt Frankfurt am Main ein gedrucktes Proklama ergehen: „wegen der Abstellung der bey den Zollfrey-Zeichen beginnen wollenden Unordnungen und Mißbräuche.“

welchen die drey berühmte Reichsstädtsche Herren Abgeordnete, als Bamberg, Nürnberg und Wormbs, ihre Zollfreyheiten all-Jährlichen zu renoviren mit den gewöhnlichen Präsenten, — das Pfeiffer-Gericht hat. Anweisung ꝛc. Frankfurt am Mayn, bey Johann David Gerhard — 1739." Ein ganzer Bogen.

S. J. H. H. Fries, von dem Pfeifergericht. Frf. 1752. 8.

In den Jahren 1620. 1632. 1634. 1635. 1640. und 1646. konnte Nürnberg wegen der Kriegsgefahren bey dem Pfeifergericht in Frankfurt die gewöhnlichen Feyerlichkeiten nicht beobachten lassen; in den Jahren 1666. und 1673. wegen eingerissener Seuche, und im J. 1674. wegen der mit Kurpfalz gehabten Differenzen. Auch der lezte, mit Frankreich geführte Reichskrieg war Ursache, daß mehreremalen jene Feyerlichkeiten von Seite Nürnbergs nicht beobachtet wurden.

Ehemals wurden die Meßzeiten zum öftern verändert, worüber sich dann die Ausländer, unter Andern auch Nürnberg, beschwerten. Nachher wurden sie so abgeändert, daß sie gerade alsdann anfiengen, wo sie sich ehemals endigten, nemlich die Herbstmesse an Mariens Geburt, und die Ostermesse, anstatt Oculi, an dem Sonntage Judica.

## Friedberg. (*)

Stadt

## Stadt St. Gallen.

Die Zollfreyheit mit St. Gallen beruht auf einem 1387 geschlossenen Vertrage (*), welcher unten unter Num. I. abgedrukt ist.

St. Gallen in der Schweiz schenkte jährlich 1 Becher, 1 ℔ Pfeffer, 1 weißes Körbchen, 1 Paar Hirsch- oder Geislederne Handschuhe, kurz und breit mit 3 Fingern, und 1 Goldgulden, samt 30 fl. in current. Diese Sachen wurden aber nicht alle Jahre neu geschafft. Am vierten Mittwoch nach Ostern wurde das Geschenk Mittags um 12 Uhr, von dem Botenschaffer, in Begleitung verschiedener Kaufleute, unter Vortrettung von fünf Stadtmusikanten mit Posaunen, in die untere Waag getragen, wo die Zoll- und Waagbeamten zugegen waren. Ein Nürnbergischer Kaufmann, der von St. Gallen aus dazu bestellt war, übergab das Geschenk dem Oberzollamtmann, von welchem die Freyheit auf Jahr und Tag wieder zugesichert wurde. Hierauf wurde in einem Gasthofe auf Kosten der Stadt St. Gallen geschmauft.

Jezt geschieht dieß, vermög eines Vertrags vom 28. April des J. 1773. der jährlichen Zollerneurung unbeschadet nur alle 10 Jahre. Doch wird jährlich durch einen Bevollmächtigten von St. Gallen, welches gemeiniglich ein Marks-Vorsteher ist, 30 fl. correnr, 1 Goldgulden und 1 ℔ Pfeffer in das obere Waagamt geschikt.



(*) S. Stumpffs Schweizerchronik. lib. 5. cap. 8.
(**) S. Dannreuter. l. c. p. 72. sq.

(Nach dem Original.)

I.

Wir die Burger des Rats der Stat S. Gallen bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieff, dafs wir den Erbarn, Weisen den Burgermeistern des Rats der Stat zu Nurenberg vnd der Gemein gemeiniglich daselbst die freundtschaft haben gethan, vnd thun Ihn auch die in crafft dieses Brieffs, dafs Sie vnd Ihr jeglicher besonders mit aller ihrer kaufmanschaft, wie die genant ist, bei uns gänzlich zolfrei seyn furbafs ewiglichen, vnd diss zu offenbarer Vrkund, vnd zu einer steten Sicherheit, so haben wir vnser Stat gemein Insigel gehengt an diesen Brieff, der geben ist an dem nechsten Dinstag, vor dem heil. Ostertag, in dem Iare, da man von Christi gepurt zehlt dreizehenhundert achtzig Jare, vnd darnach in dem Siebenden Jare.

II.

Wir die Burger des Rats zu Nuremberg verjehendt offentlich, mit disem Brieff allermäniglich, dafs Wir vns erfahren haben, an den die den Zol eingenommen haben von des hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friederichs des Burkgraven wegen zu Nürenberg, der des H. Reichs ist, dafs Sie von der Statt zu St. Gallen, vnd der Ihren bey vns zu Nürenberg keinen Zol vormals eingenommen haben, darum thun wir derselben Statt zu St. Gallen vnd den Ihrigen die besunder frewntschaft, dieweil vns der ehgenante Zol vor den obgenanten Hern Statt Innhabern erlassen, dasf wir keinen Zol bei vns von Ihnen nicht nehmen wollen, doch also dafs Sie die Recht alle Jahr davon reichen vnd geben sollen, als von Alters herkommen ist. mit vrkund dises Brieffs versigelt mit vnserm angehangten innsigel, geben am Donnerstag vor St. Tiburtius

burtius tag, nach Christi geburt im dreizehenhundert vnd sieben vnd achtzigisten Jare.

### Geilen- oder Gelenhausen *

### Geldenach *

### Schwäbisch-Gmündt

giebt jährlich einen Goldgulden, und alle 4 Jahre 28 fl. in Münz; erhält aber von der Stadt Nürnberg jährlich einen Goldgulden.

### Gmündt bey Eßlingen

giebt den Pfeffer.

### Kloster Gnadenberg

zahlt jährlich einen Viertel Reichsthaler oder 22 1/2 Kr.

### Gneipz, Gnipz oder Gynebs *

### Hagenau *

### Schwäbisch Hall

zahlt jezt nur 2 Goldgulden in specie; sonst aber noch über 20 fl. current.

### Reichsstadt Heilbronn, schon lange vor 1219.

Die Reichsstadt Heilbronn gab ehehin für die Zollfreyheit zu Nürnberg 1 Pfund Pfeffer, 2 Handschuhe und 1 Stab. Es war ehehin auch dabey eine eigene Prozession und Gastung, welche abgekommen sind, und wofür jezt Heilbronn 1 Goldgulden, den

Stadtpfeifern 1 Goldgulden, und 25 fl. für die Mahlzeit giebt. Nürnberg giebt dagegen an Heilbronn nur 1 Goldgulden.

Nach einer Nürnbergischen Urkunde vom J. 1322, die wir unten aus des Etatsraths von Moser Reichsstädtischem Handbuche II. 2. und aus der Hist. Norimb. Diplom. pag. 252 wieder abdruken lassen wollen, haben die Bürger von Heilbronn Zollfreiheit zu Nürnberg. Gleiche Freiheit ist auch der Stadt Nürnberg zu Heilbronn ertheilt worden, wie aus der unter Zeich. B. befindlichen Urkunde von dem nämlichen Jahre 1322, die wir aus dem auf Pergament geschriebenen Original mittheilen können, zu ersehen ist.

A.

„Ich Chunrat Pfinzig der Schultheiz, vnd wir die Burger Meister, der Rath, die Schepphen vnd die Gemein der Stat ze Nüremberg veriehen öffentlich vnd tun kund allen den, di diesen Brieff sehent, oder hörent lesen, daz wir vns erfahren haben, an den Eltern in unserer Stat an erbaren Leuten, daz alle Burger von Heilsprunnen in vnserer Stat ze Nüremberg zollfrei sint in ir Statt ze Heilprunnen von alten her, also daß alle Jar ir Burger einer, der erste, der in vnser Stat ze Nüremberg mit Kauffmannschefft chumt (komt), nach Sent Michels Messe, schal bringen vnd geben, dem Zolner in vnser Stat ein Phunt Pfeffers, zween witze Handschu, vnd ein Stebelein (Stäbchen) vnd damit sint alle Bürger von Heilßprunnen je des Jares zollfrei in vnser Stat ze Nüremberg. Und des ze eym Urkund vnd ze eyner Gezeugnusse, geben wir diesen Brieff ver-

verſigelt mit vnſer Stat Inſigel ze Nüremberg, daß daran hanget. Der Brieff iſt geben an Sent Thomas der zwelf Poten Abend, da man zahlt von Gottes geburth, drizenhundert Jar, vnd in den zwei vnd zweynzigſten Jare.“

B.

(Nach dem Original, auf Pergament.)

„Wir Lippolt der Schultheizze, der Rate, vnde die Burger gemeinlichen der Stat ze Heilprunnen, verjehen öffenlichen, vnde tun kund allen den die dieſen brief ſehent, oder hörent leſen. Daz wir vns des wol han ervarn. Daß alle Burger von Nürenberch in vnſre Stat ze Heilprunnen zolefrie ſint. Vnde daß vnſre Burger von Heilprunnen auch zolefrie ſint in ire Stat ze Nürnberch von alter her. Alſo daz alle Jare ire Burger einer, der erſte, der in unſer Stat ze Heilprunnen, mit kaufmanſchefte kumet. nach Sant Michels Meſſe ſoll bringen, vnd geben dem Zolner, in vnſrer Stat, ein Pfunt Pfeffers, zween wizze Hentſchue vnde ein Stebelin, vnde damit ſint alle Burger von Nürenberch, ie des Jares zolfrie, in vnſer Stat ze Heilprunnen mit ſelker beſcheidenheit. Daß die ire Burger ze Nürenberch nit ſint, vnd der Burger von Nürenberch fürlüte ſint, mit ſwelker kaufmanſchafte daz iſt, die ſullent den Zole geben an den Toren in vnſre Stat als ſuliche vnde gewönlichen iſt, von dem wagen acht heller, vnd von dem karren viere Heller. Vnde des zu einem gezugnuſſe vnd vrkunde geben wir dieſen Brief verſigelt mit vnſer Stat Inſigel ze Heilprunen, daz daran hanget. Der Brief iſt geben an Sant Thomas des Zwelfboten abent. Da man zalt von Gotes geburte Driezehen Hundert Jare, vnd in dem zwei vnd zweinzigſten Jare.“

## Kloster Heilsbronn.

Das Kloster Heilsbronn, (oder nunmehr wechselsweis der Verwalter zu Heilsbronn und der Amtmann zu Neuhaus) giebt jährlich einem jeden der Herren Aeltern zwey große Leb- oder Abtkuchen und 2 Schaafkäs; den Waagmeistern in der untern Waage mit einander 2 Kuchen und 2 Käse; den Hrn. Losungräthen eben so viel; dem Zollamtmann, 2 fl. und dem Stadtrichter ein Paar Filzstiefel.

In dem Bericht des Abts vom J. 1537. in Hocker's Supplementen zu seinem Heilsbronnischen Antiquitäten-Schaz S. 24. 25. heißt es:

„Bis daher haben vor Alters und noch, die alten „Herren des Raths zu Nürnberg jeglicher zwey Lebku„chen und zwey Käse, auch die in der Waag, auch „der Blutrichter zwey paar Filz-Stiefel bekommen, „dargegen haben sie meinen Vorfahren, und mir all „unser Haab und Güter, wie die genennt, so wir zu „Nürnberg erkauft, verkauft, oder in ihrer Waag „wägen lassen, ohn allen Zoll, Wäg-Geld, und „alles anderes Aufhalten folgen und fahren lassen.“

## Hersbruk *

## Herzogenbusch *

giebt den Pfeffer. S. Antwerpen.

## Hoy oder Höge. *

## Kalkfurt bey Mecheln.

Kölln

## Kölln. *

Kölln ist zu Nürnberg nicht zollfrey. Der einzige Fall dieser Art. Nürnberg giebt aber wegen seiner Zollfreyheit (*) jährlich 2 Goldgulden, einen hölzernen Becher, einen Zimmetstengel $\frac{3}{10}$ von einem Philippsthaler, oder $3\frac{1}{2}$ Kopfstük (d. i. ein halber Gulden), statt 1 ℔ Pfeffer, zwey rechte Hirsch-Falken- oder Falkenier-Handschuhe, mit 2 Fingern nebst dem Daumen, welche ohne Stulp sind, sondern bey der Oeffnung ein ledernes Knöpflein haben, $\frac{2}{3}$ Ellen weniger $\frac{1}{2}$ Zoll lang und etwas über $\frac{1}{4}$ Ellen breit sind.

Dieses Geschenk wird nicht dem Rath, sondern dem Amtmann übergeben, der sich des Amtmannsrechts wegen die Handschuhe und das Geld statt des Pfeffers vorbehält.

## Kloster Langheim

bezahlte jährlich an das Zollamt in Nürnberg einen halben Thaler.

## Lauf

ist allein mit Messing und Drath zollfrey.

## Lauter oder Lutra *

## Löwen.

## Losen. *

## Lübeck.

(*) S. Kaisers Ludwig V. Privilegium vom J. 1332. in der Hist. Norimb. Diplom. p. 281.

## Lübeck. *

## Lüttich. *

Die Zollfreyheit mit Lüttich ist gegenseitig. Durch den Nürnbergischen Canzleyboten, welcher nach Brüssel reist, erhält der Großschultheiß oder Grosmajor daselbst ein langes Schwerd, 3 ½ bis 4 Zoll kürzer als das Brüßler, 1 Gürtel, 1 Pak Nähnadeln (von 300 Stük), welche ohne alle Feyerlichkeit in dessen Hause übergeben werden: wogegen dem Canzleyboten eine französische Quittung nebst 1 Thaler Reisezehrung gegeben wird.

## Mastricht. *

## Mainz. *

Zu Mainz (*) wird die Zollfreiheit von den Nürnbergischen Abgeordneten an keinem bestimmten Tag und Stunde erneuert, doch geschieht es, altem Gebrauche nach, während der Frankfurter Messe, einen oder zwey Tage vor oder nach unserer Frauen Tag.

Es gehet ein Gesandter mit dem Andern, doch schenkt ein Jeder besonders, und zwar Bamberg am ersten, und Nürnberg nachher. Man geht auch mit den Stadtpfeifern, und bringt auf einer hölzernen Credenz zwey Handschuhe von gelbem Leder, einen Räder

Albus

(*) S. Dannreuter l. c. — Journal v. u. f. D. 1784. St. XI. S. 292. — Journal v. u. f. Franken B. I. H. III. S. 311—313. — und oben Th. I. S. 19. 20.

Albus und Pfeffer. Die eine Hälfte des Pfeffers wird in die Rentey getragen und die andere kommt in das Kaufhaus, wo auf das dabey liegende gefärbte Hölzchen oder Stäbchen geschrieben wird: „Das Kaufhaus hat seinen Antheil bekommen.“

Die Nürnbergischen Gesandten haben immer bisher im Gebrauche gehabt, daß sie den Gesandten von Worms, welcher gemeiniglich mit nach Mainz fährt, auf ihrer Stadt Kosten Abends und Morgens zu Gast gehabt haben.

Hiebey ist zu bemerken, daß, sobald die Stadtpfeifer nach Frankfurt kommen, sie auf Kosten der Stadt Worms leben, biß diese geschenkt hat, darauf aber auf Kosten der Städte Bamberg und Nürnberg zugleich, biß dieselben zu Frankfurt zurükgekommen sind; denn Worms schenkt zu Mainz nicht. Sobald man wieder nach Frankfurt kommt, müssen sie auf ihre eigene Kosten zehren, indem sie, es der Stadt Nürnberg in Rechnung bringen.

Mainz giebt der Stadt Nürnberg kein Geschenk.

Mecheln *

Metz. *

St. Michael.

München. *

Nach K. Ludwig's IV. Urkunde vom J. 1323. soll der erste Bürger, welcher am nächsten Samstag

vor

vor Jacobi zu München oder Nürnberg ankommt, dem Zollner zur Recognition der Zollfreiheit reichen, 1 ℔ Pfeffer, 2 weiße Handschuhe, und ein weißes Stäbchen. Auf dem Rathhaussaale zu Nürnberg wurde deswegen ein Monument errichtet. S. Hrn. v. Murr's Merkw. Nürnb. (1801. gr. 8.) S. 358.

Nachher wurde der Michaelstag (*) dazu bestimmt, und ein Becher mit 1 ℔ Pfeffer dazugesetzt. Das ganze Geschenk wurde an beyden Orten in Procession überbracht.

Der Münchner Burger oder derjenige, welcher von München aus requirirt worden ist, ließ sich im löbl. Zollamte allhier die Zeit bestimmen, wann die Feyerlichkeit der Recognition der Zollfreiheit geschehen sollte; hierauf wurden die Mitglieder des Banco-Gerichts, so, wie die nach München handelnden Kaufleute, zur Begleitung des Geschenks eingeladen, welche sich deswegen um 10 Uhr Vormittags bey ihm einfanden und ein Frühstük einnahmen.

Um 12 Uhr wurde sodann die Procession, über den sogenannten Herren-Markt und durch die Waaggaße, nach der untern (kleinern) Waage vorgenommen, wo in der Amtsstube die Zoll- und Waagbeamten sich befanden. Der Zug gieng in folgender Ordnung:

1.) Die fünf Stadtpfeifer in ihrer gewöhnlichen Kleidung.

2.)

(*) S. Hist. dipl. Mag. B. I. S. 246. und Dannreuter l. c.

2.) Der Bothenschaffer, welcher das Geschenk trug.

3.) Der Commissair der Stadt München in Begleitung von zweyen der Vornehmsten der Gesellschaft.

4.) Die übrigen Handelsleute, je drey und drey.

Um und in der Waage, so wie in demjenigen Hause, aus welchem die Schenk ausgetragen wurde, war sogenanntes wohlriechendes Kraut oder Krausemünze gestreut.

Im J. 1748. wurde die ganze Freyheit wegen veränderter Zeitumstände aufgehoben, nachdem schon vorher von Zeit zu Zeit Irrungen zwischen München und Nürnberg der Zollfreiheit wegen entstanden waren. Eine kurze Geschichte dieser Irrungen liefert folgender Auszug aus der nach dem Original genommenen Specie facti.

Species Facti, vom J. 1748.

„A. 1323. ist von Ihro Römischen Majestät Ludwigen — nach Ausweisung des Zoll-Freyheits-Briefs Sub dato Nürnberg, den nechsten Samstag vor St. Jacob Tag, der Stadt Nürnberg die Gnade gethan worden, daß Sie zu der Stadt München auf Waßer und Land ewiglich zollfrey seyn sollen, welche Zoll-Freyheit dann Krafft der wiederum absonderlich vorhandenen Zoll-Freyheits-Brieffe, den nechsten Tag, nach St. Jacobs Tag deßelbigen Jahres datirt, von den Richtern, Rath und Bürgern gedachter Stadt, daß Nürnberg zollfrey seyn soll, versprochen und zugesagt, auch alßo denselben ganzer Dreyhundert und ein und funfzig Jahre, von beeden Theilen ordentlich nachgelebet worden. Nachdem nun diese reciprocirliche Zoll-Freyheits-

heits-Gerechtsame A. 1674. von Wohllöbl. Stadt München in etwas strittig zu machen, angefangen worden, und fast eilf Jahre fortgedauert hat, so ist endlich auf Seiner Churfürstl. Durchl. höchsten Befehl eine Höchstlöbl. Hoffraths-Commission angeordnet, alle strittige Puncten genau untersuchet, und darauf A. 1685. der völlige Vergleich zwischen beeden Theilen getroffen, und daß es auf ewig sein Verbleiben haben soll, beliebet worden.

Von A. 1685. bis A. 1724. ist diese reciprocirliche Zoll-Freyheit ununterbrochener observirt, und fortgeführt worden. A. 1725. hat man von Seiten der Wohllöbl. Stadt München abermahlen einige Irrungen movirt. Nachdeme aber von der Stadt Nürnberg ein unterthänigstes Schreiben Sub dato 17 Juli A. 1726. an Se. Churfürstl. Durchlaucht abgegangen und der Sache Beschaffenheit gehorsamst vorgetragen worden, haben sich diese wenige Disputen bald wieder geendet. Da nun hierauf von Seiten eines Wohllöbl. Magistrats offt bemeldter Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München A. 1727, die unterthänigste Anfrage bey Ihro Churfürstl. Durchl. beschehen, wie Sie sich wegen der sogenannten Schenk- und Zoll-Freyheit, bey vorhandener Münchner Jacobi Dult zu verhalten hätten, so ist wohlgedachtem Hochlöbl. Magistrat der Churfürstl. Gnädige Befehl Sub dato München den 30. Juni A. 1727. zugekommen, diese Zoll-Befreyung, bis auf weitere Resolution, ohne fernere Anfrage, wie vorhin beybehalten zu laßen. Sie ist auch von solcher Zeit an bis A. 1741. mit beederseitigem Vergnügen beybehalten worden. Der nachmahls leider! entstandene Krieg aber hat verursachet, daß zwar die sonst gewöhnliche Schenkung und Verneuerung der reciprocirlichen Zoll-Freyheit keinen Fortgang bis A. 1744. gehabt, deswegen aber doch nicht aufgehoben, sondern in Suspenso zu laßen, von beeden Theilen abgeredet worden.

Es haben auch vor der A. 1746. herbeygekommenen Münchner Jacobi-Dult vorgedachter Hochlöbl. Magistrat bey Seiner Durchl. unterthänigst angefragt, wie Sie sich wegen der Nürnberg. Zoll-Freyheit zu verhalten haben, und die Gnädigste Churfürl. Resolution erhalten, weilen die Zeit zur Untersuchung der Zoll-Freyheit vor der Jakobi-Dult zu kurz, als könnten Seine Churfürstl. Durchl. geschehen laßen, daß vor heuer noch wegen der reciprocirlichen Zoll-Freyheit, die gewöhnlichen Geschenke, dem alten Herkommen nach gemacht, und respective angenommen, so mithin die dadurch verstandene Zoll-Freyheit erneuert werde. ꝛc. ꝛc. "

Mosbach * am Rhein

gab den Pfeffer bis zum J. 1715.

Murten. *

Nabburg *, in der obern Pfalz

gab einen halben Thaler bis 1764. S. oben: Chamm.

Nahm.

Namur. *

Neumarkt. *

Welsch Neuenburg oder Neufchatel. *

Neukirchen am Brandt, Kloster,

giebt jährlich, statt eines Paars Filzschuhe, einen halben Gulden.

Niebeln. *

St. Niklas-Pforten *

gab bis 1632.

Nördlingen, schon vor 1219.

Nürnberg bekommt zu Nördlingen zwey Goldgulden.

Oettingen.

Nürnberg bekommt zu Oettingen zwey Goldgulden.

Oppenheim. *

Palatzin, oder Palenz, Pallenz (Palatiolum), eine kleine Stadt im Erzstifte Trier.

Passau, schon vor 1219.

Pilsen. *

Der Rath zu Nürnberg und die Stadt Pilsen haben sich gegen einander verschrieben: „den Zoll, der wider alt Herkommen, eine Zeit lang genommen worden, gegen einander aufzuheben, und die Sache in alten Stand zu richten. Datum Montag nach Gotsleichnamstag 1499.“ Es ist auch ein Rathsverlaß v. J. 1593 in dieser Sache ergangen.

Diese wechselseitige Zollfreyheit wurde nicht verneuert, und in dem J. 1654 ist sie aufgehoben worden.

Poppart * oder Boppart.

Prag.

Regensburg, schon vor 1219.

Rit-

## Ritterschaftliche Kanzley

ist zollfrey

## Saarbrücken *

## Schweinfurt.

Die Schweinfurter verlangten im J. 1680. eine Zollbefreyung in Ansehung des Leinentuchs, aber nach dem Bericht des Frohnwaagamts vom 27. April 1680. wurde darüber geäussert:

„Mit Löbl. gedachten Schweinfurtischen Magistrats annectirten ungegründeten Klage hat es solche Bewandniß, daß die in Bamberg wohnende, und dorten der Pfarre St. Martin einverleibte Bürger schon lange Zeit allhier zollfrey gewesen, und dato noch sind; allein oft mentionirte Schweinfurter um dergleichen Privilegium nie sich angemeldet, dahero Selbe dann auch wie mehrere Fremde durchgehends von allen in 1 pro Cento laufenden und noch geringern Kaufmannswaaren fürgeschriebenen Zoll, billigstermassen jedesmal unausgesezt auch entrichten müssen.“

## Schwiz * oder Schweiz.

## Kloster Seligen-Pforten

giebt, anstatt eines Paars Filzschuhe, einen halben Gulden; eben dieß giebt auch Nürnberg dem Kloster Seligen-Pforten.

## Solothurn. *

## Speyer, schon vor 1219.

Nach der Urkunde Friedrichs II. vom J. 1219. fand bereits eine wechselseitige Zollbefreyung zwischen Nürnberg und Speyer Statt. Wenn ein Nürnberger am Feste Johannis des Täufers daselbst ein Pfund Pfeffer und zwey Handschuhe ablieferte, so sollten alle seine Landesleute für selbiges Jahr keine weitere Zollabgabe zu entrichten haben. Seit dem J. 1688. bezahlt es aber nichts mehr.

## Strasburg. *

Strasburg bekommt jährlich 1.) ein schönes vergoldetes Richt-Schwerd, welches kürzer als die andern ist. Auf der einen Seite ist die Maria, auf der andern der H. Georg geätzt. 2.) Zwey weiße linke schaaflederne neue Falkenhandschuhe mit dem Daumen und 2 Fingern, welche Schwerdthandschuhe heissen, bis an den Ellenbogen gehen, durchaus gefüttert sind, und am Ende mit einem schmalen Schweife versehen. 3.) ein bis ans Heft geschältes weißes Stäbchen, welches Meisterstab heißt, eine Strasburger Elle lang, 4.) eine Sonnenkrone und Münze.

Diese Geschenke wurden sonst durch einen Canzleyboten überbracht. Seitdem aber Strasburg unter französischer Hoheit steht, liefert sie ein Nürnbergischer Kaufmann in die Waag oder Herrenstube, und giebt statt des Schmauses Geld, erhält aber dagegen einen Goldgulden von Straßburg. Wir liefern hier

das

das Formular der, bey dieser Gelegenheit gewöhnlichen Anrede.

„Ehrnvester Insonders Hochgeehrter Herr!

Wir erscheinen hiemit, im Namen und auf Befehl eines Hochlöbl. Magistrats der freyen Reichs-Stadt Nürnberg in dieser der Löbl. Königl. Französischen freyen Stadt Strasburg Zoll-Keller, die von undenklichen Jahren wohl hergebrachte Freyheit auf biß Jahr und Tag mit gegenwärtigen Richt-Schwerd, zweyen Lincken Falcken-Hand-Schuhen, und Meister-Baculus auch gegenwärtigem Species-Thaler zu verneuern, nicht zweiffelnd, ein Hochlöbl. Magistrat der Königl. Französischen freyen Stadt Straßburg werden die Bürger und Handelsleute von Nürnberg bey dieser alten wohl hergebrachten Freyheit noch ferner verbleiben laßen; ein gleiches ist Hochlöbl. gedachter Magistrat der Stadt Nürnberg gegen die Bürger und Handels-Leute von Straßburg nach Abstattung der Gebühr ebenfalls zu thun willfährig. Wir bitten auch um einen Schein für die überliefferten Geschenke.“

„Nochmalen Insonders Hochgeehrter Herr!

Weil vor diesem die Herren und Kauffleute von Nürnberg mit den Herren Zoll-Beamten des hiesigen Löbl. Kauff-Haußes und Zoll-Kellers, eine Mahlzeit auf der Herren-Stube zu halten gepflogen, wodurch aber die Meß-Geschäffte verhindert werden, als haben sich beede Löbl. Städte mit einander dahin vereiniget, dafür jedesmal 5 alte Louis Blanc oder zehen-Gulden Reichs-Geld zu geben, welche auch hiemit folgen, mit Bitte, daß die Herren Zoll-Beamten sich damit lustig machen und solche in guter Eintracht verzehren wollen.“

Sulzbach.

Teuern. *

Thorn, disseits des Wassers, in Preußen, bezahlte biß zum J. 1764. jährlich einen Goldgulden und einen Guldengroschen in specie, und gab den Pfeffer.

St. Trauten. *

Trier. *

Nach Lersners Chronik geben die von Nürnberg 1 Pfund Pfeffer in einer weißen Schüssel, 1 Paar weiße Handschuhe an einem weißen Stabe. Sie sollten auch dahin kommen mit einem Fiedler zu einem Zollner.

Jezt wird die gegenseitige Zollfreyheit nicht mehr erneuert.

Tungern, Thungern * s. Düngern.

Tyna * s. Dien.

Verdün.

Vilfort. *

Weißenburg.

Auf Beschwerung des Raths hat sich im J. 1555 die Stadt Weißenburg erklärt, auf dem Viehzoll gegen Nürnbergische Bürger nicht zu beharren.

Weisel.

Wesel. *

Wetzlar. *

Wimpfen *

zahlet an Nürnberg einen Goldgulden, und bekommt auch einen dagegen.

Wirzburg. *

Worms.

Worms erhielt sonst laut des Privil. K. Friedrichs II. v. J. 1219. ein Pf. Pfeffer, und ein Paar Handschuhe. Seit langer Zeit wird die Zollfreyheit gegen einander abgeschrieben.

Die Zeidler auf den beiden Wäldern *

sind seit dem J. 1350. zollfrey.

## Drittes Kapitel.

### Verbindung Nürnbergs mit der Hanse.

Obgleich Nürnberg nicht im Hansebunde war, und nach dessen Rezessen von den J. 1447. und 1449. kein Engländer, Holländer, Flamländer, Brabanter, und Nürnberger als Mitglied (*) aufgenommen werden



(*) „Quod si quis extraneus per septennium Hanseatico tali inseruierit, aut per septennium in ciuitate Hanseae

durfte; so fand doch von jeher zwischen den Hansestädten und der Stadt Nürnberg ein mannigfaltiger Handelsverkehr Statt, und machte den Handel der Leztern lebhaft.

Als daher im J. 1618 der Kurfürst von Sachsen Leipzigs Handel mit neuen Zöllen beschwehrte, machte solches Nürnberg in einem Schreiben den Hansestädten bekannt. (**)

Im J. 1621. wandte sich Nürnberg mit andern Städten in einem Schreiben an die Hansestädte, und bat, ihr in ihrer bedrängten Lage, welche der damalige Krieg verursachte, mit gutem Rathe an die Hand zu gehen und Hülfe zu leisten. In der unten

---

sae aliqua ius ciuis possederit; etiamsi non homo liber extiterit, aut putatus sit; nihilominus in Emporiis cunctis ad residentiam et negotia talia qualificatus est et admisibilis: Exceptis tamen Anglis, Hollandis, Flamingis, Brabantis et Norimbergensibus, qui in his ciuitatibus recipi non debent. Recess. de An. 1447. et an. 1449. Rationes alibi explicantur, cum correctione decreti." S. Joh. Angelii Werdenhagen de Rebus publicis Hanseaticis (Lugd. Bat. 1631. 12.) II. 1072.

(**) „Norinbergenses, quum ciuitatum imperialium directorium ab illa parte in eo collegio teneant, anno 1618. in puncto commercii, quum Elector Saxoniae nova commercibus Lipsiensibus imposuisset vectigalia, id sedulo nomine sociarum ciuitatum et proprio communicabant." Werdenhagen a. a. O. II. 1018.

ten (*) angeführten Schrift ist sowohl das dieses Ansuchen der Nürnberger betreffende Schreiben Lübecks an die übrigen Hansestädte, als auch die Antwort des Hanseatischen Bundes an die Republik Nürnberg, abgedrukt. Hieraus zog der Verfasser folgenden Schluß: „Aus diesen und andern Merkmalen erhellet deutlich genug, welches enge Band gegenseitigen Wohlwollens, das der gemeinschaftliche Handelsgeist knüpfte, Oberdeutschlands Reichsstädte mit den Hansestädten einige, so daß sie ihre Klagen immer sogleich einander mittheilten, und nie unterlassen, von einander Rathschläge und Vorschriften zu begehren, weil sie gleiches Interesse fühlten.“ (**)

Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1566 gaben die Reichsstädte, und unter diesen auch Nürnberg, dem Syndik der Stadt Lübeck ein Creditiv mit, des Inhalts, daß er ihrethalben die Hansestädte zu guter Correspondenz und Einigkeit vermahnen sollte. S. der vereinigten Hanse-Stätt



(*) Werdenhagen a. a. O. II. 1011—1017.

(**) „Ex his et aliis indiciis satis liquido apparet, quam arcto favoris mutui vinculo ex communi commercii studio ciuitates Imperiales superioris Germaniae cum Hanseaticis cohaereant connexae, et quod sua semper inter sese statim communicent grauamina, et consiliorum normam propter causſae et status paritatem petere ab inuicem nunquam intermittant.“

Kurze Nothwendige verantwortung samt angehengter Protestation wider Etliche newlich spargirte Schrifte, darinn der vhralt HansischBund vor eine verbottne liga, faction und conspiration &c. vbel angezogen vnd ausgeruffen wird. Cum gratia et priuilegio. Gedrukt — in Lübeck — durch Hans Witten, In Verlegung Samuel Jauchen. MDC. IX. 4.

Unter andern wird in dieser Schrift der Hansebund mit dem Bunde vertheidigt, welchen Nürnberg im J. 1553. mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg gegen den Markgraf Albrecht eingieng, und folgende Stelle angeführt: „Omnia siquidem iura permittunt et approbant Colligationes, quae fiunt ad aliquod bonum, puta ad defensionem, quemadmodum multis probat Joach. Mynsing, Imperialis quondam Camerae Assessor, et Ducatus Brunsuicensis Cancellarius et Archi-Camerarius cent. 6. obser. 2. Vbi inter alia scribit, in judicio Imperialis Camerae Anno 1553. foedus inter Episcopos Wurtzburgensem et Bambergensem, ac Ciuitatem Noribergensem, aduersus Marchionem Albertum &c. initum, ex hac causa et ratione pro licito judicatum fuisse.“

Dieses Bündniß führt auch Werdehagen a. a. O. II. 1295. als einen Vertheidigungsgrund an, indem er daselbst schreibt: „Atque ita iudicio Camerae Imperialis Anno 1553. foedus inter Wirtzburgensem et Bambergensem Episcopos, ac ciuitatem Noribergensem aduersus Marchionem Albertum ini-

initum, pro licito fuit iudicatum, cum illud non solum, legibus permittentibus, ad sui suorumque defensionem inierint, sed id quoque hortatu et iussu Imperatoris Caroli V. fecerint.“

Nürnberg hatte, warum es dem Hansebunde nicht beytrat, ein besonderes Handels-Interesse. Büsch in seinem Entwurf der Geschichte der Hansa (*) schreibt: „Die Stadt Nürnberg war am frühesten, nemlich schon im zehenten Jahrhunderte, unter den Sächsischen Kaisern mit Italien in Handlungsverbindung gerathen. Als nun dieses den levantischen Handel an sich zog, und Nürnberg den durch Tyrol gehenden Zwischenhandel mit Venedig insonderheit an sich hielt, so hatte es Ursache, auf die beiden andern Wege dieser Handlung längs dem Rheine und von der Crimm aus durch Nowogrod zur Ostsee eifersüchtig zu seyn. — Auch die Gegend, mit welcher diese Stadt (Nürnberg) ihr Verkehr hauptsächlich trieb, nemlich das südöstliche Deutschland, das südliche Pohlen, Ungern, Schlesien und Böhmen, suchte es natürlich für sich allein zu erhalten.“

Heut zu Tage steht Nürnberg mit den Hansestädten in keiner andern als bloß kommerzialischen Verbindung. Diese Verbindung ist während des leztern Reichskriegs mit Frankreich sehr bedeutend geworden und wohl noch nie, so lange Nürnberg steht, so beträchtlich gewesen. Alle Ost- und Westindischen Produkte, alle Spanische,

Vor-

(*) S. Hanseat. Magazin des Hrn. Prof. Schmidt (Brem. 1799. 8.) B. II. H. I. S. 117—122.

Portugiesische, Französische, Englische, Russische. ꝛc. ꝛc. sind von und über die Städte Hamburg, Bremen, Lübek ꝛc. nach Nürnberg und von da weiter in das südliche und westliche Deutschland, in die Schweiß, nach Italien ꝛc. gegangen. Die Wichtigkeit der deutschen See- und Handelsstädte ist auch wohl noch nie so erkannt worden, als in diesem letzten Reichskrieg. Möchte sie nur auch bey den gegenwärtigen Verhandlungen über die künftigen Veränderungen im deutschen Reiche beherziget werden! Die neuesten Erfahrungen beweisen, daß die grösten Vortheile von der Freiheit und Unabhängigkeit derselben den grösten und mächtigsten Staaten zu Theile werden, und daß es also deren eigenes Interesse erfordert, daß sie in dem gegenwärtigen Verhältniß, wo sie als kleine freye Staaten niemanden schaden, aber Jedermann nützen können, erhalten und gegen Unterdrückung und Gewalt geschützt werden.

## Viertes Kapitel.

### Von Zollprozessen.

Geleit und Zoll waren vor Alters in dem ganzen röm. Reiche dem Kaiser zuständig, so, daß niemand ohne besondere Kais. Erlaubniß sich derselben anmassen durfte. Es war ein Zeichen einer Reichsstadt, wenn in derselben sich ein teloneum Imperii befand.

In

In Nürnberg war schon im XI. und XII. Jahrhundert ein Reichs-Zoll angelegt.

Im J. 1062. gab K. Heinrich IV. dem Flecken Fürth das Marktrecht, sammt dem Zoll und der Freyheit, eigene Münze zu schlagen, wie sein Vater Heinrich III. solche Freyheit auch Nürnberg gegeben hatte.

Ebenderselbe erließ im J. 1073. den Wormsern den Zoll in den Reichsstädten, ohne Nürnberg zu nennen.

Im J. 1112. bestättigte K. Heinrich V. diese Zollfreyheit in den Reichsstädten und nennt unter diesen Nürnberg. (*)

Der Reichszoll in der Stadt Nürnberg ist um vieles älter, als die Zölle um und ausser der Stadt.

In der Stadt übten die Kaiser ihr Zollregale durch die Reichsschultheißen aus. In der Stadt hatten die Burggrafen, als Burggrafen, niemahls einiges Zollrecht.

Um und ausser der Stadt wurde das Kais. Zollregale durch die Kais. Landvögte ausgeübt.

Mit dem Zoll in Nürnberg haben die Kaiser nach der burggräflichen Belehnung, so, wie mit ihren Zöllen um und ausser der Stadt, durch Exemtions-Ertheilungen, Verpfänden, Beleihen, frey geschaltet.

Die

(*) H. D. N. Prodr. p. 320. 321.
(**) ib. p. 321.
(***) S. Hist. Nor. Dipl. Prodr. p. 328.

Die Burggrafen wurden in ihren ersten Lehen-Briefen mit dem reditu decem librarum denariorum de officio Sculteti in Nuremberg et decem librarum de theloneo ibidem, belehnet.

Um und ausser der Stadt haben dieselben nach 1281. nach und nach, von den benachbarten, auch zum Theil ausgestorbenen Herren, verschiedene Zollstätte durch Erbschaft, Heyrath, Kauf und Tausch an sich gebracht.

An dem Reichszoll in Nürnberg hat die Stadt von dem XIII. Jahrhundert an immer Theil genommen, auch solchen auf einige Zeit ganz besessen, bis sie ihn endlich im XV. Jahrhundert für beständig bekommen.

Ausser der Stadt hatte die Nürnbergische Zoll- und Geleitsfreyheit schon im XIII. Jahrhundert durch kais. allgemeine Reichsanordnungen und besondere Privilegien tiefe Wurzeln geschlagen, und im XIV. Jahrhundert wurde sie noch mehr erweitert.

Der Ursprung aller Nürnbergischen Zollstreitigkeiten mit Brandenburg ist zu suchen in dem Kais. Geleitsrecht und dafür erhobenen Geleitsgeld, welche die Burggrafen im XIV. Jahrhundert nach und nach an sich gebracht haben.

Unter diesem Vorwande wurde von ihnen eine neue Geleit- und Zollstätte nach der andern errichtet; aber auch von K. Karl IV. im J. 1357 und 1360 durch geschärfte Verbote wieder aufgehoben. (*)

(*) S. Hist. Nor. Diplom. p. 371. 433.

Aus diesen Inhibitionen entstanden nachbarliche Irrungen, ja sogar öffentliche Fehden, welche im J. 1386 das erstemahl durch ein förmliches Laudum und durch den auf den Pfalzgraf Friedrich gestellten Austrag in der Güte beygelegt wurden. (*)

K. Friedrich III. hat dieses Laudum im J. 1440 bestättigt, und mit 100 Mark löth. Goldes verpönt. (**)

Die Markgrafen setzten aber gleichwohl der Stadt mit allerley Bedrängnissen zu. Daher wurde im J. 1453 durch Pfalzgraf Ludwig auf Befehl des Kaisers ein neuer gütlicher Vergleich zu Stande gebracht, in welchem das Laudum Friedericianum bestättigt wurde.

Gegen diese Verträge wurden Brandenburgischer Seits die im Laudo Friedericiano nachgegebenen alten Zölle erhöht, die in der transactione Ludoviciana eingewilligten Zollabgaben an den in Franken erworbenen neuen Zollstätten gesteigert, und so wurde die Sache nicht bey dem alten Herkommen gelassen. Besonders wurde der von den Nebenstrassen und angeblich benöthigten Wehrzöllen entlehnte Vorwand um diese Zeit auf die Bahn gebracht.

Darüber kam es im J. 1496 zu neuen Tractaten, und zum Harrasischen Vertrage, in welchem Brandenburg 17 Zoll- und Mahlstätte zugestanden wurden.

In den bisherigen Verträgen wurde auch das Zoll-Quantum und die Beschaffenheit der Münze ausdrücklich

(*) S. H. D. N. p. 462.

(**) S. Hist. Nor. Diplom. p. 465.

lich benennt, oder auf das altübliche Herkommen verwiesen.

Brandenburg erhielt hiedurch nicht freye Hand, neue Haupt- oder Wehrzölle aufzurichten, oder die alten unter irgend einem Vorwande zu verändern, zu erhöhen, oder auf die in Privilegien und Verträgen ausdrücklich befreyten Viktualien auszudehnen, noch auch in Ansehung der Münze einige Aenderung und Steigerung vorzunehmen.

Durch diese drey Vergleiche haben nicht die Markgrafen von ihrem Rechte etwas nachgegeben, sondern Nürnberg ist von seinem Rechte und von seinen Privilegien, um des Friedens willen, in so weit gewichen, daß es die in Laudo Fridericiano benannten Zollstätte auf die getheidigte Art und Weise anerkannt, oder wie es in dem Spruchbriefe heißt, geduldet, und nach selbigen, den Zoll durch die ihrigen erstatten zu lassen, eingewilliget hat. Dieses Laudum kann daher nie anders, als restrictive erklärt werden.

Das einzige Regulativ bey diesen Zollangelegenheiten beruht blos auf dem Laudo Palatino und den beyden darauf erfolgten Verträgen. Das Laudum vom J. 1386 ist nicht für aufgehoben zu achten, sondern es ist im J. 1496 im Harrasischen Vertrage ausdrücklich wiederhohlet, und von solcher Zeit an, in stäter unläugbarer Observanz erhalten, auch von Brandenburgischer Seite bis auf die neuerlichen Attentate, sich allezeit denselben gemäß bezeigt, und daher dasselbe in den Cameralurtheln ausdrücklich bestättigt worden.

Auffer-

Ausserdem sprechen auch die allgemeinen Reichsgesetze, I. P. O. und Wahlcapit. (a. 8. §. 8. 9. 10.) gegen alle eigenmächtig erhöhte und neuerlich vermehrte Zölle.

Wie wenig aber jene Verträge und Reichsgrundgesetze zu allen Zeiten von Seiten Brandenburgs beobachtet worden, beweisen die mannigfaltigen Zollexcesse, Attentate und die dadurch veranlaßten Nürnbergischen Beschwerden, welche dem Kommerz so nachtheilig waren.

Die beträchtliche Anzahl von Deductionen wegen der Zollstreitigkeiten Nürnbergs mit Brandenburg findet man verzeichnet in Will's Bibl. Nor. P. I. S. I. p. 285—295 und P. VII. p. 138. Es sind darunter besonders merkwürdig die drey neuesten von den J. 1760, 1761 und 1764, welche den sel. geh. Rath und Konsulent von Königsthal zum Verfasser haben, in welchen die sämtlichen Zollbeschwerden in gewisse Klassen gebracht sind, und bey deren einer sich die Enopfische Zollkarte befindet.

Von einigen andern Zollstreitigkeiten kann ich folgendes melden:

Als in dem im J. 1404. von dem Römischen Könige vermittelten Landfrieden die fränkischen Reichsstände berechtigt wurden, die alten Zölle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit von Jedermann zu beziehen; so beklagte sich Nürnberg, daß sie die Last am meisten fühle, weil sich in ihrer Nachbarschaft 24 Zollstätte, und darunter zehen nur in einer Entfernung von 3 Meilen befänden. Sie verlangte deren Abschaffung, und vor-

züglich des Zolls in der Neustadt a. d. Aisch. Allein Kaiser Siegmund verordnete im J. 1429. bloß, daß die Fränkischen Städte mit Zollabgaben nicht belästigt werden sollten.

Der Bischof von Würzburg führte im J. 1413. wiederum den Guldenzoll ein, daß ihm vom Fuder Wein ein Gulden, vom Malter Winterkorn ein Böhmischer Groschen und vom Malter Sommerkorn 4 Pfennige gegeben werden muste. Es widersetzten sich ihm aber die meisten benachbarten Reichsfürsten, die Herzoge von Baiern, die Bischöffe von Bamberg und Eichstätt, die Markgrafen von Meißen, die Grafen von Oettingen, die Herren von Heidek, und die Stadt Nürnberg, wozu sich noch die Fränkische Ritterschaft gesellte. Endlich kam es zu einem förmlichen Trozbündnisse zwischen Bischof Albert von Bamberg, Pfalzgraf Johann am Rhein, den Burggrafen Johann und Friedrich, und der Stadt Nürnberg. Dessen ungeachtet belegte noch im J. 1439. Bischof Johann von Würzburg die Frankenweine mit dem Guldenzolle, worüber hauptsächlich von Nürnberg neue Beschwerden bey dem Römischen Könige Albrecht entstunden. Allein erst im J. 1461. ergieng dagegen vom Kaiser Friedrich III. ein Verboth, welches jedoch im J. 1468. von ebendemselben wieder aufgehoben, und dem Bischof Rudolf nicht nur ein Gulden von jedem Fuder, sondern auch nach diesem Verhältnisse von Eimer oder Maaß seinen Zoll zu nehmen erlaubt wurde. (S. Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. I. Fortsez.

3. S. 336.) Daher sah sich Nürnberg genöthigt, sich mit ihm zu vergleichen, und ihm diese Zollabgabe mit zweytausend Gulden abzukaufen.

Im J. 1433. bekam Nürnberg nebst Nördlingen, Kostanz und Steuerburg, Zollstreitigkeiten mit Bern, die dahin verglichen wurden, daß man künftig zu Burgdorf vom Wagen 3 Schilling Stäblerpfennige, und vom Karren 18 Stäblerpfennige und zu Kirchberg die Hälfte geben sollte.

Es erfolgte auch ein Vergleich wegen der Zollfreyheiten zu Anweiler.

Im J. 1592. hatte Nürnberg an dem Kammer-Gericht einen Prozeß gegen Veit Hippolytum, Edlen Herrn zu Pappenheim, und stellte vor:

„Obwohl bisher nicht gebräuchlich gewesen, daß die Kutschenfahrer, so Leute durch Dietfurth von Nürnberg nach Augspurg und hinwieder führen, von denselben Personen, auch derselben Kleidern und Gütern, was nicht Kaufmannsgüter seyen, vielweniger von gemünztem Geld, so Kaufleuten oder andern Personen gehören, einigen Zoll bezahlen, sondern bis dahero jederzeit, auch ohngefordert einiges Zolles hin und her passiret seyen, so habe doch Beklagter einen Nürnbergischen Bürger als er wieder von Augspurg, dahin er Hochzeitleute und Kleider, neben einem Stockfäßlein mit Geld geführt, zurück nach Nürnberg gefahren und nach Dietfurth gekommen, durch seinen Zollbedienten arretiren lassen, auch nicht eher losgegeben, als bis er 25 fl. zu erlegen versprochen; Beklag-

ter habe auch gegen der Stadt Revers den Arrest nicht relaxiren wollen."

Hierauf wurde ein Mandat gegen ihn erkannt.

Der Beklagte excipirte: „Zollabfahren sey eine Criminalsache; dergleichen Baarschaft würde in den Pfälzischen am Rhein und zu Dietfurth notorie allezeit verzollet, und sey das Fäßlein zu Negotiation, und negotiirenden Personen zugeführt worden. Solche verschwiegene Waaren seyen nicht nur zu arrestiren, sondern auch zu confisciren erlaubt."

Der Ausgang dieser Streitigkeit ist mir unbekannt.

Es entstund auch ein Streit mit Pfalzneuburg wegen des Zolls. Im J. 1592. beschwerte sich die Stadt Nürnberg bey dem Kammergericht wider Pfalzneuburg: „Wiewohl sich nicht gebühre, daß die Kutschfahrende und die Leut und Güter führen, oder andere wandernde Personen zur Erhebung oder Bezahlung einiges Geleits wider ihren Willen gedrungen werden sollen, sintemahl ein jeder Fürst für sich selbst und ohne Zuthun der Reisenden schuldig sey, die Strassen rein zu halten, und die, so sie gebrauchen, für Gewalt zu schützen; so habe doch der Pfalz-Neuburgische Geleitsmann zu Monheim einen Nürnbergischen Burgers- und Kutschers-Knecht, als er mit etlichen Augspurgischen Burgern und einem Stock Fäßlein mit Geld gen Berg gekommen, arrestirt, weil er das Geleit nicht genommen habe, auch nicht eher losgelassen, bis er zuvor 20 fl. und für Unkosten 10 fl.

bezahl.

bezahlet, welche Pfalzneuburg auch auf die Nürnbergische Requisition nicht wieder herausgeben wollen."

Es wurde darauf am 8. Dec. 1592 gegen Pfalz ein Mandat erkannt.

Der Pfalzgraf excipirte: „der Kutscher habe das Stockfäßlein an dem Zoll nicht angezeigt, sondern zweymahl solches verschwiegen, daher er befugt gewesen, ihn zu arrestiren, zumahl da es meist Philippsthaler und Realen gewesen, so nach den Reichsgesetzen arrestirt, und confiscirt werden sollen."

Nürnberg replizirte: „dies werde jetzt nur so fürgewendet, denn der Kutscher habe das Fäßlein bey dem ersten Zoll zu Monheim öffentlich angezeiget, und den Zettel, so man auch ihm da gegeben, zum Berg auch vorgezeiget, und also auch daselbst profitirt, daher die wahre Ursache des Arrests sey, daß das Geleit zu Monheim nicht genommen worden. Er wäre auch nicht einmahl schuldig gewesen, das Geld anzugeben, weil es zollfrey sey. Die Münzordnungen seyen längst wieder ab- und die letztern gar nicht in Uebung gekommen, wie denn auch der Herr Pfalzgraf dergleichen Münzen selbst in seinen Landen dulde."

Pfalz duplizirte: „Geld, so zum Handel gewidmet sey, müßte auch verzollt werden."

Es fiel aber am 10. Apr. 1595. die paritoria wider Pfalz aus.

# Fünftes Kapitel.

## Vom Geleite. (*)

### §. 1.

### Geschichte desselben.

Die Unsicherheit der Strassen in den ältern Zeiten gab Anlaß zu dem Geleite, besonders für die reisenden Kaufleute.

Kaiser Heinrich VII. verlieh im J. 1313. dem Reichsschultheißen in Nürnberg das Geleitsrecht auf den Reichs- und Heerstraßen.

Müllner schreibt in seinen Annalen: „Kaiser Karl IV. hatte im J. 1347 wiederum befohlen, daß solche Geleitsgerechtigkeit dem Schultheiß und den Burgern der Stadt Nürnberg zu einem ewigen Recht hinfüro verbleiben soll. In diesem Privilegio heißt es: wir

(*) S. Hist. Nor. Diplom. p. 668. 796. 996. — Christiani Wildvogelii Conductor Mercatorius nostris: von dem Ehrengeleite im H. R. Reiche überhaupt, der Kaufleute aber insonderheit, desselben Ursprung, Nuz und Beschaffenheiten, disc. habita Jenae 1707. wiederaufgelegt Jenae 1756. 4. Der ganze zweite Abschnitt handelt von dem Nürnbergischen Geleite. — Link, de Jure conducendi — Hrn. Sauerakers, Geschichte und Beschreib. Fürths. — Tract. jur. polit. de Regali Conducendi Jure (Von der Geleits-Herrlichkeit.) Opera et studio Phil. Alb. Ortthen. Norimb. 1672. 8.

wir geben auch den Gewalt und das Recht, daß unser Schultheiß zu Nürnberg, auf unser und des Reichs Straßen beleiten und schirmen soll und mag, alle, die darauf reiten, wandeln oder gehen, ohne aller Herren Widerred, und wo unser Schultheiß schädliche Leut, Räuber oder Brenner gewahr wird, den soll er und mag ihn nachfolgen, von unser und des Reichs wegen, und soll die halten und benöten mit Gewalt, oder wie er mag, ob er sie begreiffet, daß den, die sie beschädigt haben, an Leib oder an Gut, und sonder dem Lande Recht von ihm geschehe, nach der Stadt Recht, und mag auch die gen Nürnberg führen ohne Hinderung, und darum soll derselbe unser Schultheiß und Bürger von niemand Feindschaft haben, er sey Fürst, Herr, Ritter oder Knecht, in der Land oder Vesten sie die angreifen ꝛc.“ S. Limnaei Jus Publ. lib. 7. cap. 35. n. 28. und oben Th. I. S. 24. 25.

Ebenderselbige Kaiser hat im Jahre 1356. und zwar in der goldenen Bulle, der Stadt Nürnberg das Geleite auf den Reichsstrassen, befehlsweise aufgetragen.

Obwohl Hans und Albrecht Gebrüder Burggrafen zu Nürnberg ein Spezial-Geleite in dem Dorfe Farrenbach im J. 1357. vom Kaiser erlangten, so wurde doch solches noch im nämlichen Jahre widerruffen, und im J. 1371 der Stadt Nürnberg abermal befohlen, alle diejenigen, so von ihr Geleit begehren, zu und von

der Stadt, so oft sie deß ermahnt werden, oder Noth wäre, von des Reichs wegen zu begleiten.

Als aber, fährt Müllner a. a. O. fort, die Burggrafen an Gütern sehr zugenommen hatten, und mächtig geworden waren, und die Stadt Nürnberg diese Herrlichkeit nicht viel geachtet hat, weil dabey wenig Nutzen, sondern vielmehr große Gefahr, Mühe und Unkosten dabey waren, so haben damals die Burggrafen angefangen, sich des Geleits anzunehmen. Es ist deswegen zwischen den Burggrafen und der Stadt Nürnberg durch Pfalzgraf Friedrich im J. 1386 ein Vertrag errichtet, und festgesetzt worden, daß es bey dem Geleite, wie es dieser Zeit hergebracht ist, verbleiben soll; wobey es hernach auch im J. 1453. in Pfalzgraf Ludwigs Vertrag verblieben ist, mit der Bedingniß, was für Neuerung an dem Geleite und Zoll, solchem Vertrag entgegen, vorgenommen würde, das sollte gänzlich todt und abgethan seyn. Und dieß ist das Geleite, welches sich die Marggrafen in dem 1427. geschehenen Verkauf vorbehalten haben, und das sie noch heutiges Tages ausüben.“

In dem funfzehenten Jahrhunderte, und noch in das folgende hinein, dauerten die Fehden der Ritter, Adelichen u. a. gegen Nürnberg und seine Kaufleute fort, die man auf den Straßen gefangen, geschätzt und geplündert hat. Daher kommen die Geleite der Handelsleute auf die Frankfurter und Leipziger Messen.

Im

Im J. 1548. ereignete sich aber ein Vorfall, welchen wir mit Müllner's Worten (*) hier erzählen wollen.

„Marggraf Albrecht hat dieser Zeit eine Weitläuftigkeit angefangen wegen des Wichsensteinerischen Wirths Sebastian Schweikers, den der Rath zu Nürnberg zu Neuses bey Emskirchen hat in Verhaft und dem Kaiser gen Augsburg liefern lassen, denn er den Nürnbergischen Kaufleuten das Geleit in die Frankfurter Messe geweigert, auf welche Verweigerung auch Marggrafs Georg Friedrich Statthalter und Rath zu Onolzbach referirt, und obwohl der Rath solche Beschwerung an Kais. Majestät gebracht und derselben zu erkennen gegeben, daß Marggraf Albrecht vermög des Landfriedens und aufhabender Verträge zu geleiten schuldig, auch damit erlanget haben, daß der Marggraf einen Befehl von derselben bekommen, welcher ihm von einem Trabanten Max. Egydi Vielsäker insinuiret worden, und noch dazu dem Rath einen offenen kaiserlichen Geleitsbrief (**) ertheilet, dessen der Rath



(*) Müllner's Annalen bey dem J. 1548.

(**) Dieser steht ganz abgedruckt in Wildvogelii Conductor Mercatorius S. 29—32. Er ist gegeben zu Augsburg am 1. März 1548. worin „den gesammten Bürgern, Kaufleuten, Inwohnern, Unterthanen und Hintersaßen, für sie und ihre Diener, Factors, Handelsverwaltere und alle ihre Kaufmannswaare und andere Hab und Güter, wie die gemeinet, auch wo und welcher Ende die gelegen seyn, oder erfun-

zwölf Duplikate in der kaiserlichen Kanzley ausfertigen lassen, damit dieselbe den Amtleuten vorgezeigt werden könnten; so hat doch Marggraf Albrecht zu einem andern sich nicht bringen lassen. Marggraf Georg Friedrichs Räthe haben zwar auf die ausgegangene kaiserliche Befehle das Geleite zugesaget; doch weil Marggraf Albrecht dasselbe durch sein Gebiet nicht hat gehen lassen, daß also solches auf eine andere Strasse geleget wurde, nemlich auf Onolzbach, Rothenburg und Mergentheim, und wurden dazu nicht mehr als zwey Geleite zugesaget, da man zuvor von Alters her fünf Geleite zugeführt.

Ob nun wohl dem Rath zu Nürnberg und den Handelsleuten solches beschwerlich gewesen, so hat sich doch solches nicht ändern lassen, und ist dabey auch diese fernere Beschwerung eingefallen, daß diese Aenderung der Geleits-Strassen dem Rath zu Nürnberg zu langsam angekündigt worden, als schon etliche Fuhrleutee aus der Stadt die damals gewöhnliche Geleits-Strasse, nehmlich auf Winds-

erfunden worden, nichts davon ausgenommen oder abgesondert, Unser und des Reichs frey gesträßig, Sicherheit und Geleit gegeben haben. — — Da auch ihnen und ihrer gesammten Bürgerschaft, Kaufleuten und Zugehörigen, dieses vnsers kaiserlichen Geleits-Briefs an mehr Ort zu gebrauchen nothdürftig werden möchte, so geben wir hiemit gnädiglich zu, gönnen und erlauben ihnen, daß sie davon — uidimus oder Transsumt, so oft und viel sie der nothdürftig seyen, machen lassen vnd nehmen ꝛc.“

Windsheim, gefahren, denn als dieselben Fuhrleute mit eilf Wägen hinter MarktErlbach an das Gehölz die Hart genannt, gelanget, sind ihnen Friedrich von Lentersheim und Götz Lohinger, Amtleute zu Neustadt und Hoheneck, mit zwölf Pferden entgegen geritten, und haben ihnen angezeigt, wie sie von ihrem Herrn Befehl hätten, keine Güter durch sein Land passiren zu lassen, und obwohl ein Nürnbergischer Diener, so mit diesen Fuhrleuten geritten, den Marggräflichen Amtleuten anzeigte, daß diese Güter in der kaiserlichen Majestät Geleit wären, welches er ihnen alsobalden aufgewiesen nnd verlesen, sie aber dasselbe weder hören noch sehen wollten, sondern anzeigten, es wäre vergebens, sie wollten ihm darum trauen, und soviel achten, als wäre es schon gelesen, er sollte nur das Papier einstecken, daß es nicht naß würde, sie müsten ihrem empfangenen Befehl nachkommen.

Weil nun die Fuhrleute berichtet worden, daß viel Marggräfliches Volk im Holze versteckt, und dazu die Strassen dermassen verhauet und vergraben gewesen, daß keine Wägen fortkommen könnten, haben sie wieder umwenden und gen MarktErlbach fahren müssen. Dergleichen auch andrer Orten mehr begegnet, so auch mit einem kaiserlichen Geleitsbriefe den Paß versucht haben, also, daß Marggraf Albrecht nicht allein das Geleite, sondern auch den Paß versagte; es haben also die Fuhrleute mit großer Beschwerung und Unkosten von Markt Erlbach gen Onolzbach fahren müssen, da sie dann zu spät gekommen, und das Geleite versäumt haben.

Aber das sind innerhalb wenigen Tagen neun böser räublicher Zugriffe mit Aufhauung und Plünderung der Güter, sonderlich bey Schwarzenberg und Bubenheim, zwey Meilen von Rothenburg, item zwischen Rothenburg und Mergentheim, item bey Lauterhofen, bey Radelsdorf im Holz Lindach genannt, und bey Rindveld, theils in Markgrafs Georg Friedrichs lebendigem und schriftlichem Geleite geschehen, daraus man leichtlich abnehmen kann, was für einen Nachbar man an Markgraf Albrecht gehabt habe.

Solches Alles hat der Rath an Kais. Majestät gelangen lassen und gebeten, bey Markgraf Albrecht zu verschaffen, daß er nicht allein die verschriebene Vergleitung vermöge der Verträge, sondern auch alle empfangene und erlittene Schäden, sowohl was diese Frankfurter Messe, als zuvor durch Sebastian Schweiker und seine Helfer alles in Markgraf Albrechts Obrigkeit geschehen, klaren Abtrag und Wiedererstattung thun sollte.

Es hat zwar hernach Markgraf Albrecht die Vergleitung in die Frankfurter Messe bewilliget, doch allein für diesesmal, und mit Anhang anderer beschwerlicher Dinge, und doch die gemeine Vergleitung zu Fürth und Neustadt zwischen den Messen versperret, welches der Rath zu Nürnberg als eine Beschwerung, so den Verträgen und dem Herkommen zuwider, abermalen an den Kaiser gelangen und damit fernern Befehl, sowohl an Marggraf Albrecht als an Georg

Frie-

Friedrichs Räthe und Statthalter erlanget, daß sie solche Neuerung auch abstellen mußten."

Im J. 1552. hat Markgraf Albrecht nicht allein dem Rath zu Nürnberg das Geleite zugeschrieben, sondern auch die Nürnbergischen Kaufleute durch sein Land in die Frankfurter Messe und Leipziger Ostermesse, aber nicht wieder herausgeleitet. S. Müllner's Annalen bey d. J.

Wegen des Frankfurter Geleits ist im J. 1555 wieder allerley fürgegangen, schreibt Müllner in seinen Annalen, denn Markgraf Albrecht und Markgraf Georg Friedrichs Statthalter und Räthe eine Zeit her das Geleite wechselsweise führet, und weil es in der Herbstmesse des J. 1554. an Markgraf Georgen Friedrichen gewesen, ist dasselbe bey seinem Statthalter und Räthen gesuchet, auch von denselben bewilliget, und ohne Widerrede geführt worden.

Nachdem aber in der Fastenzeit dieses 1555sten Jahrs die Ordnung an Markgraf Albrecht gekommen, haben die vermeinten Stände dafür gehalten, daß, weil sie dessen ganzes Land in ihrer Gewalt hätten, ihnen auch die Geleits-Gerechtigkeit gebührte, und haben sich derowegen verglichen, die Verleitung etwas stark und mit guter Gewehrsam auf gemeine Kosten zu führen, und die Straße von Nürnberg aus auf Schlüßelfeld, von dannen gegen Schwarzach, Dettelbach und auf Würzburg zu zu nehmen, und haben solches erst auf den Tag, da man das Geleite fortgeführt, den Regenten und Räthen zu

Onolz-

Onolzbach notificirt, dessen sich dieselben hoch beschwehret und vorgegeben, daß das Geleite ein Hochfürstliches Regale, welches das Kur- und Hochfürstliche Haus Brandenburg in gesamter Hand vom Reiche zu Lehen trüge, und Marggraf Albrecht, ob er gleich gesündiget, seinen Agnaten daran nichts verwürken könne ꝛc. Sie sind auch nicht geständig gewesen, daß die Markgrafen in Führung des Geleits abgewechselt, sondern es wäre allein mit des Raths zu Nürnberg jährlichem Ansuchen abgewechselt worden, die Markgrafen aber hätten jederzeit das Geleite insgesamt geführet, daher den vereinten Ständen nicht gebühret hätte, sie in ihrem Poßeß zu turbiren, noch sich einiges Geleits anzumaßen, weil sie damit nicht belehnet wären. Es ist aber diese Messe dabey geblieben.

Als aber die Herbstmesse auch herbeygekommen, und immittelst etliche Schreiben mit den Regenten zu Onolzbach gewechselt worden, hat der Rath zu Nürnberg bey ihnen um Vergleitung ihrer Bürger angesucht, jedoch dem kaiserlichen Consens und jedes Theils Gerechtigkeit unvorgreiflich, darauf auch die Regenten zu Onolzbach die Vergleitung zugesaget haben.

Dieweil im J. 1561. der Bischof zu Bamberg das allbereit zugesagte Geleite in der Leipziger Messe wieder abgesagt, haben die Kaufleute ihren Weg durch die Pfalz auf das Markgräfische Gebürg und auf Stadt Hof zu genommen, denn obwohlen im Vorschlag gewesen, auf Eger zu zu reisen, hat man es

doch

doch wegen des kaiserlichen Zolles unterlassen. S. Müllner's Annalen bey d. J.

So oft die Nürnbergischen Handelsleute die Messen in Leipzig besuchen wollten, wurden die Herzoge von Sachsen von dem hiesigen Magistrate in Briefen, welche auf Pergament geschrieben waren, ersucht, sie mit Geleite zu versehen. Dergleichen Gesuche geschahen biß zum J. 1635. Wildvogel a. a. O. S. 40. hat ein solches Gesuchschreiben vom J. 1563 nach dem Original, das er aus dem fürstlichen Archiv erhielt, bekannt gemacht; ich will es hier abdrucken lassen.

„Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Unser vnderthänig willig Dienst, seien Euren Fürstlichen Gnaden mit Vleis zuvor an berait, gnädige Herrn, vff Monntag den 26 Tag diß Monats, seind vnser Bürger vnd Kauffleut willens, diesen izo khommenden Ostern Marck zu Leipzigk, mit ihren Personen vnd Güttern zu besuchen, dieweil aber die Leufft jezo ganz fährlich vnd unsicher seyn, vnd darumb denn unsere Gutte Fürsehung vonnötten. So ist an E. F. G. Unser vnderthenige Bitt, die geruhen die Strassen ihres Glaits vnd Gepiets, mit gebührender Fürsehung vnd Verglaitung der vnsern vnd ihrer Gütter, mit solcher Notturfft zu bestellen genedigklich zu bevelhen vnd zu verordnen, damit sy sicher vnd unverhindert hin vnd wieder durchkhomen mugen, vnd sich mit der Vergleittung gebettner Maß so genedigklich vnd wilferig erweisen, wie zu E. F. Gd. unser sonder vnderthenigs Vertraun steet, vnd vns deß derselben genediger schriftlichen Antwort bey diesen vnsern Potten zukhomen lassen, das

wollen

wollen wir vmb E. F. G. wider in Vnderthenigkeit willig vnd gern verdienen, Datum Mittwochs den 15 April. 1563.

Bürgermeister vnd Rath
zu Nürnberg.“

Zuweilen wurde es aber den Handelsleuten von den Herzogen in Sachsen selbst widerrathen, die Messen zu Leipzig zu besuchen, wenn die Gefahren wegen der Räuber ꝛc. zu groß waren, wie aus folgendem Schreiben erhellet:

„Von Gottes Gnaden Johanns Friedrich der Elder Herzog zu Sachsen vnd gebohrner Churfürst.

Hochgelartten lieben Rethe vnd Getreuen. Vns ist euer Schreiben beneben der Schrifft, die der Ratt zu Nürnberg an Uns Irer Kaufleute derselbigen Gütter Vergleitung halben, zu jezt kommenden Leipzischen Michels Marckte gethan ꝛc. ꝛc. zukommen ꝛc. Wir wissen Uns wol zu entsinnen, wie hievor es mit Verglaitung der Nürnberger gehalten ist worden, welchen Brauch wir nochmals mit der Verglaitung, vnd besondern gegen denen der wir zugleich vnd recht mächtig seyn, vnd um vnsern Willen thun vnd lassen, wie im Hauß zu Sachsen breuchlich zu verordnen bedacht, vnd soll daran nicht Mangel seyn. Daß wir aber zu iziger vnfriedlicher Zeit, gegen so schädlicher Schweiffungen, so bald von Freunden als den Feinden vff gedachte Nürnbergische Kauffleute vnd ire Wahren geschehen möchte, vor ire Leib vnd Gütter, Schadens halber gut seyn, vnd mit solcher vnser breuchlichen Verglaitung vertretten sollen, das will vnser Gelegenheit nicht seyn ꝛc. ꝛc. darum werden die Nürnbergische Kauffleute vmb erzehlter Sorgfeltigkeit vnd sweiffender Rott willen selbst wissen zu bedencken, ob ihnen zu iziger Zeit rattsamer seyn wolle, mit iren selbst

Leiben

leiden vnd auch den Guttern daheim zu bleiben, dann ire Gütter vnd sich selbst zu Beschwerung, Gefahr vnd Schaden, der wir sie gegen so schädlichen sweiffenden Rotten nicht zu versichern wissen, zu sezen. Doch wolten wir nichts desto weniger, Unsern Verordenten zu Coburg schreiben, vnd bevelhen, das sie altem Gebrauch nach, die Verglaitung an den Ort, da uns dieselbige zustände, mit etlichen Pferden verordnen solten, wolte nun jemand vff solche Verglaitung sein Ebentheuer bestehn, der oder dieselbigen solten von den Unsern in Unsern Fürstenthumb gegen diejenigen, der wir mächtig, verglaitet werden. Welches ihr den Nürnbergischen abgefertigt füglicher anzaigen ꝛc. ꝛc. Dat. Hummelshayn, Freytags nach exaltationis Crucis 1553." S. Wildvogel a. a. O. S. 143.

Daß die hiesigen Handelsleute in ältern Zeiten nicht verbunden waren, die Geleitsmänner zu beköstigen, erhellet aus einem Schreiben Joh. Wilhelm, Herzogs zu Sachsen, an Johann Friedrich, Herzog zu Koburg, vom 8. Jun. 1566. welches Wildvogel a. a. O. S. 44. anführt, und worinn gesagt wird:

„Ob wir auch wohl nicht wissen, wie E. L. ihres Theils die Vergleitung unter jüngster Leipziger Oster-Marck angeschafft. So hat doch der Nürnbergische Gesandte Uns alhier unterthänig lassen berichten, daß dieselben allein durch 5 Holz- oder Heyden-Knechte verordnet worden, deren keiner für den andern einigen Befehl gehabt hätte, dessen sich die andern in Fall der Noth halten vnd richten können. Ueber das dieselben 5 alle Kosten vnd Zehrung, auf die Nürnbergische geschlagen, vnd gedrungen, welches hiervor außerhalb eines gewöhnlichen Trankgeldes nicht gebräuchlich ge-

wesen, als zeigen wir solches E. L. brüderl. und freundl. Meinung darum an, daß E. L. dessen auch wissens empfangen mögen, und tragen kein Zweifel, E. L. werden denen von Nürnberg in Gnaden angezeigte Vergleitung vorigem Gebrauch und Herkommen nach, mit notturfftiger Vorsehung zu verordnen geneigt seyn."

Im J. 1573 beschwerten sich die Weimarischen Räthe in einem Schreiben an den Nürnbergischen Magistrat, d. d. Weymar den 14. Decembr. 1573, daß sich fremde Kaufleute unter die Nürnbergischen mischten, um gleicher Vortheile, wie diese zu genießen. Sie sagen:

„Wir können aber nicht verhalten, daß wir glaubwürdig berichtet, als solten sich in den Leipziger und Naumburger Märkten, viele Auswärtige frembde Personen mit den euern (Nürnbergischen) unterschleichen, und im Glait verbleiben, ungeachtet, daß deren keiner euch verwand, noch zugethan sey. Wann aber gleichwol uff des Gleitsmanns zu Greventhal Zerung, als jedes Jahr achtmal hin und wieder ein ziemliches aufgehet, und von den euren nichts genommen wird. So haben wir ihnen befohlen, welcher sich außerhalb deren, so euch mit bürgerlichen Pflichten angehörig, der Verglaitung hin oder her wieder zu gebrauchen und darbey zu seyn gedenke, er sey zu Roß oder zu Wagen, daß der oder dieselben uff jede Person benanntem Gleitsmann in Annehmen herein, einen Gulden entrichten, und daran seine vffwendende Gleitszerung abtragen, darunter aber euer Bürger und Stadt-Inwohner keiner, sondern wie gemeldet allein fremde Personen, zu Roß und Wagen, gemeint seyn, und verstanden werden sollen ꝛc." S. Wildvogel a. a. O. S. 45.

§. 2.

## §. 2.

### Von dem Streite zwischen Brandenburg und Nürnberg wegen des Geleites.

Zu dem Streit zwischen Brandenburg und Nürnberg in Ansehung des Geleits zu der Frankfurter Oster- und Michaelis-Meße bey dem Neuen Thore, und zur Zeit des ankommenden und abgehenden Leipziger Geleites bey dem Thiergärtner Thore vor hiesiger Stadt, gab bey jenem, dem Neuenthore nämlich, im J. 1559. die damalige Erweiterung des Stadtgrabens bey diesem Thore, die nächste Veranlaßung.

Dr. J. G. Richter in seinem Bedenken wegen des Frankfurter und Leipziger Geleits vom 10. Octob. 1676. sagt:

Sechstens hat Nürnberg auch ex ipsa rei euidentia et notorietate erwiesen, daß er dieses Orts bey dem Neuen Thore, auf der Brücke, gar keines angemaßten Geleits mehr bedürftig sey, indem auf der Brücke die völlige Sicherheit sowohl als mitten in der Stadt auf dem offenen Markte anzutreffen, auch den bekannten Rechten nach, dergleichen Stadt-Thorbrücken, fürs einen unwidersprechlichen Theil der Stadt zu rechnen sey; ja, es habe das hochfürstl. Haus Brandenburg selbst zum öftern clarissimis uerbis bekannt, auch in dem Kaufbrief über die Burg vom J. 1427 disertis uerbis bringen lassen, „daß es einig und allein (notetur!) auswendig vor der Stadt zu glaiten hat.“ — —

Im J. 1649 am 24. Novemb. hat Nürnberg gegen den Brandenburgischen Geleitsmann zu Bayersdorf und andere Baireuthische Beamte gegen Misbräuche bey dem

Geleite nachfolgendergestalt contradiciren lassen: „es sey nemlich eine unbefugte Neuerung, daß sie sich bey dem Leipziger Geleite eben dergleichen Ceremonien, wie bey dem Frankfurter, zu unterfangen anmaßen, das Geleite gleich vor dem Thore annehmen, auch im Rückweg mit des Pferdes vordern Füßen (*) auf die Schlagbrücke kommen wollen, so ehedessen, weder von dieser Beamten Antecessoribus, noch von ihnen selbst bey ermeldtem Leipziger Geleite, welches von dem Frankfurter ganz different sich befinde, geschehen sey ꝛc.“

Im J. 1651. im Januar hat der Rath den Brandenburgischen Beamten anzeigen lassen, daß man vor diesem mit dem Geleite weiter nicht als zu den 7. Kreuzen kommen durfte. — Man hat auch in eben diesem J. 1651 bey dem damaligen Leipziger Geleite den Castner und Richter zu Bayersdorf an dem äußern Schneller oder Schlagbaume aufgehalten, und vorher die hiesige Geleits-Reuter und Handelsleute zu Wagen und Pferde, hernach aber sie, die Markgräfischen Geleits-Reuter, sonderlich als der Castner zu Bayersdorf das Brandenburgische Wappen vorher abgethan, hereingelassen.

Vor

(*) Es war nämlich auch darüber ein Streit entstanden: „ob der Brandenburgische Geleitsmann mit dem halben Pferde, oder nur mit den vordern Füßen desselben auf der Schlagbrücke zu stehen habe.“

„Vor länger als 40 Jahren war bey abgehendem Leipziger Geleite der jüngere Herr Burgermeister selbst unter dem Thore persönlich zugegen gewesen, und hat gesehen, daß der Brandenburgische Geleits-Beamte M. Kremel, Verwalter zu Frauen-Aurach, sich unbekannterweise, vor den hiesigen Kaufleuten zum Vorhinaus schleichen wollen, welcher aber von der Wache angehalten, und zurückgebracht, auch solange, biß die Hiesigen alle hinaus gewesen, abgewehret worden; welchen Proceß (Verfahren) man auch zu der damaligen Canzelisten, als des Nürnbergers und Hagedorns Zeiten, so gemeiniglich die Protestationes wegen des Geleites abgelegt, also beobachtet, und benebenst den brandenburgischen Geleitsbeamten keineswegs gestattet, daß sie eben zu dem Thore ausgeritten, da die hiesigen Handelsleute ausreiten und fahren, sondern sie haben sie entweder außer der Stadt verbleiben lassen, oder wenn sie über Nacht allhier gewesen, und das Geleite, nachdem die Thore geöfnet worden, abgegangen, haben sie die Beamte zu einem andern Thore hinaus und alsdann erst vor dasjenige Thor, wo das ordentliche Geleite abgehet, kommen, und die gewöhnliche Solennia mit Annehmung desselben ablegen dürfen; wann aber das Geleite vor andern gesperrten Thoren war, hat man sie, die Brandenburgischen Beamte, eher nicht hinausgelassen, biß zuvor die hiesigen Kutschen, Reuter und Fuhren hinaus gewesen, alsdann auch sie, die Brandenburgischen Geleitsbeamten, folgen mögen, doch ohne das Fürstl. Brandenburgische Wap-

pen, welches sie erst draußen, wann sie über die Brücke und den äußern Schneller kommen, anhangen, und alsdann sich wenden und das Geleite annehmen dürfen."

## §. 3.

### Von dem Erfurter Geleite. (*)

Erfurt war ehemals der Siz des Thüringischen Geleits. Alle Güter, die aus den deutschen Seestädten nach Nürnberg, Bayern und Schwaben, und von Leipzig und aus der Mark nach Frankfurt, den Rheinstrom, den Niederlanden, und so umgekehrt, giengen, muften durch Erfurt. Biß zu Ende des sechszehenten Jahrhunderts waren die Fürsten vom Hause Sachsen äußerst achtsam, alle Schleifwege mit äußerster Wachsamkeit abzustellen. Endlich sah das Haus Sachsen ein, daß ihm nichts daran gelegen sey, ob die Güter gerade nach Erfurt kommen, genug, wenn es die Geleitsabgabe erhebt. Es duldete mithin die Schleifwege, und legte auf jedem derselben ein Beygeleite zu Erhebung der Geleitsgebühren an.

Seit ungefähr 150 Jahren gehen diejenigen Güter, welche sonst alle durch Erfurt kamen, durch vierzig verschiedene Wege. Sehr viele Güter bleiben zwar auf der Hauptstraße, und kommen durch Erfurt, aber dieses macht doch kaum das Drittheil aus.

In

(*) S. Carl's von Dalberg Beyträge zur Geschichte der Erfurter Handlung. (Erf. 1780. 4.) S. 7. 27. 28.

In der Fürstl. Sächsischen Geleitstafel vom J. 1441. renovirt von Kurmainz und dem fürstlichen Hause Sachsen im J. 1667. kommt eine, Nürnberg betreffende Stelle vor. Es heißt daselbst:

„12. Ein Bürger von Nürnberg, was der Guts von Nürnberg bringt und niederleget, oder verkaufet, davon sie halb Geleite; fahren sie weiters in andere Lande, müssen sie ganz vergeleiten, bringen sie Güter von andern Landen, und nicht von Nürnberg, oder verkaufen sie solche zu Erfurt, müssen sie es ganz vergleiten.“

## §. 4.

### Vorrecht des Nürnbergischen Geleits zu Leipzig und Naumburg.

Vor dem Abgang des Nürnberger Geleits wird in den Leipziger und Naumburger Messen kein Arrest oder Verbot verstattet. S. D. J. G. Siegel's Corp. Jur. Camb. I. 60—64. II. 325.

## §. 5.

### Von lebendigem Geleite.

In den vorigen wie in den neuern Zeiten wurden die Nürnbergischen Kauf- und Handelsleute zu den Messen in Frankfurt und Leipzig mit Fürstlichem Geleite begleitet; diejenigen, welche nach Frankfurt giengen, von dem Markgrafen von Brandenburg, Bischof von Wirzburg und Kurfürst von Mainz; und die nach Leipzig rei-

seten, von dem Markgrafen von Brandenburg, Bischof zu Bamberg, Bischof zu Würzburg, Herzog von Coburg (*), Herzog zu Altenburg, von Nürnberg bis nach Lößle, eine Meile Wegs von Nürnberg.

Auch von Nürnberg wurden etliche Geleitsreuter mitgesendet, 3 Frankfurter und 3 Leipziger.

Das lebendige Geleit wurde in ältern und neuern Zeiten den beiden Geleits-Kutschen geleistet, wovon die Eine auf Jubilate- und Michaelis-Messe von Nürnberg nach Leipzig, die Andere von ebendaher nach Frankfurt zur Oster- und Marien-Geburts-Messe abgehet.

Wann die Zeit der Abreise herbeykommt, wird solches von den Vorstehern des hiesigen Handelsplatzes durch einen Laufzettel an die Geleits-Hauptleute bekannt gemacht, mit dem Ersuchen, daß sie die Geleits-Kutsche begleiten möchten.

Anspachischer Seite sind dabey: der Ober-Amtmann von Kadolzburg als Geleitshauptmann, nebst dem dasigen Kastner und Richter; Baireuthischer Seite der Kommandant des Unterländischen Ausschusses als Geleits-Hauptmann, nebst den beiden Beamten, Kastner und Stadtvoigt zu Neustadt an der Aisch; der Anspachische Ober-Landzoll-Bereuter

zu

(*) S. oben Th. II. S. 10. f. f. „Receß zwischen Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg und der Stadt Nürnberg, das Geleit, Kauf- und Fuhrleute betr. vom J. 1659.“

zu Ammerndorf und der Wildmeister von Neustadt, mit vier bürgerlichen Reutern und einem Unterofficier.

Die Geleits-Officiere treffen den Tag vor der Abreise in Nürnberg ein, und erhalten die Stadtschenk oder den Schenkwein von der Stadt.

Unter dem Thiergärtner-Thore wird das Leipziger, und unter dem Neuen-Thore das Frankfurter Geleite übernommen. Es versammelt sich das ganze Geleite, und die Geleits-Beamten übernehmen das Geleite mit einer Protestation, wogegen Nürnberg durch einen Geleits-Actuar reprotestirt, um die Nürnbergischen Rechte zu salviren.

Bey der Zurückkunft geschiehet eben dieses.

Jeder Beamte lebt übrigens auf seine Kosten, und bekommt für die Begleitung nur die bestimmten Taggelder. Der Geleitsmann 45 fl. der OberAmtmann 50. der Kastner 36. der Richter 30 fl. ein Geleitsreuter täglich 45 Kr.

Jenseits Mainbernheim, auf der Würzburgischen Gränze, wird die Geleitskutsche einem Würzburgischen Geleitsbeamten, der einige Husaren zur Bedeckung hat, übergeben.

Die Leipziger Geleitskutsche wird unterhalb Bayersdorf an dem Kreuzbach überliefert, wo die Bambergischen Geleitsbeamten aus der Festung Vorchheim sie erwarten.

## §. 6.

### Von dem schriftlichen oder todten Geleite.

Die Handelsleute, welche von hier zu den Messen in Frankfurt und Leipzig reisen, müssen, wenn sie sich keiner Strafe aussetzen wollen, das Fürstliche Geleit, welches ein gedruckter Zettel ist, an sich lösen, in welchem eine ungehinderte Reise, und der Schaden-Ersatz versprochen wird.

Zu Bayersdorf, Bruck, Fürth ꝛc. werden solche Zettel von den Zollbedienten ausgetheilt.

Ein Fußgänger zahlt dafür 4½ Kr. und ein Reutender und Fahrender 9 Kr.

Ein Fuhrmann zahlt für seinen Wagen 45 Kr. und für jedes Pferd 2 Kr. hingegen ist er zollfrey.

Das Sächsische Geleitsgeld, das hier bezahlt wird, ist 1 ggl. oder 4½ Kr. vom Zentner.

Das Frankfurter beträgt allhier von den Gütern, die zu Wasser gehen, 1 Kr. und von denen zu Lande, 2 Kr. vom Zentner. Dann wird noch extra für das sogenannte Freßgeld 1 Kr. vom Centner bezahlt, wenn die Güter zu Lande, und ein ½ Kr. vom Ctr. wenn sie zu Wasser kommen. Von diesem leztern werden die Zehrungskosten der Geleits-Beamten ꝛc. bestritten.

Die Frankfurter Meßleute müssen zu Nürnberg das Markgräfische, zu Kizingen das Würzburgische, und zu Miltenburg das Mainzische lösen.

Die

Die Leipziger Meßleute lösen in Nürnberg das Markgräfische, im Würzburger Dorfe am Zoll das Würzburgische, das Coburgische zu Coburg u. s. w.

In Neustadt an der Aisch fängt das Baireuthische Geleite an.

Rückwärts wird das erste markgräfliche Geleite in Mainbernheim, das zweite in Neustadt gelöset, und in Fürth oder Nürnberg abgegeben.

## §. 7.

Auch die Fuhrleute müssen das Geleite lösen.

Nicht nur die hiesigen Kaufleute, sondern auch die Fuhrleute, welche die Messen in Frankfurt und Leipzig besuchen, und die dahin führenden Geleits-Strassen fahren, müssen in Nürnberg das Geleite des Marggrafen oder die GeleitsZettel lösen, welche dermalen (im J. 1792) von dem Königlichen Residenz ausgegeben werden, der solche Zettel, die gedruckt sind, ausfüllt und einschreibt. In einem solchen Zettel vom J. 1763 stand folgende Unterschrift:

„Meines gnädigsten Fürsten und Herrn der Zeit verordne-
„ter gemeinschaftlicher Geleits-Commissarius zu Nürnberg,
„Johann Georg Hamman, urkunde, daß ich auf diß den
„hernach benannten N. N. mit Leib, Hab und Gut Glait
„gegeben habe, und gib ihm das von Nürnberg bis gen
„Bayersdorf, soweit es umfangen, für Ihro Hochfürstl.
„Durchlaucht ꝛc. ꝛc.“

Die dermaligen (im J. 1792) sind dem Inhalt nach, diesem ganz gleich und die Unterschrift davon lautet also:

„Meines allergnädigsten Königs und Herrn allergnä-
„digst verordneter Glaits-Commissarius zu Nürnberg, Jo-
„hann Paul Wüstendörfer, thue kund ofentlich, daß anstatt
„und von wegen allerhöchst gedacht meines allergnädigsten
„Königs und Herrn ich auf dißmal dem hernachbenannten
„N. N. mit Leib, Haab und Gut Glait gegeben hab, und
„und gib ihm das von Nürnberg bis Bayersdorf für aller-
„höchsternannte Ihro Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.“

Für diese Zettel haben jezt (1792) die Kaufleute 9 Kr. zu bezahlen, die nach Frankfurth reisen, solche zu Fürth in dem Geleits-Amt (Hause), und die nach Leipzig gehen, zu Bayersdorf abzugeben, wo ihnen andere dagegen gegeben werden.

Auch die Fuhrleute müssen dergleichen Zettel von dem hiesigen Herrn Resident nehmen, welcher die Nahmen der Fuhrleute, die Anzahl der Wägen und Pferde ausfüllt. Zehen Centner werden auf ein Pferd gerechnet, und für jedes Pferd muß 7 ½ Kr. bezahlt werden.

Die Geleitslösung nimmt ihren Anfang, nach Frankfurth am Main, sobald daselbst die Meßfreiheit eingeläutet worden ist, und endigt sich erst nach Zurückkunft der Geleitskutsche.

Nach Leipzig war sonst der Anfang mit Abgang der Geleitskutsche von hier und endigte sich 3 Tage nach deren Ankunft in Leipzig. Da aber die Kaufleute anfiengen, früher dahin abzureisen, so wurde auch die Lösung der Geleitszettel um 14 Tage eher bestimmt.

Schon

Schon seit einiger Zeit wird den Leipziger Fuhrleuten gedroht, daß sie erst nach Zurückkunft der Geleitskutsche frey seyn sollen, unter dem Vorwande, weil bey dem immer weniger werdenden Fuhrwerk die erforderlichen Kosten nicht mehr bestritten werden könnten.

Seit der Königl. Besitznehmung im J. 1792. hat Hr. Resident Grüner an seiner dermaligen Wohnung eine Tafel ausgehängt mit der Aufschrift: „Königl. Preußische GlaitsStätte, im Heilsbronner Hof zu Nürnberg.“

## §. 8.

### Von der Geleits-Casse.

Die Kosten wegen des Geleits nach Frankfurt und Leipzig werden alle halbe Jahre auf jeden Zentner Waare, der dahin gesandt oder von daher empfangen worden, nach unterschiedenen Klassen ausgeschlagen und eincassirt.

Sowohl bey dem Leipziger als Frankfurter Geleite ist ein Kassier angestellt, der die Gelder administrirt, dem noch andere Kaufleute an der Zahl 8 (daher sie die Herren Achter genannt zu werden pflegen) zugegeben sind. S. „Joh. Thomas Seufferheld, Bericht von der Frankf. Geleits-Cassa MS.“ Er fängt vom J. 1734. an und reicht biß zum J. 1746. Auch ist in Handschrift vorhanden: „Journal der Frankfurter Geleitskutsche von dem J. 1548 bis 1753.“ woraus wir im folgenden §. einen Auszug liefern wollen.

Im

Im J. 1756. ist zur Wiederaufhelfung der Leipziger Geleits-Cassa unter andern auch die freye Einfuhr der auswärtigen Manufacturen in Vorschlag gekommen; allein die Ahlenschmiede, Bleyweißstiftmacher, Bortenmacher, Brillenmacher, Zirkelschmiede, Deckweber, Drechsler, Flaschner, Feilenhauer, Futteralmacher, Goldschlager, Gürtler, Kannengieser, Nadler, Paternostermacher, Scheibenzieher, Schlosser, Spiegler und Weber, haben sich dagegen gesezt, und das Rugsamt hat diese Handwerker berichtlich unterstützt. — In der Folge ist aber doch die Einfuhr der auswärtigen Manufakturen unter dem Namen als Transito-Gut erkaubt worden.

Im J. 1775. am 4. April übergaben die Cassiere und Achter der Leipziger Messe ein Memorial bey Rath, worinn sie sagen: „da sich von Messen zu Messen die Einnahme der Cassa verringert, so finden wir uns außer Stand, wo nicht in Baldem diesem Uebel abgeholfen wird, die erforderlichen Kosten ferner zu bestreiten.“ Worauf am 28. Mai 1776 ein Rathsverlaß ergieng.

Im J. 1778 baten die Leipziger Achter in einem PM. an die MarktsVorsteher, daß „Ew. ꝛc. vermöge Ihres habenden Amtes es dahin veranstalten, daß aus der Frankf. Geleits-Cassa eine jährliche Beysteuer von 300 fl. an die Leipziger abgegeben wird.“ In dieser Angelegenheit ergieng am 7. Nov. 1793 wieder ein Rathsverlaß.

§. 9.

## §. 9.

### Auszug aus dem Journal der Frankfurter Geleitskutsche.

In der Geleits-Rechnung vom J. 1573 findet man ein Hauptgeleit, wobey eines Vor- und Nach-Geleits Meldung geschieht. Weil aber eine rubricirte Erste Geleits-Rechnung vom J. 1575 vorhanden ist, so ist zu glauben, daß in diesem Jahre die Handelsleute zum erstenmal solenn begleitet worden sind.

Damals ist von den besten Häusern des hiesigen Patriziats Handlung nach Frankfurt getrieben worden, z. E. vom Anton Tucher, Joh. Christoph Scheurl, den Im Hofen, Holzschuher, von der Fürerischen Kupferhandlung, von den Gammersfeldern, Fürlegern, vom Hanß Flentz, von den Fezern, Möringern u. a.

Im J. 1632. wurde das Geleite zur Ostermesse durch Polaken convoyrt, welche im Gostenhof bey 3 Wirthen sich einquartirten, und daselbst über 400 fl. verzehrten. Es müssen dieselben bey mehrern Geleiten gebraucht worden seyn, weil erst im J. 1646 das Drittel dieser Zeche mit 170 fl. von der Frankfurter Casse bezahlt worden ist.

Im J. 1653 ist den Geleits-Beamten in der Heimreise zu Fürth das erstemal das freye Traktement gegeben worden, welches aber damals nur 25 bis 30 fl. kostete, nachher immer mehr angestiegen, bis es auf etliche 60 fl. gekommen ist.

Im

Im J. 1666. ist in der Herbstmesse wegen der in Frankfurt grassirenden Seuche das Geleite suspendirt worden. Desgleichen haben die Kur- und Fürsten in der Fastenmesse des J. 1667. das Geleite abgeschrieben, und ist jeder gereiset, wie er wollte.

In dem sechszehenten Jahrhundert, und zum Theil noch im folgenden, sind die Güter zu Wasser nach Bamberg gegangen. Als aber zu Bamberg im J. 1651 ein neuer Zoll auf diese Güter gelegt wurde, auch mehrmals schlechte Meßschiffer daselbst waren, so haben sich diese Güter von 1640 biß 1660 meist nach Würzburg gezogen. Von dem J. 1670 an aber ist Würzburg völlig abgegangen, und Kizingen emporgekommen, welches so wie Marktbreit und Bamberg die Güter dermalen zu führen haben.

Nachdem die Geleitsbeamten einige Messen die Kaufleute hatten überreden wollen, das Frühstück anstatt in einem Nürnbergischen Wirthshause, in dem Brandenburgischen Hause zu halten, und diese nicht darein willigen wollten, wollten jene im J. 1700 in der Fastenmesse die Kaufleute mit Macht dazu zwingen, und stiegen vor demselben ab. Die Kaufleute aber blieben gar schön auf der Kutsche sitzen, ließen sich aus dem Wirthshause zum Bitterholz ihr Frühstück auf die Kutsche bringen, und hielten da offene Tafel, unter Zuschauen vieler Leute.

Die Geleitz-Cassa befand sich in einem schlechten Zustande, biß Emanuel Sandreuther dieselbe bekam, welcher keine Mühe spahrte, die unnöthigen und

über-

übermäßigen Spesen zu beschneiden, und doch zugleich dem Geleite mehrere Vortheile und Bequemlichkeiten zu verschaffen. Er hatte die Verwaltung biß zu seinem Tode, welcher zu Anfang des J. 1713 erfolgte.

Im J. 1724. konnte man wegen der Osterfeyer mit den Katholiken nicht übereinkommen, da wir solche 8 Tage eher hatten. Es gab dieserwegen an manchen Orten Verdrüßlichkeiten, auch selbst bey dem Geleite, indem zwar Kurmainz solches nicht absagte, aber doch hinabwärts unterließ, und auf allen Posten wegen dieser Veränderung protestiren ließ. Man hat deswegen den Beamten ihre Gebühren nicht gegeben, worüber sie sich bey der Regierung beklagten. Bey dieser Gelegenheit brachten auch wir unsere Beschwerden an, wie sie mehrmalen die Begleitung unterließen, hingegen bey den Mahlzeiten sich fleißig einfänden, auch des Morgens die Abreise unnöthiger Weise aufhielten ꝛc.

Im J. 1745 wurde der Frankfurter Bestätter beauftragt, das Geleitsgeld bey Abholung der Fuhrbriefe und Frachten einzufordern, davon er das $\frac{1}{7}$ für seine Bemühung behalten, $\frac{6}{7}$ aber alle Jahre dem Geleits-Cassier überliefern soll. Er erhielt hiezu folgende Vollmacht:

„Nomine derer resp. Herren MarktsVorsteher, wird hiemit Kraft dieß, dem Frankfurter Bestätter Kiefhaber Vollmacht ertheilt, das gewöhnliche Gleits- und Freßgeld à 3 $\frac{1}{2}$ Kr. pr. Ct. von den Fremden und Unbekannten einzufordern, welches er alsdann von halben zu halben Jahren mir einzuhän-

digen haben wird, damit es der Geleits-Cassa kann beygeleget werden. Nürnberg, d. 5. Nov. 1745.

Johann Salomon Haglauer,
dermaliger Geleits-Cassier.

Im J. 1748 d. 17. Oct. haben sämtliche Markts-Vorsteher hiesiges Bothenamt der Entrichtung des Frankfurter Geleitsgeldes freygesprochen, da dermalen durch die Postwägen ein merklicher Eintrag geschiehet.

## §. 10.

### Aktenstücke das Geleite betreffend.

A. 1706. 31. Aug. Schreiben der Marggrafen zu Anspach und Baireuth an des Kaisers Maj. das Geleite der Nürnberger betr.

A. 1756. d. 28. Apr. Schreiben des Nürnb. Magistrats an die Baireuther Regierung die Extendirung des Geleitsgeldes betr.

A. 1762. d. 20. Feb. R. Kammergerichts Sentenz in Sachen KMainz c. Würzburg die GeleitsStrassen betr.

A. 1793. d. 15. Nov. Acta die Abstellung der Leipziger Geleits-Kutsche betr.

A. 1795. d. 27. Feb. Schreiben der Mainzer Regierung das Frankfurter Geleite betr.

A.

A. 1796. d. 15. Dec. Schreiben an die Leipziger Meß-Fieranten, die Zurückstellung der Geleits-Kutsche zur Leipziger Neujahr-Messe betr.

Ausser diesen sind noch mehrere Aktenstücke vorhanden, welche die gänzliche Unterlassung und Aufhebung des Brandenburgischen Geleits, die in den neuesten Zeiten zur Sprache kam, betreffen, deren Inhalt aber noch nicht vielleicht zur Publikazion geeignet ist.

## Sechstes Kapitel.

### Kultur der Mathematik und ihrer Zweige, der Arithmetik und der Buchhalterey.

Seit dem funfzehenten Jahrhundert sind durch die vielen Mathematiker, welche die Nürnbergische Gelehrtengeschichte aufzuweisen hat, die hiesigen Künstler zur Verfertigung sehr vieler mathematischer, astronomischer und physischer Instrumente hingeleitet worden, wodurch ein beträchtlicher Handelszweig entstand.

Der berühmte Regiomontan wählte bekanntlich Nürnberg zum Ort seines beständigen Aufenthalts, vorzüglich deswegen, weil ihm die vielen hiesigen Künstler zur Verfertigung seiner benöthigten mathematischen und astronomischen Instrumente behülflich seyn konnten.

Johann Schoner, erster Professor der Mathematik in Nürnberg (geb. zu Carlsstadt in Franken, am 16. Jan. 1477. gest. allhier am 16. Jan. 1547, an eben dem Tage, an welchem er gebohren worden, nachdem er das 70ste Jahr völlig zurückgelegt hatte) war nicht nur ein guter Mathematiker, sondern auch in mechanischen Künsten sehr erfahren, indem er verschiedene mathematische Instrumente, auch Erd- und Himmelsgloben eigenhändig verfertigte, welche Globen er auch in zweyen Druckschriften erkläret hat. Sein Erdglobus vom J. 1520, den er auf Johann Saylers Kosten verfertigte, befindet sich auf der hiesigen Stadtbibliothek. Für den Kurfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, verfertigte er auch mehrere gute Globen. — Sein Sohn, Andreas Schoner, in seiner Vorrede zu Joh. Schoneri Opp. Mathem. sagt: „Pater meus instrumentis conficiendis operam dabat.“ und Dan. Santbechius in seiner Vorrede zu Regiomontanus Trigon. schreibt: „Nonnulla Instrumenta astronomica et a Jo. Regiomontano et a Joh. Schonero Noribergae exstructa sunt.“

Georg Hartmann (geb. am 9. Febr. 1489) ließ sich im J. 1518 in Nürnberg häuslich nieder, und beschäftigte sich mit Verfertigung mathematischer Werkzeuge, als Weltkugeln, Astrolabien, Sonnenuhren, Compaße u. d. gl. Er verfertigte Sonnenuhren in hohle Gefäße, in denen, wenn sie mit Wasser gefüllt wurden, des Zeigers Schatten zurückgieng, daher

her er sie Ahabs-Uhren nannte. Die bekannten Kaliberstäbe wurden von ihm im J. 1540 angegeben, und in Menge verfertigt.

Joachim Heller, (geb. zu Weißenfels in Sachsen, um 1518. gest. zu Eisleben gegen 1590) Rektor und Professor der Mathematik in dem hiesigen Gymnasium, fieng hier seine mathematischen Vorlesungen, welche Johann Schoner wegen Abnahme der Kräfte nicht mehr halten konnte, am 27. Jul. 1546 an, nachdem ihm zuvor Schoner des Regiomontans Bücher und Handschriften ausgeliefert hatte.

Johann Werner, Pfarrer zu St. Johannis vor Nürnberg, war ein guter Mathematiker. Im J. 1502 besuchte ihn der berühmte kaiserliche Mathematiker, Johann Stabius, und zeichnete zum Andenken seines Besuchs eine Sonnenuhr an der Wand des Lorenzer Pfarrhofes, die gegen Mittag siehet, und nur 6 Grade von Mittag gegen Morgen abweicht. Er hat nicht nur die kleine und große Uhr, sondern auch die Arcus, wann die Sonne in ein neues Zeichen tritt, sehr geschickt angedeutet.

Von unserm Werner befinden sich auf der hiesigen von Ebner'schen Bibliothek verschiedene Zeichnungen von Sonnenuhren, Astrolabien u. a. m. nebst Erklärungen; vom J. 1520. Fol.

Sebald Beham, (gest. 1534) der berühmte hiesige Stückgießer, ließ einen seiner Söhne in einigen Theilen der Mathematik unterweisen, und auf

seine Unkosten und auf Wilib. Pirkheimer's Verwendung durch Werner die 15 Bücher der Elementorum Euclidis aus dem Griechischen in das Deutsche übersetzen, auch jede Proposition mit einem deutlichen Exempel erklären und erläutern. Werner bekam für seine Arbeit hundert Thaler. Johann Neudörfer (in seiner handschriftlich vorhandenen Nachricht von Nürnbergischen Künstlern) bedauert es, daß schon zu der Zeit, als er schrieb (also um 1550), diese Uebersezung weder bey des Sebald Behams Erben, noch anderwärts anzutreffen gewesen wäre.

Auf Werner's Veranlassung brachte Andreas Heinlein (gest. um 1545), ein hiesiger Kunstschlosser, die von Hans Bullmann durch ein Gewicht von 80 Pfunden und ein Räderwerk beweglich gemachte Theoricam Planetarum in einen noch bessern Stand, und so weit, daß er dergleichen Machination mit einem Gewichte nur von 16 Pfunden getrieben hat. Dieser Heinlein stand wegen der kleinen Uhrwerke, die er in die zu seiner Zeit gebräuchlichen Bisamknöpfe, als einer von den ersten verfertigte, in gutem Rufe. Seine Arbeiten wurden von weiten Orten her verschrieben.

Johann Prätorius (geb. zu Joachimsthal im J. 1537 gest. zu Altdorf 1616.), erster Professor der Mathematik zu Altdorf, begab sich im J. 1562 nach Nürnberg und zeigte hier einen großen Kunstfleis, indem er 6 Jahre lang verschiedene mathematische Instrumente, zum Theil für sich, zum Theil für Liebha-

ber,

ber, besonders für einen Egydius Ayrer, verfertigte, von denen über hundert Jahre nachher einige in die hiesige Stadtbibliothek gekauft wurden. In der Folge nahm ihn Kaiser Maximilian II. zu seinem Mathematikus an. Als Professor in Altdorf lieferte er jährlich die Kalender nach Nürnberg zum Drucke, weswegen ihm der dasige Rath den Titel eines Nürnbergischen Astronomi beylegte.

Seiner Erfindungskunst hat man unter andern das bekannte und von ihm benannte Praetorianische Tischlein, so, wie eine besondere Wasserwaage zu verdanken, welche leztere man bey Wasserleitungen gebraucht, und mit welcher er selbst eine glückliche Probe gemacht hat, indem er lebendiges Wasser aus einem von Altdorf ziemlich entfernten Orte, Bühlheim genannt, durch Röhren nach Altdorf hineingeführet hat, weil an lezterm Orte sehr oft Wassermangel zu seyn pflegt.

M. Franz Ritter (geb. zu Nürnberg gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts) widmete seinen Fleiß unter dem vorigen Joh. Prätorius der Mathematik. Von seinen Kenntnissen in diesem Fache zeugen: die Kalender, welche er unter dem Namen Marx Friedrich Rosenkreuzers, mehrere Jahre herausgab; sein Speculum Solis oder Bericht von den Sonnenuhren (Zwey Theile. Nbg. 1607. 4. mit dem dritten Theile vermehrt von G. P. Harsdörfer 1652. und vom P. Fürst im J. 1660. neu aufgelegt); Beschreibung von dem Astrolabio, wie solches

Instrument auf allerley Polushöhen in beliebiger Größe aufgerissen und verfertigt werden soll. Nbg. 1613. 4. Neue Auflage 1650. — In Verbindung mit ihm zeichnete und verfertigte Sebald Ebmer (geb. zu Nürnberg, am 23. Dec. 1580. gest. am 9. Sept. 1613), Sonnen-Uhrenmacher, allerley Arten von Sonnenuhren, und machte auch hübsche geometrische Risse.

Daniel Schwenter (geb. in Nürnberg am 31. Jan. 1585. gest. zu Altdorf am 25. Jan. 1636), Professor der Mathematik zu Altdorf, welche er unter Joh. Prätorius erlernte. Hans Troschel (gest. im J. 1612, alt 63 J.) hatte zu seiner Zeit im Compaßmachen (wovon unten mehr vorkommen wird) keinen, der es ihm gleich thun konnte, indem er auf seinen Kompassen sehr vielerley Sachen anbrachte, die man auf andern nicht antraf. Schwenter verfertigte auf des Künstlers Verlangen eine Beschreibung eines solchen Kompasses, welche nachher mit dem Kompasse selbst dem damaligen Könige von Polen zu Theil ward. S. Vorrede zu Schwenter's Physikal. und Mathem. Erquickstunden. Th. VIII. S. 341.

Johann Sigmund Doppelmayr, ein hiesiger Handelsmann und zugleich ein Kenner und Liebhaber der Mathematik, erfand um 1670 eine perpendikularstehende Antlia (Luftpumpe) und zwar mit einem Vecte, in der Form eines Blumen-Krugs, welche er mit Zuziehung eines geschickten Mechanikers, Johann

hann Andreas Griebels, zu Stande brachte, und mit welcher er am ersten verschiedene glückliche Versuche anstellte. Die äußere Gestalt davon sieht man in der ersten Figur der XIII. Kupfertafel des Doppelmayrischen Werks von Nbg. Mathem. und Künstlern, die innere Structur aber in Prof. Sturms II Th. seines Collegii curiosi p. 28. S. P. J. Marpergers erstes Hundert gelehrter Kaufleute. S. 50. 51.

Paul Praun war zu seiner Zeit in Catoptricis wohl erfahren, verfertigte zu Nürnberg Hohlspiegel, und machte mit denselbigen verschiedene Experimente. S. M. Daniel Schwenters Mathem. Physical. Erquikstunden, in der Vorrede des sechsten Theils S. 279. ferner S. 297 und 299.

Johann Andreas Dümler, (geb. zu Nürnberg, am 29. Dec. 1650. gest. am 6. Jan. 1723.) verfertigte viele geometrische Meßtischlein, nach des Prof. Praetorius Angeben, allerley Scalas und Sonnenuhren auf Buchsbaum und Elfenbein, ferner große Zirkel, Winkelmaße, Parallelliniale, auch Proportionalzirkel aus hartem Holze, überdem allerley sowohl reguläre als irreguläre mathematische Körper, auch verschiedene Fortifications-Werke von Holz u. a. m. wobey er seine Kunst mit Einlegung des Elfenbeins auf allerley Art an den Tag legte.

Johann Ludtring, (gest. den 17. Jul. 1688.) verfertigte, neben seiner ordentlichen Nahrung als Zirkelschmidt, allerhand absonderlich aber chirurgische

und zur Goldschmidtkunst gehörige Instrumente. Auf Eimmarts Angeben verfertigte er verschiedene astronomische Instrumente und nach 1680 eine messingene Sphaeram armillarem, nach der Kopernikanischen Hypotheſe, im Diameter bey zwey Schuhen und mit einem Räderwerke. Ferner im J. 1687 einen sehr großen Trienten im Radio von 16 Schuhen aus Eisen und Messing, auch einige kleine Quadranten, Hemicyklen, u. d. m. Erhard Weigel ließ auch von ihm, bey seiner Gegenwart in Nürnberg unter seiner Direction, eine Sphaeram armillarem aus Eisen, im Diameter von 9 Schuhen, nach der allgemeinen Art, zusammenrichten. Diese Sphaere wurde nachher dem nürnbergischen Observatorium zu Theil.

Samuel Faber, Rector am hiesigen Gymnasium (geb. 1660), ist dem Andreae, dem Aeltern, einem hiesigen Künstler, zu richtiger Ausarbeitung seiner Globen an die Hand gegangen. S. Histor. Nachr. vom Blumenorden an der Pegniz. S. 543.

Johann Christoph Sturm (geb. zu Hilpoltstein in der Pfalz-Neuburg 1635. gest. zu Altdorf 1703) Professor der Physik und Mathematik zu Altdorf, war der allererste in Deutschland, der die Experimental-Physik einführte und öffentlich lehrte. An ihn wandten sich die hiesigen Künstler häufig und er belehrte sie gerne und gründlich, um ihren Arbeiten die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen.

Johann Gabriel Doppelmayr, des J. Sigm. Sohn. (geb. in Nürnberg 1671, gest. 1750), Pro-

Professor der Mathematik am hiesigen Gymnasium, war der Erste, welcher hier elektrische Versuche machte. Er stand vielen hiesigen Künstlern in Verfertigung ihrer Arbeiten mit Rath und That bey, und ist Verf. des bekannten Werks von „Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern.“

Daß das Studium der Arithmetik, welche, vorzüglich dem Kaufmanne, so nothwendig ist, hier niemals vernachläßigt worden sey, bezeugen die Rechenbücher, welche von Nürnbergern verfaßt wurden, und wovon ich hier ein Verzeichniß einschalten will:

Behend vnd kunstlich Rechnung nach der Regel vnd welhisch practic &c. Durch maister Henrichen Gramateum. Nürnb. durch Joh. Stüchs, 1521. 8. S. de Murr, Memorab. Bthecarum Norimb. P. II. p. 286. n. 15.

A. 1561 Nikolaus Werners Rechenbuch von der welschen Practik auf allerley Kaufmannshändel, und sonderlich so viel der Nürnberg. Landsart und Gebrauch belangt ꝛc. Nürnb. 1561. 4.

A. 1563. Unterricht im Rechnen von Wolfg. Hobel. 8.

A. 1594. von Bernhard Wirsick, Bürger und Rechenmeister in Nürnberg. Gedr. durch Leonhard Heußler. 8.

A. 1598. Schleupner, Casp. Kurzer Begriff und Bericht von Joh. Neudörfer's gründlicher Arithmetik. Bresl. 8.

A. 1599. Neudörfer, Anton, Arithmetik in 4. zum fünftenmal aufgelegt A. 1634. 8.

A. 1600. Kurz (Curtii), Sebastian, Arithmetisches Compendium. 8. vermehrt 1610. 1626. 1632.

A. 1604. Eiusd. Arithmetica Practica in 2. Th. 4. vermehrt Leipz. 1619. 4.

A. 1605. Kurz (Curtii) zwo Rechentafeln zu vielen Materien im üblichen Einkaufen und Verkaufen. fol. pat.

A. 1606. Eiusd. Kunstreiche algebraische Wortrechnung in einem Lorbeer- und Rautenkranz. fol. pat.

A. 1607. — Gerechnetes Tarifsbüchlein zum Kaufen und Verkauffen — — dabey auch die Vergleichung der Zalen, Maaße und Gewichte. 16.

A. 1609. — Tractätlein etlicher algebraischer Kunst-Quästionen. 12.

A. 1610. — Adam Riesens Arithmetik vermehrt. 8. 1629. 8. Sein Neues Arithmetisches Compendium erschien hier 1642. und ist nachher öfter, wenigstens dreyzehenmal, aufgelegt worden.

A. 1610. Roth, Peter (gest. 1617.), Arithmetica philosophica oder — Rechnung der Coß oder Algebra, in 3 Th. 4.

A. 1616. Arithmeticae et geometricae quaestiones für diejenige, so sich ins Examen — — zu einem Exercitio von Joh. Heer Nürnb.

A. 1629. Rehruns Rechenbuch in 8.

A. 1658. Arithmetica Practica von Ulr. Hofmann 8.

A. 1664. Götschens, J. Dav. Mercatorische Practica. 8.

A. 1677. — — des Handbüchleins. N. 12.

A. 1678. Curtii, Seb. Compend. Nürnb. Edit. IX. 12. 1702. edit. XII. 12.

A. 1680. Arithmetica Practica von Ulrich Hofmann. 8. Neue Aufl.

A. 1680. Götschens Mercatorischer Lustgarten. Nürnb. 12.

A. 1683. Pronner, J. G. s. 1738.

A. 1691. Reformirtes mit den weißen und schwarzen Zahl-Büchlein. N. längl. 12.

A.

A. 1701. Conr. Littmann, Arithm. Nor. Compendium Arithmeticum oder Anweisung zur Rechenkunst. 12. 8 Bogen.

A. 1713. Nürnb. Vorraths-Kammer Kaufmännischer Rechnungen von Joh. Leonh. Grafen, N. C. P. Nbg. 1713. 8. Der Verf. hieß in einer Kunst-Rechnungs-lieb- und übenden Societät, der Geflissene.

A. 1715. Das grosse Nürnbergische Rechenbuch — mit unterschiedlichen Kupffern und Tabellen an das Licht gegeben von Johann Kleemann, Schulbedienten, wie auch Schreib- und Rechenmeistern in Altdorf. Nbg. und Altd. 4.

A. 1717. Schoaps, Andr. Rechen-Büchlein. Nbg. 8.

A. 1719. Schoapp, Joh. Geo. Anweisung zu kaufmännisch. und ökonomisch. Rechnungen sammt einer Beschreibung der gebräuchlichsten europäischen Münzen. Nürnb. 4.

A. 1721. Hofmann, B. Ulr. Nürnb. 8.

A. 1728. Schiener, Joh. Rechenbüchlein mit Algebraischem Anhang. 8.

A. 1738. Pronner's, J. G. kurz verfaßte Arithmetische Schularbeit; für die Herrspruckische Teutsche Schul-Jugend. Nürnb. 1682. vermehrt von J. C. Muscat. Nbg. 8.

A. 1739. Allgemeines fränkisches Rechen-Buch meistens auf die benachbarte und fränkische Länder gerichtet — zu allgemeinem Nutzen sowohl, als besonders vortheilhaftem Gebrauch in öffentlichen Schulen ausgefertigt von K. S. V. R. (i. e. Kleemann, Schreib- und Rechenmeister) Altd. 1739. 8.

A. 1765. Inspruckner, Andr. Kurze Anleitung zu der, neuester Zeit im Handel und Wandel üblich seyenden Rechenkunst. Nbg. 8.

A. 1792. Bauer, J. Bernh. Rechenmaschine nebst Beschreibung und Gebrauch. 8.

A. 1793. Gemeinnüziges Rechenbuch. Altd. 8. wovon 1797 eine zweyte Ausgabe erschien, so wie 1796 die Ausrechnung aller darinn enthaltenen Aufgaben.

A. 1796. Anweisung, wie unterschiedliche ausländische Geldsummen directe oder über einen Handelsplatz nach dem Nürnb. Wechselcours berechnet werden, von Joh. Friedr. Schmid, Schreib- und Rechenmeister. 8.

s. a. Valores derer vornehmsten Handelsstädte. Am Ende: Dieses wurde seinen Scholaren zu Lieb verordnet von Andr. Insprukner, Arithm. 4.

An Anweisungen zum Buchhalten ließen es hiesige Schriftsteller auch nicht fehlen, wovon folgende zeugen:

A. 1531. Gottlieb, Joh. vom Buchhalten. Nürnb. 4. S. Beckmanns Beytr. I. 8.

A. 1620. Kurze doch gründliche und eigentliche Beschreibung eines ordentlichen, rechten Buchhalters — — durch Nicol. Wolffen, Burgern in Nürnberg. fol. Dieses Werkchen ist dem Nürnb. Magistrat dedicirt, und besonders zu Nürnb. Handelsgebrauch eingerichtet.

A. 1714. 1r. und 2r. Th. 1722. 3r. Th. Schoapps, Joh. Ge. Kaufmännischer Buchhalter oder Buchhalterische Belustigung in 3 Theilen. fol. Das ganze Werk dieser Kaufmännischen Buchhalterey ist auf Nürnb. eingerichtet.

---

Sie-

# Siebentes Kapitel.

## Kultur der Künste.

An Künstlern aller Art fehlte es Nürnberg, besonders in den vorigen Zeiten, nicht. Ihrem Erfindungsgeiste verdankte das hiesige Manufakturwesen seinen Flor, — Nürnberg seinen ausgebreiteten Handel. Wenn Nürnberg auch nicht mehr das ist, was es — war, so behauptet es dennoch unter Deutschlands Manufakturstädten eine nicht ganz unbedeutende Stelle. Wir wollen ein alphabetisches Verzeichniß der vorzüglichsten Künste, die hier kultivirt wurden und zum Theil noch kultivirt werden, und deren Produkte den Flor des hiesigen Handels beförderten, und zum Theil noch befördern, mittheilen.

### Alabasterschneider. (*)

Diese Künstler liefern für den Handel allerley Figuren und Bilder (Puppen), Thiere, Statüen, Schüßeln, Tiegel, Leichter, Krüge, Becher, Flaschen, Schaalen, Dosen, Salzfässer, Kästchen, Zierrathen auf

(*) Alabasterstein, Gips und Spat, den die Goldschmiede zum Gießen brauchen und ihn Gießsand nennen, wird bey Windsheim in Franken gegraben. Daher hat auch diese Stadt kein gesundes Wasser, außer was in Röhren hineingeleitet wird. — Aus dem Abgang der Arbeit der Alabasterschneider wird Gips gebrannt, welcher entweder roh verkauft oder zu Gipsbildern verarbeitet wird.

auf Oefen und Kamine, welche sie schneiden, drehen, und zuweilen auch lakiren. Nürnbergische Kaufleute besuchten mit solchen Waaren ehemals den Königsberger und Danziger Dominikusmarkt. Einer derselben brachte nach dem Zeugniß des Hrn. Nicolai (Reisen I. 252) 6 oder 7 große Kasten voll kleiner alabasterner Puppen von 2 bis 8 Zoll hoch, kleinere Heiligenbilder, Crucifixe ꝛc.

## Bildhauer. (*)

Künstler dieser Art gab es hier schon im XIV. Jahrhundert; folgende mögen vielleicht die vorzüglichsten und berühmtesten gewesen seyn.

Adam Kraft, (gest. in dem Hospital zu Schwobach im J. 1507.) ein großer Bildhauer in erhabener Arbeit (Basrelief). Nürnberg hat mehrere Kunstdenkmale von ihm aufzuweisen. Fleiß in der Ausarbeitung und Ausdruck der Figuren, die man redend nennen kann, streiten um die Wette mit einander. Er bediente sich hiezu eines besondern Vortheils, indem er die harten Steine weich zu machen, solche in die aus leimen und gestossenen Steinen zubereiteten und gebrannten Formen zu gießen, und dann wieder zu härten wuste. Dieß Geheimniß, Massen von Sand und Thon eine

Stein-

(*) Diese Kunst bedeutet jezt, gegen die ehemaligen Zeiten, hier nicht mehr viel. Die heutigen Bildhauer machen meistens nur noch Spiegelrahmen von gewöhnlicher Art.

Steinhärte zu geben, hat in den neuesten Zeiten in Rom Nikolaus Lione wieder entdeckt.

Veit Stoß, der ältere, (geb. zu Krakau in Polen 1447. gest. 1542) war ein großer Meister in der eigentlichen Bildschnizerarbeit.

Am meisten beschäftigte er sich mit Verfertigung sowohl großer als kleiner Crucifixe, die er aus Holz sehr schön schnitt, und die weit und breit versandt wurden. Für den König von Portugall hat er Adam und Eva in Lebensgröße, aus Holz und mit Farben, künstlich verfertigt.

Peter Flötner (gest. den 23. Oct. 1546.) war zu seiner Zeit sehr berühmt, besonders wegen seiner Kunst, kleine Sachen zu bilden.

Er schnitt in ein Kühhorn 113 Gesichter sowohl von Manns- als Weibspersonen, auch in die Coralenzinken verschiedene kleine Thiere und Muscheln so künstlich, als wenn sie mit daran gewachsen wären. Seine meiste Beschäftigung war, in Stechstein Portraits, wie auch allerley kleine Figuren und Historien, deren sich die Goldschmiede zum Treiben und Gießen zu bedienen pflegten, zu schneiden. Weil sie von guter Zeichnung und Stellung waren, so wurden sie bey ihm stark aufgekauft, und weit und breit versendet.

Johann Teschler, (gest. nach 1546.) Seine liebste Beschäftigung war, in Marmor zu schneiden, daraus er auch ganze Bilder von einem sehr schönen Verhältnisse verfertigte, die im Auslande sehr geschätzt und verschrieben wurden.

Er konnte auch Portraits in Marmor sehr schön liefern, und wuste die Aehnlichkeit wohl zu treffen. Dieser Kunst wegen war er bey großen Herren, absonderlich bey Maximilian, damaligem Erzherzog in Oestreich, sehr beliebt.

Christoph Harrich (gest. nach 1630.) verwendete seine meiste Zeit auf das Bildschneiden in Elfenbein; größtentheils verfertigte er aus selbigem Todtenköpfe. So oft ihm nur ein schöner Kopf in natura zu Theil wurde, machte er ihn nach, und zwar ganz ähnlich, wie ihn die Natur zeigte. Den untern Kiefer verfertigte er immer aus einem Stücke, und lösete ihn so ab, daß eine Bewegung dadurch entstehen konnte.

Benedikt Herz (geb. den 28. Aug. 1594. gest. in ledigem Stande, den 21. Oct. 1635.) unternahm in Gesellschaft eines engländischen Abgesandten, welcher beständig einen Künstler bey sich haben wollte, eine Reise nach Holland, England, Frankreich und Italien. In Florenz erwieß ihm vor andern Galilaei de Galilaeis viele Ehre. Nach vielen Reisen kam er endlich wieder im J. 1625. glücklich zu Nürnberg an, wo er allerley schöne Crucifixe und andere Sachen sowohl aus Holz als Elfenbein künstlich schnitt.

Georg Schweigger (geb. den 6. April 1613. gest. in dem ledigen Stande, im 74sten Jahre seines Alters, den 13. Jun. 1690.) schnitt anfänglich in Marmor ganze Historien von kleinen halbrunden Figuren,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

guren, welche an Ausländer für hohe Preise verkauft wurden, und machte sodann aus Messing, Stein, Holz, Wachs, auch Gips, viele schöne Bilder.

Um 1652. verfertigte er mit gedachtem Ritter aus Messing ein großes Crucifix, welches über 5 Centner schwer, und bey sieben Schuhe groß war, mit großer Kunst, und darauf noch andere von verschiedener Größe aus Holz, die nach Kölln, Prag ꝛc. ja sogar nach Polen geschickt wurden.

Er machte ebenfals viele kleine Crucifixe, auch allerhand Brustbilder von Metall, Holz, Gips ꝛc. mit großem Kunstfleiße, unter denen sich ein metallenes auszeichnete, das den Kaiser Ferdinand III. sehr ähnlich vorstellte.

Er verfertigte viele treflich ausgearbeitete Epitaphien und Monumente von Metall, sowohl für sein Vaterland, als für das Ausland.

Er war in noch mehrern Künsten erfahren. Unter andern hat er große Heerpauken von Stahl, auch Harnische aus besondern Materien, die ganz leicht und dabey Schußfrey waren, ausgefertigt.

Sein herrliches Kunstwerk, den schönen Brunnen, hat der Rußische Kaiser Paul I. der Stadt Nürnberg im J. 1797. für 66000 Gulden abgekauft.

Joachim Sandrart im 2 Theile seiner Teutschen Akademie B. 3. K. 24. schreibt: „Georg Schweiggers erste Werke habe ich zu Amsterdam gesehen, da er in 2 steinernen Täfelein die Geburt St. Johannis des Täufers mit allen zugehörigen Per-

sonen, in Bildern einer Spanne hoch, zierlich, wol und fleißig vorgestellet, daß ich dergleichen Arbeit in Stein niemals gesehen. Dannenhero auch in einem Ausrufe daselbst, durch die Menge der Liebhaber, dieselben auf 2 bis 400 Guiden getrieben worden."

## Bleyfigurenmacher

sind solche, welche aus bloßem Bley, oder Zinn, oder aus beiden Metallen zugleich allerley Figuren, z. B. Soldaten, Thiere, Bäume, Brustbilder ꝛc. gießen, und sie auf verschiedene Art bemahlen. Obgleich in Nürnberg viel von diesen Waaren gemacht wird, so kommt doch aus Fürth das Meiste in den Handel.

Hier verdienet Johann Georg Hilpert (gest. am 18. Jun. 1795.) eine Erwähnung. Dieser Mann, welcher wegen der meisterhaften Formen, die er zu den, in Zinn gegossenen naturhistorischen Vorstellungen, vielen vortreflichen Portraiten berühmter Männer en Medaillon und vielen andern Dingen mehr, verfertigte, konnte mit Recht Anspruch auf die Würde eines Künstlers machen. Seine Arbeiten wurden häufig nach Holland, Rußland, England ꝛc. verschickt, und noch nirgends mit solcher Vollkommenheit nachgemacht.

## Bossirer, Wachsbossirer.

In dieser Kunst zeichneten sich hier besonders aus: Paul Hecker, welcher im J. 1649. lebte; Johann

von

von Kolm, welcher um 1700 in den königlichen Dienſten zu Berlin arbeitete; Johanna Sabina Präunin, welche im Wachsportraitiren ſehr glücklich war; Joh. Sam. Neyen, geb. 1735; und Joh. Karl Schaumann, geb. am 12. Jul. 1721. geſt. 1787, welcher die Natur auf das genaueſte nachzuahmen wuſte. Er machte auch alle Arten von Thieren, Feld- und Gartenfrüchten und andere Eßwaaren aus Wachs. Sehr oft wurden von ſeiner Arbeit Weintrauben, Aprikoſen, gebratene Vögel u. dergl. unter den wirklich eßbaren auf die Tafeln der Großen geſezt, und man hielt ſie für natürlich, biß man ſie genießen wollte und den Scherz erkannte. S. Meuſel's Miſcell. IX. 139—142. und den Waldau'ſchen Almanach für Freunde der theolog. Lectüre für das J. 1781.

Noch verdient angeführt zu werden: Johann Kaſpar Stahl, welcher erſt vor ein Paar Jahren hier ſtarb; ſeine Wachsbildniſſe wurden ſehr geſucht, beſonders die Bildniſſe Joſephs II. und des Königs Friedrich II.

## Buchdruker.

Daß die Buchdrukerkunſt hier ſchon frühzeitig ausgeübet, und daß dadurch zur Beförderung des Handels, beſonders des Buchhandels, Gelegenheit gegeben wurde, haben wir ſchon oben (Th. III. S. 55. ff.) gezeigt. Wir wollen alſo zu dem Geſagten hier nur eine kleine Nachleſe liefern.

Johann Schoner, der berühmte Mathematiker und Professor allhier, legte in seinem Hause eine eigene Drukerey an, aus welcher er im J. 1533 etwas vom Regiomontan und vielleicht noch andere Sachen hat ausgehen lassen.

Joachim Heller, Professor der Mathematik in dem hiesigen Gymnasium, errichtete um das J. 1548, um nicht nur seine eigene, sondern auch anderer Gelehrten Werke herauszugeben, eine eigene Drukerey, wobey er die Korrektur selbst besorgte.

Unter dem Blatte der Dürerischen H. Anna lieset man: „Gedruckt zu Nürnberg durch Hans Glaser, Briefmaler aufm St. Lorenzer Platz.“ Unter einem Holzschnitt, welcher die Schlacht bey Sibershausen vorstellt und einen Bericht liefert, stehet „Gedruckt zu Nürnberg durch Hans Adam.“ Vermuthlich war dieser auch ein Briefmaler und Formschneider. S. Meusel's Neue Miscell. 1800. St. XII. S. 484.

Johann Daubmann (nicht Däubmann) war Buchdruker und Buchhändler allhier um die J. 1546 bis 1553. S. D. Panz. Portr.

Friedrich Elias Dietzel, aus Eisleben, war hier Buchdruker. S. D. Panz. Portr.

Johann Hatzigk, war hier Buch- und Kunstdruker. Sein Bildniß ist von B. Reck und J. F. Leonhard gestochen worden; von Lezterm im J. 1672. S. D. Panz. Portr.

Hen-

Henning Köler um das J. 1629. S. D. Panz. Portr.

Jeremias Kretschmann. S. D. Panz. Portr.

Leonhard Christoph Lochner war Buchdruker und Buchhändler, gest. 1684. S. Ebend.

Eines Johann Schön, hiesigen Buchdrukers, Portrait wird Ebend. angeführt.

Noch kann ich zwey Bieling anführen, wovon Einer Lorenz, der Andere Andreas hieß; Ersterer feyerte im J. 1748 das Buchdruker-Jubileum mit.

Außer dem obenangeführten Prof. Joachim Heller, welcher von Nürnberg nach Eisleben zog, daselbst wieder seine Drukerey errichtete, und gegen 1590 daselbst verstarb, will ich noch folgende Nürnberger anführen, die die Buchdrukerkunst an auswärtigen Orten fortsezten.

Johann Haller, von Nürnberg, legte im J. 1495. die erste Drukerei zu Krakau an, und drukte: Constitutiones et Statuta uel Sintagmata prouincialia Incliti Regni Poloniae &c. in Quart. S. Joh. Dan. Hoffmanni de Typographiis earumque initiis et incrementis in regno Poloniae, et Magno Ducatu Lithuaniae. Dantisci. 1740. 4. pag. 3. 4.

Johann Eichhorn ist mit seinen Söhnen von Churfürst Joachim II. aus dem Nürnbergischen nach Frankfurt an der Oder beruffen, und mit vielen Solennitäten dahin gebracht worden, da man ihnen von

Station zu Station frische Pferde hatte geben müssen. Diese Eichhorne haben sich vom J. 1545 biß 1572. des ehemaligen Franciscaner-Closters daselbst als einer Officin bedienet. D. Bekmann schreibt in seiner Chronik S. 66. „Als Ao. 1539 die Reformation allhier (zu Frankfurt an der Oder) eingeführt worden, so hat die allgemeine Fatalitaet der Clöster und anderer dergleichen geistlichen Stiftungen, auch dieses Closter betroffen, daß es von Churfürst Joachimo eingezogen und zu andern publiquen und Christlichen Nutzen vorbehalten worden; gestalt denn bald der Magistrat es zu einem Hospital, bald die Universitaet zu Errichtung einer Buchdrukerey ausgebeten, biß es endlich Ao. 1572. von Churfürst Johann Georgen zu einer Communitat gewidmet worden.“

In den Notit. Vniversit. Francof. ad Oderam p. 38. §. IX. heißt es aus dem lateinischen also: „Hierzu kam noch das Franciscaner-Kloster, nicht weit von der Kirche St. Nicolai, die jezo den Reformirten gehört, Anfangs, daß dadurch dem Universitäts-Buchdruker geholffen würde, Kraft des Churfürstl. Rescripts Joachimi II. Dienstags nach Trinitatis A. MDXLV. hernach, daß es eine Communitaet für die arme Jugend sey, welches geschehen A. MDLXXII. auf Verordnung des Churfürsten Johann Georgen ꝛc.“

Die Unter-Kirche zu Frkf. an der Oder besizet ein Manuscript, welches an die Augsburgische Confession, Lutheri Catechismum und Apologie gebunden ist, die

Jo-

Johann Eichhorn 1572 daselbst gedrukt hat, und in welchem folgende Nachricht stehet: Monasterium Franciscanorum, das Barfüßer-Closter, quod iam Xenodochium S. Jacobi audit, ex gratia Joachimi pauperibus additum est Dominica post Lamberti, anno 1541. Dum haec aguntur, Academia a dicto monasterio Bibliothecam aufert, libros scilicet et repositoria cum mensis, Typographumque pro jure possidendi monasterii in locum substituit. Senatus oppidanus haec singula ad Sereniſſimum detulit die praesentationis Mariae, anno 1545. rogando, ut decretum Electoris Sereniſſimi maneret immutatum scilicet, ut sub senatus cura permaneret Xenodochium. His precibus Sereniſſimus annuit gratiose.“

Da Ao. 1539. schon Joachimus II. die Evangelische Religion angenommen und der Universität solche Lehrer beruffen, so ist glaublich, daß auch der Buchdruker, Johann Eichhorn, solche Religion gehabt.

Er starb ao. 1583. den 21. Aug. und dessen Eheweib, Frau Walpurg Jeniken, ao. 1585. den 9. April.

„Es ist aus mündlicher Erzählung von Einem der Eichhorne, vermuthlich dem Vater, bekannt, daß ihm die Buchdrukerkunst so vielen Reichthum eingebracht, daß er die verschimmelten Dukaten in einer Wanne, sie zu sonnen, in sein Kappfenster gesezt. Sein Nachbar, der dieses gesehen, sey darauf

aus den Seinigen hinüber gekrochen, und habe sich, ohne ertappt zu werden, eine Handvoll geholet. Als ihn nun dieser gelungene Streich geloket, es noch einmal zu versuchen, sey es Eichhorn gewahr worden, zu dem ersten Griffe habe er stille geschwiegen, als dieser aber noch einmal greiffen wollte, habe er geruffen: „Nachbar! Nachbar! es ist genug!“ darauf denn dieser mit Schrecken zurücke gekrochen, zu Eichhorn ins Haus gekommen, um Verzeihung gebeten und gesagt hat: „Er sey in Versuchung geführt worden, er wolle hiermit das Genommene wiederbringen.“ Eichhorn aber habe geantwortet: Er solle es behalten, sich aber ferner nicht gelüsten lassen.“ S. Die so nöthige als nüzliche Buchdrukerkunst. IV. Th. p. 129 sqq. und p. 237.

Johann Pegnizer, aus Nürnberg, errichtete mit Paul von Kölln im J. 1492 die erste Drukerey zu Sevilla. S. Melchior de Cabrera Discurso sobre el origen, progressos, nobleza &c. del arte de la Imprenta. Madrid. 1675. fol.

## Formschneider.

Die hiesigen Formschneider, welche gewöhnlich auch zugleich Briefmaler (Patronisten, Illuministen) sind, lieferten dem Handel, vorzüglich in ältern Zeiten, gleichfalls Artikel, da es hier in diesem Fache, und zwar sehr frühzeitig, geschickte Künstler gab.

Sie

Sie überziehen Schachteln, Trühlein und Nähepulte mit gemaltem Papier, malen aber nicht auf Holz. Sie machen ferner hölzerne Formen für die Ziz- und Cottonfabriken, zu Papier-Modellen, zu Holzschnitten u. s. w. Sie patroniren d. i. malen die gemeinen Bilderbogen, welche 1 oder 2 Kr. kosten, und in großer Menge hier verkauft oder in das Ausland verschickt werden, durch Patronen, die aus Pappendeckel geschnitten sind.

Der älteste Holzschnitt kommt im J. 1423 vor, und ist entweder hier oder in Ulm gemacht worden. Seit 1397 hatte Nürnberg schon Formschneider und Briefmaler in Menge. Ihre Namen hat Hr. v. Murr aus den hiesigen Bürgerbüchern mit vielen Erläuterungen in seinem Kunstjournal (Th. II. 1776. 8.) S. 121 f. geliefert. (*) Ich will einige und zwar in chronologischer Ordnung anführen.

Junghanns oder Junger Hans war unstreitig des bey dem Jahre 1449. in den Nürnbergischen Bürgerbüchern vorkommenden Hanns Formschneiders Sohn, der bis 1490 lebte. Er verfertigte vielleicht die Platten der zweiten Auflage des Buchs der Entkrist, oder Antichrist, welches Hr. von Murr in seinem Kunstjournale Th. II. S. 140. für das erste hält, das mit besondern Textplatten versehen ist.

Denn

(*) Formschneider waren Künstler, welche vormals Figuren in Holz schnitten und abdruckten, und dadurch Gelegenheit zur Erfindung der Buchdrukerey gaben.

Denn in den vorhergehenden, z. E. Bibliis Pauperum, Historia St. Johannis Evangelistae, u. a. ist der Text unter die Figuren eingeschaltet. Die erste Ausgabe, die sich in der pertusatischen Bibliothek zu Mailand befindet, bestehet aus 39 Platten. Die andere von unserm jungen Hanns verfertigte, ist auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, und hat eine Tafel weniger, nemlich die zweite, wo der Vater des Antichrists seine Tochter zur Ehe verlangt. Auf der lezten Tafel steht am Ende: „der junghànnß priffmaler hat das puch zu nurenberg 1472“ Er nennet sich hier blos als Verkäufer und Illuminirer des Buchs, das mit dem Reiber gedrukt ist. Man weiß also nicht, ob er auch die Platten selbst geschnitten habe.

Johann Sporer (um 1473.) gab ein Werk heraus, betitelt: Ars Moriendi, welches 24 Holzschnitte hat. Sein Wappen stellt einen über sich stehenden Sporn vor, und findet sich bey einer Biblia Pauperum vom J. 1477. die aus 40 Blättern in kl. Fol. besteht, und in der Klosterbibliothek zu Rebdorf aufbewahrt wird. Es stellet Figuren des alten und neuen Testaments vor, die mit einander ein Verhältniß haben, so, daß in der Mitte die Figur des Geheimnißes aus dem neuen Testamente stehet, zur Rechten und Linken die Figuren aus dem alten Testamente; oben und unten der neutestamentischen Figur sind überall zwey Propheten, die auf das Geheimniß prophezeyten. S. M. Hirschings Bibliothekengeschichte. III. B. II. Abth. S. 545. 546. 547. und Hrn. von Murr's Kunstjournal Th. II. S. 141.

Wilhelm Pleydenwurf (um 1493) hat nach den Zeichnungen Michael Wohlgemuths Städte und Portraite zu Hartman Schedels lateinischer Chronik, 1493. in Holz geschnitten.

Sebald Gallendorfer (um 1493.) Theophilus Sincerus oder Schwindel führt in seinen Nachrichten von lauter alten und raren Büchern. (8.) II. Stück, S. 29. aus einer Handschrift Sebaldi Clamosi, oder Schreyers, Fol. 57. folgende Stelle an: „Sebot Schreyer hat sich vertragen vnnd vereynt mit Meyster Sebolten Gallenßdorffer formschneyder Ime etlich form des Buchs Archetipus genannt, so Petrus Danhawser Im zu machen fürgenommen hat, zu schneyden vnnd zu fertigen, alles nach lawt zweyer außgeschnyttener gleychlautender Zettel, deren yder theyl ein seiner hanndschrifft dem andern geben hat, ꝛc.“ Der Archetypus triumphantis Romae ist 1493 oder 1494 diesem Sebald Schreyer dedicirt. Gallendorfer arbeitete auch mit Wilhelm Pleydenwurf an den Holzschnitten zu Hartmann Schedels Chronik, die 1493 zu Nürnberg lateinisch gedruckt ist.

Hanns Guldenmund gab 1526 einen seltenen Holzschnitt nach Dürers Zeichnung heraus, der in dem v. Praunischen Museum zu Nürnberg auf Pergament gedrukt und schön illuminirt ist, in der Dürerischen Sammlung, N. 309. Dieses Blatt stellet mit redenden Figuren den Wucher, die Gleisnerey, Tyranney, den gemeinen Mann, die Vernunft, Gerechtigkeit, und das Wort Gottes vor, ist 6 ¼ Zoll hoch,

14 ¼ Zoll breit, und mit Hanns Sachsens Versen begleitet.

Wolfgang Rösch (Resch), vermuthlich ein Bruder des Hieronymus, verfertigte im J. 1534. einen Holzschnitt, zu welchem unser Hanns Sachs den Schwank, d. i. die Erzählung, Erklärung, gemacht hat. Davon urtheilt Herr von Murr im Denkmahl zur Ehre des seel. Herrn Klo- S. 71. f. also: „Die Figur stellet den Neid vor, und ist mit so viel charakteristischen Zügen (nicht mit den gewöhnlichen Schlangenharen) gezeichnet, daß Michelangelo oder Spagnolet ihn nicht gräßlicher hätte abbilden können; und die daruntersteheden Verse haben Züge, die Dante oder Shakespear nicht mahlerischer und schaudernder würden entworfen haben.“ Von diesem Holzschnitte ist ein illuminirter Abdruck auf Pergament in dem Dürerischen Kupferbande des v. Praunischen Kunstkabinets in Nürnberg. Der alte Holzschnitt selbst ist in der churfürstl. Bibliothek zu München. Er ist in ein Buch aus Hartmann Schedels († 1514) Sammlung eingeklebt, und mit dem Namen Wolfgang und dem Nürnbergischen Wappen bezeichnet.

Hieronymus Rösch (Resch) gest. im J. 1556. d. 7. May. Er nannte sich niemals nach seinem Namen, sondern nur nach seinem Taufnamen Hieronymus. Er hat Albr. Dürers Ehrenpforte in Holz geschnitten, welche in dem hiesigen kais. Schlosse zu sehen ist.

Albrecht Dürer bediente sich überhaupt seiner sehr häufig.

Der bekannte Neudörfer erzehlt in seinen 1546 zusammengetragenen Nachrichten von hiesigen Künstlern von ihm Folgendes:

„Als Johannes Stabius für den Kaiser Maximilian allhier zu Nürnberg die Ehrenpforten und anders machen ließ, war Hieronymus Rösch unter den andern Formschneidern, auch in allem dem, das zum Werk gehöret, der geschickteste und oberste; sonderlich aber ist vor ihm keiner gewesen, der die Schriften so rein und gerecht in Holz geschnitten hat.

„Ich Hans Neudörffer machte ihm eine Prob von Fracturschriften, die schnitt er im Holz, und hernach in stählerne Punzen, und veränderte dieselben Schriften in mancherley Größ. Und wiewohl Kaiserl. Majestät vorhero durch den Schönsperger (in Augsburg) auch eine Fractur machen, und den Theuerdank damit drucken ließ, (welche Prob Herr Vincentius Rockner, Kais. Maj. Hofsecretarius, gemacht, das ich auch gesehen, und der Kaiser mit aigener Hand die Wort, Te Deum Laudamus, darunter schrieb,) achte ich doch diese seine Schrift soll auch noch heutiges Tages wohl darneben stehen. Er hielt auch eine eigene Drukerey, und ist in Eisenschneiden zur Münz sehr geschickt und berühmt.

„Dieser Hieronymus hat allhier in der breiten Gasse gewohnt, dessen Wohnung hinten ins Frauengäßlein gegangen. Er hat dem Albrecht Dürer

seine-meinsten Riß geschnitten. Als er an gedachten Dürers Triumphwagen, so Kaiserlicher Majestät gehöret, gearbeitet, ist Ihro Majestät damahls allhier gewesen, und fast täglich hinaus ins Frauengäßlein zu ihm gefahren, um seine künstliche Arbeit zu sehen: dahero von den gemeinen Leuten ein Sprüchwort entstanden: „der Kaiser fährt abermahls ins Frauengäßlein.“ (*)

Doppelmayr in seiner Nachricht von Nürnbergischen Künstlern hat ihn nicht angeführt.

Hanns Spring in Klee, (gest. um 1540.) erlangte bey Albr. Dürern, in dessen Hauße er wohnte, eine große Stärke im Zeichnen, Mahlen, Illuminiren, auch im Formschneiden. Unter seinen in Holzschnitten hinterlassenen Stücken sind die 12 Apostel absonderlich gut. Sein Zeichen ist ISK.

Christoph Zell (gest. um 1590.) gab verschiedene Landcharten, als Europa, Preußen ꝛc. die sein naher Anverwandter, Heinrich Zell, verfertigte, dann auch noch mehrere Werke in Holzschnitten heraus.

Paulus Creuzberger (gest. gegen 1660.) Arnold Möller in Lübek, der sich durch die Schreibkunst berühmt machte, ließ viele schöne Versalbuchstaben durch ihn in Holzschnitten darstellen.

Elias

(*) Um diesen Scherz zu verstehen, muß man wissen, daß daselbst in ältern Zeiten ein gemeines Frauenhaus (Bordell) war.

Elias Porcelius (geb. zu Isny in Schwaben, den 3. Sept. 1662. gest. zu Nürnberg, den 4. Jul. 1722.) lieferte vortrefliche Holzschnitte zu einer Bibel und zu einigen historischen Werken für den Endterischen Verlag. Er hat zu seiner Zeit wenige seines Gleichen gehabt.

Johann Selzam war ein künstlicher Formschneider und starb am 25. März 1764.

## Glasblaser, Glasbossirer.

Diese Künstler verfertigen bey der Lampe allerley gläserne Figuren, Blasen und andere Spielwaaren.

Diese Kunst kam aus Italien, sonderlich aus Mailand und Venedig, von da nach den Niederlanden, und durch Abraham Fino um 1650 nach Nürnberg, wo er mehrern Personen diese Kunst lehrte. Am berühmtesten machte sich Michael Siegmund Hack (geb. 1643. gest. 1724), welcher um 1674 verschiedene, zur Experimentalphysik gehörige Instrumente erfand; viele gab ihm der ältere Sturm in Altdorf an, die er auch in seinem Collegio curioso experimentali (Norib. T. I. 1701. T. II. 1715. 4.) beschrieben hat. Er verfertigte Barometer nach ihrer simpelsten Struktur, Thermometer von verschiedenen Gattungen, kleine Thermometer zum medicinischen Gebrauch, um die Grade der Hize bey den Kranken zu erforschen, welche er Complexions-Gläser nannte, Taucherchen von verschiedenen Figuren, deren

mehreste er in der Figur kleiner Teufelchen zu verfertigen pflegte, und sie Diabolos Cartesianos nannte, Knallgläser u. a. m. Sein Sohn, Hermann Siegmund, brachte die Verfertigung gläserner Augen zur grösten Vollkommenheit. Als der bekannte Taylor im J. 1748 hier war, bediente er sich dieses geschickten Künstlers. Eine seiner Töchter lebt noch jezt, und beschäftigt sich vorzüglich mit Verfertigung jener künstlichen Glas-Augen. Ihre Arbeiten werden noch in das Ausland gesendet.

## Glasmahler.

Die Glasmahlerey wurde vor ein Paar Jahrhunderten hier stark getrieben. Unsere Kirchenfenster sind Beweiße hievon. Da es hier geschickte Künstler in diesem Fache gab, so wurden ihre Arbeiten von dem Auslande sehr geschäzt und aufgekauft. Sie war mit dem Glaserhandwerk verbunden. Die Glaser nannten sich daher auch: Glaser und Glasmahler. In ihrer ältesten Ordnung steht: „es solle keiner (kein Glaser,) Meister werden, er verstehe dann die Kunst, roth, grün, blau oder geel (gelb) Glas zu färben.“

Die Mahlerey geschah im Feuer, nicht mit Oel. Veit Hirschvogel, den Aeltern und den Jüngern, Augustin und Sebald die Hirschvogel, hat Doppelmayr bereits angeführt. Martin Krinaberger, ein guter Glasmahler, lebte im J. 1525. Im J. 1589. lebte Georg Wiedmann, welcher das Glasblasen, Glasbrennen und Glasschneiden verbessert,

auch

auch mit den gemahlten Kirchenfenstern gut umzugehen gewust hat. Im J. 1594. kommt Hannß Eß als Glasmahler vor. Um das J. 1650 war Georg Unverdorben am Leben, der aber, um sich zu nähren, an auswärtige katholische Orte reisen muste. Joh. Shoppers, der 1670 gestorben, gedenkt bereits Doppelmayr. Herbst, Meßner in der Marienkirche, war einer der lezten, die die Kunst, Glas zu mahlen, verstanden; er lebte im XVIII. Jahrhundert.

Eine Handschrift in Octav, welche den Klosterfrauen zu St. Katharina in Nürnberg gehörte und von einer derselben zu Anfang des 16ten Jahrhunderts aufgesetzt wurde, lehrt: „Gemälde auf einem Glas von jeder Farbe anzubringen und sie für Jahrhunderte haltbar zu machen.“ Die Vorschrift dazu findet sich abgedruckt in: “ Herrn Prof. Konrad Mannert's Miscellaneis meist Diplomatischen Inhalts.“ (Nbg. 1795. 8.) S. 112—120.

## Glas- und Zierrathschneider.

In dieser Kunst waren hier vorzüglich die Schwanhardt, Hans, Georg der Aeltere und Jüngere, und Heinrich, so, wie die drey Schwestern, Sophia, Maria, und Susanna geb. Schwanhard, berühmt. Man s. v. Sandrart's Teutsche Akademie, und das Doppelmayer'sche Werk.

## Glockengieser.

Die Kunst, Glocken zu giesen, war schon in den ältesten Zeiten hier einheimisch. Im J. 1339. goß Hugo von Nürnberg eine sogenannte Sturmglocke zu Augsburg. S. v. Stetten's Kunstgeschichte Augsburgs. S. 230.

Eine ehemalige hiesige Familie, welche schon im XIII. Jahrhunderte hier blühete, nämlich die Familie der Glokengieser, hatte ihren Namen von der Kunst, die sie trieben. Die Geschichte dieses merkwürdigen alten Geschlechts habe ich in dem Höck'schen Magazin ꝛc. geliefert.

Heutigen Tages ist die Wohnung des Glocken- und Stückgiesers nebst der Herren-Gieshütte am Frauenthore, wo ehemals die Schäferey der Klosterfrauen von St. Klara war.

## Kalligraphen (Schönschreiber).

Zur Beförderung der Handelswissenschaft und zur Erleichterung ihrer Erkenntniß gereichte es auch, daß in dem sechszehnten Jahrhundert die Kultur der Kalligraphie durch die Nürnberger sehr betrieben wurde.

Friedrich Rosendorn hat 1507 ein prächtiges Choralbuch im allergrösten Imperialfolio auf Pergament geschrieben, auf Kosten des damaligen Probsts, Anton Kressens. Bey jeder Lektion ist ein großer, vortreflich mit Gold und Miniaturmalerey gezierter Anfangsbuchstabe, und die ganze Seite ist mit

artigen

artigen Zierrathen und Figuren eingefasset, die öfters lustig, auch satyrisch sind. So sieht man z. B. Fol. CLXXXVI. unten einen Wolf, als Cantor, am Singepult, vor welchem Gänse singen, wobey der Fuchs Abstans ist; daher pflegt man es insgemein das Gänsleinbuch zu nennen. Fol. CCXLIII. b. ist in den Anfangsbuchstaben die alte Kirche angebracht, wie sie nur einen Thurm hatte.

Dieses Choralbuch wird in der Sakristey der Lorenzerkirche aufbewahrt.

In der Kalligraphie waren zu ihrer Zeit die Neudörfer, Vater und Sohn, sehr berühmt. Aus ihren Schulen gieng eine große Menge Schüler hervor. Ihre Schönschreibekunst verschafte den Handelsstuben Nürnbergs geschikte Hände und zierliche Schriften.

Johann Neudörfer, der Aeltere, ein Schüler Caspar Schmieds, war der Erste in Nürnberg, ja in ganz Deutschland, der um das J. 1538 die wahren Gründe der zierlichen und schönen Schrift, vornemlich aber der deutschen, erfand, da solche vor seiner Zeit von sehr schlechter Beschaffenheit war.

Aus der Neudörferischen Schule waren vorzüglich die vortreflichen Kalligraphen, die drey Brüder, Veit, Philipp und Christoph, die Stossen, welche die drey Kaiser Karl V, Ferdinand I, und Maximilian II. in ihrer Kanzley gebrauchten und ihrer ausgezeichneten Kunstgeschicklichkeit wegen in den Adelstand erhoben.

Andere Schüler von ihm verbreiteten die Kalligraphie in einem großen Theile von Deutschland, z. E. Caspar Brunner, in Augsburg; Caspar Schleupner, in Breßlau; Adam Lempt, in Eger; Johann Weber, in Erfurt; Simon Jacob von Coburg, in Frankfurt am Main; Jeremias Stoz, in Heilbronn; Johann Jung, in Lübeck; Wolf Hobel in Schweinfurt, u. a. m.

Im J. 1544 ließ er im Quartformat eine Anweisung druken, „wie man einen Kiel zum schreiben erwählen, bereiten, schneiden, auch die Feder recht führen soll," und im J. 1549 in Folio eine „Lehre, wie man das zierliche Schreiben wohl begreifen könne." Auch gab er hierauf eine Vorstellung heraus, „wie man die lateinischen Versal-Buchstaben nach dem Zirkel, der Albrecht Dürerischen Methode gemäß, richtig eintheilen und aufreisen soll."

Auf einer großen Tafel von mehrern Blättern lieferte er eine Abbildung der Handelschaft, worauf die Signaturen und Wappen der vornehmsten Handelsstädte, dann auch die Märkte und Messen, welche in Teutschland zu verschiedenen Jahreszeiten gehalten und von mehrern Nationen in Europa besucht werden, dargestellt sind.

Neudörfer wurde wegen seiner Kunstfertigkeit im Schreiben und Rechnen von den beiden Kaisern, Karl V. und Ferdinand I. sehr geschäzt und zu einem Pfalzgrafen ernannt. Sein Portrait, welches Nicolaus de Neuschatell verfertigte, befindet

sich

in einem Zimmer des hiesigen Rathhauses, und hat folgende Unterschrift: „Johannes Neudörfer per Europam uniuersam infinita discipulorum Arithmetices et Graphices multitudine celebris, incomparabilis industriae Exemplar, magnum ornamentum Patriae, Reipublicae Norimbergensis desideratissimi ciuis, Effigiem aet. 63. Auctor Nicolaus de Nouo Castello, (Neuschatell), Hospes, gratitudinis ergo d. d. A. 1561.“ S. Doppelmayr von Nürnb. Mathem. und Künstlern. S. 201. 202. u. a. m. O.

Sein Sohn, Johann, (geb. 1543) brachte die deutschen Currentschriften von verschiedener Art, als z. E. aufrecht, gelegt, geschoben, auch die lateinischen Schriften verbesserter, bekannt.

Ein Schüler dieses Johann Neudörfers war Stephan Brechtel der ältere, geb. 1523 zu Bamberg, gest. d. 26. Jun. 1574. zu Nürnberg, im 51. J. seines Alters. Er hielt in Nürnberg eine Schreib- und Rechenschule, und stiftete durch Unterweisung im Schreiben, Rechnen und in der Mathematik bey 30 Jahren hier großen Nutzen. Er hat viele schöne Vorschriften, mehrentheils unter dem Titel „eines gründlichen Formulars und getreuer Anweisung, wie die mancherley Arten von lateinischen und griechischen Handschriften aus rechtem Grund der Geometrie erlernet und geübet werden mögen,“ herausgegeben, sich es auch angelegen seyn lassen, die großen deutschen Buchstaben geschickt und wohl proportionirt zu ziehen,

welche in der Folge sein Sohn, Chvistoph Fabius, herausgegeben hat. Er hinterließ drey Söhne, welche gleichfalls Kalligraphen waren, nemlich: Franz Joachim, Stephan der Jüngere, und Christoph Fabius (*)

Johann Neudörfer rühmt in seinen handschriftlich vorhandenen Nachrichten von hiesigen Künstlern einen Paul Fischer, Conrad Glaser, und Barthol. Zolcher, als gute Kalligraphen. Außer diesen verdienen noch folgende angeführt zu werden.

Aus dem XVI. Jahrhundert.

Alexius Birnbaum (gest. im J. 1547.) war zu seiner Zeit in mancherley Arten schöner Schriften, sonderlich der lateinischen, auch im Formschneiden sehr berühmt. Er schrieb auch musikalische Noten sehr sauber, und muste daher viele große Choralbücher für das Ausland liefern.

Johann Grabner war deutscher Schul- und Schreibmeister, und wird einem alten Künstler, Guldenschreiber genannt, vorgezogen. Er blieb in der sogenannten Nürnberger, oder Affalterbacher Schlacht vom J. 1502 und wurde selbst von dem Markgraf Friedrich, für den er vieles geschrieben hatte, bedauert. Seine Wittwe heyrathete Kaspar Schmid, bey welchem und Paul Fischer Neudörfer gelernt hat.

Johann

(*) S. Hrn. D. Siebenkees Materialien IV. 665. ff.

Johann Heer (gest. nach 1616.). Den Grund zu einer zierlichen Handschrift legte er bey Johann Neudörfern, dem ältern, und errichtete im J. 1590 eine Schreib- und Rechenschule in Nürnberg. Er gab nicht nur in der Schönschreibkunst, sondern auch in einigen Theilen der Mathematik Unterricht. Im J. 1613 wurde er mit einigen andern zu einem Inspector und Visitator der deutschen Schulen erwählet, wobey zugleich festgesezt wurde, daß künftig Niemand mehr zur Schulhaltung zugelassen werden sollte, der nicht zuvor in einem Examen gezeigt, daß er in der Schreib- und Rechenkunst, im Buchhalten, in der Geometrie und im Visiren hinlängliche Kentnisse besize.

Hieronymus Oerthel (gest. den 14. May 1614.) war kaiserlicher Notarius, hatte eine vortrefliche Handschrift, und konnte auch sehr klein schreiben. Er hat, z. E. das ganze „Unser Vater“ auf einem Raum, den ein Pfennig bedeckt, sehr schön geschrieben.

Johann Oesterlein (gest. 1602.) lieferte viele schöne Schriften auf Pergament.

## Aus dem XVII. Jahrhundert.

Andreas Gulden (geb. den 21. Febr. 1606. gest. den 4. Dec. 1683) sezte Neudörfers Künstlernachrichten fort, und hatte eine schöne Manier in den Versal- oder Hauptbuchstaben, die er sehr fein auszierte. Er besaß eine große Geschicklichkeit, eben so gut mit der linken als mit der rechten Hand, auch mit beiden zugleich, allerley schöne Schriften zu verfertigen. Dergleichen Schriften brachte er vornehm-

lich mit der linken Hand auf stählernen und andern metallenen Platten durch eine fleißige Einäzung, nebst dem ordentlichen Wege, auch verkehrt, sehr fein und künstlich an. Auch im Zeichnen, Mahlen, Radiren und mehrern andern Künsten war er geschickt.

Ulrich Hofmann (geb. zu Nürnberg, den 28. May 1610. gest. den 22. (nicht den 21.) Sept. 1682.) erwarb sich einen so großen Ruhm, daß der König von Schweden, Gustav Adolph, der sich damals bey Nürnberg befand, ihn, nach einer überreichten vortreflichen Probe, nach Stettin in die Kanzley verlangte. Alleine er blieb in seiner Vaterstadt, erlangte im J. 1634. die Stelle eines Schreib- und Rechenmeisters, und heyrathete im folgenden Jahre die Tochter des untenangeführten Kurz. Im J. 1650. hat er den kaiserlichen Abgesandten, Johann von Crone, der sich wegen der Friedens-Handlung zu Nürnberg aufhielt, in der Arithmetik unterwiesen, und sich dadurch eine kaiserliche Vokation nach Wien in die Kanzley erworben, welche er aber wegen seiner damals schwächlichen Leibesbeschaffenheit, ausschlug.

Seinen Ruhm in der Kalligraphie gründete er besonders durch Darstellung vieler, wohlproportionirter Initial- und Versal-Buchstaben verschiedener, grossen und kleinen zierlichen Alphabete, allerley schöner Current- Kanzley- Fraktur- und lateinischer Schriften, zu dessen Beweiß seine sowohl geschriebene als zu Kupfer gebrachte Vorschriften, viele Schrifttitel, die in Kupfer nachgestochen wurden, verschiedene grosse

Frak-

Frakturschriften, die man zu Grabinschriften gebrauchte, hinlänglich dienen können.

Christoph Johann Krauser lebte noch 1624. Zwey Zeichnungen von seiner Hand sind so täuschend, daß man sie für Kupferstiche hält. Unten steht: „Joh. Christ. Krauser calamo fec.“ Das eine Blatt ist das Portrait Wolfg. Münzers, Ritters, welcher als der lezte seines Stammes zu Nürnberg starb und eine wohlthätige Stiftung für arme Männer machte. Das andere Blatt stellt die Procession dieser Männer vor, wie sie bey dem Schauamte (Münzvisitations-Amte) vorbey, in das Almosenamt gehen. Beide Blätter befinden sich bey der geschriebenen Reisebeschreibung des obigen Münzers in der Trewschen Bibliothek zu Altdorf.

Sebastian Kurz (Curtius) (geb. zu Windsheim, den 1. Sept. 1576. gest. zu Nürnberg, den 28. Oct. 1659) Als er im J. 1640 dem Kaiser Ferdinand ein geometrisches Werk, in welchem er die Entfernung eines Orts von dem andern zu finden lehrte, im Mscpte zu Regensburg überreichte, wurde er dafür mit einer goldenen Kette und einer großen goldenen Gedächtnißmünze beschenkt.

Er hat unterschiedliche mathematische Instrumente erfunden, und auf andere vieles Geld gewendet, so wie auch auf die Uebersezung einiger lateinischen mathematischen Werke, die er, weil er der lateinischen Sprache nicht kundig war, von verschiedenen Gelehrten, besonders von dem Altdorfischen Prof. Abdias

Trew

Trew, in das Deutsche hat übersezen lassen. Unter seinen Korrespondenten war der berühmte Ulmische Mathematiker, Johann Faulhaber.

Seine Schüler waren zu Hamburg, Nicolaus und Johann Daetri; zu Braunschweig, Marx Pfeffer; zu Breßlau, Johann Kleinwächter; zu Leipzig, Friedrich Loth; zu Straßburg, Andreas Kestel; zu Worms, Johann Wildstein.

Kaspar Mannich (gest. gegen 1630.) war in allerhand Schriften, vornehmlich in der Fraktur, vortreflich geübt. Er schrieb zum öftern die Psalmen Davids mit kleiner Fraktur sehr nett auf Pergament, und faßte jedes Blatt mit sehr schönem Zugwerk ein.

Matthias Meßel hat unter dem Gemälde, das die böhmische Belehnung vorstellt und sich in der Ritterstube des kaiserlichen Reichsschlosses auf der Vesten befindet, dessen Inhalt mit schwarzer Oelfarbe auf weißem Grund nett geschrieben.

## Verzeichniß kalligraphischer Schriften Nürnbergischer Verfasser.

Als man zalt nach Christi Jesu vnnsers lieben herrn vnnd Seligmachers geburt Tausendt Fünffhundert vnnd Im neunzehennden Jare Ist das Fundament durch Johann Newdorffer Rechenmaister vnd Modist zu Nurmberg seinen schülern zu einer vnterweysung gemacht. 6 Bl. in QueerFolio.

J. 1549. Ein Gesprechbüchlein zweyer schuler Wie einer den andern Im zierlichen schreyben vntherweyst.

Durch

Durch Johann Newdorffer Burger vnnd Rechenmeiſter zu Nürnberg, ſeynen ſchulern gemacht. Anno. M. D. xlix. H†N Cum gratia et privilegio. 5 Bogen Text und 45 Kupfertafeln. fol.

A. 1553. Ein nüzlich vnd wolgegrundt Formular mancherley ſchöner ſchrifften, als Teutſchen, Lat. Griech. vnd Hebr. Buchſtaben; ſammt vnterrichtung, wie eine yede gebraucht vnd gelernt ſoll werden — — durch Wolffg. Fugger, Burger zu Nurmberg, Anno MDLiij. Am Ende: Gedr. zu Nürnb. bey Cath. Dieterichin in verlegung Wolffg. Stark. 4.

A. 1589. Das erſte Buch deutſcher zierlicher Schrifften, daraus ein Jeglicher den rechten Grund derſelben lernen und begreifen mag. 4. Liber Secundus de uario et eleganti ductu characterum Scripturae, lat. 4. S. Catal. Schwarz. num. 5920.

A. 1601. Schreibkunſt, Das erſte Theil. Inn Welchem die Künſtliche Außtheilung des gantzen Kils, Temperierung vnnd Proportionierung deſſelben, auch wie man die Feder recht faſſen ſoll. Nachmals der Grund des zierlichen Teutſchen Schreibens vfs klerlichſt angezeigt vnd angewiſen das ein anfangender gar leichtlich daraus ſchreiben lernen kan. Mit angehengten 29 neuen ſchönen Verſal Alphabethen, dergleichen niemals geſehen worden Durch Antonium Newdörffer Rechenmaiſter vnd Modiſt der Statt Nürnberg. Nulla dies abeat quin linea ducta ſuperſit. heinrich vllrich ſcalpit. Am Schluß ſteht: Gedruckt zu Nürmberg, durch Paulum Kauffmann. Anno MDCI. Cum gratia et privilegio Maieſtatis. 4. Das ander Theil der Schreibkunſt. Begreifft in ſich Neun vnd zwaintzig

ſchön

schöne Teutsche Versal Alphabet, allerley manier, die einer seines gefallens sowol die Lateinischen neben den beigefügten Zierungen gebrauchen kan. Durch Antonium Newdörffer Re: vnd Modist der Statt Nürnberg. Nihil inexploratum calamo scriptorio. HVII. Am Schluß: Gedruckt zu Nürmberg Durch den Authorem selbsten. Mit Röm. Kaiserlicher Majestät Freyheit, in keinerley weiß oder weg nachzutrucken. Anno MDCI. 4.

A. 1602. Brechtel, Chph Fabius, Ettliche zierliche schöne Schriften — — durch Heinr. Ulrichen, Burgern und Kupferstechern. N. Queerfol. Dieses Werk wurde im J. 1636. wieder aufgelegt.

A. 1631. Vermehrter Anderer Theil Antonij Newdörffers seligen Schreibkunst. Darinnen nicht allein die siebenzehenerley in Holz geschnittene schöne Teutsche Versal-Alphabet, vnnd in die Leisten einverleibte Lateinische A. B. C. sondern auch im neuen Appendice vielerley außerlesene in Silber vnnd Kupffer gestochene, Hand-Current-Copier- Zier- vnd andere Schrifften sampt deren vnd der kleinen Versal-Alphabet (zu solchen Schrifften bequemlich) wolgegründten Zerstrewungen neben den zwölfferley in Kupffer gesenckten Alphabeten, begriffen werden. Alles auß Newdörfferischer alter vnd newer Schul zusammen gebracht, den Kunstliebenden zu gefallen, vnd der Jugend zu nutz, in offenen Truck gegeben Durch Johann Newdörffer den Jüngern, deß alten Johann Newdörffers Rechenmeisters rc. zu Nürnberg seel. VhrEnicklein. Am Schluß: Nürnberg, von den Newdörffern verlegt, vnd durch Simon Halbmayern gedruckt, Anno 1631. 4.

A. 1690. Muscat, Johann, Vorschrift deutscher und lat. Schriften. längl. 4.

Gulden, Andr. Calligraphia &c. mit dessen Bildnisse von Andr. Kohl in Kpfr. gestochen. Queerfol.

Baurenfeind, Michael, C. P. N. Schreibkunst. Th. I. II. — — von Chph. Weigel. Queerfol.

Orthographia Jo. Dan. Preisler inv. et delin. Joh. Chph. Weigel exc. Queerfol. Dieß Werkchen enthält blos Versal-Zier-Buchstaben.

Albrechts, Joh. Chph, Calligraphi, Kurzgefaßte Anweisung zur Schreibkunst. Nürnb. verlegt und zu finden bey Chph Weigels des ältern Erben. Queerfol.

Ebendess. 500 Variationes von Zier-Fractur-Buchstaben. Erster Th. Queerfol.

Müller, Joh. Geo. Heinr. Anleitung zum Schönschreiben nebst einer Anweisung, Kinder auf dem kürzesten und zweckmäßigsten Wege eine schöne und güte Hand schreiben zu lehren. 38. S. Text. Nebst gestochenen und gedruckten Vorschriften. Nürnb. und Alt. 1797. 8.

Ebendess. zweyte vermehrte Ausgabe. Nbg. 1799. 8.

## Kompaßmacher.

Die Kunst, Kompasse zu machen, wurde hier schon um 1500 ausgeübt, und verschafte dem Handel einen bedeutenden Artikel. Die Kompaßmacher machen Kompasse von Holz, Elfenbein, Messing, in verschiedenen Formen, z. E. eines Büchleins, einer Geige, Laute, eines Ringes u. s. w. auch auf mancherley Uhren, z. E. nach der deutschen, böhmischen, Schiff- und Nacht-

Kom-

Kompasse, Quadranten von mancherley Art, Erd- und Himmels-Kugeln u. s. w.

Erhart Ezlaub, Kompaßmacher, (geb. zu Nürnberg. gest. nach 1546.) war ein großer Liebhaber der Mathematik, der Coß oder Algeber, sonderlich der Astronomie und Geographie, womit er sich, neben seiner ordentlichen Profession, des Kompaßmachens, fleißig beschäftigte. Er verfertigte eine Karte von Deutschland, die man accurater, als diejenige von des Ptolomaeus Vorstellung fand, brachte auch die Gegend um Nürnberg einige Meilen weit in eine Karte, die hernach Georg Glokenthon im Holzschnitte herausgab. Ingleichen machte er noch von verschiedenen Distrikten um Nürnberg specielle Karten. Zulezt legte er sich auf die Medizin, darinn er sich biß an sein Ende gebrauchen ließ. — Er verfertigte Kompasse von mancherley Gattungen sehr fleißig und accurat, so, daß man sich solche von den entlegensten Orten, selbst von Rom aus, verschreiben ließ. — Er machte auch allerley mathematische Instrumente.

Hieronymus Reinmann (gest. den 27. Jun. 1577.) war wegen seiner guten Kompasse sehr berühmt, absonderlich da er zugleich die Abweichung der Magnetnadeln, wie dieselbige Georg Hartmann schon lange zuvor in Nürnberg aus verschiedenen Observationen entdeckt hatte, vor andern sehr accurat darin mit bemerkte. Jakob Christmann, Prof. zu Heidelberg, in seinen Obseruatt. solaribus. Bas. 1601.

1601. 4 empfahl deswegen die Reinmannischen Kompasse den Liebhabern.

Paulus Reinmann (gest. gegen das Ende des J. 1608.) lieferte vortrefliche Kompaße von allerhand Gattungen.

## Kupferstecher.

In der Geschichte der Kupferstecherkunst verdient Nürnberg gewiß einen bedeutenden Plaz, indem diese Stadt mehrere der grösten Künstler in diesem Fache, zumal aus den ältern Zeiten, aufzuweisen hat. Wir wollen auch von diesen Einige hier anführen, und uns in Ansehung weiterer Nachrichten auf Doppelmayr's Werk beziehen. (*)

Karl Gustav Ambling, (geb. 1651.); Jobst Amman, (geb. 1539.); Ge. Wilh. Bauernfeind. Barth. Behaim, (um 1540); Chph. Berndt, (geb. 1707); Jak. Bink, (gest. nach 1560); Joh. Leonh. Blanck, (lebte im XVIII. Jahrh.); J. Alex. Böner, (geb. 1647.); Chph Coriolan, (gest. nach 1600.); J. Adam Delsenbach, (geb. 1687); Ge. Chph. Eimmart, (geb. 1638.); Fenizer'sche Familie, (im XVII. Jahrh.); Georg Glockenthon, sen. (geb. 1492); Karl Guttenberg, (geb. 1745)

Nik.

(*) Die jeztlebenden Kupferstecher findet man verzeichnet in des Hrn. v. Murr's Merkw. Nürnb. S. 630. f.

Nik. Häublein, (lebte 1666); Ge. Dan. Heumann (geb. 1691); Wolfg. Phil. Kilian, (geb. 1654); Ge. Wolfg. Knorr, (geb. 1705); Andr. Kohl, (geb. 1624); Ludw. Krug, (im XVI. Jahrh.) J. Seb. Lautensak, (um 1554); J. Fr. Leonhard, (gest. um 1680); Ge. Lichtensteger, (geb. 1702); J. Christian Marchand, (geb. 1680.); J. Sebast. Miller, (Müller, Millar) (geb. 1715); Preisler'sche Familie, (im XVIII. Jahrh.); Franz Mich. Regenfuß, (gest. 1780.); Joach. v. Sandrart, jun. (im XVII. Jahrh.); Ge. Jac. Schrazenstaller, (gest. 1795); J. Adam Schweickart, (im XVIII. Jahrh.); Joh. Mich. Seligmann, (geb. 1720.); Johann Siebmacher (*); Virgil Solis, (geb. 1514); Matthias v. Sommern, (um 1660); Martin Tyrof, (im XVIII. Jahrh.); Chph Weigel, sen. et jun. (im XVIII. Jahrh.); J. W. Windter, (gest. 1765); Pet. Yselburg, (gest. 1630).

Maler.

---

(*) Johann Siebmacher (gest. den 23. März 1611.) hat das bekannte große Wappenbuch herausgegeben, von welchem 1605 der erste und 1609 der zweite Theil in Quartformat herauskam. Nachher ist selbiges von Paul Fürsten 1657 mit dem 3ten und 4ten, 1667. mit dem 5ten Theile, 1668. aber mit einem Anhang vermehrt worden, biß endlich der Fürstische Eidam, Rud. Joh. Helmer, 1705. den sechsten Theil und noch einen Anhang in Fol. hinzuthat.

## Maler.

Mit den Arbeiten hiesiger Maler trieben die deutschen Kaufleute einen großen Handel nach Italien, Frankreich, England und Spanien. Viele Stücke Albrecht Dürers, dieses Vaters der deutschen Kunst, wurden, wie wir oben schon zu bemerken Gelegenheit hatten, von Nürnbergs und Augsburgs Handelsleuten, besonders nach Italien, versandt. Wir wollen die bedeutendsten Namen hier anführen, und in Ansehung mehrerer, dieselbigen betreffenden Nachrichten auf das schon oft angeführte Doppelmayer'sche Werk verweisen. (*)

Albrecht Altdorfer, (um 1500); Christoph Amberger, (um 1550); Hans Amman, (um 1616); Joh. Paul Auer, (geb. 1638); Hans Bäuerlein, (gest. gegen 1500); Seb. Baumhauer, (gest. nach 1517); Sebald Beham, (um 1540); Wilhelm v. Bemmelsche (geb. 1630) Familie, welche noch hier blühet; J. Ge. Blendinger, (geb. 1667.); Wenz. Ignaz. Brasch, Vater; Magnus Brasch, Sohn (geb. 1731); Corn. Caymox, (gest. 1615); Pet. Ant. Cordüer, (gest. 1644); J. Ph. Creuzfelder, (gest. 1632); Paul Decker, (geb. 1677); Dietzsche Familie, (im XVIII. Jahrh.); Albr. Dürer, (gest. 1528); Joh.



(*) Die jetztlebenden Maler findet man verzeichnet in des Hrn. v. Murr's Merkwürdigk. Nürnb. (1801. gr. 8.) S. 629. f.

Erhard Ebermayr, (geb. 1659); J. Franz Ermel, (geb. 1641); v. Falkenburg'sche Familie (im XVII. Jahrh.); Joh. Thomas Fischer, (geb. 1603); Anna Katharina Fischerinn, (gest. 1719.); J. Fr. Fleischberger, (um 1660); Gärtner'sche Familie (im XVII. Jahrh.); J. Andr. Gebhard, (geb. 1656); Elias Gödeler, (geb. 1620); Hans Graf, (lebte 1514); J. Andr. Graf, (geb. 1637); Mich. Herr, (geb. 1591); J. Chph. Hezer; Joh. Leonh. Hirschmann, (lebte im XVIII. Jahrh.); J. Hieron. Hirschmann, (geb. 1708.); Hans Hofmann, (lebte im XV. Jahrh.); Wolfg. Ludw. Hopfer, (geb. 1648); Juvenel'sche Familie (im XVI. Jahrh.); Ge. Keller, (um 1620); J. Kenckel, (gest. 1722) Kleemann'sche Familie (im XVIII. Jahrh.); Marx Fr. Kleinert, (geb. 1694); Hans Kulmbach, (Culmbach) (gest. um 1545); Joh. Kupezky, (geb. 1666); Hans Lautensack, (im XVI. Jahrh.); J. Phil. Lembke, (geb. 1631); Leygeb'sche Familie (im XVII. Jahrh.); Mar. Sib. Merianin; Joh. Dan. Meyer, (geb. 1713); Gabriel Müller, (geb. 1688.); Joh. Murrer, (im XVII. Jahrh.); Anna Barb. Murrerin, (im XVII. Jahrh.); Nik. Neufchatel, (gest. gegen 1600); Thom. Oelgast, (gest. 1584); Am. Pachelblin; Ge. Pens, (gest. 1550); Hans Pin, (im XVII. Jahrh.); Joh. Pleydenwurf, (um 1458); Heinr. Popp, (geb. 1637); Preisler'sche Familie, (im XVIII. Jahrh.); Joh. Gottlieb Prestel, (geb. 1739); Mar. Kath. Prestlin,

lin, (im XVIII. Jahrh.); August Johann Rösel von Rosenhof, (im XVIII. Jahrh.); Joach. v. Sandrart, (im XVII. Jahrh.); Dan. Savoye, (geb. 1654); Hans Scheuffelein, (gest. 1539); Erhard Schön, (gest. nach 1550); Joh. Martin Schuster, (geb. 1667); Chph. Jak. Seng, (geb. 1727); Reg. Kath. Sengin, (gest. 1786); Strauch'sche Familie (im XVI. Jahrh.); Hans Traut, (um 1488); Wolfg. Traut, (um 1502); Marx Tüscher, (gest. um 1750); Jak. Walch, (geb. 1436); Weyer'sche Familie (im XVII. Jahrh.); Mich. Wohlgemuth, (gest. 1519.)

## Mechaniker.

In dem Fache der Mechanik hatte Nürnberg immer geschickte Künstler aufzuweisen, deren Arbeiten überall geschäzt und häufig verschrieben wurden. Wir wollen Einige der berühmtesten ältern und neuern Mechaniker in chronologischer Ordnung anführen.

### Aus dem XVI. Jahrhundert.

Hanns Danner (geb. zu Nürnberg, gest. nach 1545) wuste allerhand starke Hebzeuge und große Schraubenwerke, womit man die schwehresten Sachen mit leichter Mühe zu heben vermag, aus Eisen und Messing zu machen. Er war auch der erste in Nürnberg, welcher, um große Geschüze leicht in die Höhe und auf ihre Lavetten zu bringen, dergleichen starke

Maschinen mit Schrauben ohne Ende für das dasige Zeughaus verfertigte.

Leonhard Danner, des Vorigen Bruder (geb. 1497. zu Nürnberg, gest. 1588 in dem 81sten Jahre seines Alters), war, wie sein Bruder, Hanns Danner, wegen geschickter Zubereitung großer Hebzeuge und starker Schraubenwerke, wozu ihm seine ordentliche Profession des Schraubenmachers Anlaß gab, berühmt. Er erfand um 1550 die Brechschraube, eine Maschine, womit er 1558 eine starke Thurmmauer zerbrach, und über einen Haufen warf. Es sind in dem dasigen Zeughause einige dergleichen Brechschrauben gewesen, welche Petrus Ramus, der 1570 hier durchreisete, (*) besehen hat. Diese Erfindung gab unserm großen Künstler Anlaß, daß er die messingenen Spindeln bey den Buchdrukerpressen am ersten anbrachte, daß nun ein Druker nur seine halbe Stärke anzuwenden hat.

Ein Leonhard Danner erhielt am 2. April 1585. vom Kaiser Rudolph ein Privilegium wegen seiner erfun-

(*) Theophilus Banosius in der Lebensbeschreibung Petri Rami, die er dessen im J. 1577 in 8. zu Frankf. a. M. herausgegebenen Commentariis de Religione Christiana vorgesezt hat, meldet von jener Maschine dieses: „Eadem Noriberga proposuit Ramo Archimedeas, facultatis et utilitatis infinitae cochleas in urbis maximo et instructissimo Armamentario, quarum singulae Noribergensibus sunt instar multarum bombardarum diruendis hostium arcibus et moenibus.

erfundenen Holzersparungs-Kunst. S. Intelligenzblatt der Industrie-Gesellschaft. (Nürnb. 1800. 8.)

N. XIX.

Hanns Lobsinger (geb. 1510. gest. um 1570.) besaß eine große Geschicklichkeit im Formen, in der Zubereitung des Leimens nach besondern Vortheilen, und im Gießen auf mancherley Art, da er aus Silber kleine Eydexen, allerley Gewürme, und andere kleine Thiere, verschiedene Gewächse; von Gips und in Wachs die Theile des Leibes eines jeden Menschen, sowohl ein- als auswärts; vielerley Bilder aus Zinn und Wachs ganz hohl; die Wappen auf kostbaren Steinen, welche er gleichfalls schnitt, und noch andere Sachen, als Hefte zu Messern, aus Crystall und Glas, dann auch Brennspiegel aus unterschiedlichen Metallen, sehr sauber zu verfertigen.

Er wuste ferner das Zinn so weich wie den Leimen zu machen, daraus zu formen und darein zu drücken, was er wollte, darauf aber wieder demselbigen seine eigenthümliche Härte zu geben, und es, der Güte nach, dem engländischen gleich zu richten. Er besaß das Geheimniß, Stein an Stein zu gießen. Auch wuste er mit dem Aezen auf allerhand Materien umzugehen, und verschiedene Farben, als Grünspan, Zinnober, Bleygelbe ꝛc. zu machen.

Ingleichen war er geübt, große messingene Platten mit dem Hobel so schön eben zu machen, als man immer auf dem Holze zu thun vermag; vielerley Gattungen von Schrauben, starke Spindeln zu allerhand

Pressen zu verfertigen, ja noch sonst alles, was man verlangte, von Metall, wie auch von Bein, Holz, Horn und Stein, auf einem von ihm angegebenen Drehwerke, zu drehen und darzustellen. Auch konnte [redacted] große Blasbälge ohne Leder von purem Holze, (*) die zu Schmelz- und andern Hütten, auch zu den Orgeln, dergleichen er verschiedene machte, dienlich waren, wie auch kupferne Blasbälge, die beständig einen gleichen Wind gaben, verfertigen.

In der Hydraulik war er nicht weniger erfahren, indem er vornehmlich unterschiedliche Luftbrunnen, Brunnen mit einem Gebläse, (**) und Pumpwerke, die inwendig mit Messing gefüttert waren, und das Wasser

(*) Samuel Reyher in seinem Tr. de aere et aerometria p. 67. eignet die Erfindung der hölzernen Blasbälge den zwey Brüdern, Martin und Nikolaus Schelhorn, zu, welche in einem Coburgischen Dorfe, Schmalebuch genannt, Müller gewesen, und dergleichen Blasbälge nach 1630 am ersten gemacht haben sollen. Man sieht aber, daß unser Lobsinger schon 80 Jahre zuvor verschiedene solche, ja sogar kupferne, gemacht habe.

(**) Durch die Luftbrunnen werden die sogenannten Heronsbrunnen, von deren Gattung Hanns Frey, Albr. Dürers Schwehrvater, schon längst verschiedene verfertigt hat, durch die Brunnen aber mit einem Gebläse diejenigen angedeutet, welche bey einer durch die Kunst angestellten starken Zusammenpressung der Luft in einigen Gefäßen eine Zeitlang springen.

Wasser durch einen neuen, mit angebrachten Druck weit höher, als sonst die ordentliche, treiben, angab und verfertigte. Obige mit einem Gebläse angeordnete Brunnen gaben ihm auch noch Anlaß, andere Gebläse aus Messing zu machen, und solche an Rohre und Büchsen kunstmäßig anzubringen, daß er damit gebrannte Leimenkugeln halb hinein in ein Holz zu schießen vermochte. (*) Diese Erfindung geschah um 1560.

Unter den Beweißen von seinen mechanischen Kenntnissen zeichnen sich diese aus. Er hat allerhand Gattungen von bequemen Mühlen zusammengerichtet, als Mühlen, um das Bresilholz zu stoßen, da durch eines einzigen Menschen Beyhülfe den Tag über hierinn soviel verrichtet wurde, als sonst viele thun mußten;



(*) Diese besondere Wirkung, daß, vermöge eines an die Büchsen künstlich angeordneten Gebläses, die harten Kugeln von Leimen aus jenen in das Holz stark hinein haben getrieben werden können, giebt sehr deutlich zu erkennen, daß solche, da die Compression der Luft einig und allein allhier zu Statten kommt, in der That als Luftbüchsen anzusehen seyen, und also deren Erfindung noch älter sey, als man insgemein dafür hält. Die meisten Schriftsteller behaupten, ein Franzose Namens Marin, habe in der Stadt Lisieux gegen 1600 unter der Regierung Heinrichs IV. dergleichen Windrohre am ersten gemacht. — Noch weit älter wäre diese Erfindung nach derjenigen Büchse zu Breslau, auf welcher man die Jahrzahl 1474 gefunden, und die zu gleichem Gebrauch bestimmt war, ob schon der Nachdruk noch gering gewesen.

Stampfmühlen zum Pulver und zu andern Materien, wobey ein Knabe eine von den vier Stampfen sehr leicht treiben konnte; Sägemühlen, die man nur mit dem Fuße getretten, und dabey kein Wassertrieb nöthig war, und doch in einem Tage über 100 Bretter, jedes 14 Schuhe lang, schneiden konnte; Poliermühlen, die man ebenfalls durch das bloße Tretten in den Gang brachte; Drath- und Diamantmühlen, da ein Roß, um die Diamanten zu schneiden, drey dergleichen Mühlen auf einmal treiben konnte; besondere Mühlen, in welchen ein Rad den Marmor und andere Steine, die man sonst mit einer kupfernen Säge sehr langsam durcharbeitete, ziemlich hurtig durchschneiden muste.

Er lieferte auch verschiedene künstliche und besondere Preß- und Drukwerke, in neuern Zeiten Anwürfe genannt, welche Figuren in Metall, Holz ꝛc. so schön drukten, als wenn sie getrieben oder geschnitten wären. Unter andern machte er auch einige in Form einer Mühle, darinn man das Eisen ohne Hammer zainen und strecken, dick und dünne als gesägte Blätter, richten konnte. Er verfertigte noch andere, mit deren Beyhülfe man alle Metalle so sauber in Figuren zu drüken vermochte, als wenn sie getrieben wären. Wenzel Jamizer bediente sich ihrer am ersten.

Endlich zeigte er auch, wie, durch besondere Züge, die Büchsen und andere Gewehre sehr leicht gebohret werden können.

Lobsinger hat im J. 1550 dem nürnbergischen Magistrate eine weitläufige Beschreibung aller seiner

Kunst-

Kunstwerke übergeben, wovon Doppelmayr S. 291. f. einen Auszug geliefert hat. S. Will's Münzbelust. IV. 355.

### Aus dem XVII. Jahrhundert.

Caspar Uttenhofer (gest. den 13. May 1621.) brachte es besonders in der Mechanik und Astronomie sehr weit. Dan. Schwenter lobte ihn sehr. Im Druck kam von ihm heraus: Pes mechanicus, oder Werkschuh, d. i. neu erfundene Weise allerhand Sonnenuhren aus einem ausgetheilten Werkschuh ganz leicht zu machen. ꝛc. Nürnb. 1615. 4.

Johann Hautsch (geb. 1595. gest. den 31. Jan. 1670.) verfertigte nach 1640 einen künstlichen Sessel, auf welchem man bey geschwinder Umdrehung zweyer Korbeln, die auf beiden Lehnen an einem Kunstwerke angebracht waren, sich in einem Zimmer, wohin man wollte, sizend fortschieben konnte. Diese Art Sessel gereichten den Podagrischen zu großer Bequemlichkeit. — Dieser Versuch brachte ihn auf einen andern Gedanken. Er verfertigte einen Wagen mit 4 Rädern, auf welchem man ohne Pferde, auch ohne einigen andern Anspann, nur mit Beyhülfe eines in den Wagen verborgen angebrachten und durch einige Menschen (die auch verschlossen waren,) angetriebenen Räderwerks, auf der Strasse, wohin man wollte, sich führen lassen konnte. Mit diesem Kunstwagen legte er im J. 1649 seine Proben in Nürnberg ab, da er öfters sowohl in der Stadt, Berg auf und ab, als um dieselbe mit einigen guten Freunden, auf selbigem herumfuhr, und in einer

Stunde

2000 Schritte weit gelangte. Die Verrichtungen des Erfinders waren dabey nur diese, daß er vermöge eines an der vordern Achse angemachten Stangenwerks hinten in Form eines Ruders, da immer die hintern Räder durch die verborgene Maschine herum gedrehet wurden, den ganzen Wagen, wohin er immer wollte, lenkte. Wenn das Volk, bey einem starken Zulauf, den Fortgang des Wagens in etwas hemmen wollte, so ließ er einen an dessen Ende sich befindenden Drachen durch besondere Druke vieles Wasser ausspeyen und damit die Leute vornen wegtreiben, indem inzwischen, zu noch mehrerer Belustigung, besagter Drache die Augen öfters verdrehen und ein Paar Engel die Posaunen aufheben und darauf blasen musten. — Diesen Wagen kaufte im folgenden Jahre, nemlich 1650, der damals zu Nürnberg sich befindende Generalissimus der Krone Schweden, Prinz Karl Gustav, dem Erfinder für 500 Rthlr. ab, und schickte selbigen nach Stockholm, wo man ihn nachher bey des Prinzen Erhebung auf den königlichen Thron in dem Einzug mit herumführte. — Bald darauf muste unser Künstler noch einen andern von dergleichen Gattung, als einen Triumphwagen, machen, und denselben nach Dänemark für den König liefern, wofür er gleichfalls eine gute Belohnung erhielt. — Nach 1650 brachte er noch ein anderes Kunstwerk, daran er und seine Söhne viele Jahre gearbeitet haben, mit einigen hundert Bewegungen zu Stande. Dieses war ein in 3 Theile abgetheiltes Gebäude, in dessen unterstem

erstem Theile die Erschaffung der Welt, wie Kain den Abel todt schlägt, und mehrere andere biblische Geschichten, in dem mittlern 72 Handwerker, welche, wie es erforderlich war, arbeiteten, und sich mit ihren Werkzeugen hin und her bewegten, in dem obersten aber ein Bad mit Sprizwerken sich zeigten. Diese vielerley Bewegungen wurden mit Zuziehung eines nur von einem einzigen Menschen umgetriebenen Rades hervorgebracht. Dieses Werk muste er auch nach Dänemark verschicken, und darauf noch ein anderes von gleicher Art für den Grosherzog von Florenz verfertigen. — Er war auch Erfinder des schönen Streu- oder Erzglanzes, den man zum Streusand, Lakkiren, zu Grottenwerken und Spalieren gebraucht. Endlich verbesserte er auch die sogenannten Wasserkünste, mit denen man, in Feuersgefahr, starke Ströme Wassers auf hundert Schuhe hoch mit großer Gewalt treiben kann. S. Monconys Reisebeschreibung, und D. Joh. Joach. Becher's Närrische Weisheit und Weise Narrheit ꝛc. (Frankf. 1685. 12.) S. 35. f.

Gottfried Hautsch, des vorigen Sohn, (geb. den 21. April 1634. gest. den 22. Sept. 1703.)

Unter seinen ersten Arbeiten war dasjenige Werk, welches er auf des Königs von Frankreich, Ludwigs XIV, Verlangen nach dem Risse des berühmten Ingenieurs, Vauban, welcher mit diesem Risse ausdrücklich um 1669 nach Nürnberg gehen muste, für den damaligen Dauphin lieferte. Es machten darinn, vermittelst eines Räderwerks, einige hundert Soldaten,

sowohl

sowohl Reuter als Infanteristen, welche alle von Silber waren, die gewöhnlichen Kriegsübungen. Als dieses Werk dem Könige gezeigt wurde, machte es ihm ein solches Vergnügen, daß er gesagt: „man müsse es den Deutschen lassen, daß sie einen sehr guten Verstand haben.“ Hautsch machte hierauf noch ein anderes dergleichen nach Florenz.

Er wandte auch, wie sein Vater, seine Aufmerksamkeit auf eine weitere Verbesserung der Wasserkünste, sonderheitlich aber auf allerley militairische Sachen. In Ansehung der leztern fand er aus, wie die Handgranaten, da solche insgemein bey dem Werfen nur in wenige Theile springen, in 10, 12 und mehrere Theile zerspringen, und dadurch dem Feinde einen desto größern Schaden zufügen können.

Ferner erfand er, wie man es verhüten könne, daß bey Bombardirung eines Orts die glühenden Kugeln nicht anzünden, auch die Bomben die Gebäude nicht so sehr, wie gewöhnlich, verderben können. Er gab kleine Kanonen, einen Schuh lang, an, auf welchen man bey 500 Schritte weit zu schießen vermochte. Er inventirte auch noch leichte Harnische aus Stahl, die Schußfrey waren, dann Brustwehren aus Stahl, die man zusammenlegen, auf einem Wagen fortführen, und bey einem Paß nüzlich gebrauchen konnte, um hinter denselben gegen die Musketenkugeln gesichert zu seyn.

Im J. 1686. und im folgenden Jahre muste unser Künstler nach Wien reisen, und dem Kaiser Leo-

polo die ersten Proben von diesen neuen Erfindungen ablegen, wofür ihm derselbige nicht nur in einem Diplom das Praedikat seines Künstlers ertheilte, sondern ihm auch ansehnliche Geschenke machte.

Im J. 1682 verfertigte er mit Beyhülfe seiner Söhne ein großes Werk, welches mit dem Kunstwerke seines Vaters, das oben beschrieben wurde, Aehnlichkeit hatte. Er stellte gleichfalls darinn durch einige hunderterley Bewegungen die Verrichtungen der mehresten Handwerker, überdieß noch vieles Andere, künstlich dar, und nannte es die kleine Welt. Einige Zeit nachher kam dieses Kunstwerk nach Wien.

Endlich müssen wir noch bemerken, daß er das Eisen durch ein mit besonderm Vortheil angebrachtes Schmiedten, auf eines jeden Begehren sogleich glühend zu machen vermochte, welches auch seine zwey Söhne fertig leisten konnten.

Johann Dein (geb. zu Nürnberg den 25. May 1650. gest. den 12. Febr. 1711.) brachte es, neben seiner ordentlichen Nahrung, die er als Zirkelschmied trieb, in allerhand mechanischen Kunstübungen durch seinen Fleiß und natürlichen Verstand sehr weit.

Er hatte, um den Stahl wohl zu traktiren und recht zu härten, vor vielen eine besondere Erfahrung, und verfertigte aus selbigem verschiedene gute Werkzeuge. Auch im Verzinnen der Eisenbleche besaß er verschiedene gute Vortheile.

Sein beständiger Kunstfleiß gab ihm Anlaß, allerley Modelle von Wasserwerken, auch einige Antlias pneumaticas

maticas zu verfertigen. Unter diesen war eine, die er aufrecht und der äußern Figur nach, wie die zweite Figur in der XIII. Kupfertafel des Doppelmayr'schen Werks von Nürnb. Mathem. und Künstlern ausweiset, angeordnet, und um 1699 nach Wien für einen vornehmen Liebhaber lieferte, von welcher er auch eine Beschreibung mit einem Kupfer in 4. von einigen Bogen in besagtem Jahre druken ließ, auch zugleich bey dieser Gelegenheit seine Gedanken von den in dem Saamen verborgenen Wachsthumskräften geäußert.

Zu seinen Unternehmungen giengen ihm der Prof. Weigel in Jena und der Prof. Sturm in Altdorf theils durch öftere Besuche theils durch Briefe mit gutem Rath an die Hand.

Georg Memmersdörfer (geb. den 9. Jul. 1659. gest. den 9. Aug. 1724.) machte aus Stahl und Eisen, was man von ihm verlangte, so groß es auch seyn mochte.

Da er den Stahl und das Eisen recht gießen, dann aber wieder gut schmidten, und also beides zu jeder seiner Arbeiten gleichsam zwingen konnte; so liefertee er allerley Arbeiten: z. E. stählerne Hohlspiegel von verschiedenen, zum Theil sehr beträchtlichen Größen; approbirte stählerne Küraſſe, mancherley Wellen aus Stahl zum Plätten, einige Münzpressen von 40 und mehrern Centnern, geschmidtete Kanonen aus Eisen, esserne Laveten und Schämel zu Kanonen und Mortieren, welche auseinander gelegt, und stückweise, wohin man will, gebracht werden können. Um 1717 erfand

er

er stählerne Scheeren, die bey dreyßig Centner schwehr waren, durch ein Wasserrad getrieben wurden, und fingerdicke, sechs biß sieben Schuhe lange metallene Tafeln leicht zerschnitten.

Zu solchen großen Werken richtete er seine Hammer- Stoß- und Drehewerke so vortheilhaft ein, daß er ein Eisenstück von 40 biß 50 Centnern leicht heben, schmidten, abdrehen, auch bohren konnte.

Georg Beringer, (geb. zu Regenspurg, den 16. März 1671, gest. zu Nürnberg, den 5. Aug. 1720.) verfertigte viele große Münzwerke nach Lothringen, Moscau ꝛc. verschiedene Preßwerke, accurate Walzen zu Plätt-Werken, große eiserne Schrauben, die er durch seine geschickt angebrachte Dreh- und Schneidezeuge zu Stande brachte, ingleichen starke Hebwerke mit Schrauben ohne Ende, mit denen man die schwersten Eisenstücke zur Arbeit bequem machen konnte.

## Aus dem XVIII. Jahrhundert.

Wilhem Buruker, (nicht Johann Wilhelm) (geb. am 6. Dec. 1728. gest. 1801.) und seine beiden Söhne 1.) Johann Michael (geb. 17. Jun. 1763) und 2.) Joachim Ernst (geb. 21. Jul. 1764) verdienen hier als geschickte Mechaniker angeführt zu werden. Das Verzeichniß ihrer verfertigten physikalischen, magnetischen, mechanischen und optischen Kunstwerke ist nebst beygeschriebenen Preißen in Kupfer gestochen zu haben. Uebrigens s. deutsches Museum vom J. 1777. B. II. St. IX. S. 221. f.

und Meusel's Künstler-Lex. S. 20. Gatterers Technol. Mag. II. 263. n. 38.

Unter den jetztlebenden hiesigen Mechanikern zeichnen sich vorzüglich folgende aus.

Franz Wadler, sonst Surer genannt, (geb. zu Surheim bey Salzburg, am 20. Jan. 1746) beschäftigt sich hier seit dem J. 1789. mit mechanischen Arbeiten, besonders mit Verfertigung astronomischer und anderer mathematischer, auch hölzerner Uhren. Er hat sich seine mehresten Werkzeuge selbst verfertigt. S. Intellig. Bl. der ALZ. 1790. N. 52. S. 412—414.

Johann Matthias Burger (geb. zu Dittenheim bey Gunzenhausen im Anspachischen, im J. 1750) verfertigt Schrittzähler; mechanische Waagen, worauf man mit einerley Gewicht von einem Viertelloth bis 50 Pfund wägen kann; Erd- und Himmelskugeln, welche durch Uhrwerke in Bewegung gesezt werden; Kopernikanische Systeme im Großen und Kleinen, deren Planeten und Trabanten in der strengsten Ordnung ihren Lauf fortsezen. S. Journal v. u. f. D. 1789. St. VIII. S. 91. 95. — Fränkisches Archiv von Büttner, Keerl und Fischer (B. I. 1790. 8.) S. 312. f.

Joh. Bernhard Bauer (geb. 1752) liefert für den Handel Erd- und Himmelsgloben, Sphära Armillaris, Thermometer, Elektrisier-Maschinen von allen Sorten, die zur Unterweisung in der Mathematik gehörigen Modelle und geometrischen Körper.

Auch

Auch werden in seiner Werkstätte sehr viele Arten mechanischer Spielsachen verfertiget, welche so wohl zum ernsthaften als zum belustigenden Gebrauch dienen.

David Beringer (geb. zu Nürnberg, 1756.) Als im J. 1789. J. E. Bode, Astronom und Mitglied der Königl. Akad. der Wiss. zu Berlin, in Verbindung mit dem dasigen Geh. Kriegs-Secretair und Geographen der Königl. Akademie Sotzmann von den geschickten Kupferstechern Berger, Jäck und Schleum, Segmente zu neuen Erd- und Himmelskugeln haben stechen lassen; so überließ er unserm Hrn. Beringer die Verfertigung der dazu gehörigen Kugeln, Meridianen, Horizontalgestelle ꝛc. nebst dem Verlage, weil bekannt ist, daß er in dergleichen Arbeiten schon sehr geübt ist. S. Nbg. Gel. Zeit. St. XCVI. J. 1789. S. 767. f.

## Perleinmutter-Rößlein- und Sterleinmacher.

Von diesen war schon im vorigen Jahrhundert nur ein Einziger in der hiesigen Vorstadt Wöhrd, welcher auch Corallen von Perlemutter, und breite achtekigte Schnittlein von Elendsklauen verfertigte, welche die Weibspersonen zwischen andere Sachen zu Halsgehängen faßten, in der Meinung, es sey für Flüsse gut. Diese Arbeit nährte aber ihren Mann schlecht.

Nicolaus Kronberger (gest. 1610. am 16. Sept.) war vorzüglich im Perleinmutter ein gro-

ßer Künstler. S. Hrn. D. Siebenkees Material. III. 57. ff.

## Schriftgießer.

Von Schriftgießern und Schriftschneidern sind mir außer den oben (Th. III. S. 55. 56.) angeführten noch Folgende bekannt geworden.

Johann Rudolph Adelung übernahm die Schriftgießerey des Constantin Hartwigs (Hartwachs), dessen Schüler der berühmte Letterstempelschneider in Harlem, Joh. Michael Fleischmann, aus der hiesigen Vorstadt Wöhrd gebürtig, war.

Amman, N. errichtete zu Nürnberg in XVII. Jahrhundert eine neue Schriftgießerey, welche nach ihm Ulrich, und Michael und Johann Michael Pfeifer, Vater, Sohn und Enkel, nach diesen Konrad Christoph, und Joh. Georg Luz fortsezten.

Konrad Christoph, Schriftgießer und Schriftschneider, geb. in der Vorstadt Wöhrd d. 8. Aug. 1739. gest. zu Nürnberg, d. 28. Jänner 1787. Sein Vater war Johann Henning Christoph, Bek zu Wöhrd. Im J. 1755. kam er zu Joh. Michael Pfeiffer, Schriftgießer und Schriftschneider in Nürnberg, auf 6 Jahre in die Lehre. Nach überstandenen Lehrjahren blieb er noch zwey Jahre bey demselben. Sodann arbeitete er in Augsburg bey Zinck, zu Frankfurt bey Beckert, in Basel bey Haas. Nachdem sein Aufenthalt in der Fremde sieben Jahre gedauert hatte,

kehrte

kehrte er im J. 1770. in sein Vaterland zurücke, wo er die Schriftgießerey seines obgedachten Lehrherrn käuflich an sich brachte, und sich in dem nemlichen Jahre verehlichte.

Johann-Georg Luz, Schriftgießer und Schriftschneider, geb. zu Sollenhofen, den 29. Jan. 1756. gest. zu Nürnberg d. 24. Aug. 1790. Sein Vater Joh. Leonhard Luz, Köbler zu Sollenhofen, brachte ihn im J. 1770 nach Augsburg zu einem Schriftgießer und Schriftschneider Namens Nicolaus Schemineck. Nach verflossenen sechs Lehrjahren begab er sich in die Fremde, und arbeitete zu Prag und in der Schweiz. Endlich kam er nach Nürnberg und verheyrathete sich hier am 31. Jul. 1787. mit der Wittwe des obigen Schriftgießers und Schriftschneiders, Conrad Christoph's.

## Seidensticker, Seidennäher.

Dergleichen Künstler gab es hier schon im J. 1370. Vorzüglich berühmt war Bernhard Müllner (gest. 1534.) Als man die Kirchen noch mit kostbaren Teppichen zierte, wurde er zu Nürnberg und an andern Orten für einen großen Künstler in seiner Art gehalten. Er war auch wirklich so geschickt, daß er in seinen Arbeiten Personen portraitirte, und sie ähnlich traf, so, wie sein Geselle, Namens Peter.

## Tonkünstler. (*)

Nürnberg war im sechszehenten Jahrhundert, außer den Niederlanden, der Hauptsiz der Tonkunst, lieferte die besten Instrumente, mit denen man handelte, und war vielleicht der erste Ort, wo ein ordentlicher Musikalien-Handel (s. oben Th. III. 160) errichtet wurde.

Es hatte vom XVI. Jahrhundert an biß auf die neuesten Zeiten viele und zum Theil sehr geschäzte Komponisten. Im XVI. machten sich berühmt: Paul Böhem, Christoph Büel, Phil. Erythräus, Isaac, Joh. Leonhard, Caspar und Jakob die Hasler, Sebald Heyden, nebst seinen Söhnen, Christian und Hans Heyden, Mich. Keinspek, Lorenz Stauber, Joh. Weinmann und Ambros. Wilflingseder.

Im XVII. Jahrhundert: Heinrich Biber, Nik. Deinlein, Joh. Jak. Deneufville, Val. Drezel, Dan. Eberlein, Joh. Ge. Eckh, Andr. Grünschneider, Paul Heinlein, Joh. Andr. Herbst, Joh. Erasm. Kindermann, Ge. Körber, Joh. Löhner, Mart. Albr. Lunßdörfer, Joh. Pachelbel, Joh. Sigm. Richter, Joh. Mart. Rubert, Joh. Sakmann, Christoph Gottlieb Sauer, Heinr. Scheidemann, Joh. Heinr.

(*) Eine Geschichte der hiesigen Kultur der Tonkunst wird noch immer gemißt; Hr. Registrator Kiefhaber giebt Hofnung, eine solche zu liefern.

Heinr. Schmelzer, Melch. Schmied, Gabriel Schüz, nebst seinem Sohne, Jak. Balth. Schüz, Heinr. Schwemmer, Johann Staden nebst seinen beiden Söhnen, u. a. m.

Im XVIII. Jahrhundert: Joh. Agrell, Corn. Heinr. Drezel, Ge. Wilh. Gruber, Joh. Phil. Krieger, Abr. Pfuhl, Christoph Vogel, Maxim. Zeidler, u. a. m.

Nürnberg hat auch viele Virtuosen auf musikalischen Instrumenten aufzuweisen, z. E. auf der Gambe einen Christoph Wilh. Fr. Roß; auf der Harfe einen Ernst Joh. Bened. Lang; auf der Laute die beiden Neusiedler, Joh. und Melchior; auf der Violine einen Joh. Hübner, ob er gleich blind war, u. a. m. Die jeztlebenden hiesigen Musiker sind verzeichnet in Hrn. v. Murr's Merkw. Nürnb. (1801. 8.) S. 628. ff.

Es fehlte hier aber auch nicht an Künstlern, welche in Verfertigung guter musikalischer Instrumente allgemein geschäzt waren. Unter den Flötenmachern zeichneten sich aus: Joh. Christoph Denner, welcher die Klarinette erfand, und die Fagotte verbesserte; Siegm. Schnizer, welcher Fagotte und andere Pfeifenwerke in großer Menge nicht nur für Deutschland, sondern auch für Frankreich und Italien verfertigte. Unter den Neuesten zeichneten sich Joh. Friedrich Engelhard's Arbeiten aus, welcher erst vor Kurzem starb und am 18. Sept. 1801. begraben wurde.

Als Lautenmacher machte sich Conrad Gerl zu seiner Zeit (im XV. Jahrh.) berühmt, so, wie nachher sein Sohn. Der erste Orgelmacher, der in hiesigen Bürgerbüchern vorkommt, ist Melch. Wadel vom J. 1444. Außer diesem: Bodechtel, Silbermanns Schüler; Burckhard; Steph. Cuntz; Ge. Fela; Joh. Gliß; Fr. Keyl; Ge. Ludw. Krämer; Joh. Ge. Kuppler; Nic. Manderscheit; Leonh. Marcae; Beno Osslich; Adam Ernst Reichard; Steph. Roschendorf; Conr. Rothenburger; Lor. Stauber; Heinr. Traxdorf; Ge. Voll u. a.

In ältern Zeiten gab es hier vorzüglich geschickte Posaunenmacher, die ihrer Kunst wegen weit und breit berühmt waren. Hanns Meuschel war zu Anfang des XVI. Jahrhunderts so berühmt, daß er für den Pabst Leo X. verschiedene silberne Posaunen verfertigen muste; ja, dieser ließ ihn sogar nach Rom kommen, dieses Instrument vor ihm zu blasen, auf dem er auch ein großer Meister war, und beschenkte ihn reichlich. Er starb 1533. S. Doppelmayr, S. 284.

Die Arbeiten der hiesigen Trompetenmacher waren immer an allen Europäischen Höfen sehr geschäzt; besonders erhielten sie vor diesem häufige Bestellungen aus dem Oestreichischen und Sächsischen.

Als Violinenmacher verdienen noch angeführt zu werden: Hans Gerl und Leop. Widhalm.

Ach-

# Achtes Kapitel.

## Menge der Erfindungen und der Handwerker.

### §. 1.

### Menge Nürnbergischer Erfindungen.

Wenn man die Menge derjenigen Erfindungen, welche hiesige Künstler und Handwerker gemacht haben, überschaut, so wird man gewiß zugeben, daß auch durch sie der hiesige Handel sehr werde befördert worden seyn. Ein chronologisches Verzeichniß derselben findet man: in des Hrn. Stadtalmosenamts-Gegenschreiber's Müller Beschreib. von Nürnberg (1793. 8.) und in des Hrn. Waagamtmann's von Murr Beschreib. der Merkwürdigkeiten Nürnb. (1801. gr. 8.), daß wir es also für überflüßig halten, Mehrers davon zu sagen.

### §. 2.

### Handwerker beförderten den Flor des Handels.

Daß die Menge der Handwerker von jeher zum Flor des hiesigen Handels am meisten beygetragen habe, wird Jedermann zugestehen. Dieser Gegenstand scheint es zu verdienen, daß wir ihn von Jahrhundert zu Jahrhundert verfolgen.

## §. 3.

### Handwerker im dreyzehenten Jahrhundert.

In Nürnberg, scheint es, haben sich frühzeitig verschiedene Handwerker angesiedelt. Die ersten mochten vielleicht bald zu einigem Wohlstande gelangt seyn, welches dann Mehrere aus der Nähe und aus der Ferne herbeyzog, so, daß in der Folge die Handwerker die zahlreichste Volksklasse ausmachten.

Gegen das Ende des dreyzehenten (*) Jahrhunderts kommen in den Nürnbergischen Gesetz- ältern Bürger-Büchern und gleichzeitigen Nachrichten schon mehrere Handwerker vor.

Die verschiedenen Handwerker, welche man schon im dreyzehnten Jahrhundert zu Nürnberg findet, als, die Färber, Gürtler, Kürschner, Menteler (d. i. Gewandschneider,) Schwerdtfeger, Tuchmacher, Wollenschlager u. a. können frühzeitig zu manchem Handels-Verkehr Gelegenheit gegeben haben. Es kommen die Drathschmiede, Handschuhmacher, Plattner, Messingschmiede oder Messingschlager, Pfannenschmiede,

(*) S. „Versuch einer Nürnbergischen Handwerksgeschichte vom 13ten Jahrhundert bis zur Mitte des 16ten“ in des Herrn Waagamtmanns v. Murr Journal ꝛc. V. 37—180. VI. 42—44. — Kleine Chronik. S. 12. Man vergl. „Beytrag zur Geschichte der Kultur und Industrie der Handwerke und Zünfte in Deutschland von Gr. (vermuthlich Gatterer),“ in den neuesten Hamburgischen Staatsanzeigen 1797. T. I. St. II.

schmiede, Haubenschmiede, Blechschmiede, Panzerhemdmacher oder Saalwirthe, Tuchkarter, Spensetzer oder Tuchbereiter, Iryer d. i. Weißgerber, Huter, Zinngieser, Tischler, Drathzieher oder Schokenzieher, Würfler, u. a. in den Bürgerbüchern vor; die Flaschner (Klempner) waren schon im J. 1328 zünftig.

Es ist in des Hrn. D. Siebenkees Kleinen Chronik von Nürnberg (1790. 8.) bemerkenswerth, wie sehr die Zahl der Handwerker sich fast von Jahren zu Jahren immer vermehret habe, so, daß in dem funfzehenten Jahrhundert schon eine sehr große Menge von Handwerkern aller Art in Nürnberg existirt hat, deren Produkte dem Spekulazions-Geiste der hiesigen Handelsleute gewiß viele Nahrung gaben.

Die Nürnberger scheinen die ersten gewesen zu seyn, welche Fabriken angelegt, und sie mit künstlichen Maschinen versehen haben.

Die Namen verschiedener Plätze und Strassen geben zu erkennen, welche Handwerker in den ältern Zeiten sich in Nürnberg niedergelassen haben.

Auf der Sebalder-Seite (Altstadt) ist die obere (*) Schmiedgaße, weil daselbst viele Sensenschmiede

(*) Sie heißt die obere, theils weil sie auf der Höhe, nahe an der Burg, ist, theils weil es bey dem Spitalthore noch eine, erst bey der lezten Erweiterung der Stadt erbaute neue Schmiedgasse giebt.

schmiede (*) wohnten; der Plattenmarkt, weil das ehemalige Handwerk der Plattner daselbst theils wohnte, theils feil hatte; die Iyher- jezt die Weißgerbergasse, weil hier die Iyher d. i. Weiß- und Semischgerber ihre Wohnungen hatten, um sich zu den Arbeiten der nahen Pegniz bedienen zu können; die Rothschmiedgasse, alte Ledergasse, die Schmelzhütte, bey welcher noch ein Theil der alten Stadtmauer steht, die beiden Beckschlagergassen, nach der zweiten Erweiterung der Stadt; die Spieglergasse, welche jezt die Hirschelgasse heißt, u. a.

Auf der Lorenzer-Seite nach der lezten Erweiterung der Stadt, zeigen die Namen: Pfannenschmiedgasse, Lodergasse, (**) Schmiedgasse, vordere und hintere Lederergasse ꝛc. an, welche Professionisten schon in ältern Zeiten am zahlreichsten daselbst gewohnt haben.

§. 4.

(*) Diese Angabe ist aber noch zweifelhaft. Vielleicht hat sie den Nahmen von den Drathschmieden, die daselbst wohnten. In Will's Münzbeluſt. IV. 77. steht folgende Stelle: „Berthold Tucher verordnete im J. 1352. das Haus in der Drathschmied-Gasse zu Nürnberg zu einem sogenannten Seelhause, daß jederzeit sechs arme Schwestern oder Seelmuhmen darinn unterhalten werden sollen.“

(**) Die Lodergasse hat den Namen von dem Handwerke der Loder, einer Art Weber; daher ein Loden Tuch.

## §. 4.

### Handwerker im vierzehenten Jahrhundert.

Im vierzehenten Jahrhundert erscheinen in den Gesetzen, Bürgerbüchern und andern historischen Quellen, außer den in vorigem Jahrhundert schon vorhandenen Handwerkern, verschiedene neue Professionisten. (*)

Zu Ende dieses Jahrhunderts, nemlich 1398, erhielt Nürnberg die Hammerwerk-Freiheit. Wir haben oben (Th. III. 90.) gesehen, daß in und um Nürnberg sehr bald Hammerwerke angelegt worden sind. Den Kaisern aber lag sehr viel an Nürnberg, weil durch seine Eisenhammerwerke viel Wehr und Waffen geschmiedet wurden. Auch benachbarte Fürsten schienen die Hammerwerke zu begünstigen. So hat Pfalzgraf Johann ein am Raschbach, in der Herrschaft Altdorf, angelegtes Eisenhammerwerk, weil es vielleicht den an der Schwarzach und Pegnitz gelegenen Nürnbergischen zum Nachtheil gereichte, auf Protestation von Nürnberg abgeschaft und sich gegen den Rath im J. 1442 verschrieben, daß einiges Hammerwerk an dem Raschbach nicht mehr errichtet werden sollte.

## §. 5.

### Handwerker im funfzehenten Jahrhundert.

Nach dem einstimmigen Zeugnisse der inländischen und auswärtigen Schriftsteller hatte Nürnberg im

(*) Herr v. Murr a. a. O. — Herrn Pred. Waldau's Beytr. IV. 319. f. — Kleine Chronik. S. 18. 20. 21. 24.

funfzehenten Jahrhundert einen Ueberfluß von allen Gattungen Künstler und Handwerker, die sich durch die Feinheit und Brauchbarkeit ihrer Arbeiten in und ausser Europa berühmt machten. (*)

Johann Müller von Königsberg (Regiomontanus), welcher im J. 1436 gebohren ward und im 41. J. seines Alters schon verstarb, war der erste Beförderer mathematischer Wissenschaften in Nürnberg, und hatte auf die hiesigen Künstler grosen Einfluß. (**) Warum er Nürnberg zum Wohnorte wählte, zeigt er selbst in folgender Stelle (***) an: „Ich wählte, schreibt

(*) Franc. Irenicus in Exegesi Germ. L. III. c. 112 Noriberga tantis opificibus praedita, ut quod multis aliis priuatis urbibus proprium quilibet uni soli concesſum est, tantum huic urbi diuinitus collatum, et quasi in unum fascem complicatum esse uidemus.“ — Jo. Schoner terrae tot. descript. p. 32. „Noribergae sunt artifices industriosissimi.“ Man vergl. Hartm. Schedel's Chronik. S. 100. — Münster's Cosmographie. Kap. 384.

(**) S. Doppelmayr' Nachr. von Nürnb. Mathemat. und Künstlern; — Journal v. u. f. D. 1785. St. 3. S. 233.

(***) Nuperrime Noribergam mihi delegi domum perpetuam tum propter commoditatem instrumentorum, maxime astronomicorum, quibus tota sideralia innititur disciplina, cum propter uniuersalem conuersationem, facilius habendam cum studiosis uiris ubi-

schreibt er, Nürnberg deswegen zum beständigen Aufenthalt theils wegen der Instrumente, besonders der astronomischen, welche daselbst verfertigt werden, theils weil man von diesem Orte aus überall hin mit den Gelehrten des Auslandes leichter einen wechselseitigen Briefwechsel unterhalten kann, indem dieser Ort, wegen seines ausgebreiteten Handels, gleichsam für den Mittelpunkt Europens angesehen werden kann.“

In diesem Jahrhundert und zwar 1430, ward hier ein Gewandhaus, und im folgenden Jahre mit einer eigenen Ordnung versehen. Man nahm im J. 1488 aus Schwaben Weber auf, und räumte ihnen einen Platz zu Wohnungen ein, in der Hofnung, den Barchethandel hieher zu bringen, welches auch geschah. Wenn Fischer sagt, daß sie die Wollmanufaktur einführte, so ist dieses wohl von dem Barchet wahr, aber das Tuchmachen ist in Nürnberg uralt. S. Fischer a. a. O. II. 452.

Doppelmayr liefert in seiner Histor. Nachr. von Nürnb. Mathematicis und Künstlern (Nürnb. 1730. fol.) hinlangliche Nachrichten von denjenigen Personen, die in den leztern vier Jahrhunderten in Nürnberg gelebt,

---

ubicunque uitam degentibus, quod locus ille perinde quasi Centrum Europae propter excursum mercatorum habeatur.“ Jo. Regiomontani Ep. ad M. Christ. de A. 1471.

gelebt, und sich als ausserordentliche Künstler und Mechaniker gezeigt haben. Ihre Anzahl beläuft sich auf dreyhundert und sechzig.

In des Herrn v. Murrs Journal (Th. V. S. 37—180. Th. VI. S. 42—44. 47.) im Journal v. u. f. D. 1785. St. V. S. 377—383. und in der Kleinen Chronik S. 26. ff. findet man mehrere neue Handwerker verzeichnet.

In einem Manuscripte der kurfürstlichen Bibliothek in Dresden hat der erste Besizer desselben, Koze von Lipsik, dazu geschrieben:

Het ich Hertzog Jorgen von Beyern gud
Vnd der von Vlem mud
Vnd Hertzoch Christoffels von Mönchen leip
Vnd Hertzoch Siegmuntz von Oesterreich weip
Vnd der von Nornberchg witz
Ich geb um alle Sachsen nicht ein Switz.

Die mannigfaltigen Begebenheiten, Personen und Sachen, die hier zusammengestellt sind, lassen vermuthen, daß dieses Sprichwort in der lezten Hälfte des funfzehenten Jahrhunderts, vielleicht nach 1484, aufgekommen sey. Vielleicht gab es Veranlassung zu den bekannten Reimen:

„Hätt ich Venedigs Macht,
Augspurger Pracht,
Nürnberger Wiz,
Strasburger Geschüz,
Und Ulmer Geld:
So wär ich der reichste in der Welt.“

S.

S. der Herren Canzler und Meißner Quartalschrift für ältere Literatur und neuere Lectüre. (Drittes Stück.) 1784. 8.

## §. 6.

### Handwerker im sechszehenten Jahrhundert.

Die Anzahl der Künstler und Handwerker war noch im sechszehenten Jahrhundert in Nürnberg so groß, und die Mannigfaltigkeit ihres Kunstfleißes und ihrer Erfindungen so ausserordentlich, daß sie noch immer die Bewunderung der Ausländer erregten. (*)

Guicciardini (**) nennt Nürnberg eine wichtige Stadt, die einen Ueberfluß an allen Waaren und Kunstsachen habe.

Erasmus Michaelius Letus (gestorben zu Koppenhagen d. 9. Nov. 1582) rühmt in seinem lateinischen Gedicht „de republica Noribergenſium“ die Menge und Geschicklichkeit der Nürnbergischen Künstler.

---

(*) Bodinus de Rep. L. V. cap. 1. p. 800. 804. und 809. „Norimberga — opificum multitudine florentiſſima putatur. — Nunc fere ceteras gentes — artium uarietate ſuperare uidentur. — Itaque Auſtrales ea, quae a Germanorum, Anglorum et Belgarum opificiis aduehuntur tam multa ac tam affabre facta mirantur quidem, imitari uix poſſunt.“

(**) „Vrbs opulenta, artibus et mercimoniis florida.“ Guicciardini pag. 99.

Künstler. In Will's Münzbelust. I. 270. und 271. befindet sich eine lange, hievon zeugende Stelle.

Ueberhaupt war in diesem Jahrhundert die Volksmenge beträchtlich, wie aus folgenden historischen Datis zu schließen ist.

Bey dem J. 1505. schreibt der Annalist Müllner: „An den Mittwochen vor der verbotenen Zeit in der Fasten, sind zu Nürnberg an einem Tage in St. Sebalds Pfarre zur Frühmeß und zum Tagamte 26 und in St. Lorenz Pfarre 22 und also in beiden Pfarren 48 Hochzeiten gewesen und eingeläutet worden."

„Im J. 1583. am 5. August sind zu Nürnberg in St. Lorenzer Pfarre 18 Hochzeiten eingeläutet worden."

Bey dem großen Schießen mit großen Feldstücken im J. 1592. (*) erschienen fünftausend und fünfhundert Handwerker in ihrer Rüstung, welche in zehen Fähnlein getheilt waren, so, daß immer fünfe in einem Gliede giengen.

Erstes Fähnlein: die Mezger, die Messerer, die Schleiffer, die Bierbräuer und die Häffner.

Zweites Fähnlein: die Goldschmiede, die Fingerhüter, die Compaßmacher, die Deckweber, die Seiler, die Flaschner, die Beutler, die Nestler, die Sporer, die Striegelmacher und Löthschlosser.

Drit-

(*) S. Will's Münzbelust. II. 17. ff.

Drittes Fähnlein: die Rothschmiede, die Rothschmied-Drechsler, die Wägleinmacher, die Gewichtmacher, die Drathzieher, die Messingbrenner, die Beckschlager und die Kleinschmiede.

Viertes Fähnlein: die Bürstenbinder, die Leinweber, die Schneider, die Sattler, die Kammmacher, die Hörner (Hornrichter), die Färber und die Zaummacher.

Fünftes Fähnlein: die Kürschner, die Schlosser, die Uhrmacher, die Windenmacher, die Nadler und die Altreißen.

Sechstes Fähnlein: die Goldschlager, die Brillenmacher, die Weißgerber, die Feilenhauer, die Tüncher, die Ringmacher, die Gürtler, die Kettenschmiede, die Tuchscheerer und die Paternostermacher.

Siebentes Fähnlein: Die Nederschmiede, die Schuster, die Lederer, die Schwabenweber, die Schwarzfärber, die Rechenpfennigschlager.

Achtes Fähnlein: die Tuchmacher, die Wirthe, die Bader, die Heftleinmacher, die Hutner, die Plattner, die Harnischpolirer, die Panzermacher und die Nagler.

Neuntes Fähnlein: die Becken, die Pfragner, die Lebkuchner, die Müller, die Steinmezen, die Zirkelschmiede und die Hufschmiede.

Zehentes Fähnlein: die Büttner, die Schreiner, die Kannengieser, die Polirer, die Scheermesserer und die Schaalenmacher.

Noch gehören folgende historische Data hieher!

Im J. 1530 wurde durch Peter von Mund das Atlaswürken hier eingeführt.

„Im J. 1567. den 24. August sind auf den zu Augsburg gemachten ReichsSchluß zu Nürnberg alle Schenken der Handwerker abgeschafft, und solches an den Stöcken und Stadt-Thoren angeschlagen worden.“ S. Müllners Annalen.

Im J. 1569. ließ man fremde Färber und Tuchbereiter aus Antwerpen kommen, die man mit den Manufaktur-Nothwendigkeiten versah, ihnen alle Unterstützung angedeihen ließ, Häuser baute und eingab. ꝛc.

Im J. 1573. erhielt Nürnberg gute Seidenfärber an Georg Malebrandt und Stephan Quickelberger, welche die Kunst erlernt hatten, die Chamlot und den Türkischen Macheyer (*) so schön schwarz und glänzend zu färben, als zu Venedig und Antwerpen immer geschehen möchte.

## §. 7.

### Siebenzehentes Jahrhundert.

Die Stadt Nürnberg war noch in diesem Jahrhundert die Mutter und Ernährerin der vortreflichsten Künstler. Der italiänische Graf und bekannte Geschichtschreiber, Galeazzo Gualdo Priorato, geb.)

(*) Ist vielleicht der sogenannte Machari, ein gewisser Zeuch, mit welchem in Holland Handel getrieben wird. S. Ludovici Kaufmanns-Lexicon. Th. III.

(geb. d. 23. Jul. 1608. zu Vincenz) der als Gesandter der Schwedischen Königin Christina an deutschen Höfen und auch zu Nürnberg war, schreibt in seiner dem hiesigen Magistrat dedizirten „Relatione della Città ed Republica di Norimberga“ von den hiesigen Erfindungen und Kunstwerken: „Sie (die Stadt Nürnberg) hat einen großen Ueberfluß an allen Sachen; und es blühen in derselben alle Künste zur Verwunderung vollkommen. — Man verfertigt hier so vortreflich alle Arten der Arbeiten von Messing und von andern Metallen, daß man davon in alle Theile der Welt verschicket, und man macht hier auch eine sehr große Menge von Waffen, die zum Angriff und zur Vertheidigung taugen. Es hat in vergangener Zeit nicht gemangelt und mangelt noch immerfort diesem so edlen Vaterlande nicht an den vortreflichsten Lehrern in allen freyen und mechanischen Künsten.“ (*)

Nach einem handschriftlichen, gleichzeitigen Verzeichniße aller Handwerke in dieser Stadt Nürnberg,



(*) „E abbondantisfima di tutte le cose, ed in essa fioriscono tutte l'arti à maraviglia perfettamente. Qui si lavorano cosi eccelentemente ogni d'opere di lattone, et d'aldri metalli, che se ne dispensa per ogni parte del Mondo, e qui pure si fabrica grandisfima quantità d'armi da offesa, e da difesa. Non sono mancati per il tempo passato, e tutta via non mancano à questa nobilisfima Patria professori eccelentisfimi in tutte l'arti liberali e nelle mecaniche.“

und „wie viele Meister auf einem jeden jeziger Zeit (1621.) sind“ waren damals 96 Handwerke, und 3428 Personen.

Die vorzüglichsten Handwerke dieses Zeitraums findet man beschrieben in folgenden, gegenwärtig unter die seltenen Bücher gehörigen Werke, dessen vollständiger Titel also lautet:

„Abbildung der Gemein-Nüzlichen Haupt-Stände von denen Regenten und ihren so in Friedens- als Kriegs-Zeiten zugeordneten Bedienten an, biß auf alle Künstler und Handwerker, nach Jedes Ambts- und Berufs-Verrichtungen, meist nach dem Leben gezeichnet und in Kupfer gebracht, auch nach dero Ursprung, Nuzbar- und Denkwürdigkeiten, kurz, doch gründlich beschrieben, und ganz neu an den Tag geleget von Christoph Weigel, in Regensburg. (Nürnberg) 1689. 4. S. 676. stark mit 212 Kupfern.“

Der Herausgeber dieses Werks, Christoph Weigel (gebohren am 9. November 1654 in dem zur Stadt Eger gehörigen Städtchen Redwiz) erhielt im J. 1698. das Bürgerrecht in Nürnberg, und verstarb hier am 5. Febr. 1725. (*) Die Beschreibungen der vorzüglichsten Handwerke sind in besonderer Hinsicht auf Nürnberg und Augsburg verfertigt worden. Bey jedem

(*) Ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Werke findet man in Joh. Gabr. Doppelmayr's histor. Nachr. von den Nürnb. Mathematicis und Künstlern (Nürnb. 1730. fol.) S. 277. 278.

jedem Gewerbe findet man eine kurze Anzeige von dessen Verfassung, ob es gesperrt, geschenkt ꝛc. sey, und eine Nachricht von den damals üblich gewesenen Meisterstücken. Eine Hauptquelle, ausser den Werkstätten selbst, war für den Verfasser Garzoni's Schauplatz aller Künste und Professionen. (*) Die Kupfer sind von Georg Christoph Eimmart dem Jüngern (geb. zu Regensburg 1638. am 22. August, gest. zu Nürnberg 1705 am 5. Jänner) in den Werkstätten selbst sehr genau und fein gezeichnet, und vom Weigel gleichfalls sehr gut gestochen worden, so, daß man auf denselben nicht nur die vornehmsten Werkzeuge und Maschinen, sondern auch die Manupalation selbst sehr deutlich sehen kann. — Den Inhalt des Werks hat Hr. Bergrath und Prof. Gatterer in seinem Technolog. Magazin I. 465. ff. genau und vollständig angegeben.

In der Christoph Weigel- und A. G. Schneiderschen Kunst- und Buchhandlung sind erschienen: „Unterhaltungen für junge Leute aus der Naturgeschichte, dem gemeinen Leben und der Kunst, von Joh. Peter Voit, Archidiaconus (jezt Pfarrer) und



(*) Thomas Garzoni (geb. 1549. gest. 1589.) schrieb: la piazza uniuersale de tutte le professioni del mondo, welches Werk ins Französische, und von Mich. Casp. Lyndorpio 1623. ins Lateinische übersezt worden. In den Jahren 1626. 1646. und 1659 erschien es deutsch unter dem Titel: Schauplatz von allerley Künsten.

Professor zu Schweinfurt. Th. I. — III. zweite Auflage Nürnb. 1789. 8.“ Der zweite und dritte Theil hat auch noch folgenden Titel: „Faßliche Beschreibung der gemeinnützlichsten Künste und Handwerke für junge Leute mit Kupfern.“ Diese Voitsche Arbeit ist eine Umarbeitung jenes ältern Weigel'schen Werks.

Von der Menge hiesiger Handwerker zeugen noch folgende historische Data.

„A. 1606. hatten sich Unterschiedliche aus den gesperrten Handwerken, als Fingerhüter, Messingschlager ꝛc. in das Würtemberger Land begeben, die der Herzog zu Freudenstatt aufgenommen und Priuilegia und allen Vorschub zu ihrem Handwerk gethan und gegeben hatte. Diese sollten nun allhier (in Nürnberg) an die Stöck geschlagen und für unredlich geachtet und gemacht werden; es wollte aber E. E. Rath dieses den Meistern des Handwerks der ausgetrettenen nicht gestatten, um die Leute nicht gar desperat zu machen, sondern vielmehr auf andere Mittel, als per Mandatum Camerale, sie wieder aus des Herzogs Landen und Handen zu bringen bedacht seyn.“ S. Continuatio von Müllner's Annalen.

Bey Anwesenheit des K. Matthias im J. 1612. zogen die Bürgerschaft und die Handwerker auf, darunter waren 100 Goldschmiede, die haben alle gelbe und weiße Federn aufgetragen; 84 Tuchmacher, Tuchfärber, Tuchbereiter, Tuchscheerer, haben alle Hüte mit rothen Federn getragen; 25 Sattler, 13 Spengler, 24 Bürstenbinder, 102 Zirkelschmiede, 30 Scheermesserer,

messerer, 47 Beutler und Nestler, 53 Büttner, 24 Fingerhüter, 21 Compaßmacher, 30 Holzdrechsler, 28 Kammmacher, 26 Ringmacher, 20 Glaser, 21 Goldschlager, 11 Sporer, 26 Weißgerber, 16 Löthschloßer, 15 Nagler, 16 Failer, 17 Neberschmiede, 13 Brillenmacher, 20 Leinenweber, 25 Barchentweber, 9 Deckweber, 17 Paternostermacher, 29 Ring- und Kettenschmiede, 29 Feilenhauer. S. Continuatio der Müllner'schen Annalen.

## §. 8.

### Achtzehentes Jahrhundert.

Im achtzehenten Jahrhundert, besonders noch zu Anfang desselben, war die Anzahl der Handwerke in Nürnberg noch immer nicht ganz unbedeutend.

Manche Arten von Arbeiten machten ehedem eigene Professionen aus, welche nachher mit einer andern verbunden wurden, z. E. Laternenmacher, Bortenmacher u. a. m.

Einige ehemahls sehr ansehnliche Handwerke sind aber ganz erloschen, ausgegangen und abgestorben, wovon die Ursachen meist in den veränderten Zeiten und Umständen, abgekommenen Moden in Kleidern und Trachten, verschiedener Art Krieg zu führen, Abwechslung in den Ergözlichkeiten, oder in gewissen Zufällen zu suchen sind.

Soviel kann man als richtig annehmen, daß sich seit 100 oder 150 Jahren die Anzahl der Meister

Handwerke, deren Arbeiten Gegenstände des Handels sind, um die Hälfte abgenommen hat.

Herr Nicolai in seiner Beschreibung einer Reise durch Deutschland und in die Schweiz im J. 1781. (Berlin 1783. gr. 8.) S. Beylage S. 112—120. lieferte eine Liste der Gewerbe und Handwerke in Nürnberg, deren Anzahl sich auf 124 beläuft. Herr Bergrath und Professor Gatterer, der sich, hauptsächlich der Technologie wegen, über dreyviertel Jahre in Nürnberg aufhielt, theilte (*) gleichfalls ein Verzeichniß Nürnbergischer Handwerke und Gewerbe mit, deren Anzahl bey ihm eine Summe von 344 ausmacht. Einige unter den vom Hrn. Gatterer aufgeführten gehören zwar nicht zu den eigentlichen Handwerken, jedoch können sie zu den Gewerben allerdings gezählt werden. Die Gatterer'sche Liste hiesiger Gewerbe zeichnet sich vor der obigen Nicolaischen Liste dadurch aus, daß sie über die Stärke und Anzahl einzelner Handwerke und Gewerbe Nachrichten ertheilt. Die in seinem Verzeichniße mit einem † bezeichneten Gewerbe sind seit dem J. 1720. (so wie schon zuvor viele andere) in Nürnberg abgestorben. Herr Stadt-Almosenamts-Gegenschreiber Müller in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg (1793. 8.) lieferte S. 170. f. ein Verzeichniß der Nürn-

(*) „Gewerbliste von Nürnberg von den Jahren 1720, 1781. und 1785." in Gatterer's Technolog. Magazin. I. 181—194.

Nürnbergischen Künstler und Professionisten, die gegenwärtig noch existiren, und die zum Theil zwar unzunftmäßig sind, aber doch einer Vergünstigung bedürfen, wenn man sie treiben will. Von S. 177—179. fügte er noch ein Verzeichniß derjenigen Handwerker und Gewerbe bey, welche gröstentheils unbrauchbar geworden, und daher abgegangen sind. Die Anzahl der Künstler und Professionisten hat er weggelassen, weil solche beständigen Veränderungen unterworfen ist.

## §. 9.

### Von den hiesigen Ordnungen und Gesetzen für die Handwerke.

Zum Flor der hiesigen Manufakturen trugen auch die vortreflichen Handwerksordnungen (*) vieles bey. Je mehr der Anbau und die Bevölkerung der Städte zunahm, desto nothwendiger wurde es, zum Besten der Einwohner besonders der Handwerker, als der zahlreichsten Volksklasse, Gesetze und Verordnungen zu machen. Das Recht und die Befugniß dazu gründete sich auf die Autonomie, welche in ältern Zeiten jede Gemeinde, Gesellschaft, Zunft auszuüben sich für berechtigt hielt.

---

(*) Viele derselben, und zwar aus den ältesten Zeiten, findet man abgedrukt in des Hrn. v. Murr's Journal für Kunst und Litteratur; in des Hrn. Pred. Waldau's Beyträgen zur Gesch. Nbgs, und in des Hrn. D. Siebenkee's Materialien ꝛc.

Nürnberg zeichnete sich, besonders in ältern Zeiten, durch seine Handwerksordnungen und Gesetze vorzüglich aus. Reichsstädtische Obrigkeiten nicht nur, sondern auch fürstliche Regierungen wandten sich in zweifelhaften Fällen an Nürnberg; manche Reichsstädte nahmen sogar die hiesigen Ordnungen der Handwerke zum Muster, wandten sie auf ihr Lokale an, und gaben dadurch ein Zeugniß von ihrer Vortreflichkeit. Im J. 1548. am 18. August schickte Augsburg den Heinrich Rehlinger und Marx Pfister hieher, um sich nach den hiesigen Handwerker-Ordnungen zu erkundigen. Noch in dem jüngstverflossenen Jahrhundert liefen dergleichen Anfragen ein, z. E. von Weißenburg, Augsburg, Memmingen, Windsheim, Ulm, Regensburg, Rothenburg, Schw. Hall, Dinkelsbühl, Oettingen, Eichstätt, Nördlingen, Hamburg, Würtemberg, Hildburghausen, Wilhermsdorf und Hanau.

Zur Handhabung und Aufrechthaltung dieser für das Beste der Handwerke gegebenen Gesetze und Ordnungen ist ein eigenes Gericht oder Amt niedergesezt.

Das Rugsamt, welches über die Handwerke gesezt ist, hat seine Benennung vom Worte rügen, (welches anzeigen, anklagen, heißt) weil diejenigen, welche sowohl gegen Handwerks- als auch Polizeyordnungen handeln, daselbst belangt und gestraft werden. Es sind fünf Rathsglieder dazu deputirt,

(*) S. P. v. Stetten Geschichte der St. Augsburg. I. 449.

tirt, und ein Amtsschreiber. Wöchentlich wird zweymal Amt gehalten. Die Handwerke dürfen sich keiner Sachwalter bedienen, können aber an den Magistrat, und von diesem an die höchsten Reichsgerichte appelliren. (*) Es soll nach Einigen (**) schon um das Jahr 1349. nach dem grossen Aufruhr seinen Anfang genommen haben. Es sollen Anfangs nur zwey Herren des Raths, nachher 3 und endlich 5 dazu verordnet worden seyn.

Wenn gleich der Anfang des Rugsamts in seiner dermaligen Form sich nicht genau bestimmen läßt, so geht derselbe doch gewiß nicht über das funfzehente Jahrhundert hinauf. Vor Niedersetzung der rugsamtlichen Instanz wurden alle Handwerker vor dem Fünfergericht oder den Herren zur Fünfer-Rug, oder wie sie in den alten Gesetzen heißen, den fünf Herren am Hader, zu Meistern gesprochen. Nachher geschah dieß zwar vom Rugsamte, aber diejenigen, welche ihr Meisterstück machen, müssen noch jezt sich vor dem Fünfergericht stellen, wo sie wegen der aufgewendeten Meisterstückskosten examinirt, und in ihrem Meisterstande bestätigt werden.

Das Verzeichniß der Rugsherren in den Aemterbüchern geht nicht weiter zurück, als bis zum J. 1490. wo als die zwey ersten angegeben werden: Jacob Gro-

(*) Müller's Beschreib. Nürnbergs (1793. 8.) S. 125. f.

(**) Kleine Chronik von Nürnb. S. 18.

Groland und Gabriel Holzschuher. Bey dem J. 1497. kommen vor: Michael Behaim und Anton Kreß. Nun ist es zwar möglich, daß diese, die nach und nach in dieses Amt eintraten, Verstorbenen oder Abgekommenen succedirt haben, allein da sich kein älterer Rugsamtsschreiber, als Hanns Windisch im J. 1489. findet, so ist es doch wahrscheinlich, daß dieses Amt in seiner heutigen Gestalt erst um diese Zeit entstanden sey, und daß es, wie die Aemterbücher angeben, anfänglich nur aus 2, dann 3 und endlich aus vier Herren des Raths bestanden habe. Noch im J. 1516. waren der Rugsherren nicht mehr als vier. (*)

Gegen dieses Rugsamt oder Handwerks-Gericht sind in neuern Zeiten verschiedene Beschuldigungen, z. E. in des Hrn. Nicolai Reisen I. 240. 262. 311. und Beilage S. 97. und in andern Schriften, vorgebracht worden, als wenn nämlich dieses Gericht der Industrie zu Nürnberg gerade entgegen arbeitete, indem es sich ganz nach den alten Handwerks-Ordnungen (welche freilich noch genug Misbräuche enthalten) richtete, geschickte Handwerker aus der Zunft und Stadt verdrängte ꝛc. ꝛc. und also der Industrie offenbahr mehr schade als nütze.

Diese Beschuldigungen hat der gelehrte und rühmlichst bekannte, vor einigen Jahren verstorbene Rugsamts-Actuarius, Joh. Heinrich Häßlein, in der unten

(*) S. Hrn. D. Siebenkees Material. II. 421.

unten in der Anmerkung angeführten Schrift (*) zu widerlegen gesucht. Er lieferte darinn eine lehrreiche Uebersicht über die Absichten des Rugsamts, die Industrie Nürnbergs überhaupt, die Bedrückungen der Handwerker durch manche Kaufleute, besonders durch die sogenannten Manufacturenhändler zu Nürnberg ꝛc. ꝛc.

## §. 10.

### Sorgfalt, mit welcher die hiesigen Handwerker arbeiten.

Die Sorgfalt und Genauigkeit, mit der die Nürnberger diejenigen ihrer Waaren, die es nöthig haben, ausarbeiten, hat auch sehr viel beygetragen, sie allenthalben beliebt zu machen. Von dieser Seite ist Nürnberg besonders noch von alten Zeiten her allenthalben sehr berühmt, sonderlich unter den Handwerksleuten, welche vor Zeiten in großen Haufen in ihren Wanderjahren nach Nürnberg kamen, um da zu arbeiten. (**)

## §. 11.

### Wohlfeilheit der Waaren.

Um den Handel mit Manufakturen immer mehr auszubreiten, und für die Nürnberger Waaren immer

(*) Actenmässige Widerlegung der in verschiedenen Journalen und Schriften dem Rugsamte in Nbg. gemachten Beschuldigungen. (1789. 8.) S. 51—56. Man vergl. Gatterer's Technolog. Magazin. I. 218. fe.

(**) S. Nicolai, Reisen. I. 256.

mer mehrere Liebhaber und Käufer zu gewinnen, bemühete man sich nicht nur, sie in vorzüglicherer Güte, als andere Städte und Länder sie zu liefern vermochten, verschaffen zu können, sondern man war auch stets darauf bedacht, sie dem Auslande in möglichst wohlfeilen Preißen zu liefern. Diese fast unglaubliche Wohlfeilheit der Nürnbergischen Waaren hat nicht wenig beygetragen, ihren Debit auch in entfernten Ländern zu befördern.

Die verhältnißmäßige Wohlfeilheit wurde dadurch bewirkt, daß die Handwerker sich an einem mäßigen Arbeitslohne begnügen ließen, daß sie einer frugalen Lebensart gewohnt waren, daß sie die Waaren in Menge, welche sie durch ihren anhaltenden und unzuermüdenden Fleiß bewerkstelligten, dem Handelsmanne in seine Gewölbe und Magazine ablieferten, und also, wenn gleich der Arbeitslohn an und für sich gering oder sehr mäßig war, sie dennoch — eben wegen der Menge — für sich und die Ihrigen ein hinreichendes Auskommen erwarben.

Der wohlfeile Preiß der Waaren wird auch dadurch befördert, daß die sogenannten Verleger ihren Handwerksleuten (Heimarbeitern), die ihnen nach Hause arbeiten, die rohen Materialien sogleich in Bereitschaft halten; auch öfters die verfertigten Waaren, in Hofnung, in der Folge Abkäufer dazu zu finden, an sich erhandeln; und solchergestalt den Handwerksmann, welcher ohnehin, weil alles sehr genau bedungen wird, bey seiner Arbeit kein sonderli-

ches

ches Vermögen sich erwerben kann, in den Stand setzen, daß er um den Absatz seiner Waaren nicht verlegen seyn darf.

Die Nürnberger schienen die Ersten gewesen zu seyn, welche Fabriken angelegt, und sie mit künstlichen Maschinen versehen haben. (*)

„Die Nürnberger und Augsburger, sagt ein neuer Schriftsteller (**), haben viel eher als das übrige Deutschland und eher als irgend andere Länder die Art verstanden, die Sachen fabrikmäßig zu bearbeiten, so, daß jeder Arbeiter nur einen Theil eines zusammengesezten Werkes einzeln und in Menge macht, und ein anderer Arbeiter die Theile zusammensezt. Auf diese Art können bekanntlich die Produkte der mechanischen Künste sehr viel wohlfeiler verkauft werden. Dazu hat man in Nürnberg viel eher als irgendwo künstliche mechanische Vorrichtungen gehabt, welche Zeit und Arbeitslohn erspahren. Dahin gehören besonders die verschiedenen Arten von Mühlen auf der Pegnitz, wo zum Schleifen, Poliren,

zer-

(*) Conr. Celtes de orig. Ciuit. Norib. c. 2. „Norici quondam ad amnis Pegnesi ripas Liquatorias et Ferrarias allaborandi molliendique ferri officinas &c. exstruxerunt, rotasque impetu et rapiditate amnis circumactas machinasque ad uarios usus et artes inuentas fabricauere.“

(**) S. Nicolai Reisen I. 258.

zerschneiden, drechseln, gar treffliche Erfindungen sind. Noch bis jezt werden in Nürnberg verschiedene Waaren so äusserst wohlfeil gemacht, daß, ob man sie gleich an andern Orten auch und eben so gut machen kann, man sie doch aus Nürnberg kommen lassen muß, weil sie Niemand so spottwohlfeil zu machen weiß. Ich will nur z. B. eine Rolle messingenen Saitendrath für musikalische Instrumente erwähnen. Eine solche Rolle von der feinsten Sorte kostet in Berlin nur 3 Pfennige, die stärkste 6 Pfennige, und in Anzahl werden 36 Rollen für 15 Groschen verkauft."

## §. 12.

### Polizeyanstalten zum Besten der Gewerbe.

Sollen an einem Orte Manufakturen und Fabriken gedeihen, so müssen auch zweckmäßige, guteingerichtete und gehandhabte Polizeyanstalten dazu mitwirken. In Nürnberg waren schon in den ältesten Zeiten die Polizeyanstalten vortreflich. Durch diese wurde dafür gesorgt, daß die nothwendigsten Lebensbedürfniße in guter Beschaffenheit und in billigen Preißen auf den hiesigen Märkten zu haben waren. Die Landesprodukte wurden wöchentlich, manche täglich, in großer Menge in die Stadt gebracht. Dieser Ueberfluß, der aus der ganzen Gegend umher in die Stadt zusammenströmte, erhielt die Lebensbedürfniße fast immer in mäßigen Preißen. Was von Viktualien auf den Markt gebracht worden war, durfte

erst

erst nach zehen Uhr Vormittags, nachdem sich die Bürger mit dem benöthigten Vorrathe versehen hatten, an Auswärtige verkauft werden.

## §. 13.

### Patrizier als Beförderer des Manufakturwesens in Nürnberg.

Der Landadel, welcher sich, entweder um an den Vortheilen und Reichthümern des Handels Antheil zu nehmen, oder um gegen die Befehdungen der Plaker mehr gesichert zu seyn, oder um mehrere Bequemlichkeit des Lebens zu haben, oder die Vergnügungen, die das gesellschaftliche Leben in den Städten in reicherm Maaße und mit mehrerer Abwechselung und Mannigfaltigkeit darbietet, zu genießen, in die, mit Mauern umgebenen und befestigten Städte zog, und sich unter die Zahl ihrer Bürger aufnehmen ließ, trug gewiß zum Flor der Nürnbergischen Manufakturen und Fabriken und zur Erhöhung und Vergrößerung des Handels nicht wenig bey. Mit seinem Gelde unterstützte er den Handwerksmann und Fabrikant, daß derselbe Waaren in Menge für den Handel liefern konnte. Und der Landadel konnte, wenn er sein Geld zur Unterstützung der Fabriken, Manufakturen und Handwerke verwendete, einen größern Gewinn erwarten, als er von den Landgütern hoffen konnte. Beide, der Darleiher, und der Handwerksmann, gewannen.

Unter den patrizialischen Familien Nürnbergs gab es, wie wir in dem ersten Theile sahen, mehrere, welche Handelsgeschäfte trieben, ihre Gelder im Handel und bey Fabriken anlegten und dadurch ihren Wohlstand gründeten.

Was P. v. Stetten in Hinsicht auf die handelnden Patrizier Augsburgs sagt, ist auch auf die Nürnbergischen Patrizier anwendbar.

Um die Adelichen, welche sich in den Städten verbürgerten, desto inniger und stärker mit dem Interesse der Städte zu einigen und zu verketten, gestand man ihnen ansehnliche Vorzüge vor andern Bürgern zu, wählte sie in den Stadtrath, übertrug ihnen die wichtigern Aemter, gebrauchte sie zu Versendungen an Höfe u. s. w.

Die Zeit, da die Einwohner der Städte gemeinschaftlich einen Zweck, Geld zu gewinnen, zu erreichen suchten, — die Zeit, da der reiche Bürger den armen Bürger mit Geld unterstützte, — die Zeit, da ein Theil der Bürgerschaft mit Geld, und der andere mit Kopf und Hand zur Emporbringung der Manufakturen wirkte, — die Zeit, da der Handelsmann dem Künstler und Handwerker durch seine Geldvorschüße und durch Herbeyschaffung der rohen Materialien reichlich zu thun gab — — diese Zeit war für die Städte die Periode ihres ersten Gewinns, ihrer Vergrösserung und ihres Ansehens. Durch Verbesserung alter Handwerke und Einführung neuer Gewerbszweige eröfneten sich neue reiche

Quellen

Quellen der Industrie, des Handels und des allgemeinen Wohlstandes.

Es entstanden wohlhabende Handwerker. Ihr Wohlstand lokte Ausländer und Landleute herbey. Wo konnte auch der deutsche arbeitsame Mann mehr Begünstigung, mehr Unterstützung, mehr Aufmunterung finden als in Städten, wo man ihn gerne aufnahm?

Die häufigen Unruhen und bürgerlichen Kriege in Italien und in den Niederlanden verscheuchten von Zeit zu Zeit eine Menge Manufakturisten und Kaufleute nach Deutschland, wo sie sich in verschiedenen Städten häuslich niederließen. Auch Nürnberg nahm solche Emigranten welche neue Gewerbe und Handlungen anlegten, in seinen milden Schos auf.

Dadurch stiegen Gewerbe, Manufacturen und der Handel in den deutschen Städten bald zu einer ausserordentlichen Höhe. Es bildeten sich in ihnen mehrere Künstler; rege Thätigkeit belebte die Manufacturisten und die Handwerker; und die schmeichelnde Aussicht auf einen beträchtlichen Gewinn fachte den Spekulationsgeist der Handelsleute an, und unterhielt ihn. Reichthum häufte sich nun bey den Bewohnern der Städte; der bürgerliche Stand in Deutschland war der wohlhabendste und reichste Stand.

So ändern sich die Zeiten, und — mit ihnen die Menschen. Ehemals blickten die deutschen Freygebohrnen, die nur im Gebrauch der Waffen ihre Ehre suchten, mit Stolz und Verachtung auf diejeni-

gen herab, die sich innerhalb der Städte verbargen, und darinn mit Handarbeiten oder mit dem Handel nährten. Bald aber verwandelte sich diese Verachtung in — Achtung; bald schwangen sich die verachteten Städtebewohner zu einem ausserordentlichen Ansehen empor. Die große Volkszahl bewirkte den Städten eine Macht, die nicht mehr verächtlich erschien; der Reichthum der Städtebewohner verschafte überall Ansehen und Einfluß; Mauern, die anfänglich nur gegen schnelle Ueberfälle sichern sollten, und die nur gegen schwache Angriffe vertheidigt werden konnten, wurden, weil es weder an Materialien, noch an Händen, noch an Geld fehlte, auf alle Art verstärkt und erhöht; von allen Orten und Enden her boten sich ihnen streitbare kampflustige und tapfere Männer an, zu ihrem Schutz und zu ihrer Vertheidigung für Sold ihre Waffen zu gebrauchen; selbst Grafen und andere von hohem Adel traten in die Dienste der Städte, um durch sie, in ihren eigenen Fehden, Unterstützung und Beystand zu erhalten. Daher entstanden die Ministerialen der Städte. So hat z. B. im J. 1421. Landgraf Leupold zu Leuchtenberg dem Rath zu Nürnberg seine Dienste angeboten. Landgraf Johann von Leuchtenberg hat in eben diesem Jahre bey dem Rathe zu Nürnberg um Verlängerung seiner Bestallung angesucht. Im J. 1447. wurde Wolf von Wolfstein in Bestallung genommen, so, wie Heinrich Reuß von Plauen, Conrad von Waldeck u. a. m.

Aus

Aus dem Wenigen, was wir hier anführten, kann man den Schluß machen, zu welcher Größe und zu welchem Ansehen Nürnberg durch seine Manufacturen und durch seinen Handel im funfzehenten Jahrhundert müsse emporgestiegen seyn.

## §. 14.

### Bereitwillige Aufnahme neuer Bürger.

Der Handel Nürnbergs gewann auch dadurch, daß man geschickte und arbeitsame Ausländer gerne in seinen Schoß aufnahm. Besonders ist es bekannt, daß in dem sechszehenten Jahrhundert durch angesehene Handelsleute sowol, als geringere Krämer, Künstler und Handwerker, welche aus Italiänischen, Französischen und Niederländischen Städten nach Nürnberg kamen, um sich daselbst niederzulassen, und mit ihren Landesleuten und zurückgebliebenen Handelsgenossen viele Verbindungen unterhielten, die Ausfuhr der Nürnberger Waaren und die Einfuhr fremder Güter vermehrt und befördert wurde.

Die Kapitalisten konnten nun ihr Geld besser anlegen und benützen, weil fast überalhin Spekulationen zu machen waren.

Im J. 1569. ließ man die engländischen Tuchfärber und Tuchbereiter aus Antwerpen kommen, die man mit den Manufactur-Nothwendigkeiten versorgte, ihnen allen Vorschub that, Häuser baute und eingab.

Im J. 1573. erhielt Nürnberg sehr gute Seidenfärber, an Ge. Malebrandt und Steph. Quickelberger, welche die Kunst verstanden, die Chamlot und Türkische Macheyer (*) so schön schwarz und glänzend zu färben, als zu Venedig und Antorf (Antwerpen) immer geschah.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts fanden sich viele Italiäner ein, welche die Wechselgeschäfte und den Seidenhandel betrieben. Daher kamen wol auch die von Nürnbergischen Kaufleuten, besonders dem Gutthäter- Wegleiter- und Drexelschen Hause zu Roveredo angelegten bekannten Seidenmanufacturen.

## §. 15.

### Oeffentliche Anstalten zum Besten der Handwerker.

### Mathematischer Lehrstuhl.

Zur Aufnahme der Künste und zur Ermunterung und Unterstützung der Handwerker hat es Nürnberg an öffentlichen Anstalten nicht fehlen lassen.

Nürnberg war die erste Stadt, die in Deutschland einen mathematischen Lehrstuhl errichtete, worauf der Lehrer jungen Künstlern und Handwerkern in ihrer

(*) „Macheyer“ Vielleicht ist darunter zu verstehen der sogenannte Machari, ein gewisser Zeuch, mit welchem in Holland Handel getrieben wird. S. Ludovici Kaufmanns-Lexicon. Th. III.

rer Mutterſprache den nöthigen Unterricht von dieſer Wiſſenſchaft geben muſte. (*)

Schoner war vermuthlich der erſte, welcher dieſe Lehrſtelle bekleidete.

## §. 16.

### Zeichnungsſchule.

Im J. 1718. iſt im Kloſter zu St. Katharinen eine Zeichnungsſchule errichtet worden. An zweyen Tägen in der Woche werden noch jezt von dem obrigkeitlich angeſtellten Direktor, Herrn Zwinger, die Anfangsgründe des Zeichnens gelehrt, und zwar für eine ſehr geringe Belohnung.

## §. 17.

### Stiftungen für Handwerker, Lehrlinge und Geſellen.

Wie Nürnberg überhaupt reich an Stiftungen für Arme (**) iſt, ſo hat es auch beſonders mehrere



(*) P. Rami Schol. Mathem. p. 65. „Illud de ciuitate hac ſingulare atque apud omnes Ciuitates praedicandum Stipendium dare de publico Mathematum Profeſſori non ei ſolum, qui doctis et eruditis praelegat, ſed ei, qui uernacula lingua latine graeceque ignaros artifices erudiat, hinc etiam nobiles ſine Litteris artifices, immo Mathematicae diſciplinae apud poſteros Doctores.“

(**) D. J. C. Siebenkees, Nachrichten von Armenſtiftungen in Nürnberg 1792. Fortgeſezte Nachrichten ꝛc. 1794. 8.

Stiftungen für arme Lehrlinge der hiesigen Handwerker. Wir wollen einige der leztern anführen. Paul Bernhard verordnete in seinem Testamente (d. 26. Aug. 1614), daß die Zinsen von 2000 fl. jährlich auf 12 arme Lehrjungen des Barchet- und Leinenweber-Handwerks zum Lehrgeld oder zur Kleidung verwendet werden sollen. — Wolf Fürter stiftete im J. 1583. für arme Bürgersöhne, welche ein Handwerk lernen wollen, und deren Eltern das Lehrgeld nicht bezahlen können oder die keine Eltern mehr haben, dreytausend Gulden Kapital, wovon solchen Lehrjungen das Lehrgeld bezahlt und die nöthigste Kleidung angeschaft werden soll. — Nach dem Elisab. Krausischen Testamente vom J. 1639. sollen jährlich hundert Gulden unter andern auch unter arme Handwerksjungen ausgetheilt werden. — Nach des D. Chyh. Magnus Fezer's Testamente vom J. 1707. sollen jährlich zur Advendszeit funfzig armen Handwerksjungen, jedem ein Gulden und vier Ellen Tuch zu einem Rocke gereichet werden. — Chyh. Herold († 1788.) verschafte zweytausend Gulden, daß, wenn ein Jüngling des Arbeitshauses sich einem Handwerke oder einer Kunst, besonders der Stückgieserey, wozu beträchtliche Lehrgelder erforderlich sind, widmen wollte, solcher hievon mehrere Jahre unterstüzt werden soll. — Isaak Peyer von Flaach und Haßlach verordnete in seinem Testamente (1761), daß sechs Knaben, ehe sie sich in die Lehre bey einem Handwerke begeben, zur Erlernung des

Rech-

Rechnens und Schreibens, wie auch der Zeichenkunst, einem Jeden 20 fl. zugewendet werden sollen; ferner sollen 6 Lehrjungen zur Beyhülfe des Lehrgeldes bey einem Handwerke, Jedem 25 fl. gegeben werden; und drittens sollen 6 ehrlichen und unsträflichen Mannspersonen, zu Bestreitung der Meisterstückskosten, oder bey ihrer ehelichen Verheirathung zu einem Ehrenkleide, einem jeden 50 fl. gereicht werden. — Bartholomäus Viatis verordnete in seinem Testamente vom J. 1623, daß von dem Ertrage eines angelegten Capitals jährlich zweyen hiesigen Bürgersöhnen, welche Professionen erlernt haben, jedem 25 fl. gegeben werden sollen.

Kranke Gesellen, welche ein geschenktes Handwerk haben, werden in ihrer Heerberge verpflegt; manche Handwerke, z. E. die Tischler, haben in dem neuen Hospitale zum H. Geist eigene Betten für kranke Gesellen; kranke Gesellen, die kein geschenktes Handwerk haben, werden in das sogenannte Schauhaus oder in das Krankenhaus u. s. w. aufgenommen und darinn verpflegt.

Kränkliche oder durch Unglücksfälle verarmte Arbeiter und alte kranke und schwache Handwerksmänner unterstützte Nürnberg aus dem öffentlichen Schatze, und nahm solche in Häuser auf, die durch milde Stiftungen wohlthätiger Privatpersonen errichtet worden sind, z. B. in das neue Hospital zum h. Geist, in das

Men-

Mendel'sche XII. Bruderhaus, und in das Landauersche XII. Bruderhaus zu Aller Heiligen. (*)

In der Mendel'schen Stiftungs-Urkunde vom J. 1388. heißt es: darinnen sollen seyn zwölf Mann, die sich — mit aigner arbeit vnd aigner hab fürbaß nit nären mögen, — — man soll kain müssiggänger einnemen, sonder getreue hartte arbeiter, die sich mit ihrer hartten arbeit genärt haben, vnd arm vnd krank seyn, — man soll keinen einnemen, es sey denn ein armer Handwerksmann, der ein hartter arbeiter, der sich schembt zu petteln, vnd purgerrecht hat ꝛc." S. Geschichte und Beschreib. der Karthause in Nürnberg ꝛc. von J. F. Roth. (Nürnb. b. Stein. 1790. gr. 8.) S. 195—206.

Die Stiftungsurkunde von dem Landauerschen Bruderhause vom J. 1512. ist abgedruckt in dem „Verzeichnisse der Genannten, mit historischen Erläuterungen, herausgegeben von J. F. Roth (Nürnb. b. Six 1798. fol.) S. 56. f.

Verschiedene Privatpersonen machten für verarmte und alte Handwerker Stiftungen. Egydius Arnold vermachte im J. 1609. für verarmte Mitglieder

(*) P. Rami Schol. Mathem. p. 55. „Durerus pictor Noribergensibus laudem tribuit, quod si mechanicorum operum artifices insignes non ignauia aut culpa, sed aduersa ualetudine aut fortuna in egestatem inciderint, opem tulerint miseris atque afflictos subleuarient."

der der Goldschmiedprofession und für mehrere Handwerker z. E. Buchbinder, Schlosser ꝛc. ein Kapital, von dessen Zinsen nach Beschaffenheit der Dürftigkeit etwas gereicht werden soll. — Hanns Fenizer, ein Messerschmied, bestimmte ein Kapital von tausend Gulden, wovon jährlich 45 fl. armen Messerschmieden gegeben werden sollen. — Ehph. Daniel Frank setzte in seinem Testamente vom J. 1732 ein Capital von 9000 fl. aus, von deren Zinsen unter hiesige Bürger, die der Arbeit nicht mehr vorstehen können, 10, 20 bis 30 fl. gereichet werden sollen. — Joh. Dav. Hirschvogel verordnete im J. 1708, daß gebrechlichen und unvermöglichen Handwerksleuten, jedem 3 fl. jährlich gereicht werden sollen. — Sebastian Hofmann bestimmte in seinem Testamente vom J. 1561. ein Capital von 3000 fl. um die Zinsen derselben unter arme Bäcker und Fleischhaker auszutheilen. — Martin Röhlein, Goldarbeiter, verschafte in seinem Testamente vom J. 1617. fünfhundert Gulden, deren Zinsen unter Hausarme von der Goldschmiedprofession vertheilt werden sollen. — Noch ist hier zu gedenken des sogenannten reichen Almosens, welches auch das Kirchhof- oder das Fleisch- und Brod-Almosen genennet wird, wozu Burkhard Sailer (1388), Burkhard Helchner u. a. m. Kapitalien gestiftet haben. Einem jeden, der dieses Almosens würdig ist, wird gegeben: zwey Laib Brod, jeder 5 Pfund schwehr und 2 Pfund Fleisch; dieß zusammen nennt man eine Schüssel. Es

wird

wird alle Sonntage ausgespendet. Dieses Almosen ist besonders für Handwerksleute bestimmt, welche viele Kinder haben. Alle Quatember bekommt jeder Theilnehmer ein Pfund Schmalz und einen halben Metzen Salz. Manche Handwerker, z. E. das Handwerk der Weißgerber, stifteten auch sogenannte Schüsseln. Justina Ulzmännin, eine Hutmachers Wittwe, bestimmte im J. 1727 ein gewisses Kapital, um von dessen Zinsen verunglückten Handwerksleuten eine Unterstützung zu geben. — Sibylla Wolrabin, die Wittwe eines Juweliers, machte 1743. eine Stiftung für arme Goldschmiede, so, daß dieselbige Mann und Frau zugleich genießen dürfen.

## §. 18.

### Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie.

Im J. 1792. wurde hier die Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie errichtet, und zwar nach dem Muster der Hamburgischen. Mehrere Patrioten aus allen Ständen vereinigten sich, zur Beförderung des Handels, der Künste, der Fabriken, der Manufakturen und der Landwirthschaft gemeinschaftlich zu wirken. Der Handel, der dem Nürnbergischen Staate so lange die wichtigsten Vortheile gewährte, ist der Hauptgegenstand der gesellschaftlichen Bemühungen, und zwar nicht allein der Aktiv- sondern auch der Passiv-Handel. Man hegt

dabey

dabey die Absicht, die Scheidewand, welche zwischen einigen Handelszweigen und einem Theile des Handwerksstandes zum Schaden des Ganzen Statt fand, hinwegzuschaffen, beide Stände, den Handels- und Handwerksstand, in nähere Verbindung zu bringen, und eine wechselseitige Mittheilung der Ideen, Erfindungen, Verbesserungen ꝛc. zu veranlaßen und zu unterhalten. Von den verschiedenen Anstalten und Verfügungen, welche diese Gesellschaft bereits getroffen hat, worunter sich die Leihkasse, aus welcher nothleidende Professionisten mit unverzinslichen Vorlehen unterstützt werden, vorzüglich auszeichnet, kann das Intelligenzblatt der Gesellschaft nachgesehen werden, wovon das erste Bändchen unter dem Titel erschien: „Nachrichten von den Verhandlungen der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Indüstrie in Nürnberg. Oder: Intelligenz-Blatt von Num. I—XXVIII. nebst Beyl. und Kpfrn. Erstes Bändchen. Nbg. b. Schneider, 1800. 8.“

## §. 19.

### Ursachen von der großen Abnahme der Anzahl der Handwerker in neuern Zeiten.

Seit hundert oder hundert und funfzig Jahren hat die Anzahl der Meister aller Handwerke, deren Arbeiten Gegenstände des Handels sind, sicher um die Hälfte abgenommen. Der Grund davon mag darinn liegen, daß

1.)

1.) im Auslande überall Fabriken und Manufacturen errichtet worden sind; daß

2.) in vielen Staaten die Einfuhr der meisten Artikel aus dem Auslande entweder ganz verboten oder durch starke Zölle und Abgaben zu sehr beschwert ist; daß

3.) die Handwerker selbst, durch ihr steifes Festhalten über ihre alten Handwerksordnungen, mit dem Geiste der Zeiten und mit den Moden nicht gleichen Schritt halten, sondern nur nach dem Zeichen, das von alten Zeiten her ihnen zur Vorschrift und zum Muster diente, arbeiten.

Die Obrigkeit hat zwar von Zeit zu Zeit Befehl ausgehen lassen, um den Austritt der Bürger sonderlich der Handwerkspersonen zu verhindern; aber, wie immer, entsprach der Erfolg der Absicht nicht. So ergieng unter andern im J. 1766. am 24. Oct. ein Oberherrliches Mandat „gegen das böse und heimliche Wegziehen der Bürger".

## Neuntes Kapitel.

### Von den Handels-Compagnien.

Der Handel Nürnbergs gewann auch dadurch viel, daß mehrere Nürnbergische Handelshäuser von Zeit zu Zeit mit auswärtigen Handelshäusern in Verbindung traten, um Handels-Spekulationen auszuführen.

So

So z. E. gewann Nürnberg im sechszehenten Jahrhundert durch die Gesellschaft mit den Florentinern, Genuesern und Portugiesen, mit welchen einige Nürnbergische Kaufleute zu andern 66000 Dukaten geschossen, sämmtlich 3 Schiffe ausgerüstet, und Waaren nach Kalekut geführet, von dannen Spezerey und Edelsteine gebracht und großen Profit davon gezogen haben.

In dem siebenzehenten Jahrhundert haben etliche hiesige Kaufleute Geld an Waaren gelegt und damit Partizipanten nach Indien geschickt, wodurch Nürnbergs Handel merklich gebessert wurde. S. Aemterbuch. 450 ff.

Im J. 1633 am 4. Oct. erschien ein Raths-Dekret „eine neuzuerrichtende Schwedische Handlungs-Compagnie" betreffend, wodurch es wahrscheinlich gemacht wird, daß an derselben auch einige hiesige Handelsleute Antheil genommen haben.

Vielleicht verdient hier auch bemerkt zu werden, daß noch in neuern Zeiten verschiedene hiesige Häuser an auswärtigen Orten eigene Comtoirs hatten, z. E. das Bubische zu Triest, das Drexelsche und Sichartsche zu Roveredo, das Herzogenrathsche zu Brünn, das Plattensteiner'sche und von Scheidlinsche Haus zu Wien ꝛc.

## Zehentes Kapitel.

Von den Kommerzien-Konferenzen von den J. 1716—1738.

In dem J. 1716. nahmen die das hiesige Kommerz betreffenden Konferenzen mit dem Rath und dem Handelsstande ihren Anfang. Von dem Erfolg derselben belehrt uns folgender Auszug aus einem Banco-Amtlichen Berichte:

„Extract

aus einem Banco Amtl. Bericht vom 24. Sept. 1751. die Kommerzien-Konferenzen betreffend.

Mit den hiesigen Kaufleuten sind von Ao. 1716. bis 1738 viele Commercien-Conferenzen gepflogen worden, wie die darüber verhandelte in ganzen Voluminibus bestehende Acta des mehrern ausweisen, und hat man endlich d. 11. Febr. 1740. denen damaligen beeden Marktsadjunctis Conrad Lottes und Johann Sündersberger, Nahmens des gesammten HandelsPlatzes, auf desselben verschiedentliches Anbringen eine punctatim verfaßte umständliche Resolution publicirt, wovon dieselben zu dem Ende Abschrift gebetten und auch erhalten haben, um denen sämmtlichen Interessenten hiervon Nachricht zu geben und das weitere zu besorgen und vorzustellen; Es ist aber seitdem nicht das mindeste weiter vorgebracht worden. ꝛc.

Im J. 1751. wurden diese Commerzien-Conferenzen wieder reassumirt und am 21. Nov. 1754. den Hrn. Marktsvorstehern von bemeldter Oberherrl. Resolution abermal eine Abschrift communicirt, weil sie nichts mehr davon wißen wollten.

In den neuesten Zeiten ist bekanntermassen dem Rath durch ein ReichshofrathsKonklusum die Fortsetzung der Commerzien-Conferenzen von Neuem anbefohlen worden, worauf

auch

auch dem Handelsplatz wieder die Magistratl. Bereitwilligkeit dazu zu erkennen gegeben worden ist. Hierauf haben meines Wissens die Herren MarktsVorsteher und Adjuncten wieder von Neuem Vorschläge übergeben.“

## Eilftes Kapitel.

### Von dem Arbeitshause.

Im J. 1769. wurde hier ein neues Armen- und Arbeits- oder Manufacturen-Haus in dem Katharinenkloster angelegt, um theils dadurch für den hiesigen Handel einige Waaren-Artikel zu wohlfeilern Preißen liefern zu können, theils auch um die hiesige Strassen-Betteley gänzlich abzuschaffen. Es kam für dasselbe eine eigene Ordnung zum Vorschein.

1775. f. d. Ordnung im Beten und Arbeiten bey dem neu errichteten Armen- und Arbeitshause zu Nürnberg. Nebst einer kurzen Nachricht von dem Anfange und Fortgange dieses Instituts. 3 Bogen in fol.

1787. f. d. Fortgesezte Nachricht von dem Armen- und Arbeitshaus in Nürnberg. ꝛc. 2 1/2 Bogen, in fol. Hieher gehören noch:

„Bemerkungen der Armen- und Arbeitshaus-Deputation zu dem von der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie an das Licht gestellten Plan einer neuen Anstalt zur zweckmäßigen Armen-Versorgung in Nürnberg. Bey E. Eyph. Grattenauer, 1793. 8.“

## Zwölftes Kapitel.

### Von der hiesigen Akademie und Lehranstalt der Handlung.

Herr Johann Michael Leuchs, ein hiesiger geschickter und thätiger Handelsmann, errichtete vor einigen Jahren eine Akademie und Lehranstalt der Handlung, in welcher mehrere ausländische und einheimische Jünglinge bereits gebildet worden sind.

Eine Nachricht von dieser „Akademie, Lehr- und Pensions-Anstalt der Handlung“ findet man in des Hrn. Leuchs Allgemeiner Handlungs-Zeitung vom J. 1794. Th. II. S. 15. ff. auch eine fortgesezte Nachricht in dem Intelligenz-Blatte der Jenaer allgem. litt. Zeit. vom J. 1797. num. 98.

Hier verdient auch angeführt zu werden: „der Verkündiger oder allgemeines Europäisches Intelligenz- und Unterhaltungsblatt, für Gelehrte, Beamte, Buchhändler, Kaufleute, Fabrikanten, Künstler u. a.“ welcher vom Hrn. Leuchs, in Verbindung mit mehrern Gelehrten, seit mehrern Jahren hier herausgegeben wird. Eine weitläuftige Nachricht hievon erschien im April des J. 1797. auf einem Folioblatte. Der Plan desselben besteht aus folgenden drey Hauptrubriken: „litterarischen, Handels- und Bürgerlich-Politischen Nachrichten.“

Vorzüglich aber ist hier zu bemerken desselben „allgemeine Handlungs-Zeitung“ welche er seit dem J. 1793. herausgiebt, und die noch immer mit Beyfall des Publikums fortdauert. Sie erhielt dadurch eine

wesent-

wesentliche Erweiterung und Vervollkommnung, daß monatlich noch ein Bogen dazu erscheinet, der das Neueste und Nützlichste aus den Fächern der Chemie, Fabrik-Wissenschaft, Apotheker-Kunst, Oekonomie und Waaren-Kenntniß enthält.

Zum Schluße dieses Kapitels wollen wir auch folgendes hieher gehöriges Werkchen anführen: „Monatlicher Italiänisch-Teutscher Commission- und Factur-Spiegel — zu Lieb der wertheſten Kauffmanns-Jugend mit sonderbahren Fleiß und Eintheilung der Monaten gerichtet und ans Licht gegeben von Matthia v. Erberg. Im J. 1702. Nbg. in Verleg. des Authoris. längl. 12.„ Der Verf. hat diesen Spiegel der Nürnb. Kaufmanns-Jugend dedicirt; die dabey befindlichen 12 Monatskupfer sind von Paul Fürst.

## Dreyzehentes Kapitel.

### Von den Polizeyanstalten Nürnbergs. (*)

#### §. 1.

#### Allgemeine Polizey.

Die Reichsstadt Nürnberg hatte, besonders in den ältern Zeiten, viele gute Polizeyanstalten. Die



(*) Kurzer Inbegrif der ganzen Polizeywissenschaft, tabellarisch entworfen von Leonh. Chr. Lahner, Not. Caes. p. et Sollic. iur. Nbg. bey J. Lochner 1772 in 15 Tabellen. Ebendeſſ. Real-Index der des H. R. R. freien Stadt Nürnberg bürgerliche und Polizey-Gesetze. Nürnb. 1795. 4.

Polizey wachte eifrig über die Verfälschung der Waaren und Lebensmittel und andere hiebey vorkommende Betrügerey. Es wurden scharfe Gesetze gegen alle Arten von Betrügereyen gegeben, und — was die Hauptsache ist — auf das genaueste vollstreckt.

Einige Polizeygesetze und Beyspiele strenger Polizeypflege in ältern Zeiten findet man abgedruckt in des Hrn. Waagamtmanns v. Murr Journal VI. 47.

Damit diejenigen Professionisten, welche in Feuer arbeiten, keinen Mangel an Kohlen leiden, und dieselbigen immer zu billigen Preißen haben möchten, ließ der Rath im J. 1476 eine Kohlhütte am Zeughausgraben, und im J. 1536 eine andere am Nadlersgraben erbauen.

Als im J. 1522 eine Kohlentheurung entstand, hat der Rath von gemeiner Stadt Vorrath den Korb um 72 Pfen. abgegeben. S. Hrn. D. Siebenkees Chronik. S. 55.

Der Kohlenkäuflinnen sind 8, welche die Erlaubnis haben, Kohlen ins Kleine zu verkaufen, und unter dem Bau-Amte stehen.

Der Kohlenmesser sind 6, welche für einen Korb Kohlen zu messen 3 Kreuzer, wenn sie aber nicht gemessen werden, fürs Fuder 6 Kreuzer Meßgeld erhalten, und ebenfalls unter dem Bau-Amte stehen.

Unter dem 14. Jun. 1622. hat der Magistrat eine Taxordnung der vornehmsten Waaren und Feilschaften

durch

durch den Druck bekannt machen lassen, und alle Feilschaften um zwey Drittheil herunter gesezt. Weil aber diese Taxordnung Niemand befolgen wollte, so wurde unter dem 8. Sept. 1622. ein eigenes Taxamt von Etlichen aus des Raths Mittel nebst Dienern niedergesetzt, und eine Instruction, wie und welchergestalt sie diese Ordnung befolgen und die Verbrecher bestrafen sollten, durch den Druck bekannt gemacht. Bosheit und Wucher suchte freylich auch dieser Anstalt zu entgehen; doch dauerte das Taxamt bis zum J. 1626, da es dann, weil die Zeit-Umstände sich etwas besserten, wieder aufgehoben wurde. S. Will's Münzbelust. II. 388.

## §. 2.

### Handels-Polizey.

Nicht minder sorgsam und strenge war man in ältern Zeiten in Nürnberg in Ansehung der Handelspolizey.

Was den Handel Nürnbergs im sechszehenten Jahrhundert vornehmlich hob, war dieses, daß der Geist unserer Stadtgesetze auf den Handel gegründet, und vom Kaiser Maximilian im J. 1508. die Freyheit ertheilt wurde, daß in Kaufmannssachen allein an den Rath und nicht weiter appellirt werden dürfte. Die im J. 1564. neu ausgegangenen Stadtgesetze oder die sogenannte Reformation hatte gleichfalls den Geist der Handelschaft und begünstigte die Kommerzien. Zu Gunsten des Handels wurde zum öftern

von dem Römischen Rechte abgewichen, welchem sonst das Nürnbergische Stadtrecht fast immer folgt. (*)

Wie sehr überhaupt die Nürnbergischen Gesetze von jeher zur Beförderung des Handels abzwekten, wird die in die Schumannische neue Handlungsbibliothek Heft I. S. 72. ff. von mir eingerückte Abhandlung „von den Nürnbergischen Gesetzen zur Beförderung des Handels“ zeigen.

In mehrern Handlungshäusern bedienet man sich hier der Buchhalter, welche meist beweibt sind.

In Ansehung dieser Buchhalter ergieng im J. 1697. am 19. Febr. ein oberherrliches Dekret, wodurch die beiden Fragen entschieden sind: „ob einem Buchhalter zuzulassen sey, eine Nebenhandlung zu treiben? — Und ob bey den Materialhandlungen Niemand, als der darauf gedienet, zuzulassen sey?“

Wie sehr ehemals die Handelsdiener in Nürnberg eingeschränkt (**) waren, zeigt ein Contract vom J. 1579, welcher zwischen Jorg Reuschel, des Ersamen Peter Reuschel wohnhaftig zu Heinersreit Sohn, und den Erbarn Hainrich, Jorg und Jeronymus Gewandtschneidern Gebrüdern errichtet worden ist. Er lautet also:

---

(*) Jo. Ge. Sigism. Müllеri diss. inaug de Legibus Norimbergensibus ad Mercaturam compositis Altd. 1793. 4.

(**) Im J. 1761. ergieng ein RathsVerlaß, „daß die Handlungsdiener nicht außer ihrer Patronen Häuser logiren sollen.“

„Zum Ersten, daß ich izt nächstkünftigen Pro Juni 1579 zehen Jahre lang — Ihr und Ihrer Erben getreuer Diener seyn soll und will.

Ich soll und will auch in dieser Zeit einig Spiel, damit man den Pfennig gewinnen oder verlieren mag, nicht thun, noch andere an meiner statt thun lassen, auch kein Geld, weder wenig noch viel, bey mir tragen, sondern wo ich etwas bedürfen würde, von meiner Herrschaft zu leihen begehren, biß ihnen solches wieder von dem Meinen erstattet wird.

Ich soll auch in solcher Zeit nicht Macht haben, von Ihnen oder Ihren Erben Urlaub zu nehmen oder ohne Ihren guten Wissen und Willen, nicht aus ihrem Dienst gehen, auch ohne Ihre Erlaubniß Feyertags und Werketags nicht aus Ihrem Hause gehen, sondern das, was mir befohlen wird, getreulich auswarten. Auch mit andern unziemlichen Dingen, die einem getreuen Diener nicht gezimen, nicht umgehen, Ihr Haus mit unehrlichen Weibern noch Ehehalten nicht verunsäubern, sondern rein halten, vor aller bösen Gesellschaft und Hurerey hüten, daraus Laster und Schande entstehet.

Und da es sich begäbe, daß ich mich dermassen gegen meine Herrschaft hielt, daß sie an meinen Diensten ein Ungefallen hätte, es geschehe über kurz oder lang, so sollen sie gut Fug und Macht haben, mich meiner Dienst zu urlauben — — mich auch in gemeldter Zeit nicht Macht haben zu verheyrathen, denn es geschehe mit meiner Herrschaft gutem Willen und Wissen.

Ich soll und will auch Ihr und Ihrer Erben, oder wen sie über mich verordnen, gehorsam und willig seyn allhie und an andern Orten, nach Ihrer Gelegenheit, meine befohlene Dienste mit Fleiß ausrichten und allemal gute Rechnung thun, und so sich Schaden, den ich verwahrloset und

wohl verhüten können, gethan hätte, denselbigen Abgang, wie billig, erstatten.

Ich soll und will auch ohne meiner Herrschaft Willen und Wissen nichts hinleihen, hinborgen, auch nicht für andere Bürge werden; in Summa, meiner Herrschaft Handel weder wenig oder viel andern Leuten offenbahren, sondern in Geheim halten.

Es ist auch beredet worden, ob meiner Herren Handel sich mittler Zeit durch Todesfall oder in andre Wege Zutheilung begeben sollte, wie es denn meiner Herren oder Ihrer Erben Gelegenheit seyn möchte, und ich noch bey Ihnen wäre, so soll ich dem, dem ich zugetheilt werden möchte, oder Ihren Erben, in aller Maaß verpflichtet und verschrieben seyn, biß zu Ende meiner Verschreibung als ob sie noch im Leben oder der Handel unzertheilt wäre.

Um solche meine treue Dienste soll und will mir meine Herrschaft oder dem ich zugetheilt werden möchte, — solche zehen Jahre lang zu Lohn geben einhundert und funfzig Gulden, und sollen dieselben ausgetheilt werden, als nemlich die ersten 4 Jahre 40 fl. die andern 4 Jahre 60 fl. und die letzten 2 Jahre 50 fl. Was aber in solcher Zeit mit Kleidung und anderm über mich gehen würde, das soll alles von dem Meinigen geschehen, und meine Herrschaft an solchem nichts zu bezahlen schuldig seyn.

Woferne ich aber in diesen 10 Jahren meiner Herrschaft ausstünde oder entliefe, ohne genugsame beweißliche Ursachen, so sollen alsdann meine Bürgen von meinetwegen meiner Herrschaft zu bezahlen schuldig seyn hundert Gulden, ohne einige Behelffe oder Widerrede.

Und will ich mich hiemit verbunden haben, dergestalt, wo ich meine Herrschaft verursachen würde, mich fahren zu lassen, vor Aysgang der 10 Jahre, so soll und will ich mich dieses Handels allhier und anderstwo, in Diensten oder für

mich

mich selbst zu enthalten verpflichtet haben, so lang, biß solche 10 Jahre verschienen sind.

So es sich aber begäbe, daß ich meiner Herrschaft in der Zeit meiner Dienste etwas veruntreuet, entwendet oder entragen hätte, — — für dasselbige alles setze ich Ihnen zu rechten Bürgen und Schuldnern, den Ehrenvesten weisen Herrn Franz Tucher, Burger zu Nürnberg, als meinen alten gewesenen Herrn, und dann meinen lieben Vater, Peter Reuschel, wohnhaft zu Heinersreit, desgleichen meinen lieben Vettern Bernhard Lienttner, auch Burger in Nürnberg, welche ich dann dazu erbeten, und sie solche Bürgschaft für mich zustehen oder zu halten bewilliget haben.

Darauf bekennen wir obgemeldte Franz Tucher, Peter Reuschel und Bernhard Lienttner, für uns und unsre Erben und Nachkommen, daß wir für gedachten unsern Diener, Sohn und Vetter selbst Schuldner und Bürgen seyn wollen, allen den obgehörten Artikeln dieser Verschreibung vest und unverbrüchlich nachzukommen, deß wir dann zu Zeugniß und um mehrerer Versicherung willen, zu Ende dieser Verschreibung ein Jeder sein eigen Pettschier oder Insiegel hierunten fürgedruckt. Dieweil aber sein Vater kein Pettschier oder Insiegel gehabt, so hat er den Erbarn Hanß Haberstro, LehenVerwalter und Richter zu Neuenstadt sein Pettschaft für ihn aufzudrucken gebeten. — Geschehen den ersten Juni — tausend fünfhundert und im neun und siebenzigsten Jahr.“

Man sorgte hier auch für das Beste der Lehrlinge; es erschien ihretwegen im J. 1709. eine eigene vom Gewürz-Schau-Amte unterzeichnete Verordnung im Drucke, unter folgendem Titel:

„Instruction oder Unterweisung. Wie sich Jungen, so sich zu dem offenen Specerey-Handel begeben,

sowol

sowol in ihrer Herren Haus: als auch in den Gewölbern und Märkten verhalten, und was sie während ihrer Lehr-Jahre erlernen sollen. (Nürnberg) Gedrukt im Jahr 1709." (*)

Wir wollen einige Stellen daraus hier anführen.

„Sie solten auch der guten und alten Gewohnheit mit ihren Herren in die Kirch zu gehen folgen. — Und dieses ist vor weniger als 30 Jahren unter den Kauffleuten und Specerey-Händlern sehr im Gebrauch gewesen, jetzo aber, weiln sie von der alten Tugend lassen, und der Junge so arg als der Alte, wieder in Abnehmen kommen.

„Zum dritten sind sie (die Jungen) ihrer Herrschaft einen blinden Gehorsam zu leisten verbunden. Sie müssen auch den Ursachen, warum ihnen ihre Herrschaft ein und das andere gebietet, nicht nachgrübeln. — — Es geschieht auch oftmals, daß Herren, ehe sie sich bedenken, ihren Jungen, was ihrem Nuzen und Handlung zuwider, irgends anbefehlen. Wann sich dieses nun also begiebt, sollen sie thun, als hätten sie es nicht verstanden." —

„Zum vierten sollen sie ihren Herren große Ehre erweisen, und niemals anders, als mit entblößtem Haupte reden. — In England demütigen sich die Jungen sehr, ja wann es auch schon Edelleute und deren Brüder offtmals Mylords sind, stehen sie dennoch allezeit mit entdecktem Haupt in ihrer Herren Gewölb und Läden, und setzen sich bey dem Tisch niemals nieder."

„Zum sechsten muß ein Jung mit seinen Cammeraden und Hausgesinde nicht zanken oder gar sich herumschlagen, denn solches kommt vielmehr Refftragern zu."

„Zum

(*) Sie ist ganz abgedrukt in der Schumannischen Neuen Handlungs-Bibliothek. I. 193—198.

„Zum siebenten sollen sie sich in sauberer Kleidung halten. Es ist sich heut zu Tag zu verwundern, daß offtmals Jungen — wie die großen Herren mit eingepuderten Haaren und kostbaren Kleidern umhergehen.“

„Zum vierzehenten ist zu wünschen, daß Jungen sich bey den Abkäufern angenehm machen mögen, — — ihnen mit Freundlichkeit vorbringen, wie sie gut, gerecht, und frisch, und daß sie dieselben nicht besser noch wohlfeiler bey keinem andern finden werden.“

„Funfzehentens soll ein Jung acht Jahre lang bey seinem Herrn dienen. — — Es geschieht öffters, daß ein und anderer sich der zu leistenden Jungendienste schämen, ihrer Herrschaft Befehlen, als Trag-Körb tragen, Gassen kehren, Schleiffen oder kleine Wagen ziehen, Folge zu thun, sich hartnäckig widersetzen.“

Im J. 1728. am 6. Sept. ergieng ein Rathsdekret, daß man bey Annehmung der Lehrlinge Bürgerkinder Fremden vorziehen soll.

Hier wird der schicklichste Ort seyn, auch einiges von der hiesigen Hülfs-Cassa für Handelsdiener zu reden.

Zu den vielen milden Stiftungen aller Art, welche in Nürnberg zur Erleichterung und Unterstützung der leidenden Menschheit errichtet worden sind, gehört auch die Hülfs-Cassa, welche die dasigen Handelsdiener im J. 1742. stifteten.

Es vereinigte sich nämlich in diesem Jahre eine Anzahl von mehr als 80 Gliedern aus dem Stande der Handelsdiener, und errichtete eine Hülfs-Cassa, für welche die in Nürnberg anwesenden Handelsdiener ledigen Standes eine freywillige und ordent-

ordentliche Beysteuer, nämlich alle Vierteljahre 30 Kreuzer, geben sollen, um diejenigen, welche ohne eigenes Verschulden in Noth und Mangel gerathen, bey mancherley Vorfällen, aus derselben zu unterstützen, und solche, welche nach ihrem Tode nicht soviel hinterließen, um auf eine gewöhnliche Weise beerdigt werden zu können, auf Kosten der Hülfs-Cassa zu beerdigen, zu welchem Ende sie auch auf dem Gottesacker zu St. Johannes eine gewölbte Gruft erkauften.

Zur Administration dieser Cassa wurden aus ihrer Mitte zwölf Mitglieder erwählt, welche die nöthigen Geschäfte zu besorgen haben.

Am 31. December des J. 1742. verfaßten sie ein „Grund-Reglement“ wozu im J. 1744. am 18. Jun. noch ein Paar Zusätze kamen.

Zur Belohnung der Direktoren ließ die Gesellschaft eine Medaille, welche der Prediger J. Sigm. Mörl erfand, von G. P. Loos verfertigen und in Silber prägen. Auf dem Avers zeigt sich der Merkur und ein Waaren-Ballen, nebst einer Cassatruhe, dem Buche der Hülfs-Cassa und deren Reglement. Die Umschrift ist: Von Einer Gesellschaft Nürnbergischer Handelsdiener. In der Exergue: Zu Gemeinen (sic) Nuzen. 1742.“ Das auf dem Revers befindliche N. bezeichnet Nürnberg, den Ort der Stiftung, die in einander geschlagenen Hände mit den Schlüsseln die Treue in der Verwaltung, der Ring selbst aber die Einigkeit der Glieder, und die

Perle

Perle in der Muschelschaale das Gleichniß der h. Schrift von dem Kaufmanne, welcher gute Perlen suchte. S. Will's Münzbelust. III. 89. ff.

Im Drucke ist erschienen „Avertissement im Namen der allhiesigen Handlungsdiener Hülfs-Cassa-Direction, die Subscription und den Beytrag betr. (Nürnb.) s. a. Fol." — „Abgefaßtes Grund-Reglement, nach welchem die Handlungsdiener ledigen Standes in Nürnberg A. 1742. eine Hülfs-Cassa zum Besten ihrer Gesellschaft errichtet haben. Nach dem Original gleichlautend, nebst einem Vorbericht. Gedrukt auf Kosten der Interessenten. A. 1753. 4." Zweyte Auflage vom J. 1761. in 4. Hiezu ist im J. 1770. noch ein Anhang gedrukt worden, der die Abbildung und Beschreibung obiger Medaille enthält. Die dritte Auflage erschien im J. 1779. in 4. Ein Auszug daraus steht im Journal v. u. f. D. 1785. S. VIII. S. 112.

Eine Nachricht von dieser Hülfs-Cassa findet man auch in den „Leipziger Sammlungen von allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschaftlichen Polizey- Finanz- und Kammer-Wesen dienlichen Nachrichten. St. XLIII. Lpz. 1747. in 8."

Im J. 1793. am 1. April feyerten die Handelsdiener die funfzigjährige Dauer dieser Hülfs-Cassa bey einem Souper von 130 Couverts. Bey dieser Gelegenheit erschien im Druk: „Rede bey der funfzigjährigen Jubelfeyer der von den Handlungsdienern ledigen Standes in Nürnberg im Jahr 1742. zum

Besten

Besten Ihrer nothleidenden Mitbrüder errichteten Hülfs-Cassa, gehalten den 1. April 1793 von Johann Gottlieb Rock, dermaligem ersten Director. Gedruckt mit Stiebner'schen Schriften, in gr. 4."

Die auf diese Jubelfeyer geprägte Medaille zeigt auf der Hauptseite: eine etwas bedeckte Casse, auf welcher ein Merkurstab und ein Oelzweig über das Kreuz gelegt sind, befindet sich zwischen zweyen Personen, die einander die Hand reichen. Im Hintergrunde gegen Morgen sieht man die aufgehende Sonne. Die Umschrift heißt: „Vereint zur milden Gabe." Und im Abschnitte lieset man „Hülfs-Cassa der Nürnbergischen Handlungsdiener gestiftet 1742."

Auf der Rückseite steht eine Urne auf einem Postamente. Auf die Urne legt eine Person einen Kranz; ihr gegen über stehen Cypressen-Bäume; im Hintergrunde gegen Abend sieht man die untergehende Sonne. Die Umschrift ist „nicht müde bis zum Grabe." Im Abschnitte steht: „Der 50jährigen Dauer derselben geweiht A. 1792. Die Erfindung ist von Hrn. Prof. Stoy und der Stempel von J. P. Werner. — S. die Beschreibung dieser Feyerlichkeit vom Hrn. Substitut Kiefhaber in des Hrn. D. Siebenkees Materialien II. 606. ff.

---

Vier-

# Vierzehentes Kapitel.

## Von den Schau-Anstalten insbesondere.

### Einleitung.

Wir wollen nun die einzelnen hiesigen Schauanstalten anführen, welche theils die allgemeine Polizey, theils die Handelspolizey insbesondere betreffen. Wir haben diese beiden Arten zusammengestellet, um sie, der alphabetischen Ordnung wegen, desto leichter überschauen zu können.

Ehe wir sie aber anführen, wollen wir noch zuvor bemerken, daß man von Seite der hiesigen Kauf- und Handelsleute mit Manchen derselben zum öftern unzufrieden war, und die Abstellung derselben verlangte.

Bey den Kommerzien-Konferenzen z. B. wurde von dem Handelsplatze am 15. Jun. 1735. vorgebracht, „daß die Schau-Gelder auf Leder, Juchten, Wollen, Stockfisch, Pricken, Nadeln, Platteiß, Hönig, Schmalz, Eisen, Stahl, Geraer Zeuch, Wayd ꝛc. ꝛc. dem Handels-Platze eine beschwerliche und keinen Nutzen habende Sache sey, massen die Schauer nur ihre Gebühren, ohne die Waaren zu besehen, davon zum öftern abforderten, dahero dieselbe abgethan und nur auf den Fall vorgenommen werden mögten, wann Streit zwischen Käufer und Verkäufer sich ereignen und solche begehrt würden. Eine andere Beschaffenheit habe es mit den Waaren, welche allhier fabricirt

würden, da die Sache nützlich sey, wie anderer Orten, als zu Ulm, Augspurg, Kaufbayern und Breßlau mit der Leinwand geschehe.“

Das Losung Amt hat aber dagegen berichtlich sich vernehmen lassen, „daß die Schau-Gelder wegen jener Waaren und Sachen von undenklichen Jahren und Zeiten her Obrigkeitlich und mit gutem Bedacht und reifer Ueberlegung eingeführet und die Schauer dieserhalben mit den in dem Rugs Amte befindlichen Ordnungen und Pflichten versehen, mithin, daß sothane Besichtigungen zu Erhaltung hiesiger Stadt Credit und daß taugliche, tüchtige, auch unschädliche Dinge und Waaren hereingebracht werden mögten, für höchst nöthig erachtet worden, auch dem Publico bisher sehr nützlich gewesen, so daß, wann solche anjezt wiederum sollten aufgehaben werden, ohnfehlbar zu befürchten, daß allerhand üble Consequentien daraus erwachsen, hiernächst auch das Publikum hierunter würde leiden müssen und am Ende alle Schau-Gelder verlohren gehen dürften.“

Mittelst Raths Verlaßes vom 30. Sept. 1735. wurde darauf beschlossen:

„2.) Wegen der Schau, welche von undenklichen Jahren her eingeführt und böse, untüchtige Waaren nicht einzuführen angesehen ist, die Sache in noch fernere Ueberlegung bey dem Löbl. Rugs Amte und sonsten zu nehmen, und nach Befinden solche Schau nur auf die Waaren allein, welche allhier verbleiben und verkauft werden, zu verstatten, auch daß die Schauer

die

die Waaren würklich beschauen und nicht die Gebühr umsonst einnehmen sollen, alle mögliche Vorsehung alsdann zu thun."

## Apotheken-Schau.

Die Deputirten zu der Apotheken-Schau oder Visitation finden sich seit dem J. 1489. Die ersten namentlich bekannten Deputirten vom J. 1581. waren Joachim Nüzel und Georg Schürstab.

Nähere Nachricht von der Beschaffenheit der Apotheken-Visitation findet man in „Versuch einer Geschichte des Apothekenwesens in Nürnberg" (Nürnb. 1792. 4.) S. 34—36.

## Bäcker-(Brod)-Schau.

Diese geschieht durch den Pfänder, der mit den geschwornen Meistern und dem Rugsamtsschreiber, Marktmeister, Umsager und dem Marktknechte herumgehet, das Brod zu schauen und zu rügen, was Unrecht befunden wird.

Außer dieser feyerlichen Schau wird zuweilen auf Veranstaltung des Rugs-Amts von einzelnen Bäckern unvermuthet durch Stadtknechte Brod abgeholt, und derjenige Bäcker, dessen Brod zu leicht befunden wird, bestraft. Im Kupferstiche ist vorhanden:

O. Hans Erhart — alle geschworne deſs Ehr-löbl. Handwerks der Becken; und wie sie in schöner Ordnung sampt denen Junck-Pfendern, H. Markmeistern, und Marckknecht grose Brod-Schau halten in Nürnb. 1682. Q. fol.

O. Die BekenSchau 4. U. Es ist in Nürnberg der Gebrauch &c. Kellner sc. — S. Vorstellung der Offentlichen sehbaren Gebräuche in Nürnberg, zu finden bey Joseph Kellner daselbst J. K. sc. 4.

## Brantwein-Schau.

Diese geschieht durch den Branteweinschreiber in Begleitung des Marktknechts bey allen, die Brantewein verkaufen.

## Canarienvögelschau. S. oben III. 72. 73.

## Eisen- (Stahl-) Schau.

Zu dieser Schau sind verpflichtet: ein Eisenkrämer, ein Zirkelschmied, ein Hufschmied, ein Neberschmied, ein Scheermesserer, ein Klingenschmied und ein Schlosser.

Die Schau geschieht alle Vierteljahre, damit den Handwerksleuten, die von Eisen arbeiten, nicht brüchiges, oder sonst loses Eisen verkauft wird. Die Schauer probiren das Eisen, ob es gut und zum Verarbeiten tauglich ist. Alle Eisenkrämer zahlen für jede Schau 12 Kr.

In den J. 1717. und 1788. entstanden zwischen hiesigen Handelsleuten und den Eisenschauern Irrungen, welche die noch vorhandenen Akten beweisen. Wir wollen Einiges daraus anführen.

Im J. 1717. am 8. Mai zeigte Wolfgang Pflüger, Banchier, mit Vorwissen des Markts-Adjunkten,

Jo-

Johann Georg Müllers und anderer Interessenten, auf der verpflichteten Eisenschauer Anbringen wegen der von ihnen praetendirenden 1 Kr. Schaugeldes von jeder Lägel und Bürde des sogenannten Salzburger Stangen- oder Hacken-Stahls und Steyermärkischen Lägel-Stahls — — an: daß er, seit 1. Jul. 1694. da er von seinem Schwager, Andr. Ingolstädter, dessen Handlung völlig übernommen, niemalen mit dergleichen Stahl mehr gehandelt habe, — — und daß man vor 1693. von dergleichen Schaugebühr von Stahl nichts gewust, noch von den Handelsleuten etwas begehrt habe, — — und daß die Eisenschauer bey dieser Schau nichts zu thun hätten, als daß, wenn von den Güter-Bestättern ihnen in nota gegeben werde, wann oder wie viele Bürden oder Lägel Stahl von Salzburg, Regensburg oder München gekommen, sie ihre vermeinte Schaugebühr einfordern, gestalten viele von ihnen den Stahl nicht verstehen, ob er gut oder böse sey, — — und daß sie mit sich überhaupt handeln lassen und sich auf etwas gewisses vergleichen, wie dann z. E. Matth. Zachar. Schückher bisher für jedes Jahr 2 fl. bezahlt haben soll ꝛc.

In einem rugsamtlichen Protokoll vom 5. Aug. 1788. wird folgende Stelle aus der Eisenhändler-Ordnung vom J. 1715. angeführt: „daß zwar Niemand, so mit keinem Stahl- und Eisenhammer versehen, und also kein Eisenhändler sey, einiges Eisen verkaufen dürfe, jedoch einem bürgerlichen Factor ungewehrt seyn soll, wann ihme von fremden Orten

Eisen zugeschickt würde, das an andere Orte gehöret, und er aus Mangel der Fuhr, des bösen Wegs, oder anderer Ursachen halber, in seinem Haus eingelegt, und alsdann weiter verschickt, solches thun darf, jedoch unter der Verbindlichkeit, allhier nichts davon zu verkaufen, sondern es uneröfnet weiter gehen zu lassen.“ Es wird hieraus gefolgert, daß bey Speditionen des Stahls und Eisens keine Schaugebühr Platz finde.

## Fleisch-Schau.

In sämmtlichen Fleischbänken soll kein finniges Fleisch verkauft werden, weswegen auch ein Fleischschauer angestellt ist, der nebst dem Banksperrer unter zweyen deputirten Herren des Raths steht.

Unzeitige Kälber, welche noch nicht acht Zähne hatten, wenn man sie in die Stadt gebracht hatte, wurden mit Vorpauken des Löwen (Büttels) in die Pegniz geworfen und ertränkt. S. Journal v. u. f. D. 1784. St. V. S. 499.

Im J. 1568. ist den Mezgern eine Rugsordnung gemacht worden, daß nemlich ein Mezger, so das erstemal im Jahre gerügt würde, zur Strafe 32 Pf. geben, auch 4 Tage auf einem Thurme büßen, und mit dem Handwerk feyern sollte, — das zweytemal 64 Pf. bezahlen, 8 Tage feyern, und mit dem Leibe büßen, — das drittemal 69 Pf. Strafe geben, 12 Tage im Thurme büßen, und feyern soll. — Welcher aber im J. das viertemal gerugt würde, der sollte ein ganzes Jahr mit dem Handwerk feyern, und welcher Mezger also zum ersten, andern, dritten oder viertenmal

gerugt worden, zu dem sollten die Marktmeister in das Haus gehen, und das bey ihm gefundene geschlachtete Fleisch verkaufen, und das Pfund einen Pfenning näher (wohlfeiler) geben, als die Ordnung vermag (erlaubt). S. Müllner's Annalen bey d. J.

## Geraer Zeug-Schau.

## Gesalzener Fische Schau.

Die gesalzenen oder gedörrten Fisch-Waaren, welche hieher kommen, als Rund- und Flach-Fisch, Häring, Pickling, Lachs, Labberdan, Pricken, Pfatteis, Stockfisch u. d. gl. werden von den zweyen Geschwornen der gesalzenen Fischer (*) geschauet, und was in Tonnen ist, mit dem Stadtwappen gebrannt.

Die Schauer erhalten einige Kreuzer für die Tonne.

Von Kaufleuten, die damit ins Große handeln, bekommen sie jährlich etwas überhaupt.

Die Häringe, welche in der Fastenzeit nicht verkauft werden, sollen auf dem Markte auf einem gewissen Platze, den man den Steig nennet, öffentlich, so wohlfeil als man sie mag, feilgeboten und verkauft werden.

Im J. 1407. ist etlichen Pfragnern auf ein Jahr lang die Stadt verboten worden, darum daß sie die Stockfisch nicht recht gewässert hatten. S. Müllner's Annalen bey d. J.



(*) Es giebt hier sogenannte grüne und gesalzene Fischer; jene handeln mit solchen Fischen, welche die Flüße, Bäche, Weiher ꝛc. liefern.

## Gewürz-Schau, s. Safran-Schau.

## Goldschmied-Schau.

Die Goldschmiede müssen ihre gemachte Arbeit (ehemals in der Stadt-Schau gegen dem Rathhause über) jezt in das Zahlamt bringen, woselbst sie gestrichen, gewogen und gezeichnet wird, und zahlen für jedes Stück einen Pfenning.

Außer dem gehen noch die Geschwornen alle Vierteljahre, und zwar von Ohngefähr, in alle Werkstätten, und sehen, was man von Silber und Gold auf dem Brette hat, und ob es die Probe hält. Das, was Unrecht ist, haben sie die Macht zu rügen, die Widerspenstigen aber verklagen sie (ehemals vor den Herren Aeltern) jezt vor dem Polizey-Departement, und nicht vor der Rug, wie andere Handwerker.

## Honig- und Syrup-Schau.

Den Lebkuchnern wird alles Honig geschaut, und durch einen Büttner (Böttcher) gemessen, dem für ein Faß, nachdem es größer oder kleiner ist, 4, 6, 8 bis 10 Kr. bezahlt werden, wovon der Verkäufer $\frac{2}{3}$ und der Käufer $\frac{1}{3}$ bezahlen muß. Nach Hrn. Gattereres Technol. Mag. I. 2. S 263. ist von dieser Schau schon öfters Syrup für Honig, und umgekehrt erkannt worden.

## Hopfen-Schau.

Der Hopfen wird durch einen eigenen Hopfenschauer beschaut, der 3 Kr. für jeden Sack bekommt.

Käse-

## Käse-Schau. S. oben III. 120.

## Leder-Schau.

Die Lederer oder Rothgerber haben alle Montag, Mittwoch und Freitag die Schau.

Die Schauer sind ein Rothgerber, ein Gürtler und ein Schuster. Was sie schauen, zeichnen sie, und zwar jede Haut mit 3 Adlern, jedes Fell mit einem Adler, die verbrannten mit dem Buchstaben B. Man giebt von 4 Häuten 1 Pfenning, und von 10 Fellen auch 1 Pfenning. Dieses Schaugeld wird in die Losungstube geliefert, und davon den Schauern der vierte Theil für ihre Besoldung gegeben.

## Lichter- und Seifen-Schau.

Nachdem die Pfragner im J. 1575. eine muthwillige Lichtertheurung erregt hatten, ist eine Lichter- und Seifen-Waage errichtet, und ihnen, so, wie den Seifensiedern, geboten worden, anderes Unschlitt nicht zu kaufen als in dem Unschlitt-Amte.

Es sind ein Lichter-Wäger, ein Pfragner und ein Seifensieder zu Lichter- und Seifen-Schauern bestellt.

Die Seifensieder müssen die Seife an die Heubrücke in ein dazu gebautes Gewölbe unter der Spitalkirche bringen, wo sie gewogen und geschaut wird. Für den Zentner zahlen sie 2 Kr.

## Maas- und Gewicht-Schau- oder Aich.

Die Maasschau geschah sonst in Marstall, jezt geschieht sie im 1. Bauamte, die Gewichtschau oder Aich hingegen in der untern Waage.

## Mehlschau.

Zur Verhütung des Betrugs in den Mühlen errichtete man im J. 1519. drey Mehlwaagen.

Diese Mehlwaagen waren:

1.) bey dem alten Hornstadel oder dem jetzigen Waizenbierbrauhaus;

2.) unter dem Siechhause oder dem jetzigen Weinstadel, welche im J. 1528. in den Stadel des Spitals bey der Kapelle zum h. Grabe verlegt wurde.

3.) bey der Schütt, gegen dem Schuldthurme über.

Jeder Bäcker, der Korn oder Waizen in die Mühle schicken wollte, muste es vorher daselbst abwägen lassen.

Nach dereh Abstellung im J. 1545. wurde das Getreide und Mehl in der Mühle selbst abgewogen, wie es noch jezt gewöhnlich ist.

Im J. 1537. wurde eine Mehlschau wegen des fremden Mehls angeordnet.

In des Hrn. D. Siebenkees Materialien ꝛc. St. XIII. S. 31. f. steht num. IV. „eine Nürnbergische Brod-Ordnung aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts“ abgedruckt. In Hrn. Gatterers Technol. Magaz. B. I. St. II. S. 433. befindet sich eine „Verordnung das Aufkaufen des Getreides

treides betreffend vom 20. August 1771.“ und im III. St. S. 718. f. „Nürnbergische Verordnung den Getreidehandel betreffend vom 18. Aug. 1700.“

## Mühlen-Schau.

Bey den Müllern wird auch geschauet, zuweilen durch die deputirten Herren des Getreid-Aufschlags, und täglich durch die Mehl-Schauer.

## Nadel-Schau. S. oben III. 161. **

## Nägel-Schau.

Wegen der Nägelschau ergieng unter dem 31. Jul. 1710. folgender Raths-Verlaß:

„Copia RathsVerlaßes
d. d. 31. Julii 1710.

Die bishero eingeführte Besichtigung der von Wohnsiedel denen hiesigen Handelsleuten zu weiterer Versendung zu schikenden Nägeln soll man noch ferner continuiren, jedoch dergestalt, daß es bey dem d. 14. Februarii vorigen 1709. Jahrs denen Geschwornen Meistern publicirten Bescheid gelassen werde, mithin besagte Geschworne selbe nicht je und allezeit oder blos nach ihrem Belieben, sondern auf vorher erhaltene Erlaubnus des Löbl. RugsAmts vornehmen sollen, daß sie auch nicht eben von einem jeden Faß 18 Kr. Schaugeld, sondern nur etwas weniges überhaupt nach jedesmaligem Gutbefinden des RugsAmts und zwar von demjenigen Hyndelsmann, deme die Wohnsiedler Nägel zugeschiket worden, fordern und nehmen sollen. Wobey dieselbe zu erinnern, daß sie sich ehedeme selbst erklärt haben,

daß

daß denen Wohnsiedlern, weder Schaden noch Unkosten durch die Schau zuwachsen solle. Item, daß es ihnen nicht die 18 Kr. SchauGeld von jedem Fäßlein, sonder um die Schau selbst zu thun seye. Solchemnach sie sich an solcher Verordnung vergnügen lassen sollen. Denen Güter-Bestättern soll man bedeuten, diejenigen Fuhrleuth, welche von Wohnsiedel Nägel anhero bringen, dahin anzuweisen, daß sie jederzeit ihre Fuhrbrief und Bestellzettel von denen Naglern in Wohnsiedel mit anhero nehmen, solche unter dem Thor anzeigen, und bey ihren Bestättern ablegen, die Nägel aber in die ObereWaag liefern, allda die Bestellzettel durchsehen, und denjenigen, die solche bestellet, nach beschehener Schau (welche zu Zeiten und zwar mit Gutbefinden des Löbl. RugsAmts von denen Geschwornen Nagelschmieden vorzunehmen) in das Hauß verabfolget werden sollen, und zwar nur denenjenigen, welche auf das vorhandene Oberherrl. Decretum allbereit das Aydliche Angeloben geleistet haben und noch leisten werden; weßwegen auch zu mehrerer Nachricht aus dem RugsAmt eine Specification solcher Kaufleuth dahin gegeben werden solle."

## Negelein-Schau,
## s. Safran- und Gewürz-Schau.

## Saamen-Schau.

Weil durch die Bamberger, welche Zwiebel-Rüben, und andere Saamen, auch Anis hereingeführt haben, und zum öftern Betrug damit gespielt worden ist, so hat man einen Ballenbinder dazu verordnet, und verpflichtet, daß er solche Saamen, auch das Süßholz, schauen, und dafür vom Zentner 1 Kr. erhalten sollte. S. oben III. 178.

Safran-

## Safran-Schau.

Die Safran-Schau wurde im J. 1441. allhier angeordnet.

Die nächste Veranlassung dazu war, daß man in diesem Jahre Freitags nach dem weißen Sonntag einen Sack Safran 13 Pfunde schwehr, welcher gefälscht gewesen, bey dem schönen Brunnen verbrannte. Er hat einem Bürger zu Ulm, der Heerberger genannt, zugehört.

Diese Safranschau wurde zu dem Ende angeordnet, um jedem Betruge vorzubeugen, den Safran nach seiner Landesart zu erkennen, ihm den wahren Nahmen zu geben, und das, was betrügerisch beygethan ist, abzusondern.

Lorenz Meder in seinem Handelbuch (Nürnb. 1558. fol.) S. XL. auf der Rückseite schreibt:

„Gebrauch der Negel Schaw inn Nürnberg ꝛc.

Es ist der gebrauch zu Nürnberg, das man die Negel schawet, Vnnd ist geordiniert, das 1 ℔ nicht mehr Fusti halten sol, dann 3 Lot, was es mehr helt, thut man darauß, vnnd schickt jens wieder heim, so offt biß es recht sey.

Item man gibt inn Nürnberg von jeder Sort Saffran zu schawen, ℳ 1. der kauffer 1 ℔, und der verkauffer 1 ℔ vom ℔.

Item von eim Fäßlein Negel, wans über 2 ℭ helt, zalt man ℳ 18., ein jeder halb.

Item es gibt von Wollen zu sacken inn Nürnberg der verkauffer ℳ 4, vnd der kauffer ℳ 6. Aber der verkauf-

kauffer muß die Wollen inn die Waag liefern, auff sein eigen kost. Von ℔ zu wägen ℳ 2. Vnd Zoll ℳ 4 p. ℔ Backlon ℳ 2. So kost ein Sack von 3 ℔ fast 10 ß. So geht Fuhrlohn biß an den Bodensee p ℔ fl. 2 ½

Item in Nürnberg zalt man den Balnpindtern, von Piper, Zentero, Canel, Mandel, Weinber und Feygen, von einem yeden Sack einzupindten 6 ℳ Nürnberger, Negel, Nuß, Saffran, so er inn Lidere seck gebunden wird, gibt man etwas mehr.“

Der erste Safranschauer war Marquard Oberhauser. Im J. 1656 hat sich diese Safranschau mit dem Tode des Safranschauers, Gabriel Lorenz Schwab, wieder geendet.

Pfeffer, Ingwer und Negelein (Nelken) wurden gerbulirt (*), und der Zimmet (Canel) gewardelt. (**) Zum Gerbuliren waren sechs Ballenbinder geordnet, zum Wardeln einer, welche dazu in Pflicht genommen wurden. „Seit dem dreyßigjährigen Kriege aber hat sich dieses alles geändert. Die Waare wird mit Staub, Fusti und allem Miste verkauft. Die Zimmet wardelt jeder Kaufmann nach seinem Belieben.“

In der Willischen Bibl. Nor. P. VII. num. 906. S. 227. wird angeführt: „Heinrich von Cölln

Zettel

(*) „gerbulirt“ ausgesucht, ausgeklaubt; wahrscheinlich von Bal, böse.

(**) „gewardelt“ geschäzt, auf einen Preiß gesezt; von Warden, Wardiren, wardeln (aestimare, schätzen), daher Münz-Waradein.

Zettel den wir Ratt gaben am Freytag vor Dionisy A. 1497. MS. fol.“ Die Safranschauer haben diesen Zettel, der einen nicht gerechten Safran betrift, ausgestellt. Ich will unten (I.) eine Copie eines Attestats dieses Safran-Schauamts vom J. 1640. abdrucken lassen.

Im J. 1613. am 1. Nov. wurde eine Safran-Schau-Ordnung bekannt gemacht.

Hier folgen einige Beyspiele aus Müllner's Annalen, wie strenge man in ältern Zeiten gegen die Verfälscher des Safrans und anderer Gewürze in Nürnberg verfuhr.

Im J. 1444. wurde Jobst Findeker wegen verfälschten Safrans mit dem Saffran verbrannt.

Im J. 1447. ist ein Sack mit gefälschtem Saffran auf offenem Markte verbrannt worden.

Im J. 1448. sind etliche Säcke mit falschem Safran auf dem Markte zu Nürnberg verbrannt worden.

Im J. 1456. sind Hans Kölbele, Burger und Krämer zu Nürnberg, und Lienhart Frey von Thalmessingen, der bey dem Kölbele zur Herberge gewesen, wegen Fälscherey des Safrans und anderer Gewürze, mit samt ihrer gefälschten Waare, am Freitag nach Misericordias domini, lebendig verbrannt, und Elß (Elisabeth) Pfragnerin, von Regensburg, die ihnen dazu geholfen, lebendig vergraben worden am Montag nach Bonifacii.

Im

Im J. 1484. hat man einem Kaufmann, der Scheffler genannt, etliche Säcke mit falschem Saffran auf dem Markte zu Nürnberg verbrannt.

Im J. 1591. am 29. Dec. hat man auf der Fleischbrücke zwey Säcke falschen Safrans verbrannt.

## Beil. I.

### „Kanzley Attestat über erfolgte Saffran-Schau.

Wir Burgermeister vnd Rhat der Statt Nürnberg, bekennen offentlich vnd thuen kund männiglich, in crafft diß Briefs, demnach Jüngsthin, den dreyßigsten Augusti, Vnser Burger, der Erbar Johann Yhlein, von Oßwaldt Putzen alhier, vf zuvor hergangene Schau vnd Just Befundene Prob, drey Säckhlein Saffran käufflichen an sich gebracht, derselbe aber zue Frankfort am Main nicht allein verschlagen, sondern auch Er Yhlein darüber arrestirt vnnd noch vmb zweytausent Reichsthaler gestrafft werden will, Daß hierauff heut dato vor Vnns erschienen Frau Clara mehrgedachtes Yhleins Ehewirthin, vnd demüthig gebetten, Ihr zu Ihrer Gerechtsamb vnd notturft ueber solcher Verlauff Ein glaubwürdige Attestation vnd Vrkund mitzutheilen. Wannn Wir dann die Warheit zu fördern in alle Weeg wohl genaigt, vnd hierauf Vnsere Geschworne Saffranschauer, mit Namen Georg von Aach Lamprecht genannt, Jonathan Schwingshärlein vnd Sebastian Rößner, vf erfordern in Vnßerer Cantzley, vermög Ihrer gelaisteten Pflicht, außgesagt, daß den dreyßigisten Augusti angeregte drey Säckhlein Saffran, ordenlich geschauet, vnd selbiger für KauffmannsGuet aestimirt vnd gehalten worden, auch hierauf mehrbesagter Yhlein, solcher von Ihme Putzen erkaufft und mit dem gewöhnlichen Zeichen nacher Franckfort geführt; aber allda verschlagen vnd verworffen worden. Alß haben Wir der Petentin diese Gezeugnus hierüber erthailt, Besie-

gelt

gelt mit Unßerer Statt Nürnberg offgetruckhten Secret Insiegel. Geben am Freytag den fünff vnd zwantzigsten Monatstag Septembris, Im Jahr nach Christi gebuhrt, Eintausend, Sechshundert vnd vierzig."

## Von der Gewürz-Schau.

Die jetzige Gewürzschau hat im J. 1656. am 4. Aug. ihren Anfang genommen.

In einer gleichzeitigen Handschrift findet sich folgende Aeußerung: „Auf der obenerwähnten Safranschauer Absterben sind, bey noch währendem teutschen Krieg, allerley gute Ordnungen, darunter auch obige Schau, auch die Gerbelür, ganz zu Grunde gegangen, und haben sich häufig Betrüger gefunden, wie man dann schwehrlich mehr ein gerechtes gestoßenes Gewürz hat haben können, und mancher, der am gewissenhaftesten handeln wollte, vermeinte, es sey bey Gott und bey der Obrigkeit verantwortlich, wenn er seine Waaren mit Materien vermischt, welche den Menschen an seiner Gesundheit nicht schädlich wären, hingegen andere schädliche Sachen, ja sogar Ziegelmehl, Meng und anderes unter den Safran gemischt haben. Denn bey den Spezereyhändlern, — ich sage bey den Meisten, und nicht bey Allen, — 6 Loth Saflor unter 1 Pfund Safran gar christlich gewesen. Man hat auch im J. 1656. am 13. Mai dreyen solchen Welschen, jedem einen Sack mit Gewürz, so da war Safran, Nägelein und Pfeffer, durch den Löwen (Henkersknecht) auspauken und auf der Fleischbrücke öffentlich verbrennen lassen.

Also der Betrügerey wieder einigermassen zu steuern, hat man am 4. Aug. 1656. eine Gewürzschau errichtet, nämlich, daß die, so bey der Spezereyhandlung ihre völlige Jahre ausgedienet haben, und von ihrem Wohlverhalten gültige Zeugniße und Abschied vorlegen könnten, sollten gehalten seyn, diese Schau wechselsweise zu übernehmen. Deren wurden nun 45 gefunden."

Diese 45 Gewürzkrämer und Spezereyhändler wurden in drey Klassen (Ordnungen) getheilt, jede zu 15. Von jeder Klasse musten jede Woche einer, also zusammen ihrer drey, auf der alten Waage in einem dazu eingeräumten Stübchen alles Gewürze, das in die Mühle zum Stoßen wollte gethan werden, schauen, keinen Staub bey Pfeffer und Ingwer, und nicht gar zu viel Fusti in den Negelein gestatten, sondern veranstalten, daß solches ausgesiebt oder ausgeklaubt würde; dann wurde es petschirt, und in die Mühle geschickt. Die Müller in der Pfannen- und Kröten-Mühle wurden vereidet, kein Gewürz zu mahlen, das ihnen nicht von der Schau zugeschickt worden. — Von 20 Pf. wurde ein ℔ gegeben, zur Bestreitung der Kosten. — Die Schau geschieht jezt die ganze Woche, außer Sonn- und Feyertagen, von 9 bis 10 Uhr.

Die ersten Schauer sind gewesen: Hans Joachim Warmuth von der alten, Paulus Sahr, von der mittlern, und Conrad Hasselt, von der jüngern Klasse.

Die Gewürzschau giebt den Safran wegen des Dörrens wieder offen zurücke, auf den beschwornen Eid,

ihn

ihn mit nichts zu vermischen. — Schaugeld wird jezt ein Kreuzer vom Pfunde gegeben. — Alle Jahre wird auf einem Queerfolioblatte die „Ordnung der Herren Spezerey-Händler in dem Gewürz-Schau-Amte, nach den drey Klassen“ abgedruckt, denen in der lezten Columne die Wittfrauen beygefügt werden. Die älteste, die ich vor mir habe, ist vom J. 1784. — Im J. 1783. erschien auf einem Imperial-Folioblatte folgender Kupferstich (*) in schwarzer Kunst. Oben: Abbildung der berühmten Saffran- und Gewürz-Schau in Nürnberg. Sandrart pinx. G. P. Nusbiegel sculp. 1783.

Unten: Diese Gewürzschau hat seinen (ihren) Ursprung in den ältesten Zeiten, denn die lange vorher berühmte Saffran-Schau wurde A. 1441. angefangen und in dem von Im Höffischen Haus auf dem Egydien Hof gehalten. Der erste Schauer war Marquard Oberhäuser. Noch dieses Jahrs am Feyertag nach dem weißen Sonntag, wurde ein Sack von 13 ℔ mit verfälschten Saffran, der einem Burger zu Ulm Herrenberger genannt gehörig, bey dem schönen Brunnen verbrandt. Zwey Jahr darauf Ao. 1443. wurde die Schau auch auf die Negelein erstrecket. Dieser Schau waren alle Kauf- und Handelsleute, auch Fremde, unterworfen, und die aus hiesigen Kauf- und Handelsleuten erwählte und bestellte Schauer wurden mit besondern Pflichten dieserhalb beleget.



(*) S. Journal v. u. f. D. 1785. St. VIII. S. 104. f.

Im Jahr 1656. wurde dieses heut zu Tage noch bestehende und dem hiesigen Handels-Platz zu großem Ruhm gebrachte Gewürz-Schau-Amt auf die untere Waag verlegt, ein feyerlicher Tag zu deren Ausübung angesezt, und der darob ergangene Oberherrl. Verlaß vom 30. Jul. 1656. publiciret, welches Amt dann von denen Spezereyhändlern offenen Gewerbs bis dato noch daselbst ausgeübet und vollzogen wird. Die drey Schauer damals waren:

Nro. 1. Ludwig Mörl.
2. Balthasar Mayer der ältere.
3. Hans Joach. Warmuth.

Nro. 4. Martin Wiesner, ZeichenMeister.
5. Johann Cramer, WaagMeister.
6. Wirth ober der kleinen Waag.
7. Herr Georg Imhof, vorderster Banco, auch Zoll- und Waag-Herr.

Nro. 8. ein Herr Waagamtmann.
9. der im Hergehen begrifene Herr Christoph Dörrer, zweyter WaagHerr.
10. Jacob Christoph Sahr, mit einigen Ballenbindern.

Das Siegel hat ein Negelein mit der innern Umschrift: „ab hac origo“ und mit der äußern Umschrift: „Nurnberg. Gewurz Schau Ambt.“

Es ist in Handschrift vorhanden: „Verzeichniß der verordneten Herren Zwölffer von dem Spezerey- und Material-Handel, welche an einer Tafel mit Namen beschrieben, und mit ihren gemahlten Wappen in dem Gewürz-Schau-Amte auf der Herren Trinkstube von 1441 bis hieher (1797) in nachstehender Ordnung ersichtlich sind.“

Das in dem Gewürz-Schau-Amte noch vorhandene älteste Protokollbuch fängt von dem J. 1472. an.

## Schau und Wechsel.

Das Schau- und Wechsel-Amt war, wo man fremdes Geld nach Würden abwechselte, grobe Sorten zur ehemaligen Losung (bürgerliche Abgabe, Steuer) und Ungeld herauswechselte, ingleichen den Goldschmieden ihre verfertigte Arbeiten probirte. Es hatte einen Schauamtmann und 2 Diener; in der Wechsel war meist ein Goldschmied. Die Wechsel gieng ab und wurde einem Krämer überlassen.

## Schmalz-Schau.

Diese versieht ein Büttner (Böttcher), welcher mit einem langen Hohl-Neber das Fäßchen durchbohrt und einen Kern herauszieht. Das Fäßchen soll auf den Zentner nicht mehr wägen als 10 Pfunde.

Im J. 1593. am 17. Febr. wurden sieben Fäßchen Schmalz, welche mit Unschlitt, Schmurgel und

anderer unsauberer Materie gefälscht waren, auf dem Markte öffentlich verbrannt.

## Schwabenweber-Schau.

S. oben III. 226. 230.

## Seifen-Schau s. Lichter-Schau.

## Toback-Schau.

Zu dem Toback (*) ist im J. 1659. eine Schau angestellt worden. Nachdem die Bauern um hiesige Stadt eine große Menge von etlichen tausend Zentnern gesammelt, von welchen viele hundert Zentner Blätter nach Hamburg und an andere Orte geführt wurden, die Bauern aber die Blätter sehr genezt, dadurch solche verdorben und sonst großen Betrug verübet haben, wurde ein Amtmann, und ein Schauer darzu bestellt, welche das Guth, ehe es gewogen,

(*) Der Tobackhandel ist in Nürnberg im J. 1642. von Anton Stöckenhöfer sammt einem Haus und Werkstätte angerichtet worden. — Vom Tobackbau um Nürnberg, ist nachzusehen: Histor. Diplom. Magazin B. II. S. 508. f. — Von der Tobackschau in Nürnberg, siehe: Histor. und statistisches Magazin vornehmlich von Ober-Deutschland ꝛc. (Kempten, 1785. 4.) Heft I. — Es ist auch in Handschrift vorhanden: „P. M. der Herren Zwölfer des Gewürz-Schauamts die von G. A. Heusinger errichten wollende Tobackfabrik betr. d. d. 3. Aug. 1796.“

wogen, schauen, und wenn Falschheit verübet worden, wurden die Verkäuffer gestraft. Man muste von jedem Centner 6 kr. Schaugeld geben, davon diese Amtleute unterhalten wurden; das Waaggeld wird noch besonders abgefordert. Die ersten Beamten waren: Herr Georg Christoph Böheim, Herr Carl Eraßmus Tezel, Lucas Dillherr, Amtmann; Paulus Fechter, Schauer.

## Tuch- und Wollen-Schau.

(S. oben III. 226. 230.)

Es sind bey Beiden zwey Schauer: einer schaut das Tuch, und einer streicht die Tücher mit der Schnur, oder mißt, ob sie das rechte Maas haben.

Die zwey Wollenschauer werden bey Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer gebraucht, wenn die Wolle nicht sauber gewaschen, schweißig oder naß ist.

Unter dem 30. Jul. 1727. erschien ein Dekret: „Die Erlaßung aller Gebühr und Schaugeldes, dem die Wolle so lange unterworfen gewesen.“

Die Verpflichtung der Wollenschauer lautete im XV. Jahrhundert also:

„Von Wollenschawern.

Ez sullen di wollenschawer swern. Daz si di wollen schawen gesten vnd burgern on geuerde vnd getrewlich vnd waz auzwurfes darauz werde den sullen si getrewlich schatzen ongeuerde. vnd sullen auch mit niemant kein gemein haben. vnd sullen in auch selber kein wollen kaufen.“

Im J. 1430. wurde hier ein Gewandhaus (Tuchhaus) erbaut, das im J. 1431. mit einer eigenen Ordnung versehen wurde.

Im J. 1568. ist das Tuchhaus am Fischmarkte, im Tuchgäßchen, das sehr baufällig gewesen, so, daß man den Einsturz besorgte, auf Begehren Caspar Neumayrs, welcher in der Behausung, so zu dieser Zeit (1600.) der Gewandschneider gewesen, gewohnt hat, und anderer Nachbarn, abzubrechen bewilliget worden. Der Neumayr hat dafür bezahlt 1800 fl. und der Rath ihm frey gelassen, von der Nachbarschaft eine Beysteuer zu begehren, wie sie ihm dann daran 400 fl. zur Steuer gaben. Damit er seines Schadens noch ferner ergözet würde, hat ihm der Rath zugelassen, daß er von seinem Hause bey 12 Schuhe, so lang das Haus ist, von dem Platze einziehen und Kräme, fürnehmlich für die Kannengieser, die zuvor ihre Kräme an den Fleischbänken gehabt, dahin bauen sollte, doch daß er sie mit dem Zinße nicht zu hoch beschwehren sollte. Man hat das Tuchhaus im Monat May des folgenden Jahres abgebrochen, und hernach auf das Fleischhaus an der Fleischbrücke gebauet. S. Müllner's Annalen bey dem J. 1568.

## Waid-Schau.

Die Waidmesser sind diejenigen, welche den in die Stadt gebrachten Waid (*) schauen, und

(*) Die Einführung des Indigos in Europa, der ungleich wohlfeiler ist als der ehemalige Preiß des

messen müssen. Es sind ihrer 2. Sie bekommen von einem achtscheffelichten Faße 8 Kreuzer, und von einem zwölfscheffelichten Faße 12 Kreuzer Bezahlung. Die Hälfte dieses Geldes muß der Fuhrmann, der den Waid hereinbringt, und die andere Hälfte der Kaufmann, der ihn empfängt, bezählen.

Ich will die Waid-Ordnung vom J. 1583, da sie sich noch nirgends abgedrukt befindet, hier abdruken lassen.

## Waydt-Ordnung allhier
### Anno 1583.

I.

Es sollen nun hinfüro allerweg, so ein Ehrenvester Rath Waydt-Messer, sezt, und erwählt, genommen werden, solche, die nicht mit Freundschafft einander verwandt seyn. Dieselben Zween, sollen einen Eyd schwören, die hernach folgende Gesetz und Ordnung zu halten, und wo dieselben überfahren werden, solches einem Hrn. Burgermeister, oder den Hrn. an der Rug zu wissen thun getreul. und ohne gefehrde.

Zum Anfang sollen Sie schwören, daß Sie getreulich wollen messen, einem wie dem andern, und auch die Bürger fördern vor den Gästen, und daß Sie keinen Waydt



---

Waids, war Ursache, daß der Waidhandel ganz fiel. Mehrere Reichsabschiede verboten zwar den Verkauf des Indigo, als einer fressenden Teufelsfarbe, aber — sie blieben unwirksam. S. Carl's von Dalberg Beyträge zur Geschichte der Erfurter Handlung. (Erf. 1800. 4.) S. 7.

messen, den man in einer Meil Wegs verarbeiten wolle, ausgenommen in Wöhrd und Gostenhoff, und sollen das Meng-Werck recht mischen, einem wie dem andern. Getreulich und ohne Gefährde.

2.

Zum Andern, daß Sie auch beyde wollen fleyßig aufmerckung haben, bey ihrem Eyd, wie viel Waydt-Wägen, oder Karren herkommen, und wem sie gehören, auch dasselbe gleich dem Herrn, den ein L. Rath dazu bestellt hat, alle Wochen getreulich zu wissen thun, damit dieselben eingeschrieben werden, dadurch die Stadt Ihr Geld davon bekommen möge. Auch sollen Sie niemanden keinen Waydt vom Waydhauß lassen, Sie wissen dann, daß der Stadt ihre Gerechtigkeit bezahlt sey, und waß Sie also von Wayd Zinß einnehmen, daß Sie das Förderlich und ohne alles Verziehen, getreulich, ganz und gar nichts davon behalten, sondern dem überantworten, den von Zeit zu Zeit Ein Edler Ehrenvester Rath dazu gesezt hat. Bey ihrem Eid.

3.

Sollen Sie auch alle Wagen und Karren mercken, und anschreiben, und dieselben alle Quatember, wie viel derer gewesen, in der Losung-Stuben anzeigen.

4.

Die Waydtmesser sollen sich auch ihres Lohns des Messens wegen, begnügen lassen, und keinen Bürger oder Gast deßwegen, Gewalt thun, auch sonst mit niemand Waydtswegen, Gemeinschafft haben, auch keinen Waydt helffen kauffen, noch verkauffen, noch jemand einige Anzeige thun einem vor dem andern, wo oder wem er denselben verkaufsen.

sen soll, auch kein Geld von dem Käuffer oder Verkäuffer einnehmen, und innen behalten, auch mit den Waydt-Gästen, Färbern, oder ihren Dienern keine Mahlzeit noch Zeche haben, auf dem Waydthauß, in ihren Häussern, oder anderstwo, auch auf keinerley Weise mit Geschenck und Gaben, oder wie man dasselbe nur erdencken mag, über ihren Lohn einnehmen, alles getrl. und ohne gefehrde.

5.

Daß die Waydtmesser einem jeden, der Waydt auf das Waydthauß legt, seinen Waydt getreullch bewahren, und redliche, richtige Rechnung thun, von wem Sie ihn genommen, und wem Sie ihn gegeben haben, damit ein jeder, der Waydt auf dem Waydthauß liegen hat, wisse, wo sein Waydt hingekommen, und an wen er ihn forden soll, getrl. und ohne gefärde.

6.

Wann Sie auch erführen, daß die Waydgieser (oder Pruffer) oder sonst Jemand anderst etwas gefährliches (oder falsches) dann schlechthin Waydt- (oder WaydtAschen) zu dem Pruffen nehmen, Sie dasselbe von Stundt an bey ihrem Eyd dem Hrn. Burgermeister zu wissen thun wollen.

7.

Es sollen auch die Waydtmesser Pflichtig seyn, solchen Waydt, der auf Karren, Wagen oder Schleiffen, aus der Stadt zu führen, geladen wird, eigentlich besichtigen, und schauen, ob einiges anderes zollbares Guth dabey, und mit aufgeladen werde, solches dem Zollhauß und Beamten desselben, förderlich zu wissen thun, auf daß gemeiner Stadt ihre Gerechtigkeit, des Zolls wegen, entrichtet werde.

8.

8.

Wann die Meister auf dem Färber-Handwerck einen Hauffen Wayds kauffen, und man den, geschrieben, auf das Waydt-Hauß gibt, so sollen die Waydt-Messer in der Meister Häußer schicken, die an dem Waydt geschrieben stehen, und die Säcke olen lassen, wie vor alters herkommen ist.

9.

Es ist gesezt. Daß, welcher gast (Kauffmann) Waydt auf das Wayd-Hauß legt, der soll geben von einem Karren (sind 6 biß 1. Faß oder 1 biß 6. Faß) einen halben Gulden Groschen und 3 Pfenige oder 3 Heller gut Geld, alsdann kann er ihn ein ganzes Jahr liegen lassen, daß er nichts mehr davon giebt, nimmt er aber denselben eines theils oder gar herab, und legt andern wieder hinauf, so soll er alsdann wieder davon geben, als vorgeschrieben stehet. Wann aber ein Waydt länger dann ein Jahr gelegen, so soll er denselben wieder verzinßen. Das sollen die Waydmesser bey ihrem Eyd dem Herrn, den Ein Ehrn Vester Rath dazu beschieden hat, schuldig seyn anzuzeigen, daß er angeschrieben werde, damit der Stadt ihre Gerechtigkeit davon gefalle.

10.

Es soll auch ein jeder Färber oder Burger in denselben Rechten seyn, der seinen Waydt auf das Waydt Hauß legt, und man soll Keinen Waydt anderst wohin dann auf das Waydhauß thun, dann wer ihn anderstwo behielte, der ist schuldig der Stadt funfzig Gulden Rhl. ohne Gnad.

11.

Es ist auch gesezt. Daß man keinen Wayd verbieten kan noch mag auf dem Waydhauß, oder Arrest darauf thun.

12.

12.

Wer Waydt auf das WaytHauß legt, den soll man nicht verkauffen, er seye dann gemengt und zuvor geprufft und daß man drey Märckt mit den Meistern hie zuvor gehalten habe wie mit guter Gewonheit herkommen, wer das überführe, der muß der Stadt zwölff Gulden zur Busse geben, welches die Waydt-Messer fürzubringen schuldig seyn sollen.

13.

Es ist bey einem Ehrenvesten Rath verlassen, daß ein jeder Waydt-Messer und Menger, zu einer Prüff nicht mehr dann zwölff Wägen umschlagen, vermessen, und vermengen soll bey ihrem Eyd.

14.

Sie sollen auch niemand mit dem Lohn nicht erhöhen oder dringen, als wie hernach geschrieben stehet, und was ihnen also angehören wird, denselben sollen Sie getreulich und gleich mit einander theilen, ausgenommen den Pfennig von dem Messen, so die Verkäuffer geben. Davon soll zu den Schauffeln, Besen und andern einzeln Dingen zu kauffen verschafft werden, und darnach von demselben Pfennig, dem Aeltesten Zwey Drithel, und dem Jüngsten ein Drithel folgen und werden, von welchem Pfenning dem Aeltesten Rechnung zu thun gebühret; Sie sollen sich auch im Messen dermassen halten, daß der eine das eine Meß, der andere das andere Meß, und also für und für ein Meß um das andere messen sollen.

15.

Es ist verordnet, den Waydtmessern für ihren Lohn zu geben: Erstlich von einem Wagen Wayds abzuladen, und aufzutragen, Sechzehn Pfenning.

16.

Item von einem Wagen zu mengen, Neun Pfenning, und von Vier Wagen, ein Viertel Weins oder Vierzehn Pfennig.

17.

Item von einem Wagen Waydt zu wenden, Sieben Pfennig.

18.

Item vor ein Gesetz Waydt zu messen, der Verkäuffer einen Pfennig, derselbe soll zum voraus bleiben dem ältesten, davon er kauffen soll, wie zuvor gemeldet worden.

19.

Item von einem Gesetz waydts zu messen, es kauffe gleich Bürger oder Gast, Sechzehn Pfenning.

20.

Item als dann mit Gewohnheit herkommen, daß die Wayd-Gäste, so sie ihre Hauffen, und den Wayd gar verkaufft haben, daß man ihnen den übrigen, der nicht gar verkaufft ist, messen soll, ein ziemlich Bad Geld geben, so soll den Waydmessern an statt desselben, ein jeder Waydt Gast, wann es zu Schulden kommt, einen Gulden davor reichen, und geben.

21.

So Wayd in Fässern unverkaufft anhero kommt, und vor dem Waydhauß abgeladen wird, soll mann den Waydmessern geben, von einem jeden Kübel oder Acht Scheffel Sechzehn Pfennig, und wann er verkaufft wird, auch so viel.

22.

22.

So dann einer, er wäre Bürger oder Gast, Waydt von einem Boden auf den andern tragen lassen wollte, soll derselbe den Waydmessern ungefährlich von einem jeden Wagen zu geben schuldig seyn Zwey und vierzig Pfennige.

23.

Ferner, so ist von einem Edlen Ehren Vesten Rath verordnet, daß hinfüro die Thür zum Waydhauß mit Zwey unterschiedenen Schlössern soll verwahrt und verschlossen werden, also daß ein jeder Waydmesser zu solchen Schlössern einen eigenen besondern Schlüssel haben, und einer ohne den andern das Waydhauß nicht aufsperren oder öffnen soll.

24.

Daneben soll inwendig für die Thür ein Gatter, so einfällt, mit einer Glocken verordnet werden, dermassen, so die Waydmesser im Waydhauß arbeiten, und jemand zu ihnen ins Waydhauß gehen will, daß Sie dasselbe hören, und sehen können, was eines jeden begehren und thun im Waydhauß seye.

25.

Es soll hinfüro weder durch den Waydmesser, oder jemand anders, nichts dann Wayd in berührtes Hauß gelegt, oder gethan werden, auch kein Taubenschlag oder anders mehr, dieses Orts hin gemacht werden, auf daß bemeldtes Waydhauß, wenn die Waydmesser nichts darinn zu thun haben oder zu arbeiten, allezeit versperrt und verschlossen bleibe.

26.

Es soll auch kein Waydmesser hinfüro ohne des andern Beyseyn Jemanden einen Wayd hinmessen, oder hingeben, damit ein jeglicher, wo es zu Schulden kommt, was gehandelt worden, rechnung darum zu geben wisse, derohalben auch gedachte Waydmesser pflichtig seyn sollen, das Waydhauß zu aller Zeit fleißig zu warten, also wo man ihrer zum Waydhauß bedörffen wird, damit sie vorhanden seyn, da ihrer einer aber zu seiner Nothdurfft ausgehen würde, soll er solches seinen Mitgesellen, oder seinem Weib, oder Gesinde anzeigen, wo man ihn finde, und ob einer Ehehaffter Noth halben sobald nicht zu hauße seyn könnte, daß er alsdann den Schlüssel zum Wayd-Hauß, seiner Ehewirthin oder Gesind daheimen lassen, auf daß dieselben, so offt die Noth erfordert, mit dem andern Waydtmesser das Waydthauß eröffnen, und dabey seyn und sehen mögen, was durch den andern Waydmesser, mit dem Messen, oder auf andere Wege die Zeit im Waydt-Hause gehandelt und zugemessen worden sey, und diß alles hernach ihrem Ehewirth oder Herrn anzeigen kan, ohne gefährde.

27.

Es soll auch kein Bürger noch einwohner in dieser Stadt allhier, weder vor sich selbst, noch andere, nicht Macht haben, ihren Waydt Zehen Meil Wegs um diese Stadt, weder zu verkauffen, abzulegen, noch zu schütten, sondern schuldig seyn, all ihren Waydt hiehero zu gemeiner Stadt zu bringen, und sich eines E. Vesten Raths Waydt-Ordnung gemäß zu verhalten, bey straff von einem jeden Karrn oder Wagen, wo Jemand dawider handelt, funffzig Gulden Rheinisch.

28.

Es sollen aber die Englischen Tuch-Färber Macht haben, und so weit befreyt seyn, was Sie für Waydt zu ihrem Gebrauch des Handwercks in ihren Häusern oder Werckstätten zu dem Färben bedürffen, denselben nach ihrem besten Belieben, in oder ausserhalb der Stadt (ausgenommen diesen Waydt, so allbereit auf dem Waydthaus liegt, oder für dasselbe geführt worden) ungeprüfft einzukauffen, und damit der hiesigen Prüff-Ordnung nicht unterworffen seyn, doch daß Sie solchen Waydt allein zu ihrem Färben gebrauchen, und weder heimlich noch öffentlich keinem andern etwas verkauffen, oder vertauschen, oder sonst verpartiren, noch handlung mit dem Waydt treiben, wie die Waydt-Gäste thun, sondern allein ihres Färbens warten, auch keinen Waydt ausser ihren Färbereyen verfärben und mustern, alles bey straff Funffzig Gulden Rheinisch.

29.

Es soll auch ein jeder Bürger oder Gast, der Waydt herein in die Stadt und Waydhauß bringt, denen Waydmessern auf ihr Befragen lautern Bericht zu geben schuldig seyn, wem derselbige zuständig, ob er zur Prüff, ein Niederländer, oder sonst an auswendige fremde Oerter gehöre, daß er ihn alsobald an dieselben Oerter im Waydhauß aufschütten lasse, auch derjenige, deme solcher Waydt gehörig (im fall er kein Niederländer oder Befreyter wäre), solchen selbst prüfen, oder da er ihn nicht selbst prüfen wollte, einem andern zu prüffen befehlen, und sonsten ungeprüfft, niemanden verkauffen sollen, alles bey Straff eines jeden Zehen Gulden.

30.

Da auch hinfüro ein Bürger, oder Fremdter oder Waydt-Gast Waydt in die Stadt bringet, denselben vor dem Waydt-Hauß abladen und hernach anderweit verschicken wollte, der

solle denselben fast über Vier Tage vor dem WaydtHauß nicht liegen lassen, da er ihn aber in dieser Zeit, des bösen Wegs oder anderer Angelegenheit wegen, nicht fort bringen könnte, so soll derjenige, dem solcher Waydt zuständig ist, alsdann jedesmahl bey dem verordneten Wayd-Herrn um Prorogation Etlicher Tage anhalten, auch bey Straffe Zehen Gulden.

## Wein-Schau.

In alten Ordnungen der Stadt Nürnberg findet man um das J. 1290. in Ansehung des Weines und der Weinschenke nachfolgende Puncte:

„Kein Weinschenkh soll sein Würthin für den Zapffen setzen, sie soll auch nit zu ihm in den Keller gehen, da er schencket.“

„Wer einen Wein auftregt, er seye ihm denn zuvor vergolten, mit Pfenningen oder Pfanden, der gibt 60 Pfenning oder muß einen Tag beym Stockh sitzen.“

„Wer das Ungeld bestielet, was seine Bürgen dessen schaden nehmen, das soll man gewarten von seinem Leib vnd gut, vnd nach ihm von seinen KindsKindern. Vnd ist er ein Genannter, soll er die Würdigkeit verlohren haben ewiglich.“

Gegen die Verfälschung des Weines wurden schon in den ältesten Zeiten scharfe Gesetze gegeben, und diejenigen, welche Weinverfälschungen zu Schulden kommen ließen, strenge bestraft. Wir wollen dergleichen Beyspiele aus Müllner's Annalen anführen.

Im J. 1409. wurde einem gewissen Hermann Echter auf fünf Jahre die Stadt verwiesen, weil er einigen das sogenannte Weinschmieren gelehrt hatte.

Im

Im J. 1440. ließ man Friedrich Spaltern die Böden von den Fäßern, die er zu Kizingen erkauft hatte, auf der Fleischbrücke ausschlagen, und den Wein in die Pegniz laufen.

Ein Gleiches geschah im J. 1447. mit 3 Fäßern Wein, der mit Senf verfälscht war.

Im J. 1461. geschah zu Nürnberg wiederum eine Bestrafung wegen einer Weinverfälschung, daß man den Wein in die Pegniz schüttete, das Faß verbrannte, und den Besitzer um einen Gulden vom Eimer bestrafte.

Im J. 1466. machte der hiesige Magistrat, nach vorher eingeholtem Rathe der Aerzte, ein neues Verbot gegen das Weinverderben und Vermischen bekannt, das er auch dem Bischof von Bamberg mittheilte.

Im J. 1482. hielten dieses Gegenstandes wegen die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, Marggraf Albrecht von Brandenburg und die Stadt Nürnberg zu Mainbernheim, Windsheim und Kizingen verschiedene Zusammenkünfte, und vereinigten sich mit einander, neue Strafbefehle dagegen ergehen zu lassen. Weil nun gerade zu Nürnberg ein großer Weinmarkt jährlich gehalten wurde, den viele benachbarte Orte, auch entferntere Städte zu besuchen pflegten, so machte Nürnberg diese Entschließungen den Städten Strasburg, Eßlingen, Rothenburg, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Windsheim und Schweinfurt bekannt.

Im J. 1487. bey währendem Reichstage ist auch eine Zusammenkunft zu Rothenburg angestellt worden wegen der Weinschmier oder Weinverfälschung. Es wurde daselbst eine Ordnung gemacht, welche Kaiser Friedrich dem Rath zu Nürnberg unter dem Datum 4. Octob. hat zustellen lassen, mit Befehl, ernstlich und mit großen Pönen darob zu halten. Solche Ordnung hat der Rath zweymal am Weinmarkte, und Sonntag nach Francisci vom Rathhaus verrufen lassen. Dieß ist hernach A. 1493. vom Rath zu Nürnberg wiederholet worden.

Im J. 1496. hat man einem Faße mit Weinschmier, so am Weinmarkte gefunden wurde, den Boden eingeschlagen und diesen verfälschten Wein in die Pegniz laufen lassen.

Auf dem Reichstage zu Freyburg im J. 1498. ist ein Verbot der Weingemächte oder Weinschmier geschehen, welches K. Maximilian dem Rath zu Nürnberg zu Anfang des J. 1499. zugeschickt, der es öffentlich hat publiziren lassen, und ist bey den gedruckten Reichsabschieden zu finden.

Im J. 1517. hat man ein Faß Wein, mit bösen Gemächten zugerichtet, öffentlich in die Pegniz geschüttet; es hat der Löwe (Henkersknecht) vorher gepaukt.

Als im J. 1542. Hanns Häfelein, ein Bürger zu Neustadt an der Aisch, und ein anderer fremder Fuhrmann etliche Fässer Wein, die mit schädlichen Gemächten zugerichtet und zu viel geschwefelt waren,

auf

auf den Markt zu Nürnberg brachten, so ließ der Rath den Fässern die Böden ausschlagen, und den Wein in die Pegniz schütten. Da aber Marggraf Albrecht wegen des Häfeleins dieses Verfahren gegen den Rath schriftlich ahndete, so berief sich der Rath auf die im vorhergehenden Jahrhundert schon deßwegen gemachten Reichsgesetze, Kraft welcher er verbunden gewesen sey, also zu verfahren. — Eben so wurde 1545. ein Weinführer von Klein-Gründlach, der verschwefelten und gefälschten Wein zu Markt gebracht, um Geld gestraft, und dessen Wein in die Pegniz geschüttet. (*)

„Als um das J. 1595. die Baiern, Gebrüder, Wirthe zu Nürnberg, wegen 2 Faß Wein mit einem Bürger zu Neustadt an der Aisch in Irrung gerathen, die ihnen derselbe hieher gesandt, sie aber nicht für Kaufmannsgut annehmen und bezahlen wollten, wie dann dieselben Fäßer Wein in den gemeinen Keller am Weinmarkt eingestossen wurden; hat solche Irrung Ursache gegeben, daß der Rath bey allen Wirthen in der ganzen Stadt eine Visitation unversehens anstellen ließ, ob sie nicht auch dergleichen Wein und Weinschmier hätten. Und als bey etlichen solche schädliche Materie gefunden worden, sonderlich bey dem rothen Rößlein am Weinmarkte, und bey dem schwarzen Löwen am Färbersbrücklein, dann bey andern mehr, hat der Rath diesen schädlichen Wein bey allen Wirthen abho-



(*) Journ. v. u. f. D. 1784. V. St. S. 500.

len, und neben obgedachten zweyen Fässern auf einem Wagen zur Pegniz führen und auf der Fleischbrücke die Böden einschlagen lassen. Auf dem Wagen ist ein Fahnen gesteckt, daran stund: Weinschmier. Vornen auf dem Wagen ist der Löwe mit seinen Pauken gesessen."

„Im J. 1597. im Monat März hat E. E. Rath wieder unversehens bey allen Wirthen eine Wein-Visitation anstellen, und den falschbefundenen und angeschmierten Wein auf einem Wagen in die Pegniz führen lassen. Auf dem Wagen ist eine Fahne gesteckt, daran gestanden: Weinschmier. Vornen auf dem Wagen ist der Löwe (ein Büttel) mit seiner Pauke gesessen."

Diese heilsame Polizeystrafe dauerte biß zum Anfang des dreyßigjährigen Krieges fort. Von dem lezten Fall im J. 1618, wo dieselbe ausgeübet worden, ist folgender Kupferstich vorhanden: „Abbildung Wie Zu Nurnberg der Schmier-Wein in das Wasser geführt worden." sc. I. M. Burucker. Queerquart. S. Journal v. u. f. D. 1784 St. VIII. S. 105.

## Ziegel- und Mauersteine-Schau.

Jeder Brand wird durch zwey verpflichtete Dachdecker und einen Steinmetzen geschauet.

## Zinn- oder Kannengieser-Schau.

Die geschwornen Meister gehen etlichemal im Jahre in alle Werkstätten, sehen, was man vor Zinn

unter der Arbeit hat, und machen die Probe wegen des Zusatzes von Bley, indem sie besondere Formen haben, worein sie gießen, und alsdann durch das Wägen finden, ob nicht zu viel Zusatz dabey ist.

## Funfzehentes Kapitel.

### Von, der Quarantaine oder der Contumaz-Anstalt. (*)

Wegen der Kontagion, welche im J. 1665 aus England und Holland nach Deutschland gebracht wurde und bereits Frankfurt und Kölln ergrief, wurde in Nürnberg zum erstenmal, nach der in Italien üblichen Einrichtung, ein Ort bestimmt, wo die von verdächtigen Orten kommenden Personen und Waaren Contumaz oder Quarantaine halten musten.

Im December desselbigen Jahres hat man die Güter, die von solchen Orten kamen, nicht mehr in die Stadt eingelassen, sondern theils in das Lazareth, theils in die Bärenschanz geschaft, woselbst sie eine Zeitlang gelüftet werden musten.

Inzwischen nahete die Leipziger Neujahrs-Messe heran, zu welcher viele Nürnbergische Handelsleute zu reisen pflegten. Weil man nun in Leipzig alles einließ, und Nürnberg an mehrern Orten verschrieen war, als ob hier eine ungesunde Luft herrschte, und



(*) S. Hrn. D. Siebenkees, Materialien II. 742—745.

Kurbayrn, Tyrol, Venedig ꝛc. ausserdem mit Nürnberg alle Kommunikazion unterbrechen wollte, so sah man sich genöthigt, hier eine Contumaz-Anstalt zu errichten.

Weil dieß eine hier ungewöhnliche Sache war, so wurden hiezu Georg Fierer, Banchier, und Paul Viatis, gebraucht, welche nach Italien handelten, und denen daher die in Italien getroffenen Einrichtungen bekannt waren.

Diese Quarantaine-Anstalt wurde in dem Garten des Leonhard Rohlederers, Schauamtmanns, gegen St. Johannes über, angeordnet. Das vordere Gartenhaus wurde mit hohen Pallisaden und mit einem verschlossenen Gatter verwahret. Hier musten die Personen die Quarantaine-Zeit aushalten.

Als die Kaufleute von Leipzig zurückekamen, ist die Geleitskutsche nebst einigen Kaufleuten in jenen Garten gewiesen worden. Weil aber das Gebäude für so viele Personen zu klein war, und sich die meisten nicht so enge wollten einschließen lassen, so wurde es ihnen erlaubt, in dem nahen Dorfe Buch zu verbleiben und in den dasigen dreyen Wirthshäusern zu logiren. Wer neun Tage ausserhalb der Stadt zubrachte, erhielt einen Zettel, wodurch er aus der Quarantaine entlassen wurde.

Zu den Gütern wurde gegen der Hallerwiese über, jenseits der Pegnitz, in dem Garten des Kohlers, nachher Vargeten (in neuern Zeiten Volkamers, und in den neuesten Zeiten Forsters), ein Haus

und

und ein Stadel mit Pallisaden eingefangen, und eine Durchfuhr gemacht, welche aber mit Thoren, die mit Schlössern innen und außen wohl versehen waren, verspeirt werden konnte.

Zur Besorgung der Geschäfte wurden in das Haus gegeben: ein Schreiber, Namens Freundel, zwey Ballenbinder, ein Bauer zum Handlangen, und eine Magd als Köchin.

Diese musten eingeschlossen bleiben, die Güter in Empfang nehmen, aufzeichnen, auspacken und lüften. In drey Wochen wurden über 1200 Zentner in dieses Quarantaine-Haus gebracht.

Was nur durchgieng, wurde nicht eröfnet, und für den Zentner 3 Kr. bezahlt.

Was aber für die Stadt gehörte, das muste, wenn es unverfängliche Waaren waren, als Spezerey, Material, Zucker ꝛc. drey Tage daselbst verbleiben, und durfte erst alsdann geöfnet werden. Vom Zentner zahlte man 6 Kr. Die übrigen Waaren musten 14 Tage liegen, und vom Zentner 12 Kr. bezahlt werden. Wolle und wollene Waaren musten 21 Tage liegen, und vom Zentner 20 Kr. zahlen. Eingepacktes Geld aber wurde sogleich herausgenommen, und durch die Pallisaden hinausgegeben.

Unter allen Thoren war Befehl, ankommende Fremde zu dem Neuen- und Frauen-Thore zu weisen, wo sie über bestimmte Fragstücke vernommen wurden, glaubwürdige Zeugniße beybringen, oder ihre Angaben und Aussagen eidlich erhärten musten.

In der Kanzley wurden für Personen und Waaren eigene Gesundheits-Pässe, wozu man gedruckte Formulare gebrauchte, in den damaligen Zeiten ausgefertigt.

Daß diese Contumaz-Anstalt noch bis zum J. 1683. fortdauerte, erhellt aus folgenden beiden Rathsdekreten:

„A. 1681. d. 25. Nov. Die Erstehung der Quarantaine betr.“

„A. 1683. d. 17. Feb. Mandat, wie es mit denen in das Contumaziehaus gehörigen Personen forthin gehalten werden soll.“

## Sechszehentes Kapitel.

### Von den hiesigen Münzen, Maaßen und Gewichten.

Vergleichungen der alten Nürnbergischen Münzsorten mit den jezigen findet man in „Hrn. Waagamtmann v. Murr's Kunstjournal. VI. 48. 49. — wieder abgedruckt in Hrn. D. C. W. J. Gatterer's Technol. Magazin. I. 229. 230. — In dem Hist. Diplomat. Magazin I. 101—112 steht eine „Nachricht von dem alten Werthe einiger Münzarten.“ Man vergl. Hrn. Rath J. P. Birkner's Rechnungslexicon. (Nürnb. 1798. 8.) B. II. num. III—VI. Hier verdient auch ein hieher gehöriges Buch aus den ältern Zeiten angeführt zu werden: „Antorffer-

Wech-

Wechsel, daraus gelehrt wird, wann man zu Nürnberg ꝛc. eine Summa gelts Romischer münz auff wechsel nimbt, ꝛc. wie viel man in Antorf (Antwerpen) Flemisch Gelts darfür zu erlegen schuldig sey, ꝛc. von Steph. Brechtel Noribergae 1568." fol.

Die wirklich geprägten Münzsorten der Stadt Nürnberg sind:

I. in Gold: Dukaten und Goldgulden.

1. Dukaten 5 fl. in Münz = 4 fl. 10 Kr. in Courant oder Bancogeld, ohne den Agio, der von jedem Dukaten bezahlt werden muß. Diese Dukaten werden insgemein Lämmleinsdukaten genennet, weil sie ein Lämmlein auf einer Seite haben. Es giebt deren halbe, viertel- sechstel- achtel-Dukaten. Sie werden auch viereckigt geprägt. Man prägt jedoch auch andere Dukaten mit dem Stadtwappen.

2. Goldgulden 3 fl. 40 in Münz = 3 fl. 4 Kr. in Courant, ohne den Agio. Es giebt dergleichen mit dem h. Sebald und mit dem h. Lorenz.

II. in Silber.

1. Ganze, halbe und viertels alte Speciesthaler, und Speziesthaler nach dem Conventionsfuße à 2 fl. Courant oder 2 fl. 24 Kr. in Münz.

2. Conventionsgulden à 1 fl. Courant oder 1 fl. 12 Kr. in Münz.

3. Heutige Scheidemünzen sind die nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Kopfstücke = 24 Kr.

halbe

halbe Kopfstücke = 12 Kr.
6 Kreuzerstücke, Groschen à 3 Kr. und Kreuzer, wie auch Pfennige.

Man hat auch einmal angefangen, Kupfergeld zu münzen, nämlich im J. 1621. es wurde aber 1623. wieder verboten.

Heutiges Tages rechnet man nach Gulden, Batzen, Groschen oder Schillingen, Kreuzern und Pfennigen. Der Gulden hat 60 Kreuzer = 20 Convent. Groschen = 15 Batzen. Der Kreuzer hat 4 ₰.

1 Pfund Novi (in den ältern Zeiten) ist 30 Kr.
1 Pfund Alt ist 1 fl.
4 Pfund Heller = 1 ℔ Novi.
8 Pfund Heller = 1 ℔ Alt.

Fremde Münzsorten, welche in Nürnberg gang und gäb sind:

Carolin d'Or = 11 fl. in Münz.
Schild-Louisd'or = 10 fl. 36 Kr. jezt 11 fl.
Franz. alte Louisd'or = 8 fl. 50 Kr. jezt 9 fl.
Spanische Doppie = 8 fl. 50 Kr. jezt 9 fl.
Franz. Laubthaler = 2 fl. 45 Kr.
Max d'or = 7 fl. 20 Kr.
Friedrichsd'or = 9 fl.
Kronenthaler = 2 fl. 42 Kr. halbe = 1 fl. 21 Kr.
Viertels = 40 ½ Kr.
Franz. Laubgulden = 1 fl. 22 ½ Kr.
Doppelter Louisblanc = 2 fl. 24 Kr.
Louis blanc = 1 fl. 12 Kr.
halbe Louis blanc = 36 Kr.

} durch oberherl. Mandate verboten.

Anspa-

Anspacher
Baireuther
Würtembergr
Bayrische } halbe Gulden.

Bayrische 15 Kr. Stücke.

Bayrische Sechser und Groschen.

Alle Conventions-Münzen.

Alte Kaiser- Städtische- Sächsische Thaler 2 fl. 30 Kr. NB. ohne Agio; halbe und ¼ detti = fl. 1. 15 und 37 ½ Kr.

## Maase in Nürnberg. (*)

### Getraidmaaß.

1. Simmer glattes Getraid, (als Roggen, Weizen, Erbsen, Linsen, Heidel, Kern, Wiken) hat 16 Mezen, und soll an Roggen 450 ℔ wiegen.

1 Simmer rauh Getraid (als Dinkel oder Spelt, Gerste, Hafer) hat 32 Mezen. Ein halber Simmer dieses Getraids = 15 Kornmezen.

1 Simmer rauher Hirs in Bälgen hat 26 Korn-Metzen.

1 Simmer gemachter oder gekneiter Hirs hat 16 Korn-Metzen oder Salzmetzen.

1 Simmer hat 4 Viertel und 8 Achtel.

1 Metze hat 4 Diethaufen.

1 Diethaufen hat 2 Diethäuflein.

1 Diet-

(*) Jo. Geo. Schoapp's Elen- Vergleichungen. Nürnb. 1722. fol.

1 Diethäuflein hat 2 Maaß.

1 Maaß = 2 ℔.

1 Last in Hamburg soll in Nürnberg 9 $\frac{1}{2}$ Simmer seyn.

Der Nürnb. Kornmetzen enthält 1017 $\frac{9}{10}$ franz. Cubiczolle, der Habermetzen 949 $\frac{35}{100}$ Franz. Cubiczoll.

## Körpermaaß.

Die Nürnb. Cubicruthe, ist 12 Nürnb. Cubicfuß lang, breit und dick.

Ein Nürnb. Cubikfuß = 1728 Nürnb. Cubikzoll, oder 1414 $\frac{3}{10}$ Franz. Cubikzoll.

54 Nürnb. Cubikfuß = 49 Rheinländ. Cubikfuß.

## Längenmaaß.

Die Ruthe hat 16 Fuß; der Nürnb. Stadtschuh von 12 Nürnb. Zoll ist 134 $\frac{7}{10}$ franz. Linien lang; der Werkschuh aber 123 $\frac{4}{10}$ Linien.

## Ellenmaaß.

Die Nürnbergische Elle enthält, wenn man den Pariser Fuß in 1440 Theile oder Linien theilt, von solchen Theilen 2924. Diese Nürnbergische Elle wird auch in Baiersdorf (als Marktelle), Erlangen, Pegniz, Plech und Windsheim gebraucht. S. Gemeinnütziges Rechenbuch. (Altd. 1793. 8.) S. 420—422.

Maaß

## Maaß flüssiger Dinge.

1 Stück Faß Rheinwein = 15 bis 15 ½ Eimer Visirmaaß.

1 Fuder hat 12 Eimer Visirmaaß.

1 Eimer 64 Visirmaaß, oder 68 Schenkmaaß.

1 Viertel hat 2 Maaß.

1 Maaß hat 2 Seidel, und 8 Achtelein.

7 Quartier in Hamburg machen 6 Visirmaaß oder 6 ⅞ Schenkmaaß in Nürnberg.

Der Eimer enthält 3385 Französ. Cubikzolle.

## Nürnbergische Gewichte. (*)

### Vom Handelsgewichte.

1 Last = 30 Ct.

1 Saum = 4 Ct.

1 Schiffpf.

---

(*) Jo. Geo. Schoapps Europäische Gewichts-Vergleichungen, wie nämlich solcher Kauf- und Handelsplätze, sowol ihre Stadt- und Kram-Gewichte, als auch Silber-Gewichte, gegen das Nürnberger-Gewicht und hinwiederum dieses gegen jene sich verhalte, nebst andern besondern dienlichen Nachrichten. Bey dem Authore in Nürnberg zu finden. 1722. fol. — Hrn. Waagamtmanns v. Murr, Kunstjourn. XV. 128. — Gewichte und Elen-Vergleichungen, wie nemlich der berühmtesten Handels-Plätze ihre Gewichte und Elen sich gegen einander verhalten. Mit vielem Fleiße und Accuratesse untersuchet, calculiret und zusammengetragen. Nürnb. bey G. Bauer s. a. (1761.) 4. — Hrn.

1 Schiffpf. = 3 Ct. oder 20 Lis ℔. — 1 Lis ℔ hat 15 ℔.

1 Centner (Ct.) = 100 Pfund oder 3200 Loth.

1 Stein = 20 Pf.

1 Pfund hat 2 Mark, 1 Mark hat 2 Vierling; 1 Vierling hat 4 Unzen; 1 Unze hat 2 Loth;

1 Pfund (Pf. ℔) = 4 Viering oder 32 Loth.

½ Pf. = 2 Viering oder 16 Loth.

¼ Pf. oder 1 Viering = 8 Loth.

¾ Pf. oder 3 Viering = 24 Loth.

⅛ Viering = 4 Loth.

$\frac{1}{16}$ Pf. = 2 Loth.

1 Loth (Lt.) = 4 Quinten oder 16 ₰.

1 Quint (oder eigentlich Quart, Qu.) = 4 Pfenniggewicht.

1 Pf. Gewicht (₰ Gew.) = 2 Hellergewicht.

1 ℔ Kramgewicht = 17 Unzen, 47 Gran Apotheker-Gewicht oder 2 Mk $\frac{3}{16}$ Loth und 4 Gran Apoth. Gewicht.

1 ℔ Kramgewicht = 2 Mk. 2 $\frac{1}{16}$ L. Cöln. Gew. also über 2 Loth schwerer, als Cölln. Silbergewicht.

1 ℔

---

Hrn. Leuchs, Handlungs-Zeitung vom J. 1794. wo S. 97. ein Aufsatz steht: „Verhältniße des Nürnb. Gewichts zu denen der wichtigsten Handelsstädte.“ z. B. „Ein Pfund in Nürnberg hat 10608 Asse.“

1 ℔ Nürnberger Gewicht = 10608. Holl. Asen oder 10528 Engl. Asen, also 800 Asen mehr, als 1 ℔ Cöllnisch.

100 ℔ in Hamburg = 95 ℔ in Nürnberg.

100 ℔ in Amsterdam = 96 ℔ in Nürnberg.

Das Nürnberger Gewicht ist in dem größern Theile des Fränkischen Kreises z. E. im Anspachischen, Baireuthischen, Aichstädtischen, Schwarzenbergischen ꝛc. angenommen. Doch ist an den meisten Orten Frongewicht und Kramgewicht schwer und leicht, groß und klein; Centner- und Pfundgewicht ist wieder verschieden.

## Vom Gold- und Silber-Gewicht.

Gold, Silber und Geld wird nach der Nürnberger Mark gewogen:

2 Mk Silbergewicht = 29 $\frac{15}{16}$ Loth Kramgewicht.

Die Mark hat 8 Unzen.

Die Unze hat 2 Loth.

Das Loth hat 4 Quintlein.

Das Quintlein hat 4 ℔.

45 Mark Nürnberger Gewicht = 46 Mk Cöln. Gewicht.

51 Mark Nürnberger Gewicht = 50 Mk Amsterdamer Gewicht.

1 Mark = 4972 Holländ. Asen.

# Siebenzehentes Kapitel.

## Vom Zoll- und Waagamte in Nürnberg.

### §. 1.

### Einleitung.

Der Reichszoll, welcher von jeher in der Stadt Nürnberg erhoben worden, ist älter als die Zölle um und außer der Stadt. (*)

Daß der Zoll zu Nürnberg vor Alters zur Reichsvogtey gehörte, erhellet daraus, weil derselbe von den Röm. Kaisern als eine unmittelbare Zubehörde des Reichs theils verpfändet, theils zu Lehen verliehen worden. Schon im J. 1112. war in Nürnberg eine Reichszollstätte. S. Zollurkunde, den Wormsern ertheilt, Franchenvort XVII. Kal. Nov.

So verlieh K. Rudolf I. dem Burggrafen im J. 1273. zehen Pfund Pfenning (libras denariorum) vom Zoll in Nürnberg. Ein Gleiches geschah in der zweyten burggräflichen Belehnung vom J. 1281. (**)

Im

(*) S. Müllners Relatio VIII. Von Zöllen. — Conf. von König's ausführliche Nachricht ꝛc. S. 3. — de Murr, Antiquitates Telonii Norimbergenſis, in Dessen Journal zur Kunstgeschichte (Nürnb. 1787. 8.) Th. XV. S. 106. ff. — Ge. Tob. Oelhafen diſs. de Jure uectigalium. Altd. 1659. 4. —

(**) Die Burggrafen wurden neben andern mit dem reditu decem librarum denariorum de officio Sculteti in Nuremberg et decem librarum de Theloneo ibidem belehnt.

Im J. 1276. (II. Non. Mart.) folglich zwischen der ersten und zweyten burggräflichen Belehnung hat Kaiser Rudolf I. den ganzen Reichszoll zu Nürnberg an Conrad Vorchtel verpfändet, aus dessen Händen hernach die Burggrafen ihre 10 Pfund Pfenning von den Zollgefällen empfiengen. (*) Diese Verpfändung geschah zwar nur auf sechs Jahre. Vorchtels Nachkommen hatten aber noch im J. 1334. den Zoll Pfandweiße innen.

Das Zollregale wurde durch die Reichsschultheißen ausgeübt; der Zoll um und außer der Stadt aber wurde von den kaiserlichen Landvögten gehoben.

Im J. 1427. erhielt die Stadt Nürnberg den Reichszoll für beständig. Der zeitige Schultheiß (Scultetus) war der Stadt jederzeit mit verpflichtet.

Nach dem Privilegium vom J. 1464 (**) hat Nürnberg die Macht, die Zölle in der Stadt zu mindern, und zu mehren, wie ihnen das zu Zeiten fugsam seyn würde.



(*) „ita, quod singulis annis predictis ipse (Conrad Vorchtel) uel sui heredes nobis exinde soluere teneantur quecunque ab his, ante dictum theloneum habebant, solui retroactis temporibus est consuetum &c.“ S. Jo. Sleidani (o. i. J. P. Röder's) Succincta Enodatio de tribus idque primis Infeudat. litteris &c. pag. 33.

(**) S. Hist. Nor. Diplom. pag. 678.

Die älteste Erwähnung Nürnbergischer Zollner kommt in einer Waldordnung vom J. 1294. vor, wo es heißt:

„Vnd schuln auch die vorster hie zolfrei sein. Vnd swaz der Zolner hovvet ze Prukke oder ze Stege, da schüln si kein recht von Im vmb nemen.“

Aus diesem Jahrhunderte findet man einen Zollner namentlich angegeben: „Chunrad der Zolner.“

## §. 2.

### Von der ältern Waage.

Diese Waage (Zollhaus) heißt die ältere, weil sie schon vor Alters errichtet worden ist, und wahrscheinlich bereits um das J. 1294. existirt hat, die untere aber, weil sie unten in der Stadt nahe bey der St. Sebaldskirche liegt, zum Unterschied der großen in der obern Stadt, über die Kirche zu St. Lorenz hinauf liegenden; und endlich die Frohn- (*) oder Herren-Waage. (**)

Vermuthlich ist sie im dreyzehenten Jahrhunderte errichtet worden, weil damals schon der Handel von

(*) Frohnwaage d. i. öffentliche Waage. In Tschudi's Chronicon Helvet. T. I. p. 49. heißt es: „die Fron-Waag zu St. Gallen wird von der Stadt dem Abt wieder übergeben.“ Man vergl. Scherzii Glosar. Germ. med. aevi. Tom. I. col. 144.

(**) Herren-Waage heißt sie, weil sie nahe am Herren-Markte liegt.

von und nach Nürnberg stark gieng. Im folgenden Jahrhunderte findet sich bereits im J. 1340. des Wägers oder des Waagmeisters und seines Unterthanen (Untergebenen) Eid, im J. 1350. der erste Zolltarif, die älteste Waagtaxe und die älteste Fuhrmannstaxe, im J. 1360. aber das älteste Waagamtspersonale. (*) Dieses mag jedoch nur aus einem Wäger oder Waagmeister, einem geschwornen Diener und den Ballenbindern bestanden haben. Keine eigentlichen Waagamtleute sind noch nicht da gewesen, sondern erst im J. 1419. dazu gekommen, so wie das Amt im J. 1479. eigene oberste Waagherren oder Rathsdeputirte erhalten hat, die noch jezt demselben vorstehen und einen Deputations-Aktuar haben.

Im J. 1497. ist die alte Waage abgebrochen, und auf dem nämlichen Platze, wo sie stand, mit Steinen ganz neu und größer erbauet worden. Der Baumeister war Hanns Behaim der Aeltere, welcher den Bau in der sehr kurzen Zeit von vier Wochen aufgeführt und vollendet hat.

Die Waagamtleute haben in der Höhe ein eigenes Zimmer, die Waagmeister unten ein kleineres, welche Beide im Winter geheizt werden können. Im mittlern Stockwerke ist noch die Herren-Trinkstube, und im obern Stockwerke wurde ein anderes großes Zimmer ehemals zu einer Poeten- oder Philosophen-



(*) S. Hrn. Waagamtmanns v. Murr Journal zur Kunstgeschichte. Th. XV. S. 108. ff.

Schule (Celtischen Gesellschaft) bestimmt. In einem Seitenzimmer, wozu von der Strasse aus ein eigener Eingang führt, wird die Safranschau vorgenommen.

Unten wird in zwey großen und in einer kleinen Waage gewogen; zu schweren Waaren aber wird eine Schnellwaage gebraucht, die ausserhalb des Gebäuds hängt. Diese Schnellwaage ist von Hanns Bullmann verfertigt worden.

Sie hat zwey Waagamtleute, welche ehehin Zolljunkern hießen; und ehehin drey Waagmeister, seit einigen Jahren aber nur zwey. Des Zeichenmeisters Stelle ist neuerlich nicht wieder besezt worden.

Einer der Waagmeister hat Bley und Zinn zu halben, und Viertels-Zentnern, auch Pfundweiße zu verkaufen. Daher darf kein Handelsmann oder Krämer weniger als zwey Zentner Bley auf einmal verkaufen. An diesem Handel haben die Waagdeputirten Antheil. Wegen dieses privativen Verkaufs des Zinns und Bleyes in gemeiner Stadt-Frohn-Waage existiren Dekret: vom 5. März 1555. (*) und vom 1. Jan. 1614.

(*) In dieser oberherrlichen Verordnung kommt der Name Frohn-Waage zum erstenmal vor, mit den Worten: „in gemeiner dieser Stadt geordneten Frohnwaag“. Nachher findet man in allen Mandaten die Benennung: „gemeiner Stadt-Waag, Waag oder untere Waag. „ In der Flachsordnung vom 9. Mai 1606. kommt wieder vor: „in gemeiner Stadt Frohnwaag.“ In den jetzigen RathsVerläßen heißt es: „das Frohn-Waag-Amt.“ S. Hrn. Pred. Waldau's Beytr. IV. 203. 252.

## §. 3.

### Von der neuen Waage.

Wenn von Einigen gesagt wird, daß die neue Waage im J. 1498. auf dem alten Stadtgraben erbauet worden, unter welchem der Herren-Keller ist, der so groß seyn soll, daß man auch mit beladenen Weinwägen hinab und herausfahren, unten abladen und aufladen kann, so ist hier Irrthum und Wahrheit beysammen.

In besagtem Jahre ist zwar das Salz- oder Kornhaus auf dem bemeldten Platze erbauet worden; die neue Waage aber hat man erst im J. 1571. unter dem neuen Salzhause zu errichten angefangen, und in dieselbe im J. 1572. ein Zollamt gelegt. Die Errichtung dieser großen Waage gründet sich auf das, was im Reichs-Abschiede vom J. 1571. §. 13. festgesezt worden ist.

Weil diese Waage also viel später, als die erste errichtet wurde, heißt sie die neue, von ihrer Geräumigkeit die große, und von ihrer Lage auf der Lorenz-Seite, die obere, insgemein das Waag- und Zollhaus. (*)

Oben auf sind Getreideböden, und unten eine kleine und große Waage, so wie aufferhalb eine Schnell-



(*) Hieher wird nur, was großer Zoll ist, entrichtet, und eben deswegen nennt man diese obere Waage das Zollhaus, wohin auch alle Wochen die Zollner unter den Thoren ihre Büchsen mit dem Brückengelde einliefern müssen.

waage. Auch sind in diesem Zollhause viele Gewölber, darinnen Fremde ihre Waaren hinlegen, auch zum Theil verkaufen.

Außer den Deputirten Herren zum Waag- und Zollamte sind zwey adeliche Amtleute in der obern Waage, ein Ober-Zollamtmann oder Cassier und ein Buchhalter, so, wie ein Waagmeister und Zeichenmeister.

Der Zoll- und Waagamts-Deputation werden die wichtigsten Sachen vorgetragen, welche sich wegen des Zolles, wegen der bey den Bürgerpflichten auszustellenden Scheine über die als Propre-Commiss- oder Transito-Güter angegebene Waaren, auch deren weitere Versendung und Beförderung durch die Bestätter, nicht minder die zu gebrauchenden Fuhrleute, auch Spanner, und Ablader anbetreffen.

## §. 4.

### Von den verschiedenen hiesigen Zollabgaben.

In den beyden Waaghäusern (*) werden alle Kaufmannsgüter gewogen.

(*) Lorenz Meder in seinem Handelbuch (Nürnb. 1558. Fol.) schreibt S. XL. „Gebrauch der Waag in Nürnberg. Zu Nürnberg ist der Gebrauch, daß man in der Waag Zoll bezalt, von dem, das der frembde kaufft oder verkaufft, Als nemlich, so zwen einander verkauffen, müssen sie bede bezalen. Vnd so ein frembder von einem Burger kaufft oder verkaufft, so zalt allemal der frembde. In summa, alle Außlender zalen, allein Andtorff, Straßburg, Dornick, Herzogenbosch, Franckfort, Meinz, Brüssel, Mechel, Würzburg, Bamberg, Gemünd, Eger, Cham, Amberg, Regenspurg, München, Gelhausen, Sulzbach, Ach (Aachen), sind frey.

Wenn es hier gepacktes oder Eigengut ist, wird vom Centner 2 Kr. bezahlt. Will man einen vidi-



---

Item von Maicz, Saffran, Nüß, Negel, Canel, Piper (Pfeffer), Zenzero (Ingwer), Mandel und dergleichen Waaren, als Materialien und Seidengewand, zalt man von 100, man kauffs oder verkauffs fl. 1. Man kan aber vil hinwegbringen, so mans im Hauß abwigt, und solche Waaren nicht in die Waag noch auff die Schau kommen.

## Gebrauch der Waag in Nürnberg, was man Zoll zalt.

Von einem Sack Gallus ß 2. Von einer Lagel Sayffen ß. 2. Von einer ganzen Lagel Oel ß 3. Von einer halben Lagel ß 2. Von einem Saumtuch ℔ 4. Von 100 Eln Leinwat ℔ 3.

Item von einem sack Spezerey in die Waag zu bringen ℔ 4. Von einem sack Saffran ℔ 3. Von einem secklein Negel auff der Schaw gemacht ℔ 24. Von einem Sack Zenzero zu Garbulieren ℔ 25. Von einem Stück Ambsterdamer Lacken zu binden ℔ 50. Von einem Englischen Tuch zu streychen ℔ 4. Von einem Englischen Tuch zu binden ℔ 4. Von einem ℭ schwer haim zu führen ℔ 2. Von einem Fardel (Ballen) lang Canel zu machen ℔ 15. Von einem Sack Zenzero zu färben ß 10. Für 1 ℔ Farb ℔ 5. Für ein Eln rupffen oder grobe Sackleinwad ℔ 10. Für 1 ℔ strick oder Cord ℔ 9.“

mirten Waagzettel haben, so muß man dafür noch nach Verschiedenheit der Schwere, 1 bis 2 Kr. bezahlen. Einige Kaufleute, welche viele Waaren in solche Länder schicken, wo die Waagzettel vidimirt seyn müssen, als nach Baiern, Oestreich, zahlen den Waagmeistern jährlich etwas gewisses dafür.

Transitogüter zahlen vom Centner nur 1 Kr. Waaggeld.

Für alle Güter, welche hinaus versendet werden, muß noch besonders 1 Kr. auf den Centner Zoll bezahlt werden, und für jedes Stück 2 ₰ Zeichengeld. Diesen Zoll cassiren die Waagamtleute ein.

Alles, was zur Fuhre gewogen wird, wird nur nach Centnern, Viertels- und Achtels-Centnern gewogen. 7 ℔. wird für ½ Centner, und 6 ℔ für nichts gerechnet. Wer Güter zur Fuhre auf das ℔ gewogen haben will, muß bey Transitogütern 2 Kr. für den Centner bezahlen.

Das Waaggeld stoßen die Waagmeister in die Büchse, und liefern es wöchentlich ins Losungamt. Den 4ten Theil bekommen sie zur Besoldung.

Es

---

Fol. LX. schreibt Meder: "Nürnberger Handlung betreffendt. VII. Vom Silber. Silber per Antorff gelegen. — Amsterdammer Brauch von Antorff gen Nürnberg gelegt. Respondirung etlicher Wahren, im gewicht von Andtorff und Venedig per Nürnberg ꝛc. Brückischen Adtlaß von Antorff gen Nürnberg gelegt. Queckſilber und Zinnober in Nürnberg."

Es giebt einen dreyfachen Zoll.

1. Der Procentzoll wird gegeben von Sachen, die hundert Guldenweis verkauft werden. Dieser kam 1632. d. 12. März auf. Von diesem sind die Bürger völlig frey.
2. Der Guldenzoll, von solchen Sachen, welche nach einzelnen Gulden berechnet werden.
3. Der Centnerzoll, welcher von jedem Centner bezahlt wird.

Von den zwey leztern Arten des Zolls sind die Bürger theils befreyt, theils ist er herabgesezt worden, durch das Dekret vom 15. Dec. 1767. Diese Erleichterung der Zollabgaben ließ der Magistrat, um der Abnahme des hiesigen Handels vorzubeugen, bekannt machen. S. Moser's Reichsstädtisches Handbuch. II. 425.

Wohnt ein Theil ausserhalb der Stadt oder in den Vorstädten, so wird vom Centner 1 Kr. Fuhrlohn mehr bezahlt. Ohne eine Bollete, die 1 Kr. kostet, wird nichts zu den Thoren hinausgelassen.

Für Waaren, die nicht verkauft, sondern z. B. für Rechnung eines Dritten ausgeliefert werden, wird den Ballenbindern 3 Kr. vom Centner, und wenn sie gewogen werden 6 Kr. vom Centner bezahlt, wovon 2 Kr. für Waaggeld gehören.

Die Auf- und Ablader bekommen vom Ct. 1 Kr.

Der Verkäufer und der Käufer bezahlt in die Waage vom Centner 10 ₰. Wenn aber durch Fuhrleute Waaren, die verkauft worden, in die Waage

geführt

geführt werden, muß man ihnen 1 Kr. vom Centner bezahlen, wofür sie ab- und aufladen, und die Sachen in die Waage legen.

## §. 5.

### Von den Waagzeichen und Bollitten.

In dem hiesigen Waag- und Zollamte sind anfänglich zur Plombirung der Güter bleyerne Waagzeichen, welche in Will's Münzbelust. IV. Vorbericht, von num. 42 bis 53 beschrieben sind, gebraucht worden. Nachgehends wurden statt der bleyernen lederne Zeichen gewählt, bis endlich die Bollitten eingeführt wurden, die noch gewöhnlich sind.

## §. 6.

### Straf-Recht des Zoll- und Waag-Amts.

Dieses gründet sein Straf-Recht auf ein Rathsdekret vom 14. Oct. 1662. welches dahin lautet:

„Zu Verhütung einreissender Confusion und damit jedes Amt wisse, was ihm gehört und „abzustrafen gebühre, soll hinführo, was für „Contraband und Schalckungen als falsches Anzeigen, in der Waag und bey dem Zoll fürlaufft, einig und allein dahin gehörig, auch „die unrecht angezeigte Waaren und Gütter, „allen Mauth- und Zoll-Recht und Ordnungen „nach, verfallen seyn und die Straffen allda „verbleiben.“

## §. 7.

### Bemerkung den Buchhandel betreffend.

Als im Jahre 1767. bey der damals im Werke gewesenen Veränderung wegen Abtrag des Zolls auch die Buchhändler gehöret und ihnen dabey eröfnet worden, daß diese Veränderung darinn bestehen solle, „daß von jedem Centner Guths herein 2 Kr. und hinaus 1 Kr. künftig entrichtet, mit dem Transito, grossen und kleinen, dann Thor- und Niederlags-Zoll auch Zeichen-Politten und Waaggeldern, auch aller andern wie vor, noch ferner sein Verbleiben haben sollte; so stellten selbige dagegen vor: Es seye bekannt, daß alle Buchhändler schon vor mehr als 300 Jahren im ganzen Römisch. Reich von den Zollabgaben frey seyen, daß also ihnen um so weniger nun dergl. zugemuthet werden könne, weil sie mit den auswärtigen Buchhändlern dadurch in Verdrüßlichkeiten gerathen müsten. Ingleichen hätten sie schon genug Kosten mit dem Geleit und was dergl. mehr.“

Sie erboten sich aber doch, auf Zureden, dazu, wenn es nämlich nicht als eine Zoll- oder andere Gebühr erfordert, sondern die Sache auf eine solche Art regulirt würde, daß an andern Orten sich nicht darauf bezogen werden könnte.

## §. 8.

Von dem zum Waag- und Zollamte gehörigen Personale.

Das zu dem hiesigen Waag- und Zollamte gehörige Personale besteht aus:

1.) Zweyen Deputirten aus dem Senat; 2.) aus einem Deputations-Actuarius; 3.) zweyen patriziatischen Amtleuten in der obern Waage; 4.) einem Waagmeister; 5.) einem Zeichenmeister; 6.) zweyen patriziatischen Amtleuten in der untern Waage; 7.) aus zehen Güter-Bestättern oder Aufgebern der Güter; 8.) zwölf Ballenbindern; 9.) zweyen Eichwagenführern, wovon jeder noch einen Knecht hat; 10.) aus 26 Auf- und Abladern, auch Spannern, deren sind auf allen 4 Plätzen, bey der obern als untern Waage; und endlich 11.) aus vier Wagenhütern, welche verpflichtet sind. Uebrigens ist fast in einem jeden Wirthshause, wo Fuhrleute einkehren, ein eigener Wagenhüter.

### Beylage.

### Verzaichnus,

was der Ao. 1575. angerichtete Neue Zoll, Gemainer Stadt An goldt Vnndt gröber Münz Jährlich ertragen; von 1572—1615.

### Nota.

Was an der Gemainer Stadt gefäll, Vonn andern geringen alten Zöhlen anbelangt, so thails im Zohl-Hauß, thails vnder der Waag vnnd Vnder den 5 Thoren alhie eingenomen worden, Deßgleichen was an Zinnßen auß dem Zohlhauß Jährlich gefällt, so zusammen bey 3000 fl. in 4000 fl. antref-

antreffen thut, daß ist unter diesem neuen, oder großen Zoll, Wie man Inn zu nennen Pflegt, nicht begriffen, gleichwie auch die gewöhnliche Jährliche Außgaben wegen erhaltung der Zollfreyheiten, Item die Besoldung der Amptleuth, Vnndt anders, von ganzer Summa nicht abgezogen worden.

| | Goldt. | Grober Müntz. |
|---|---|---|
| Ao. 1572. | fl. 2632. | fl. 5597. 19. — |
| Ao. 1573. | fl. 5627. | fl. 7558. 13. 7. |
| Ao. 1574. | fl. 5421. | fl. 7249. 18. 8. |
| Ao. 1575. | fl. 4557. | fl. 6589. 13. 5. |
| Ao. 1576. | fl. 4843. | fl. 7493. 10. 9. |
| Ao. 1577. | fl. 4570. | fl. 6951. 10. 9. |
| Ao. 1578. | fl. 4981. | fl. 7516. 16. 6. |
| Ao. 1579. | fl. 4958. | fl. 7641. 8. 7. |
| Ao. 1580. | fl. 4385. | fl. 4503. 4. 3. |
| Ao. 1581. | fl. 4939. | fl. 6594. 3. 5. |
| Ao. 1582. | fl. 4844. | fl. 4957. 12. 8. |
| Ao. 1583. | fl. 5378. | fl. 5525. 8. 5. |
| Ao. 1584. | fl. 5744. | fl. 5893. 13. 4. |
| Ao. 1585. | fl. 5358. | fl. 5439. 16. 4. |
| Ao. 1586. | fl. 6012. | fl. 6259. 19. — |
| Ao. 1587. | fl. 5064. | fl. 5166. 17. — |
| Ao. 1588. | fl. 4807. | fl. 4934. 12. — |
| Ao. 1589. | fl. 5289. | fl. 5405. — — |
| Ao. 1590. | fl. 5407. | fl. 5522. 10. 4. |
| Ao. 1591. | fl. 4607. | fl. 4700. 12. 8. |
| Ao. 1592. | fl. 4845. | fl. 4983. 8. 8. |
| Ao. 1593. | fl. 4548. | fl. 4730. 4. 4. |
| Ao. 1594. | fl. 4261. | fl. 4394. 15. — |
| Ao. 1595. | fl. 4744. | fl. 4900. 1. — |
| Ao. 1596. | fl. 5554. | fl. 5744. — 8. |
| Ao. 1597. | fl. 5320. | fl. 5452. 7. 4. |

| | Goldt. | Grober Müntz. |
|---|---|---|
| Ao. 1598. . . | fl. 4882. . . . | fl. 5008. 16. 10. |
| Ao. 1599. . . | fl. 4870. . . . | fl. 4990. 7. 8. |
| Ao. 1600. . . | fl. 4402. . . . | fl. 4495. 17. — |
| Ao. 1601. . . | fl. 4604. . . . | fl. 4742. 16. 4. |
| Ao. 1602. . . | fl. 4092. . . . | fl. 4254. 12. — |
| Ao. 1603. . . | fl. 4935. . . . | fl. 5242. 17. — |
| Ao. 1604. . . | fl. 4946. . . . | fl. 5461. 9. — |
| Ao. 1605. . . | fl. 4572. . . . | fl. 5009. 17. — |
| Ao. 1606. . . | fl. 5231. . . . | fl. 5642. 5. — |
| Ao. 1607. . . | fl. 5108. . . . | fl. 5559. 9. — |
| Ao. 1608. . . | fl. 4876. . . . | fl. 5506. 1. — |
| Ao. 1609. . . | fl. 5835. . . . | fl. 6412. 16. — |
| Ao. 1610. . . | fl. 5835. . . . | fl. 5584. 1. — |
| Ao. 1611. . . | fl. 4362. . . . | fl. 4897. 4. 2. |
| Ao. 1612. . . | fl. 4687. . . . | fl. 4960. 16. — |
| Ao. 1613. . . | fl. 3986. . . . | fl. 4158. 17. — |
| Ao. 1614. . . | fl. 3961. . . . | fl. 4107. 9. — |
| Ao. 1615. . . | fl. 3949. . . . | fl. 4103. 1. — |
| | S. 213898. | S. 141846. 19. 8. |

## Achtzehentes Kapitel.

### Vom Bothenwesen in Nürnberg.

Zur Beförderung des Handels stellten die deutschen Städte öffentliche Bothen und Landkutschen an. Auch Nürnberg hielt von jeher wegen seiner Handelsverbindungen, in denen es mit den vorzüglichsten Städten und Staaten in Europa stand, eigene reitende Bothen

und

und fahrende Landkutschen, die zur Bequemlichkeit des Briefwechsels und Erleichterung des Handelsverkehrs in einer bestimmten Zeit hin- und wieder gehen mußten. (*)

In den ältesten Zeiten bedienten sich die Handelsleute Nürnbergs laufender Bothen, und nahmen dazu bald diesen bald jenen Bürger, der sich dazu gebrauchen lassen wollte. Es verbanden sich meist mehrere Handelsleute, und sorgten gemeinschaftlich, daß einige Bothen den Transport ihrer Briefe und Päckchen für eine bestimmte Summe Geldes übernahmen. So kommt oben Th. I. S. 176. ein Hans Hekel vor, der nach Basel laufen wollte, aber von dem Plaker Roßhaupt bey Ehingen gefangen und übel behandelt wurde. Roßhaupt nahm ihm auch Briefe und Gelder ab.

In der Folge wurde ein Bothen-Knecht aufgestellt, dessen Amt darinn bestand, daß er der Bothen einkommende Briefe und Paquet's in Empfang nehmen und an die einzelnen Behörden abgeben sollte.

Der erste Bothenknecht war Stephan Springer, ein Krämer, nach dessen Tode seine Wittwe Magdalena das Amt versah. Als diese starb, ließ der Magistrat im J. 1560. dem ersten und ältesten Marktsherrn,

(*) S. Dreyhaupt's Beschreib. des Saalkreises. II. 548. — Estor's bürgerliche Rechtsgelahrheit. B. III. §. 2125. S. 911. §. 2165. S. 913.

Herrn, Wolfgang Kern, anzeigen, daß er und seine Kollegen einen andern Bothenknecht bestellen sollten. Weil damahls das Bothenwesen im höchsten Flore und eine einzige Person für dieses Geschäfte nicht hinreichend war; so wurden Hans Közel und sein Sohn, wie auch Erhard Aymer zugleich als Bothenknechte angenommen. Közels Wittwe verrichtete nach ihres Ehemannes Tode nebst ihrem Sohne und gedachtem Aymer den Dienst von 1572. bis 1574. Nach ihrem Tode aber versah Aymer diesen allein bis 1581. d. 9. Oct.

Im J. 1585. ließen Andreas Imhof und Johann Welser, damalige Ober-Marktsherren, die Unter-Marktsherren zusammenberufen, um die erledigte Bothenknechtsstelle wieder zu besetzen. Hierzu wurde Lorenz Knöller, ein Fischer, welcher schon bisher dem Aymer, da er den Dienst allein versah, Beystand leistete, als ordentlicher Bothenknecht bestättigt, und ihm Georg Kugler, gewesener Leipziger Bothe, beygegeben. Nach Kugler's Tode wurde am 3. Febr. 1587. Benedict Közel, als des Knölle Stiefsohn, als Bothenknecht bestättigt. Anstatt des Közel's wurden am 23. Nov. 1589. Christoph Albrecht und Lorenz Knölle von den damaligen Unter-Marktsherren erwählet. Am 12. Jan. 1605. bestellten die Unter-Marktsherren Johann Zeisen, einen hiesigen Burger, zum Bothenknecht.

Im J. 1623. d. 24. Jan. wurde Christoph Danner zur Aufsicht über das gesammte Bothenwesen

wesen angestellt und verpflichtet. Denn es heißt in des Hrn. D. Siebenkees Materialien III. 253. „Dasselbe stüblein (an der Moriz-Kapelle am Ecke gegen dem Todtengraber über) ist zu Lichtmeß dieses 1623. Jars zu eim Botten-Häußlein gemacht, vnd ein Bott zu Fuß, vnd ein Reuter vf ein Roß an eim Täffelein außgehengt worden, vnd der Erste Bottenmaister, hat geheissen Christoff Danner.“ Ihm wurde noch in selbigem Jahre, am 17. Jul. sein Sohn Martin Danner (Tanner) beygegeben. Als Christoph Danner im J. 1637. starb, wurde seiner Wittwe den Dienst fortzusetzen erlaubt. Ihr zweyter Sohn, Paulus Danner, wurde am 16. Sept. 1640. als Bothenmeister erwählt, aber mit der Bedingniß, daß er seine Mutter Zeit Lebens erhalten solle. Seine Bittschrift war die erste, welche an die damaligen Deputirten zur Banco gerichtet war. Sie wurde von 40 Handelsleuten als Fürbittern unterzeichnet. Dieser war auch der Erste, welcher, anstatt Bothenknechts, Bothenschaffer genennet wurde. Von dieser Zeit an waren folgende:

A. 1676. d. 31. Jan. Joseph Krämer, gewesener Regensburger Bothenschaffer.

A. 1693. im März. Johann Michael Pistorius, welcher im J. 1695. am 24. Aug. entwich.

A. 1695. d. 7. Sept. Johann Jacob Geußer, des gedachten Pistorius Amtsbürge.

A. 1704. im Mai. Michael Burger, Wiener ord. Bothe.

A. 1718. Sebastian Weyh, Wiener ord. Bothe.

A. 1731. d. 6. Dec. Johann Scharf, ord. Hamb. Bothe, welchem am 21. Febr. 1735. Sebast. Weyh's seel. nachgelassener Sohn, Wolfgang Weyh, Böttchergesell, als Gehülfe beygegeben wurde.

Im J. 1570. (*) wurden hier ordentliche Bothen angenommen und zugleich wurde ein eigenes Bothenwesen eingerichtet.

Nachdem sich deswegen die Vorsteher des hiesigen Handelsplatzes an den Magistrat gewendet hatten, so erklärte dieser in einem Verlaße vom 10. März des J. 1570, wie er selbst eine neue Bothenordnung machen wolle, welche auch im folgenden Jahre (1571.) erschien.

Es folgt hier ein Verzeichniß der Nürnbergischen Bothen, welche theils abgekommen sind, theils noch jezt reisen. (**)

A. 1570. Antorfer Both, reitender. Deren waren ehemals fünfe, wovon einer alle Wochen nach Brüssel geritten, und die

(*) Laut des von den Marktsvorstehern in den Akten sub num. 32, a. befindlichen Parere.

(**) Nach der Anzeige des Collegii der Marktsvorsteher sub num. 45.

Würzburger, Frankfurter, Cöllner, Aachner, Brüßler und Antwerpner Briefe mitgenommen und zurückgebracht hat. Sie hießen Antorfer Bothen. (*) Ohngeachtet aller angewandten Mühe hat der Antorfer Bothe A. 1620, da der lezte Bothe mit Weib und Kindern dem Almosen heimfiel, wieder aufgehört.

A. 1570. Der Breßlauer.

A. 1570. Frankfurter Bothen. Es sind aber deren nur drey gewesen, womit auch dieses Bothenwesen sein Ende genommen.

A. 1570. Leipziger Bothe. S. die von Nürnberg durch den Bothen kommenden Briefe und deren Austragung betreffende Akten vom J. 1731.

A. 1570. Lioner Bothe. Man findet aber nur einen davon aufgezeichnet.

A. 1570. Salzburger Bothe.

A. 1570. Straßburger Bothe. Dieser hat bis zur Französischen Okkupirung dieser Stadt im J. 1681. gedauert.

A. 1570. Wiener Bothe. — S. Wiener Bothen-Ordnung d. d. 13. Mart. 1575. — erneuert d. 15. Sept. 1643. — Taxa der Wiener Bothen nebst 3 Raths-Verlässen d. d. 8. 26. Aug. und 18. Sept.



(*) Nach Consulents Welkern Bedenken sub num. 31.

1643. „daß die Wiener Bothen niemand über die Ordnung beschweren“ — Kurbayersche Ordonance, daß die Wiener Bothen unaufgehalten seyn sollen, vermittelst eines RathsVerlaßes d. d. 25. Febr. 1645.

A. 1581. Hamburger Bothe. Unter den diesen Bothen betreffenden Akten befinden sich: „Spitalamtliche Quittung wegen der von dem neuen Hamburgischen Bothen gegebenen 50 fl. d. d. 23. Apr. 1629. — RathsVerlaß d. d. 13. Oct. 1636. wegen Einkehr der Hamburger Bothen zu Erfurt. — Bothen-Charte nach Hamburg d. d. 15. Jun. 1755. — Die Braunschweig- und Hannoversche Erhöhung der Posttaxe für den Hamburger Bothen betr. vom J. 1795.

Von A. 1632. an findet man in den Akten den Augsburger Bothen.

Vor A. 1652. Speyerischer Bothe. (*)

Von A. 1641. bis 1689. findet man einen St. Gallener Bothen.

A. 1665.

---

(*) Nach einer Angabe in Akten gab es im J. 1652. noch 4 Wiener, 3 Leipziger, 2 Salzburger, 2 Breßlauer, 1 Straßburger und einen Speyerischen Bothen, welche alle Bürger waren, und jezt abgegangen sind.

A. 1665. Stuttgarder Bothe.

A. 1697. existirten hier Hamburger, Wiener, Salzburger, Leipziger, Breßlauer und Stuttgarder Bothen, vermöge des sub dato 20. Mart. 1697. auf einem Foliobogen gedruckten „Verzeichnißes, was denen verpflichteten und verbürgten Nürnbergischen Ordinari Bothen von Briefen und Paqueten für ihren Lohn zu nehmen erlaubet worden.“

Außer diesen gab es noch Regensburger, Bamberger und Schweinfurter (*) Bothen, welche sonst einen eigenen Bothenschaffer hatten, dessen Gewölbe in der Spitalgaße war. Das Jahr ihrer Anstellung und ihres Abgangs fand ich nicht aufgezeichnet.

Im J. 1739. hatte die Stadt Nürnberg einen Prozeß am R. H. R. gegen Kursachsen wegen des Botenwesens, in specie wegen der in dasigen Landen beschehenen Inhibition der Pferde und Wagenwechselung.

In eben diesem J. 1739. hatte Nürnberg am R. H. R. einen Proceß mit K. Braunschweig wegen des Botenwesens, insonderheit wegen der in dasigen Landen beschehenen Beeinträchtigungen.



(*) Bey dem J. 1728. wird in den Annalen der Stadt Schweinfurt, eines ordentlichen Nürnberger Bothens gedacht. S. Fränkischen Merkur vom J. 1800. No. 13. S. 200.

Jezt existiren noch folgende ordinari resp. reitende und fahrende Bothen:

1.) Augsburger 2.) Hamburger 3.) Leipziger 4.) Regensburger 5.) Salzburger 6.) Stuttgarder. Diese sind verpflichtet und verbürgt, und haben ihr eigenes Bothenamt und einen eigenen Bothenschaffer.

Außer diesen ordentlichen Bothen sind 6 verpflichtete und verbürgte Beybothen, welche auch sonst zu Versendungen gebraucht werden können.

## Neunzehentes Kapitel.

Von dem Kaiserlichen Reichs-Ober-Postamte in Nürnberg.

Als das Bothenwesen, und in der Folge das Postwesen seinen sichern Gang genommen hatte, wurde der Handel jeder Art ausserordentlich befördert, besonders wurden die Wechselgeschäfte dadurch sehr erleichtert. Nun wurden die Wechselbriefe gewöhnlicher, da die Posten sie mit Sicherheit und Schnelligkeit von einem Orte zum Andern bringen konnten. Was der Handelsmann bisher nur durch persönliche Reisen oder durch Absendung zuverläßiger Handelsdiener oder durch den Dienst besoldeter Bothen bewirken und besorgen konnte, das konnte er nun durch Kommissionen ausrichten. Die Bezahlung der gröſten Summen konnte — auch in der gröſsesten Ferne — durch Wechselbriefe geschehen. Auch war es nicht

mehr

mehr so nothwendig, daß die Handelsleute auf großen Märkten oder Messen persönlich zugegen waren.

Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts geschah die Einführung des Postwesens, welches zur Beförderung des Handels sehr gedienet hat.

Ein Italiänischer Edelmann, Franz von Taxis, gerieth auf den Einfall, um dem Niederländischen Hofe die Nachrichten aus Frankreich desto schneller zu verschaffen, einige reitende Bothen von Brüssel bis an die französische Grenze zu halten. (*)

Im J. 1521. legte man von Nürnberg bis Wien eine ordentliche Reichspost an.

In dem Reichsabschiede zu Speyer vom J. 1542. wurde das Postwesen als eine Reichspolizey-Anstalt anerkannt und bestätigt.

Zu jener Postanstalt gab der Türkenkrieg zwischen Solimann II. und König Ludwig von Ungarn die Veranlassung. Da man von Seite des Reichs beschlossen hatte, diesem Könige beyzustehen, und man deswegen zu Wien eine Zusammenkunft hielt, so legte man im J. 1522, damit das Reichsregiment zu Nürnberg von den dortigen Unterhandlungen frühzeitig benachrichtigt seyn möchte, eine Post zwischen Nürnberg und Wien an.

Im J. 1543. legte Leonhard Taxis eine beständig reitende Post an, die aus den Niederlanden



(*) S. Selchow's Grundriß der Reichshist. §. 355. — Hausen Staats-Materialien. (Dessau 1784.) St. V. n. 8. S. 565.

durch das Bisthum Lüttich und das Erzstift Trier nach Speyer und Rheinhausen gieng, und von da ihren Weg durch Würtemberg über Augsburg und durch Tyrol nach Italien fortsezte. Er bekam vom Kaiser Karl V, welcher diese Einrichtung mit den nöthigen Geldsummen unterstüzte, am 31. Dezember des J. 1543. eine förmliche Bestallung als Niederländischer Obrist-Postmeister und einen gewissen Gehalt. (*)

Endlich kam im J. 1615. das wichtige Vehikel der Kommerzien, die Post, welche im vorherigen Jahrhundert nur auf kurze Zeit, des Türkenkriegs und ReichsRegiments wegen, zu Nürnberg war, hieher, nachdem man bisher gehende Bothen und fahrende Bothen-Kutschen, auch die sogenannte Mezgerpost gehabt, und Briefe durch die auf die Messen reisenden Kaufleute fortgebracht hatte.

Als im gedachten J. 1615. in Nürnberg die Reichspost angelegt würde, gab man die Versicherung, daß es dem Bothenwesen, welches schon lange vorher existirte, keinen Schaden thun sollte, wie das unten abgedrukte Schreiben des Lameral von Taxis bezeugt. (**)

(*) S. Geschichte der deutschen Posten in Hausen's Staats-Materialien. St. V. n. 8. S. 566. 567.

(**) „Copia Schreibens Herrn Lameral von Taxis an einen Wohl-Löbl. Magistrat zu Nürnberg, d. d. Brüssel in Braband den 2. Aug. 1615.

Mir ist kein Zweifel, Sie werden noch in günstigem Angedenken tragen, wasmassen vor vier ungefährlich

Der Nürnbergische Postmeister sollte von Rechts wegen ein Nürnbergischer Bürger seyn; und war sonst Evangelisch.

In

---

lich Jahren in gehaltenem Fürstentag daselbsten, ich durch meine Bestelten in Verfertig- und Übersendung der Staffetten und Brief gedient, und zwar mit ihrem günstigen favor und Wolgefallen. Wann nun unterdessen nicht unlängst sich begeben, daß auf Kayserlicher Maiestät, meines allergnädigsten Herrn, Befehl, mir auferlegt worden, neue Posten von Cölln und Frankfurth, und von dar aus auf Nürnberg, und denn also fort, biß auf die nächstgelegene Post auf allerhöchstgemeldter Ihrer Majestät Hofläger zuführend, anzustellen, ligt mir ob, solchen Befehl mit allem Gehorsam und schleuniger Expedition in Würklichkeit zu sezen, und bin der Hofnung, ganz dienstlich bittend, Sie werden in diesem Spruch wegen Ansezung eines Post-Amts in dortiger Stadt mir mit guter Affection und Anweisung favorirlich wie zuvor erscheinen, und nicht unterlassen, diesem meinen darzu Abgefertigten solche Anleitungen zu geben, die dem Befehl Kaiserlicher Majestät gleichstimmig werden seyn, und meine Obligation, mit deren Ich Ihnen zugethan, vermehren. Sie wollen aber nicht gedenken, daß ich darum gemeint sey, einige Neuerung wider Ihre Stadt-Botten und alten Gebrauch einzuführen, sondern also zu procediren, wie obgemeldter mein Abgefertigter mit mehrern demüthig solle exponiren. Und weil ich gänzlich hoffe, Sie werden in diesem im wenigsten nicht widrig seyn, thue ich mich ihnen hiemit dienstlich zu Gunsten, und Uns dem lieben Gott befehlen.“

In den Jahren 1745. und 1766. wurden die Bothen sogar auf öffentlicher Strasse angefallen, und ihnen ihre Briefe abgenommen. Die Taxischen Posten klagten, daß sie vor den Mezgerposten nicht aufkommen könnten. Allein die Verordnung der Wahl-Kapitulation sollte nur eine Interims-Ausflucht seyn, und ist stricte zu verstehen, daß die Bothen zwar an dem Ort, wo sie abgehen, aber nicht unterwegs, Briefe und Pakete mitnehmen, nicht die Pferde wechseln, und sich den Kais. Reformationen vom J. 1616. 1620. 1636. gemäß bezeigen sollen.

Mit Sachsen und Braunschweig hatte Nürnberg im J. 1738. wegen des Hamburgischen Bothen einen ähnlichen Streit. S. das Concl. Caes. v. 16. Sept. 1738. in der Lochner. Ded. Beyl. ad N. XXIII. p. 54. Bibl. Nor. Will. P. I. p. 921—927. Moser. V. cap. 78.

Die Post war Anfangs in Wöhrd in dem Wirthshause zum schwarzen Adler.

Von da wurde sie im J. 1644. in die Hirschelgasse in das jezt von Oertlische Haus, welches Jacques de Febure von Georg Bayers Wittwe mit Erlaubniß des Raths gemiethet hatte, verlegt.

Endlich wurde im J. 1696. das ehemalige Wirthshaus zum goldenen Reh auf dem alten Roßmarkte vom Zinsmeisteramt dazu vermiethet.

---

Uebrigens findet man in Will's Bibl. Nor. P. I. S. I. p. 320. P. VII. p. 145. die Pieçen, welche die Streitigkeiten mit dem Hause Taxis wegen des Post- und Bothenwesens veranlaßet haben, verzeichnet.

Die fahrende Post war allezeit in der goldenen Gans in der Stadt.

Der Postwagen hält noch jezt (1799) in der Vorstadt Gostenhof in dem Gasthofe zum goldenen Mondschein an, von da die Pakete ꝛc. in die Stadt gebracht werden.

Reichspostmeister in Nürnberg waren:

1615. Hans Georg Haid, Burger.
1625. Virgilius Ehinger, Bürger, katholisch.
1630. Franz Christoph Albrecht, Burger.
1634. Georg Gratwol, Burger.
1635. Gisbart Dubois, war katholisch und nicht mehr Bürger.
1643. Jacob de Febure.
1646. Joh. Abondin Somigliano, gest. 1677.
1678. Johann Jacob Oexel.
169 . Christoph Friedrich Oexel.
Wolf Anton Oexel.
1702. Matthäus von Praun.

## Zwanzigstes Kapitel.

### Von der Börse.

### §. 1.

### Einleitung.

Die Börse oder der Wechselplatz oder der sogenannte Herrenmarkt ist nebst den davon genannten

Markts-

Marktsherren (nachher MarktsVorstehern) älter, als die Bank, die Banchieri und Marktsadjunkten.

## §. 2.

### Von dem ehemaligen WechslerAmte in Nürnberg.

Wechsler gab es schon im J. 1397 hier. Im J. 1433. kommt ein Wechsler, Namens Gabler, vor. S. meine Geschichte der hiesigen Karthause. S. 88.

Im J. 1434. wurde wegen eingeschlichener schlimmer Münze hier die Wechsel oder das Wechselamt errichtet.

Da die Christen sahen, welchen Vortheil die Juden und Lombarden aus ihrem Geldhandel zogen, so verfielen sie auf das Wechselgeschäfte. Im J. 1445. wurde, nach einer handschriftlichen Chronik, ein Betrüger zu Tübingen wegen falscher Wechselbriefe enthauptet, welche er zu Nürnberg auf Augsburgische Kaufleute ausgestellt hatte.

Im sechszehenten Jahrhundert trieben die lyonischen und Florentinischen Kaufleute den Wechselhandel sehr stark, deswegen auch schon längst zu Florenz und Antwerpen öffentliche Leihbanken errichtet worden waren. Die Antwerpischen Wechselbriefe giengen nicht nur nach den Städten Italiens, Frankreichs, Spaniens und Portugals, sondern auch in die deutschen Städte, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt am Main.

Der Wechselhandel ist eine deutsche Erfindung. Die Italiäner aber haben in der Folge denselben besser

ausge-

ausgebildet und in ein zusammenhangendes System gebracht. Daher findet man bey den Geschäften des Wechselhandels so viele Italiänische Worte und Ausdrücke.

Ein Wechsler in Nürnberg war nicht das, was in den neuern Zeiten ein Schauamtmann war. Leonhard Rohlederer, Amtmann der Wechsel, wurde Schauamtmann; und dann gieng die Wechsel ab und wurde einem Krämer überlassen. (*)

Im J. 1614 ist, wegen großer Schuldenlast des Wechslers, Ludwig König, die Wechsel unten am Herrenmarkt gegen dem schönen Brunnen über, welche mehrere hundert Jahre daselbst gewesen, eingegangen und zugesperrt worden. Der ganze Handel und Wechsel kam an Hans Gebhard in die Schau, wodurch er sehr reich wurde.

Im J. 1615. um Pfingsten ist dieses Wechsel-Haus dem Peter Petermann, einem Händler, für 52 Goldgulden jährlichen Zinses überlassen worden. Er wohnte vorher am obern Milchmarkte.

Weil er aber nebst seinem Weibe ein unordentliches Leben führte und manche Betrügerey zu Schulden kommen ließ, so muste er um Lichtmeß des J. 1622. gleichfalls ausziehen, und ist statt seiner Oßwald Eißler, Goldschmied, Wechsler worden, welcher das Kupfer-

(*) Hrn. D. Siebenkees Materialien St. XIV. S. 119. f. Will's Münzbelust. I. 40. ff.

(**) Ein Goldgulden galt damals 2 fl. weniger 2 Bazen.

pfergeld, das der E. Rath hatte münzen lassen, den Bürgern für die geringen 3 und 6 Bäzner abgewechselt hat, sowohl in der Wechsel, als auch im Prediger-Kloster, und zwar in der Woche dreymal, am Montag, Mittwochen und Samstag.

## §. 3.

### Von der Börse, Banco, dem Banco-Amte und Markts-Gewölbe in Nürnberg.

Biß zum J. 1560. wurde der hiesige Handelsplatz von einigen Handelsleuten, welche man Aelteste hieß, dirigirt.

Am 9. Febr. des J. 1560. übergaben aber 61 Personen aus dem hiesigen Handelsstande bey einem Hochlöbl. Rath ein Memorial, und baten um eine bessere Einrichtung und Ordnung des hiesigen Handelsplatzes.

Hierauf sind am 3. März des J. 1560. Martin Pfinzing aus den vordersten alten Genannten und Hans Welser, damals aus der Zahl der jüngern Bürgermeister, dem Handelsplatze unter dem Titel „Ober-Markts-Herren“ vorgestellt, und ihnen fünf Handelsleute unter dem Titel: „Markts-Herren“ beygegeben worden, welche die Macht gehabt, für sich einen Andern, wenn einer aus ihrer Mitte mit Tode abgieng, an seine Stelle zu erwählen.

Nach 6 Jahren, nämlich 1566, ordnete man dem Wolff Kern, erstem Marktsherrn, noch vier andere angesehene Kaufleute unter eben diesem Titel zu.

zu. Sie hießen: Franz Schleicher, Magnus Dillherr, Kaspar Neumayr und Lorenz Spengler.

Von dem Ursprung, der Ernennung und dem Titel derselben meldet eine alte Nachricht folgendes: „A. 1566. wurden von E. E. Rath aus dem Handelsstande fünf Vorsteher verordnet, welche in die 60 Jahre Markts-Herren, die Raths-Deputirte aber Ober-Markts-Herren tituliret worden; nach der Zeit aber hat man jene Markts-Vorsteher genannt, welches zu selbiger Zeit daher gekommen ist, dieweil die Handelsleute täglich um Mittags auf öffentlicher Gassen zusammen gekommen, und daher der Herren-Markt ist genennet worden. Nachdem sichs aber vor etlichen Jahren damit geändert, daß die Zusammenkunft nicht mehr auf dem Markte, sondern in dem dazu gekauften Hause, welches, wie in andern Städten die Börse genannt wird, als haben die Markts-Vorsteher sich entschlossen, nicht mehr Markts-Vorsteher, sondern verordnete Vorsteher des Handels-Standes sich zu schreiben (zumalen ihnen das Wort Markt nunmehro unschicklich vorgekommen).“

Das Protokollbuch des Marktgewölbs beginnt mit dem J. 1582; ältere sind nicht vorhanden, vielleicht verlohren gegangen.

Im J. 1603. hat ein Hochlöbl. Rath die Wahl der Marktsherren an sich gezogen, so, daß die

Marktsherren einige Personen nur vorschlagen durften, aus welchen einer vom Magistrate sodann erwählet wurde, welches man biß zum J. 1634. beobachtete in welchem Jahre man anfieng, zwölf Personen vom Handelsstande als Adjunkten bey der Banco anzustellen, aus denen in der Folge alle Vorsteher des Handels-Platzes erwählet wurden, nur ist Jobst Christoph Peller der Einzige, welcher außer dieser Ordnung zu dieser Würde gelanget ist.

Als im J. 1621. das Banco-Amt errichtet und zu einer Instanz oder Gericht von einem Hochlöbl. Rath ernennet wurde, hat man die Benennungen geändert, so daß die Ober-Marktsherren Bancoherren oder Deputirte zur Banco, die Marktsherren aber, welche von dem Handelsstande genommen werden, Marktsvorsteher genennet wurden.

## §. 4.

### Von den Wechselbriefen.

Wechselbriefe, die vor den jährlichen zwey Bankschließungen verfallen, müssen entweder den Tag vor dem Schluße abgeschrieben oder protestirt werden; die Respekttäge mögen verflossen seyn oder nicht; in Ansehung der Respekttäge hat es auch alle übrige Zeiten, da man nicht in der Bank schreibt, eine gleiche Bewandniß.

Die Briefe, die auf Sicht lauten, müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

§. 5.

## §. 5.

### Von den Banco-Gebühren.

Christliche Einbringer bezahlen von allem, was ihnen entweder an baarem Gelde in der Bank zu Gute kommt, oder von demjenigen, was sie baar aus der Bank zurücknehmen, 3 Kr. Courrent vom Hundert; die Juden aber müssen 6 Kr. zahlen.

Diese Gebühren werden durch die Bank von den Einwohnern alle halbe Jahre, von Auswärtigen aber sogleich eingefordert, vermög hiesiger Banco-Ordnung.

## §. 6.

### Vom Bankgelde und von den Banco-Gebühren.

Die hiesige Bank nahm ehehin keine andere Geldsorten, als alte schwere Speciesthaler und Gulden für Bankgeld an.

Weil sich aber solche gänzlich verlohren haben, so werden jezt alle, nach dem Konventions-Münzfuße ausgeprägte gröbere Sorten, ingleichen Goldmünzen, wie sie nach diesem Münzfuße gesezt sind, wie auch Laubthaler oder franz. neue Thaler zu fl. 2. 17½ kr. Courrent, angenommen.

## §. 7.

### Von dem Marktglöckchen.

Als der Handel in Nürnberg stark zunahm, brachte es Wolf Kern, Marktherr, (von welchem im folgenden §. 9. mit Mehrerem geredet werden soll) bey einem Hochlöbl. Rath zuwege, daß man im J. 1560. am 16. April ein Glöckchen an der Kirche zu St. Sebald aufhieng, und sogleich an diesem Tage Mittags zum Erstenmal damit läutete. Die Ursache war, weil die Wechsel damals vor dem Abläuten musten geschlossen seyn, nach dieser Zeit aber in der Bank nicht mehr geschrieben wurde.

Die Kaufleute hatten zuvor ein herrliches Mahl auf der Herren Trinkstube angestellt, jenes Glöckchen in einem Weinglase getauft, und ihm den Namen Bourse, (Börse,) Glöcklein beygelegt.

Zum Andenken schoßen einige reiche Kaufleute Geld zusammen, und ließen eine silberne, vergoldete Glocke sammt einem silbernen Schwengel, ziemlich schwer und groß, in Form eines Trinkgeschirrs machen. Sie ließen auf die Außenseite schöne Figuren, wie es am Markte auszusehen pflegte, und in die Mitte des Wolf Kern und seiner zweyen Ehewirthinnen, Anna Maulendorfin und Barbara Drechßlin (*) Nahmen und

(*) Hr. Pred. Waldau in seinen Nachrichten von Wolf Kern Nürnb. 1789. 4. giebt zur zweyten Gattin an: „Dorothea Schnabelin.“

und Wappen, und oben herum Jeder Nahmen graben, und die Wappen mit Farben illuminiren. Die Nahmen der Kaufleute aber, wie sie an diesem Glöckchen angeschrieben standen, sind diese:

Herr Jacob Tucher
David Mayer
Philipp König
Hannß Vogel
Endreß Mehlführer
Tobias Hundertpfund
Elias Kleewein
Balthasar Neumayr
Hannß Oesterreicher
Hannß Mayenschein
Paulus Walthurmer
Mathes Fezer
Hannß Schell
Jobst Lochner
Philipp Bernbekh

Unten herum sind diese Reime eingegraben:

„Der Erbar Herr Wolff Kern — hat er bemühet sich
auf der Kaufleuth begehrn — und außbracht günstiglich
von einem Erbarn weißen Rath — ein versiegelt Mandat
zue großem Nutz bedacht — die Markglokhen auffbracht
In der Jarzahl fürwaar — MD. und LX Jahr
Im Apprilen bleibt auch — in guter Ordnung brauch
derhalben sein Nachbarschaft — am Milchmarkt Ehrnhaft

den er zu aller Frist
dern Wappen an dem End
thun ihm zu Ehren schenkhen
das Trinkgeschirr gleich
einer Glokhen
wünschen Gott woll ihm geben

freundlich und diensthaft ist
oben verzeichnet stund
im Besten ihr zu denkhen
mit Freuden und mit Frohlokhen
sambt ihnen ein ewiges Leben.

Amen.“

Es sind außer diesen noch folgende Reime bey Gelegenheit des Läutens mit diesem Marktglöckchen gemacht worden, worinnen die Absicht und Bestimmung desselben angegeben sind:

„Als man hat zehlt 1560 Jahr
an dem 16 Aprill war
Erstlich geläuthet die Mark-Glocken,
den Kauffleuthen gleichsam mit Fröhlocken,
daß Jeder weiß ahn und abzugahn
zu rechter Zeit und handeln kan
doch wer die Glocken verschlafft,
wird um ein Schilling in Gold gestrafft,
dieß ist ein Ordnung auff das Best
für einheimbsch und frembde Gäst,
die Glock Wolff Kern hat aufgebracht
zu gemeinem Nuz hat wohlbedacht.“

## §. 8.

### Von der Zeit des Marktabläutens, und der auf die Nichthaltung derselben gesezten Strafe.

Das Abläuten mit dem Marktglöckchen geschieht zweymal des Tages, nämlich Vormittags

vom 3. März biß auf den 4. Sept. um halb 11 Uhr, die übrige Zeit, da die Tage kurz sind, um 11 Uhr; des Abends aber das ganze Jahr hindurch um 5 Uhr der Kleinern, außer vom 16. Nov. bis zum 6. Jan. da der Tag nur 8 Stunden lang ist, wird um halb 5 Uhr geläutet.

Wer nun von Kaufleuten sich oben am Herrenmarkte, nachdem man abgeläutet hatte, noch finden ließ, zu dem kam ein dazu angeordneter Mann mit einer Büchse, in welche er einen Schilling in Gold (nachher 3 Kreuzer) einstoßen muste.

Weil sich einige weigerten, diese Strafe zu entrichten, so erschien im J. 1560. d. 16. März schon eine oberherrliche MarktsVerordnung, in welcher enthalten war, „daß wer von Kauff- und Handelsleuten dieselbe gefährlicher Weiße übertreten würde, derselbige sollte einen Schilling in Gold in eine gemeine Büchsen einzulegen verfallen seyn.“ Wir wollen dieses Dekret in der Anmerkung ganz abdrucken lassen. (*)



(*) „Hernach folgt die Marckts-Ordnung, die ein Erbar Rath auf die zuvor einverleibte Supplication günstlichen ertheilt und auf einer Tafel öffentlich am Herrenmarckt aufhencken laßen, wie es mit der Marckt-Zeit und ableuten soll gehalten werden.

Nachdem ein Ehrnvester Rath dieser Stadt Nürnberg zur Abstellung allerley Unordnung, die etliche Jahr hero von wegen der unbequemen Marckt-Zeit eingerißen ist, den Kauf- und Handelsleuten, auf ihr unter-

„Im J. 1567. hat sich ein Italiäner, Bartholomäus Odescalchi, gegen den Abläuter der Marktsglocke (welcher allezeit die verschlossene Büchse hatte, um die Strafen einzubringen, und welcher solche alle Monate den MarktsVorstehern zustellen muste) aufgeleint (erhoben), und die Marktsordnung verachtet, weswegen ihm der damalige Burgermeister, eines Erbarn Raths wegen, auf den Thurm in die Strafe zu gehen befohlen. Weil er aber bey den verordneten Marktsherren um Gnade ge-

---

unterthänig Suppliciren vergönnt und erlaubt haben, den Markt nun hinfüro jederzeit, zu Morgens um eilf Uhr vor Mittag ein- und zu Abends um fünf Uhr des Kleinen Zeigers, abläuten zu laßen, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß Ihr ꝛc. — sich versehen, daß solcher Ordnung nachgesetzt soll werden. Also wollen die Kauff- und Handels-Leuth menniglich, so dieses betrift, erinnert und ersucht haben, sich hierinnen eines Raths zugelassener Ordnung gemäß zu verhalten, und zu erzeichen, dann da ein Kauff- oder Handelsmann hierüber nach beschehener Abläutung (welche eine halbe Viertelstunde währen soll) gefährlicher weiß betretten würde, der soll einen Schilling in Gold in eine gemeine Büchsen einzulegen verfallen seyn, denselben alsbald zu bezahlen, und es möchte sich niemand hierinnen so widerspenstig und gefehrlich erweißen, daß der Ungehorsamen Ursache vernommen, dasselbige um Auflegung mehrerer Straff, an einen — — Rath gelangen zu lassen. Darnach wiß sich männiglich zu richten. Actum den 16. Marty 1560.“

gebeten, legten sie ihm auf, 4 Gulden Strafe zu geben, welche er auch sogleich in die Büchse einlegte."

Im J. 1585. haben die MarktsVorsteher mit Hülfe eines E. Raths diese Markts-Ordnung wieder in ihre alte Würde und Wirksamkeit gesezt, indem nämlich durch den jüngern Burgermeister, Veit Maximilian Holzschuher, dem Markts-Abläuter ein Kanzleybothe zugeordnet wurde, der die Strafen in die Markts-Büchse eintreiben helfen muste.

Im J. 1589. ist von den MarktsVorstehern, mit Bewilligung und Gutheißen der Ober-Marktsherren, Andreas Imhof und Hans Welser, eine allgemeine Einsammlung auf dem Handelsplatze, vorgenommen worden, welche Einsammlung man viele Jahre fortgesezt hat, vermöge der Büchlein, worinnen alles specificirt ist. Es ist unter andern auch daraus zu ersehen, daß viele vom Geschlecht (Patriziat) noch damals zur Markts-Cassa, welche man zur selbigen Zeit aber nur Büchse nannte, beygetragen haben. — Hiebey wird von dem Verfasser dieser Nachrichten hinzugesezt: „es ist aber den Markts-Vorstehern niemals zugemuthet worden, nur über das Geringste eine Rechnung abzulegen."

Aber dieser Gebrauch, sich nach der Marktsglocke zu richten, ist längst abgekommen, so, daß mancher (schreibt ein Annalist vom J. 1636.) um halbweg 12 Uhr noch nicht am Markte ist, und solcher sich kaum halbweg ein Uhr endet.

## §. 9.

### Von Wölf Kern, Marktsherrn und Stifter des Marktglöckchens.

Wolf Kern wurde im J. 1503. zu München gebohren, kam aber in jüngern Jahren nach Nürnberg, wo sein Vater gleichen Namens, welcher Doktor der Arzneykunde war, im J. 1522. oder nach andern Nachrichten schon im J. 1518. als ordentlicher Physikus oder Stadtarzt allhier angestellt wurde. (S. Will's Nürnb. Gel. Lex. II. 278.)

Der Sohn widmete sich der Handlungswissenschaft, welche er in Venedig erlernte, gieng von da nach Nürnberg zurücke, wurde im J. 1546. Genannter des größern Raths allhier, nachdem er schon im J. 1539. in den ehelichen Stand getreten war.

Mit seiner ersten Gattin, Anna Maulendorfin, welche am 23. März des J. 1557. starb, zeugte er zwey Kinder, Wolfgang und Margaretha, welche aber beide vor ihm starben. (S. Trechsel's Joh. Kirchhof. S. 278.)

Im J. 1560. am 15. August hat er den Messing- und Lahn- (oder Flitter-, auch Rausch-) Goldschlaghammer zu Thos (*) von Conrad Zeunlein für

900

(*) Thos hat wahrscheinlich den Namen von dem Getöse der verschiedenen daselbst befindlichen Hammer- und Mühlwerke. (S. oben Th. II. S. 276.) Es liegt eine halbe Stunde von Nürnberg abendwärts in

900 Gulden gekauft. Weil in dem Marggräfischen Kriege dieser ganze Ort am 12. Mai 1552. abgebrannt ward, so ließ er das eingeäscherte Herrnhaus oder Schlößchen von Grunde aus neu erbauen, und nannte es Kernstein, welcher Name auch über dem Eingange in Stein gehauen ist.

Auch in dem dreyßigjährigen Kriege, im J. 1632. wurde bey der Wallensteinerschen Belagerung Nürnbergs das ganze Thos und auch der Kernstein abermal in Asche gelegt. Alexander Grotte, Kaufmann in Nürnberg, baute den Kernstein im J. 1753. neu und massiv.

Kern besaß und bewohnte das gegenwärtige MarktsVorsteher-Kießlingische Haus in Nürnberg am Milchmarkte. Der Herr MarktsVorsteher Karl

---

in einem anmuthigen Thale an der Pegniz zwischen Schnigling und Fürth, gehört zur Pfarre Poppenreuth, und mit der Eigenschaft dem neuen Hospital in Nürnberg zu. Dieser Ort ist in Volkamers Hesperiden S. 238. abgebildet. — Die dasige hölzerne Brücke, deren Abzeichnung die Hesperides S. 207. so wie Graf's und Börner's Nürnbergische Prospekte liefern, ist deswegen merkwürdig, weil in ältern Zeiten das bekannte Kampfrecht des kais. Landgerichts ober- oder unterhalb dieser Thoserbrücke gehalten worden ist. S. Schütz Corpus Hist. Brandenb. diplom. Abh. III. S. 127. — Von diesem Thos muß ein Anderes unterschieden werden, das zunächst an Röthenbach bey St. Wolfgang liegt, und auch der Kugelhammer heißt.

Karl Gottfried Kießling ist auch gegenwärtig der Eigenthümer der kais. privilegirten Spiegel- Schleif- und Polirmühle zu Thos und des Kernsteins.

Kern starb am 11. April des J. 1582. im 79. J. seines Alters ohne männliche Nachkommen. An der Leichtafel stand: „der Erbare Wolff Khern, am alten Milchmark.“

Seine zweyte Gattin und sein Bruder, Hans Kern, Kaufmann zu Dinkelsbühl, waren Erben seines beträchtlichen Vermögens. Laut des Inventariums fanden sich im untern Saale seines Herrenhauses unter Andern folgende Stücke:

„Zwölf lange Hacken, ein Jeder mit seiner Pulverflasche, 12 neue messingene Stükh (kleine Kanonen) auf Rädern, 12 Federspieß, 1 Schweinsspieß, 6 Doppelhacken, 2 gemahlte Trommeln mit den Schlägeln, 6 Blozen, 1 eiserne Streitkolben, ein Fuchtler, eine alte Drumet (Trompete) mit etlichen Pfeifen, ein türkischer Bogen mit samt den Pfeilen ꝛc.“

Diese angeführte Stelle ist ein Beweiß, wie unsicher damals die Bewohner des Landes waren, und wie sehr der Mann für die Sicherheit seiner Arbeiter besorgt war.

## §. 10.

Von dem ehemaligen D. Halbachischen Hause, worinn in den neuern Zeiten das Marktsgewölb sich befindet.

Die Wechselgeschäfte betrieben Nürnbergs Kaufleute auf dem sogenanten Herren Markte. Die

Schlie-

Schließung und Einschreibung der Wechsel geschah in einem nahe liegenden Gebäude, worinn sie ein Gewölbe (Zimmer) zur Miethe hatten.

Als im J. 1660. d. 16. Jul. Georg Christoph Heher, seines Schwehers, Daniel Schnabel's, Haus käuflich an sich brachte, und aus dem Gewölbe darunter, welches die MarktsVorsteher viele Jahre zur Miethe gehabt hatten, einen Kram machen ließ; so fiengen die MarktsVorsteher an, ihre Zusammenkünfte in einem Gewölbe unter dem Rathhause anzustellen, nachdem ihnen von dem Magistrat erlaubt worden war, die Tafel an dem bequemsten Orte anbringen zu lassen.

Diese Bancostube stellt, nach der Schilderey eines guten Meisters, das Titelkupfer dieses Werkes dar. Das Original, dessen Meister nach Hrn. v. Murr (Merkw. Nürnbergs S. 621.) Creuzfelder ist, befindet sich gegenwärtig in dem Banco-Amte auf dem Rathhause.

Lange fühlte man das Bedürfnis eines eigenen Hauses; lange hegte man den Wunsch, dieses Bedürfniß befriedigen zu können. Aber erst im J. 1706. zeigte sich eine Gelegenheit, den lange gehegten Wunsch und das lange gefühlte Bedürfniß zu stillen. — Die nähern Umstände hievon sollen hier aus Original-Urkunden wörtlich mitgetheilet werden.

„Nachdem die MarktsVorsteher immer von Einem Orte zum Andern herumgetrieben worden waren, also, daß sie um den Marktsplaz herum kein Gewölbe mehr bekommen konnten, die in Streit

gera-

gerathenen Partheyen zu vereinigen und das Bothenwesen zu bestellen; so haben im J. 1706. die damaligen Markts-Vorsteher Jobst Christoph Peller, Peter Dörffler, Andreas Benedict Richter und Wolf Christoph Winkler mit Bewilligung der Deputirten, nämlich Carl Gottlieb Fürer, und Gottlieb Volkamer, das D. Halbachische Haus für den löbl. Handels-Plaz erkauft für fl. 8600: — nebst einem zehnfachen Dukaten Leihkauf, und mit der Bedingnis, daß solches von dem Banco-Avanzo solle bezahlet werden, wie auch die Frau Verkäuferin sogleich fl. 2000: — und zwar von demjenigen Capital der fl. 12000: — welche die Markts-Vorsteher unter ihrem Namen (wie auch der D. Halbachische Hausbrief lautet) an Einen Hochlöbl. Magistrat, laut Inhalt der Obligation vorgeliehen haben, sind erlegt worden, daher dann auch dieses Capital der Zeit (1724.) nur noch in fl. 10000: — besteht.

Man hätte damals viel lieber den völligen Kaufschilling sogleich aus dem Banco erlegt, um der schädlichen Interessen befreyt zu seyn, wann die Frau Halbachin solchen angenommen hätte. Weil sie aber allda ihr Geld am sichersten zu seyn erachtete und glaubte, von den Interessen zehren zu können, so hat selbige den Verkauf anderst nicht eingegangen; dabey hat sie auch ihr auff Lebenslang den untern Stock (die untere Etage) zu ihrer freyen Bewohnung noch mit einbedungen; sonst wollte sie das Haus nicht unter fl. 12000; — erlassen.

Der

Der Kaufbrief ist von den damaligen Banchieri gesiegelt worden. — Das darüber verfertigte Protocoll ist von der Hand des damaligen amtirenden Banchiers Pfaff. Der damalige Unter-Cassier hieß Engelschall.“

Wegen dieses Kaufschillings entstanden in der Folge zwischen den Markts-Vorstehern und den Banchieri Streitigkeiten, die aber schon vor mehrern Jahren zur beiderseitigen Zufriedenheit durch freundschaftliche Uebereinkunft abgemacht worden sind.

## §. 11.

Von den Ausgaben des Löbl. Banco-Amtes; vom J. 1791.

Die Honoraria und Salaria betragen jährlich folgende Summen:

Jeder der 2 HH. Rathsdeputirten fl. 150 : —
Courr. . . . . fl. 300 : —
Jeder der 2 HH. Consulenten fl. 100 : — fl. 200 : —
Der älteste Hr. MarktsVorsteher (in ältern Zeiten waren die Salaria höher, z. B. ein Banchier bekam ungefähr 3000 fl. durfte aber nicht mehr selbst handeln)
jezt . . . . . fl. 100 : —
dann für die Rechnung durchzusehen fl. 25 : —
die 3 übrigen HH. MarktsVorsteher, jeder
fl. 100 : — . . . fl. 300 : —
die 2 HH. Banchieri, fl. 1000 in Münz,
betragen in Corr. . . . fl. 833 : 20

der Banco-Cassier, wovon nur einer noch ist, in Corr. . . . fl. 500 : —
der — Buchhalter, so nur einer ist fl. 400 : —
der — Aufwärter . . . fl. 140 : —
der — Gerichtsschreiber . . fl. 75 : —
der — Canzleyboth fl. 6 in Münz oder fl. 5 : —
den Waagmeistern wegen der Waagzettel und Anzeige der Käufer, wenn Kupfer abgewogen wird. . . . fl. 3 : —

Corr. fl. 2881 : 20

## Ein und zwanzigstes Kapitel.

### Von dem Banco-Amte.

### §. 1.

Von der Veranlassung desselben.

Zu den Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs, zu Ende des sechszehenten Jahrhunderts, begann die traurige Kipper- und Wipper-Zeit, welche mit dem Anfang des siebenzehenten Jahrhunterts noch mehr zunahm, und eine unselige Wirkung jenes Krieges war. Es entstand das Sprichwort: „wer nicht gestohlen hat, dem ist gestohlen worden.“

Es verschwanden im Handel und Wandel die größern Münzsorten, und man sah nur bloß kleine Münzen, besonders Kupfergeld, so, daß Thaler und andere größere Münzsorten zu einem gedoppelten

Werthe

Werthe hinaufstiegen, woraus für den Handel grosse Nachtheile erwuchsen, welches auch an manchen Orten und in manchen Gegenden zu allerley Tumulten Veranlaßung gab.

Vom J. 1582. biß 1622. wurden alle grobe Münzsorten biß auf das höchste gesteigert. Im leztern Jahre galt der Guldengroschen fl. 8. 30 kr. — der Rthlr. 10 biß 12 Gulden; — der Goldgulden 11 Gulden; — der Dukate fl. 16: 20, welche Münzen im J. 1582. und zwar die erste 1 fl. die zweite 1 fl. 8 Kr. die dritte 1 fl. 15 Kr. und die vierte 1 fl. 45 Kr. galten.

Die Stadt Nürnberg widersezte sich am ersten und mit allen Kräften dieser allgemeinschädlichen Steigerung, ließ zum Besten ihrer Burger und Unterthanen bey 800,000 fl. kleine und gute Münzsorten ausprägen, und berathschlagte häufig mit den korrespondirenden Kreißen und andern Ständen, auch mit mehrern Städten. Weil aber noch immer Kupfergeld coursirte, der Wechselhandel dem gröſten Schaden ausgesezt wurde, und dem ganzen Handel der Untergang drohete: so entschloß sich der Magistrat im J. 1621. eine öffentliche Bank (*) zu errichten.

Die

(*) S. Paul Jacob Marperger's Beschreibung der Banquen. (Hall. Lpz. 1717. 1723. 4.) Cap. IX. S. 160. ff. wo gehandelt wird von der Nürnberger Banco, wann solche auffgerichtet, und mit was vor löblichen Statutis dieselbe versehen sey, dabey dann zugleich die Nürn-

Die Bank zu Venedig nahm man bey Einrichtung der hiesigen Bank vornehmlich zum Muster. Der Magistrat zu Nürnberg hat zwar von Amsterdam, Venedig und Hamburg zugleich Bericht über die Beschaffenheit der Einrichtung bey ihren Banken eingezogen; man hat sich aber hier vorzüglich nach der Venetianischen Bank gerichtet. (**)

Die Hauptabsicht hieben war, daß alle Gläubiger, welche Bezahlungen zu empfangen hatten, den wahren Werth der Geldsorten wissen, und diese, durch Anweisungen und Ueberschreibungen von Einem auf den Andern, leichter und bequemer befriedigt werden könnten.

Sodann sollten die kaufmännischen Wechsel- und Rechnungs-Irrungen durch die der Banco zugeordneten Personen nach einer summarischen Erkenntniß erlediget, gütlich beygelegt, oder an das Stadtgericht gewiesen werden, deswegen auch diesem Stadtgericht obrigkeitliche Dekrete vom 21. März und 14. April des gedachten Jahres 1621. zugefertigt worden sind.

Der

---

Nürnbergische Wechselordnung mit beygefüget ist.— Man vergl. Wills Münzbelust. I. 33. ff. — I. A. Beckii, diss. ad ordinationem Cambialem Noricam. Altd. 1715. 4. — Ejusd. Vollständiges Wechsel-Recht. Nürnb. 1752. 4.

(*) „Arca Norimbergensium numaria, vulgo die Banco, more Veneto disposita est.“ S. Zeileri Germania; pag. 104.

Der Magistrat erklärte sich, für die Bank selbst gut zu stehen, räumte ihr ein an dem Hintertheile des Rathhauses stoßendes Gebäude zu ihren Geschäften ein, und ließ die Sizungen des Banco-Amtes und nachmaligen Banco-Gerichts auf dem Rathhause, in einem an das Untergericht stoßenden Zimmer, in der sogenannten Sternstube, halten.

Das Gutachten der MarktsVorsteher und ihres zugeordneten Ausschußes der Kauf- und Handelsleute „die Vffricht- vnd Bestellung einer Banco betreffend" ist von folgenden Handelsleuten unterschrieben:

„Bartholome Viatis der Elter
Nicolaus Rottengatter
Manng Dillherr der Elter
Jacob Braun
Caesar Calandrin
Martin Peller
Nicolaus Helfreich
Daniel Hopffer
Heinrich Müllegg
Bernhard Röttel
Jacob Sammersfelder
Wolf Vogel
Christoph Roth."

Eine handschriftliche Nachricht vom J. 1636. sagt: „der Wechselplaß, Börse oder Herrenmarkt, gieng weiland von der Schau biß zur Wechsel, nun (1636.) aber geht er ganz herab unter der Wechsel, und wird also am Fischmarkt der Herrenmarkt gehalten."

## Zwey und zwanzigstes Kapitel.

### Von dem Bancogerichte. (*)

Die Banco-Ordnung erschien hierauf am 16. Julius des nämlichen Jahres 1621. Diese wurde biß zum

(*) Von diesem Gericht kann in der Nürnbergischen Reformation nichts vorkommen, weil dasselbe erst seit dem J. 1621. existirt. Vorher wurden die vor dasselbige gehörigen Sachen vor dem Stadtgerichte verhandelt. S. Christoph. Scheurlii de Judiciis Reip. Nor. Cap. VII. §. 3. 5. 6. „Magna fuerunt merita huius ciuitatis (Norimbergae) in rem monetariam, quae Seculo XVI. ut et sub initium XVII. propter confusum et incertum pecuniae ualorem, cuius usurarii illegitime monetantes causa erant, in summum discrimen adducta fuerat. Namq. Noriberga prima fuit omnium Statuum, quae huic confusioni monetae obviam iuit, et, facta cum circulis in re monetaria correspondentibus assidua communicatione, salutaribus constitutionibus huic malo remedia quaerebat; haec, cum nullo modo vulnus hoc rei monetariae inflictum sanari posse uidebatur, et uncialis seu thalerus imperialis (propter minoris pretii monetas, quae justo pondere et argento destituebantur, undiquaque immensa copia per vulgus euntes) ad sex, tandemque decem florenorum ualorem adscendisset, Bancam publicam, ut creditor, cui solutio aliqua facienda erat, de justo valore monetae certior esse posset, et pecuniae commodiori uia, quam quae fiebat iterata totius solutione, ab uno ad alium transscribi possent, maximis

zum J. 1654. durch sogenannte Additional-Dekrete, welche Banco-Sachen betrafen, immer mehr erläutert. In den J. 1629. und 1630. erfolgten gute Verordnungen wegen der Münzstreitigkeiten in Ansehung der hohen Währung, die durch die Ausdehnung des Appellations-Privilegiums entstanden sind.

Im J. 1654. erschien eine erneuerte und erläuterte Banco-Ordnung. Unter Andern wurde in derselben zur Bestreitung der Kosten, die die Banco erfordert, nach dem 8. §. verordnet: „daß ein Jeder von allem Geld, welches ihm entweder durch baares Hineinlegen, oder Unterschreiben in Banco, an seinem Credito zukommt, ingleichen auch von demjenigen, so er baar aus der Banco erhebt, jedesmal 6 Kr. vom Hundert bezahlen soll.“ Diese 6 Kr. sind aber nachher auf 3 Kr. herabgesezt worden.



maximis sumtibus erigere non dubitauit, cusa quoque eo tempore, ut meliori argento ciues et subditi uti possent, moneta minore, cuius Summa ad 800,000 ascendebat. Bancae uero publicae natalis fuit dies D. Laurentii A. 1621. primusque eius Deputatus e Senatu constitutus Dominus Sigism. Gabr. Holzschuerus — cuius indefessam pro hac re curam hodienum merito grata mente ciuitas agnoscit. Institutum autem simul est a Republica Judicium Banci mercatorii, in quo causae mercantiles controuersae deciduntur, constans e binis Dominis Senatoribus, Praesidibus; duobus Dominis Assessoribus, e numero Consiliariorum plerumque Seniorum, et quatuor Antecessoribus ordinis Mercatorii, Markts-Vorgehern.“

Im J. 1695. wurde eine Interims-Verordnung bekannt gemacht, wie es mit dem Correnț-Banco gehalten werden sollte.

Im J. 1697. erfolgte die Ordnung des zu Nürnberg errichteten Mercantil- und Banco-Gerichts. Dadurch wurde das bisherige Banco-Amt in größeres Ansehen gesezt, ihm der Titel des Banco-Gerichts beygelegt, solches für eine ordentliche Instanz anerkannt und erkläret, die Namen der bey demselben sizenden Consulenten und Marks Vorsteher den gewöhnlichen Aemterbüchern einverleibt, und dieselben, so wie die Deputirten aus des Raths Mittel zu solchem Gericht und Instanz, in Pflicht genommen. Es wurde ihnen zugleich die Gewalt ertheilt, daß sie selbst, ohne fernere Verweisung an das Stadtgericht, von den Parteyen den Eid abnehmen, die Zeugen ordentlich verhören, die Compaß-Briefe, auch andere Urkunden unter des jedesmaligen Schultheißen Namen und Insiegel ausstellen, und überhaupt alles das thun und verrichten dürfen, was sonst in Prozeßsachen bey den übrigen Nürnbergischen Gerichten eingeführt, oder in Zukunft von dem Magistrat für gut erkannt und verordnet werden möchte. (*)

Im

(*) „ Prodiit A. 1697. des zu Nürnberg angerichteten Mercantil- und Banco-Gerichts-Ordnung, ubi non solum pro ordinaria instantia habita, sed et remissio ad iudicium Ciuitatis (das Stadtgericht) in rebus altioris indaginis et testium probationem requirentibus

antea

Im J. 1721. am 26. Aug. wurde die neueste Banco-Ordnung dekretirt, und im folgenden J. 1722. in Quartformat mit diesem Titel gedruckt: „Eines — Raths zu Nürnberg neu-revidirte und erläuterte Banco- und Wechsel-Ordnung, samt zweyen obrigkeitl. Decretis vom 28. Febr. 1713. und 4. May 1714. (Vignette) bey Adam Jonathan Felßeker.“

Von der Nürnbergischen Wechselordnung sind nachzusehen: P. J. Marperger's Beschreibung der Banquen. S. 160—178. Cap. IX. — Siegel's Corpus Jur. Camb. I. 346—364. — J. Chr. Königken Disp. Jur. de praesentatione literarum cambialium, (von der Präsentirung der Wechselbriefe) (Lipſ. 1712. 4.) §. XXI. p. 26, wo der erste Artikel der Nürnb. Wechselordnung angeführt wird. — Von dem Processu Cambiali Norico handelt Joh. Adam Beck, in seinem vollständigen WechselRechte (Nürnb. 1751. 4.) S. 409—419. worinn auch S. 455. E. H. Raths der Reichsst. Nürnberg Decret die muthwilligen Falliten betr. sich befindet.

Von dem Banco-Amte unterscheidet sich das Bancogericht dadurch, daß dasselbe die cauſſas iurisdictionis contentioſae traktirt.

Vor das Bancogericht gehören ausschließlich alle Handels-Streitigkeiten. In diesen hat also das



antea consueta, abrogata fuit.“ S. H. Hildebrandi diſſ. Jura Peculiaria Reip. Norimb. (Altd. 1716. 4.) p. 66.

Stadtgericht nicht mehr eine konkurrente Gerichtsbarkeit. (S. Banko-Gerichts-Ordnung vom J. 169⁻. a. 2.)

Ehedem sind die Zeugen bey dem Stadtgerichte beeidigt und verhört worden, der Zeugen-Rotul aber alsdann zur Publikazion dem Bancogerichte zugeschickt worden. Dieses wurde durch die Bancogerichts-Ordnung vom J. 1697. geändert, und dasselbe zu einer eigenen Instanz gemacht, welche auch ihr eigenes Gerichts-Siegel hat.

Es versammelt sich gewöhnlich in der Appellations-Gerichts-Stube.

Advokaten und Prokuratoren können bey demselben agiren, aber nicht Notarien und Sollicitatoren.

Es wird gewöhnlich am nächsten Mittwochen nach der am Dienstag vorher gewesenen Burgermeisterfrage gehalten. Der zweyte Kanzleybothe, der zugleich Bancoboth ist, sagt es Tages vorher an. (S. Bancogerichts-Ordnung vom J. 1697. §. 1. — de Wölkern I. 348.)

Manchmal wird, bey vorkommenden Umständen auch auffer dieser Zeit Bancogericht gehalten, und solches vorher angesagt.

Zuweilen wird die Session des Bancogerichts, an den Tagen, wo sie ordentlich gehalten werden soll, wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Hindernisse eines oder zweyer Bancodeputirten oder Assessoren ganz ausgesezt.

Die

Die Akten werden bey diesem Gerichte nur in forma quadrangulari und secundum numeros auf einander gelegt, und also in so ferne die Judicial- und Extra-Judicial-Akten nicht unterschieden.

In Bancogerichtssachen stehet es den Parteyen frey, sich sogleich an die MarktsVorsteher zu wenden, und von denselben ihre Sache de simplici et plano entscheiden zu lassen.

Will der Kläger bey unerörterten Strittigkeiten sich an das Bancogericht wenden, so muß von den Markts-Vorstehern erst Bericht erstattet werden, daß die Sache wegen ihrer Wichtigkeit an das Bancogericht zu verweisen sey, sonst darf die Klage nicht angenommen werden.

Die Sachen werden summarisch, mündlich oder schriftlich, verhandelt, und von 14 Tagen zu 14 Tagen verfahren.

Von dem Ausspruche des Bancogerichts kann nur an das AppellationsGericht appellirt werden, nicht aber an ein Reichsgericht. Allein, ob eine daselbst entschiedene Sache eine Kaufmannssache sey, darüber läßt sich manchmal noch streiten.

Keinen Aufschub leidende oder geringe Sachen, welche Wechseldifferenzen, Fuhrleute, Bothen u. s. w. betreffen, gehören nicht vor das Bancogericht, sondern vor die MarktsVorsteher, welche Mittwochs und Sonnabends an dem Herrenmarkte in dem Hause, wo ehehin die Banco gewesen, und das noch

dem Bancoamte gehört, ein Gewölbe haben und daselbst Klagen vernehmen und darüber entscheiden.

„Banco-Gerichts- oder Amtsordnung, (*) worinnen der HH. Doctorum und MarktsVorsteher Pflichten, item leztgedachter ihre Verrichtungen und was sie in Fallimenten zu observiren.

Das in Nürnberg angeordnete Banco- oder Handelsgericht, oder Amt soll nach gnädigster Anordnung der Römischen Kaiser nicht nur von unmittelbaren Stadträthen und Doctoribus, als auch insonderheit von Handelsleuten, welche vom Handel und Wandel genugsam Verstand haben, und mithin darinnen ihre Decision, Meinung und Ueberlegungen in allen vorfallenden Klagen die Handelschaft betr. auch Vota, Bescheid und Urtheile fällen können, besezt seyn, sintemalen sie nicht nur als Assessores, sondern auch dabei als iudices ihren Siz haben, und zu allen Begebenheiten ihren Beyfall geben müssen und sollen. Dann bestehet solches Gericht oder Amt

1.) In zweyen Herren aus dem alten Rath, welche als Raths-Deputirte dabei ihren Siz haben, alle vorfallende Sachen E. E. Rath referiren, bey den Bescheiden oder Urtheilen Untersuchung thun müssen, damit keinem Part zu viel oder zu wenig geschiehet; sondern daß die heilsame Justiz jedermann recht administrirt werde.

2.) Desgleichen sind sie als Examinatores dabei, daß sie nämlich die Partheyen umständlich befragen, Zeugen exami-

(*) Manches in dieser alten handschriftlichen, nach dem Original abgedrukten Ordnung findet heutigen Tages nicht mehr Statt; man vergleiche: „Mercantil- und Banco-Gerichts-Ordnung A. 1697. 4.“ und „Banco- und Wechsel-Ordnung samt zweyen Obrigkeitlichen Decretis vom 28. Febr. 1713. und 4. May 1714. der Juden Handlung betr. Nürnberg 1722. 4.“

examiniren, und die Sachen zu beschleunigen das Gericht antreiben sollen, da Urtheile ergehen, solche vor Publicirung derselben nochmal reiflich überlegen, und der Doctorum und beysizenden Handelsleute Vota nochmalen begehren, notiren, und also, da solche unanimiter geschlossen, publiciren.

3.) Massen solche Herren aus dem alten Rath jährlich, wenn jedermann in Pflicht genommen wird, schwören sollen, dem Banco-Gericht treu und hold zu seyn, solches bis auf Confirmation E. E. Raths mit ansehnlichen, wohlverständigen und begüterten Handelsleuten besezen, mithin die Urtheile wohl expendiren, die Zeugen aufs schärfste examiniren, keinem streitenden Theil lieber als dem andern wollen, nach Möglichkeit die Gerechtigkeit handhaben, dem rechtmäßigen Theile solche wiederfahren lassen, der beysizenden Handelsleute Vota durch redliches Angeloben unpartheyisch erfordern, und also von keiner Parthey Geschenke und Gabe auf keine Weise und Weege, es sey gleich unter was Namen es immer seyn möge, annehmen, sondern beiderseits damit abweisen und zur Strafe ziehen, und mithin die Sache nicht aufziehen, sondern zu einem baldigen Ende summariter gelangen lassen, und sonsten alles handeln, was sie vor Gott und E. E. Rath mit unverleztem Gewissen verantworten können und mögen, getreulich und ohne Gefährde.

4.) Hernach bestehet solches in zweyen Hochgelehrten Doctoribus Juris, welche auf alle Klage und Antwort, Replique- und Dupliquen &c. auf den ganzen Proceß gute Achtung haben müssen, die Recesse, so von dem BancoGerichtsschreiber protocollirt, oder schriftlich gehandelt werden, zur Judicatur überlassen, und ihre Bedenken dem ganzen BancoAmte vorlegen, die Decisiones ebenfalls mit überreichen, und von denen HH. Räthen und Handelsleuten die Confirmation erwarten, und alsdann die Publication den HH. Rathsdeputirten überlassen.

5.) Solche Doctores werden ebenfalls jährlich in Pflicht genommen, dergestalt, daß sie jedermann die Justiz getreulich administriren, niemanden zu Lieb oder Leid Urtheil fällen, sondern alle Receße wohl zu erwägen, und der Justiz gemäß zu urtheilen, die Proceße in keine Weise noch Wege verlängern oder aufziehen, sondern sich der möglichsten Kürze, wie bey den summarischen Processen gebräuchlich, befleißigen, von keiner Seite Geschenke oder Gabe auf keine Weise und Wege annehmen, sondern beiderseits damit abweisen, und zur Strafe ziehen, auch sonsten alles handeln, was sie vor Gott und E. E. Rath mit unverletztem Gewissen verantworten können oder mögen, getreulich und ohne Gefährde.

6.) Ferner besteht es alsdann in 4 Handelsleuten, welche Markts-Vorsteher genennet werden, deren Amt eigentlich ist, daß wechselsweise einer um den andern einen Cassa-Schlüssel zur Bancocassa in Verwahrung hat; dann jederzeit 2 bey dem Bancogericht mit zu sizen haben, alle Klagen mit anhören, die Handelsgewohnheiten erklären, wo wider deren Gebrauch gesprochen werden sollte, solches contradiciren, ihre HandelsJura schüzen und handhaben und in selbigen keinen Abbruch gestatten.

Inmassen sie dann

7.) Inhalt deren Pflichten zu der Banco schwören, daß sie bey ereignenden Fällen alle Handelsgewohnheiten anzeigen, dem Widrigen widersprechen, und keinem Theil zu Lieb oder Leid bey der Session etwas vorbringen, noch abwenden mögen.

NB. Dieser Eid wird gar oft, zumalen wenn neue Raths-Deputirte, Doctores oder MarktsVorsteher gemacht werden, geändert.

Und solchergestalt verhält es sich mit den Pflichten der Banchieri und Adjuncten, welche gar oft geändert werden, ausser, daß die Banchieri insonderheit zu schwören haben,

in

in denen Banco-Büchern accurat zu seyn, solche fleißig zu durchgehen, mit dem Cassier fleißig zu collationiren, und gute Aufsicht über die Cassa zu halten, und dergleichen. Desgleichen werden die Banchieri gar selten zu Markts-Vorstehern erwählt, sondern bleiben gemeiniglich bis an ihr Ende in solchem Stande.

Es giebt aber oft unter der Kaufmannschaft Fälle, welche nicht vor die ganze gerichtliche Session gebracht, sondern nur, wenn sie nicht von großer Wichtigkeit sind, von denen HH. MarktsVorstehern einzig und allein sowohl schriftlich als mündlich ausgemacht und decidirt werden. —

Es ist nicht Jedem freygelassen, mit Waaren ohne Unterschied zu handeln, dann er hätte bewiesen, daß er auf die Kaufmannschaft gedient, oder solche sonsten eine Zeitlang getrieben hätte, wiewohl solches anders nicht denn auf Erlaubniß der HH. MarktsVorsteher geschehen kann.

Und haben die Kaufleute im Handel und Wandel dieses Privilegium, daß sie können Zins auf Zins fordern, daß ein einziger Zeuge bey ihnen beweise, und eine Privatschrift genug und gültig sey; desgleichen können sie bis auf Confirmation der HH. Markts-Vorsteher, oder diese für sich selbst Gesetze unter sich aufrichten, welche alsdann wie ein Pactum gelten, und der Obrigkeit Bestättigung dazu nicht erfordert wird; desgleichen wenn ein Kaufmann unverschuldeter Weise fallirt hätte, kann er ein Quinquennale haben, auch kann er sich des beneficii cessionis bonorum bedienen, wo sie nicht das Ihrige liederlich verschwendet hätten.

So haben auch sothane Kaufleute in Nürnberg diese günstige Freiheit, daß ihnen von E. E. Rath ein eigener Plaz an der Waaggasse eingeräumt, daselbst die Kaufleute des Tages zweymal als Früh und Mittags Zusammenkünfte haben, weswegen aber E. E. Rath aus der Banco jährlich ein gewisses Geld gereichet wird, auf welchem Platze auch

die

die HH. MarktsVorsteher geringe Klagen annehmen und decidiren.

Es haben auch gemeldte HH. MarktsVorsteher die vollkommene Macht und Gewalt, daß sie unter ihnen Güter Besteller und Bestätter anordnen, welches sie aber niemanden gönnen sollen, als denen Kaufleuten, so unverschuldeter Weise in Abnahme ihres Vermögens und ihrer Güter gekommen sind.

Desgleichen auch die Bothenschaffer, so ebenfalls unter obgedachte Kaufleute eingetheilet werden sollen.

Item die Bothen selber, welche aber meistens aus den Beibothen erwählet werden.

Es sollen auch die HH. MarktsVorsteher die beiden Waagämter fleißig visitiren, solche mit ehrlichen und aufrichtigen Kaufleuten besezen, und selbige zu getreuen Diensten gestissentlich anhalten.

Zu Eichwagenführern und Ballenbindern starke dauerhafte Leute, welche dieser Arbeit vorstehen können, nehmen.

Die Falliten sollen sie E. E. Rath, sobald sie des Falliments in Erfahrung kommen, anzeigen und vermelden, ob solche an die gewöhnliche Falliten-Tafel im Rathhause angeschrieben werden sollen, oder wie sonsten mit ihren Gütern zu verfahren sey.

Dahingegen sollen des Falliten Weib, mannbare Kinder, Diener, Gesinde oder Ehehalten, sobald sie solches innen werden, und der Fallit trünnig worden, alle und jede Gewölbschlüssel und Handelsbücher den HH. MarktsVorstehern ohnverlangt überreichen, und dabei eidlich angeloben, daß sie keine Gefährde gebraucht haben. Wird der Fallit und trünnig gewordene überwiesen, daß er durch unordentliches Leben, übermäßiges Haushalten und Debauchiren in Decadenz gerathen, so wird dem Falliten von der Zahlung nichts nachgelassen, sondern wann seine Güter nicht

zulang-

zulänglich wären, so wird nach der Person gegriffen, und er im Schuldthurm so lang enthalten, bis er völlig bezahlt hat. Wo er aber durch Unglück im Handel und Wandel in das Falliment gerathen: so soll ihm von seinen Schulden 1/4, 1/3, oder 1/2 Theil, nachdem die Glaubiger einig werden, nachgelassen und geschenkt werden.“

In dem, vom Kaiser Leopold der Bank zu Wien ertheilten Diplom vom 15. Jun. des J. 1703. wird die Bank zu Nürnberg unter den zum Beyspiel aufgestellten Banken namentlich angeführt:

„Wir Leopold ꝛc. ꝛc. entbieten und thun kund ꝛc. ꝛc. was Gestalt Wir in gnädigster Bedenkung — ungesäumt einen sogenannten an unterschiedenen andern vornehmen Haupt- und Reichsstädten, nämlich zu Venedig, Hamburg, Amsterdam, Nürnberg und andern, mit großem Vortheil und Nuzen des gemeinen Wesens, heilsam practicirenden Banco del Giro, unter der Ober-Inspection und Auctoritaet des allhier in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, auf Unsere eigene Unkosten und in folgender Form und Weiße einzuführen, zu eröfnen, und zu stabiliren, allergnädigst resoluiret haben ꝛc.“ S. Krünitz Encyclop. LXX. 592. 593.

So vortheilhaft die hiesige Giro- und Depositen-Bank in ältern Zeiten für den hiesigen Handel und die Kaufleute war, so wenigen Nuzen (*) gewähret sie heutigen Tages.

In

(*) S. Kais. Privil. Allgem. HandlungsZeitung vom J. 1800. St. II. S. 24—26.

In ehemaligen glücklichen Zeiten, da Nürnberg noch im Besiz des blühenden Italiänischen Handels und gleichsam der Stapelplaz für die Ostindischen und levantischen Produkte war, auch beträchtliche Wechselgeschäfte machen konnte, verschafte die hiesige Bank großen Nuzen und manche Bequemlichkeit. Sie hatte öfters große Geld-Summen im Depot, und durch sie wurden gute Münz-Sorten in der Stadt erhalten.

Allein — jener Handels-Flor und die damit verbundenen Wechselgeschäfte giengen nach und nach verlohren. Die Bank kam durch deren Verlust immer mehr und auch dadurch außer Gebrauch, daß der Geldsorten, die man bey ihr nur annehmen wollte, immer wenigere wurden.

Die hiesige Bank, wie sie gegenwärtig eingerichtet ist, fällt zwar dem Staate nicht lästig, aber für den Handel entspricht sie nicht mehr ihrer Bestimmung, besonders seitdem der Konventions-Münzfuß eingeführt worden und keine so schlechten Münzsorten mehr in der Menge, wie ehehin, zirkuliren. Sie dient jezt hauptsächlich zur Deponirung strittiger Geld-Posten, und als eine Behörde, welche dafür zu sorgen hat, daß bey dem Etablissement neuer Handels-Häußer, oder bey Veränderungen schon bestehender die nöthige Ordnung beobachtet werde, oder daß der oder die Besizer derselben sich als solche für die Geschäfte responsable angeben, und ihre Unterschriften und Siegel daselbst zur erforderlichen Recognition niederlegen.

Ueberhaupt kann mit Grund behauptet werden, daß eine Bank keinen großen oder lebhaften Handel bewirken kann, und daß ohne Bank große Geschäfte gemacht werden können, welches Frankfurt, Leipzig und auch Augsburg beweisen, da an beiden erstern Orten große Meßgeschäfte und an allen dreyen sehr bedeutende Wechsel-Negotien gemacht werden, ohne daß solche eine Bank nöthig haben.

## Drey und zwanzigstes Kapitel.

### Von dem Personale bey der Banco.

#### §. 1.

#### Von den Rathsdeputirten.

Die Banco-Deputirten von Seite des kleinern oder patriziatischen Raths nahmen erst im J. 1621. ihren Anfang. Die beiden ersten waren: Christoph Fürer und Wilhelm Imhof.

Diese werden als Vorsizer (Praesides) des Bancogerichts gewöhnlich aus der Zahl der Herren Aeltern (Septemvirn) gewählt und angestellt.

#### §. 2.

#### Von den Banco-Konsulenten.

Die Banco-Konsulenten nahmen gleichfalls erst im J. 1621. ihren Anfang. Die beiden ersten

sten waren: D. Johann Christoph Oelhafen und D. Jacob Scheurl. (*)

Es werden meist die beiden vordersten Rathskonsulenten dazu genommen. Sie haben aber nur uota consultatiua.

## §. 3.

Von den Marktsvorstehern und Assessoren am Bancogerichte.

Diese werden aus den zwölf Marktsadjunkten des Handelsplazes gewählt; gewöhnlich rücken sie nach dem Alter in das Collegium der Marktsvorsteher ein.

Sie sind als Schöpfen anzusehen und haben uota decisiua.

## §. 4.

Von den Banchieri und Oberkassiern des Banco-Amtes.

Sie werden aus den 12 Markts-Adjunkten genommen, und zwar nach den meisten Stimmen der Markts-Adjunkten.

Bey Erledigung einer Bankier-Stelle schlägt jeder Markts-Adjunkt, einzeln, zwey Subjekte den Rathsdeputirten und MarktsVorstehern vor; derjenige, welcher die meisten Stimmen hat, wird von denselben E. Hochl. Rath vorgelegt und von diesem bestättigt.

Die

(*) S. Will, Münzbelust. I. 34—48.

Die Banchieri wechseln alle halbe Jahre in ihrer Amtsführung, und verfertigen, so wie der Unter-Kassier und Buchhalter, am lezten April und am lezten Oktober eine Hauptbilanz, auch alle Jahre am lezten April eine völlige Schlußrechnung, welche die Rathsdeputirten, Marktsvorsteher und zwey Adjunkten mit ihren Unterschriften zu bekräftigen haben; zu welcher Zeit dann die Banco 10 bis 14 Tage, auch noch länger, gesperrt bleibt. Außerdem wird die hiesige Bank auch alle Sonn-, Fest-, und Feyertage geschlossen.

Ein Banchier muß 30000 Gulden Caution leisten.

Die zwey Banchieri hatten bey Errichtung der Banco, oder vielmehr da der Handel und die Banco noch in großem Flore waren, Jeder in Corr. fl. 2500:— durften aber für sich keine eigene Handlung mehr führen. In der Folge aber, da sich alles veränderte und verminderte, wurde ihr Honorarium nach und nach bis auf Corr. fl. 500:— gesezt, seit einiger Zeit (*) aber auf fl. 500:— in Münz reducirt, mit dem Anhang, daß diese der Aelteste in jedem Falle ganz erhalten sollte, wenn aber die Einnahme zur vollen Salarirung Beider nicht zureichen würde; so müste sich der Jüngere mit dem Reste begnügen



(*) Zur Zeit Johann Gottlieb Daßdorf's, welcher im J. 1767. am 18. Nov. als Banchier vorgestellt wurde, wurde beschloßen, daß er und seine Nachfolger diese Summe von fl. 500:— nur in Münz bekommen sollten.

lassen; welches jedoch, obgleich seit dieser Zeit und seit mehrern Jahren her sich ein großer Abgang an Einnahme fand, dennoch nicht in Erfüllung gekommen ist, indem noch jeder der 2 Banchieri jährlich fl. 500 in Münz erhalten konnte.

## §. 5.

### Von den MarktsAdjunkten. (*)

Am 21. Januar des J. 1635. ergieng ein Rathsdekret, nach dessen zweytem Artikel man „zu Verhütung fernerer Unordnung unter den Handelsleuten einen Ausschuß machen, aus demselben zwölf Personen erkiesen, und den Marktsvorgehern dergestalt adjungiren soll, daß neben den HH. Deputirten des Raths jedesmahl wöchentlich einer bey den Ueberschreibungen in Banco sizen, das Banco-Journal mitsubscribiren, die jährlich geschlossenen Hauptrechnungen übersehen, auch neben den HH. Deputirten den MarktsVorgehern, und Banchieren, den vierten Schlüßel zur Hauptcassa, in Handen hätte, und da inskünftige einer aus den Marktsvorgehern mit Tod abgehen würde, solle man einen aus dessen Ausschußes Mittel an deßen Stelle verordnen, und hingegen wiederum zu dem Ausschuß eine taugliche Person aus den Kauf- und Handelsleuten ziehen.“

Hierauf ist den Raths-Deputirten ein Verzeichniß mehrerer hiesiger Handelsleute, welche man vor andern

(*) S. Hrn. D. Siebenkees Materialien. III. 129. ff.

andern für diesen Ausschuß tauglich zu seyn erachtete, zugestellet worden. Die Raths-Deputirte legten dieses Verzeichniß dem Magistrate vor, und derselbe ließ am 6. Febr. 1635. folgendes Dekret ergehen:

„Raths-Verlaß.
Actum Freytags den 6. February Anno 1635.
Banco-Herren.

Auf Abhörung der Herren Deputirten zum Banco übergebene Lista des Ausschuß der hiesigen Kauff- und Handelsleute, welche den Markts-Vorgehern dergestalt adjungiret werden sollen, daß neben den Herren Deputirten des Raths jedesmahl wochentlich einer bei den Ueberschreibungen im Banco mit beysitzen, die jährlich geschloßene Haupt-Rechnungen übersehen, auch neben denen Herren Deputirten, denen Markts-Vorgehern und Banchieri den vierten Schlüßel zur Haupt-Cassa in Handen habe, aus welchen auch inskünfftige auf Abgang eines von den Markt-Vorstehern, einer an dessen Stell verordnet, und hingegen wiederum eine taugliche Persohn von denen übrigen Handels-Leuten zum Ausschuß genommen werden könnte: Ist befohlen, folgende Persohnen zum Ausschuß anjezo zu erwehlen, als:

Hannß Erasmus Dillherr.
Johann Baptista Fürleger.
Tobias Peller.
Wolf. Vogel.
Jacob Koch.
Hannß Eißer.
Hannß Maul.
Hannß Philipp Jeßlin.
Christoph Schnabel.
Bernhardt Mayer.

Christoph Fürer.
Paulus Finck.

Im Fall sich aber ein oder der andere aus obgezeichneten Personen entschuldigen würde, soll man auf die Herren zum Banco stellen, welche sie aus denen andern aufgezeichneten, darzu kommen laßen wollen.

Actum d. 6. Febr. 1635.

Banco-Herren. "

Weil aber Wolf Vogel und Hannß Eißer diese Ehren-Stelle nicht annahmen, so erwählten die Raths-Deputirten Hannß Volkamer und Jakob Edel, wodurch die bestimmte Zahl des Ausschußes voll wurde. Daher ist die, in diesem Jahre geschehene Schlußrechnung am lezten Juliustage, welche vorhin nur von den zweyen Rathsdeputirten unterzeichnet wurde, jezt neben diesen, auch von den sämmtlichen Marktsvorgehern und zweyen Adjunkten unterschrieben worden.

Die nächste Veranlassung zur Anstellung dieses Ausschußes von Handelsleuten war die allgemeine Noth, in welcher sich die Stadt, der Handel und Handwerksstand befanden. Die Marktsvorsteher und Banchiere wollten die Gefahr der Verantwortlichkeit nicht mehr allein übernehmen. Folgende, aus den Akten gezogene Stelle beweiset dieses:

„Nachdem in dem Schwedischen Unwesen und Krieg die hiesige Stadt mit großem contribuiren, einquartiren, proviantiren, Durchzügen, viel Soldatenhalten und vil andern Beschwerungen unterworfen war, und nichts erkleckliches seyn wollen, und A. 1635. der Geldmangel in gemeiner Stadt Aerario sehr groß gewesen, ob man gleich etliche

Jahre

Jahre doppelte Losung, Kriegssteuer, Ungeld, Aufschlag, Thorzoll, auch wer Genannter, Gassenhauptmann und andere Aemter angenommen, ein gewisses zahlen müssen; erkleckte es alles nicht. Derowegen kam Ein Edler Rath und nahm aus der Banco viel 1000 Gulden, um solche wieder zu ersezen; welches zwar doch, weil der Banco Ruin, der Kaufleute Schaden und der Handwerker Verderben darauf bestunde, wieder bezahlt wurde; hat der Banchier und die Marktsvorgeher (um daß dergleichen in das künfftig etwa mehr geschehen möchte) solche Gefahr und Verantwortung nicht auf sich nehmen wollen, sondern haben aus den Kaufleuten 12 erkieset, welche zu allen wichtigen Handels-Consultationen sollen gezogen, und ihre Zahl und Stimmen desto mehr, und den wenigen solche Schuld nicht allein zugemessen würde; und hat man seithero aus diesen die Banchieri und Marktsvorsteher erkieset."

Diese Marktsadjunkten oder Adjunkten am Banco publico, insgemein die Zwölfer genannt, werden nicht zur Entscheidung der Streitigkeiten und Rechtssachen gebraucht, sondern in Sachen, welche das Beste des Handelsplazes und gemeiner Kaufmannschaft angehen, zu Rath gezogen. Von ihnen werden die verlangten Parere oder Belehrungen in Kaufmannssachen allein mit den Marktsvorgehern ertheilt und unterschrieben, so, daß die Unterschriften der Marktsvorsteher und der Adjunkten in zween Reihen neben einander stehen.

Bey Wiederbesetzung eines erledigten Plazes bey den MarktsVorstehern schlagen die MarktsVorgeher 3 Personen aus den Adjunkten vor, aus denen vormals die Rathsdeputirten einen ernannten; in neuern

Zeiten aber geschieht die Wahl und Ernennung von dem Hochlöbl. Rathe.

Wann eine BanchiersStelle erledigt wird, werden die sämtlichen Adjunkten beruffen, damit Jeder in Gegenwart der Rathsdeputirten und der MarktsVorsteher, zwey Adjunkten zum neuen Banchier vorschlagen, desgleichen nach ihnen die MarktsVorsteher; aus welchen dann derjenige, der die meisten Stimmen hat, vom Magistrat erwählet und bestättiget, und darauf den MarktsVorstehern, den Adjunkten und sämmtlichen Bedienten an der Banco vorgestellet wird.

Ferner werden aus den Adjunkten einige erwählet, welche wechselsweise alle Sonnabende neben den MarktsVorstehern und den zweyen Banchieren den dritten (?) Schlüßel zur Cassa sammt den kleinern Schlüßeln zu den acht Almosenbüchsen im L. Stadt-Almosen-Amte in Händen haben, den wöchentlichen Sizungen beywohnen, und die eingekommenen Gelder zur Einnahme und Ausgabe in Ordnung bringen.

Wenn die Stelle eines Adjunkts vakant wird, so wird sie nicht eher beseßt, als biß noch eine erledigt ist. Die noch übrigen Adjunkten schlagen dann den MarktsVorstehern verschiedene Personen zur Wahl vor, aus welchen diese darauf vermittelst der Rathsdeputirten E. Hochl. Rath diejenigen Subjekte bekannt machen, welche sie zu den vakanten Stellen für tauglich halten, worauf sie von demselben dazu ernannt werden.

§. 6.

## §. 6.

### Vom Cassier in der Banco.

Der Cassier muß 10,000 fl. Kaution leisten, und wird aus Subjekten des Handelsstandes gewählt.

## §. 7.

### Das Personale bey der Banco.

Dieses bestehet aus: zweyen Rathsdeputirten; zweyen Konsulenten; vier MarktsVorstehern, einem Banco-Gerichtsschreiber, oder Banco-Actuarius, welcher meist aus der Mitte der Kanzley-Sekretairen von dem Magistrate gewählt wird; zweyen Banchieri oder Ober-Cassieren; einem Untercassier; einem Buchhalter; einem Banco-Diener; einem Banco-Bothen; 2 Wechsel-Sensalen; 2 Waaren- und Spezereyen-Sensalen.

Die verordneten Zwölfer in dem Gewürz-Schauamte gehören zwar nicht zu dem Personale des Banco-Amtes; doch stehen sie unter der Deputation der Bancodeputirten.

# Anhang.

## §. 1.

### Von der Kranzgesellschaft der MarktsVorsteher, Banchieri und Adjunkten.

Im J. 1671. traten einige Mitglieder des hiesigen Handelsplazes in eine Gesellschaft zusammen, um

in einem Gasthofe am Mittwochen Mittags mit einander zu speißen. Außer dem Vergnügen, das der freundschaftliche Umgang gewährt, war die Hauptabsicht diese, daß man bey dieser Gelegenheit sich über Handels-Angelegenheiten und über das Merkantilwesen freundschaftlich besprechen und berathschlagen könnte. Sie hat auch zur Erhaltung der Ehre des hiesigen Handels-Plazes vieles beygetragen, und thut es noch jezt.

Diese Gesellschaft besteht gewöhnlich, wie auch gegenwärtig, aus den vier Marktsvorstehern, den zweyen Banchieri und den zwölf Markts-Adjunkten. Man nennt sie die mittwöchige Kranzgesellschaft oder auch den Zwölfer-Kranz.

In den vorigen Zeiten wurde jährlich am Dreykönigstage derjenige aus dieser Gesellschaft, welcher das Jahr hindurch die Obliegenheit hatte, ihr Bestes zu besorgen, Vorträge zu halten, Vorschläge zu machen, u. s. w. auf folgende Art erwählt. In einem gebackenen Kuchen lag eine Bohne; wer das Stückchen des Kuchen, in dem die Bohne lag, zu seinem Antheil bekam, der erhielt die Stelle des Propponenten, und wurde deswegen aus Scherz Bohnenkönig genannt.

Als die Gesellschaft im J. 1771. hundert Jahre gedauert hatte, ließ sie eine Denkmünze prägen, und dem ehehin jährlich, wie gesagt, gewählten Könige ein Exemplar davon in Gold zum Geschenk überreichen. Auf einem Blatte in Medianfolio erschien

zugleich

zugleich im Drucke: „Beschreibung dieser Denkmünze auf die Gesellschaft der vordersten Kaufleute in Nürnberg.“

In den neuern Zeiten wird dieser Kranz im Gasthofe zum Bitterholz, vormals im Gasthof zum silbernen Fische, gehalten.

Im Drucke ist vorhanden: „Einer ansehnlichen und Freund-vertraulichen Kranz-Gesellschaft zu sonderbaren Ehren s. l. 1691. Eine Elegie von C. A. N. (d. i. Christoph Adam Negelein) Fol.“ Der Verf. dieser Elegie, oder vielmehr eines Quodlibets, zwingt folgende Namen in Verse: „Behrens, Braun, Burger, Endter, Engelschall, Geiger, Goetz, Hardesheim, Herold, Kamm, von Layen, Negelein, Rößler, Rost, Schäfer, Scheller, Schmid, Stöber, Schweiher, Semmel, Weichmann, und Winter.“

Ferner ist im Druk erschienen: „Einem ansehnlichen Freunde-Kranz zu sonderbaren Ehren. Nürnb. 1696.“ Fol.

## §. 2.

### Von den Banco-Kalendern.

Jährlich erscheint ein Banco-Kalender; er ist jederzeit mit den Namen und Wappen der Raths-Deputirten, Konsulenten, Marktsvorsteher, Banchieri und Marktsadjunkten versehen.

Allem Vermuthen nach erschien der erste im J. 1683. (*)

(*) S. Hrn. Gegenschreibers Müller Verzeichniß von Kupferstichen ꝛc. S. 192.

## §. 3.

### Abbildung der hiesigen Bank.

Es erschien im XVII. Jahrhundert folgender Kupferstich:

„Abbildung der vornehmsten Banken in Europa.“ Fleischmann sc. Norimbergae; s. a. Folio. Auf diesem Blatte sind abgebildet: die Banco in Venedig mit dem Plaze Rialto, die Banco in Nürnberg mit dem Prospekte der Stadt, die Leipziger Kaufmanns-Börse mit dem Prospekte von Leipzig, die Amsterdamer Börse und endlich die Hamburger Börse.

## Vier und zwanzigstes Kapitel.

### Von Wechsel- und Waaren-Sensalen in Nürnberg. (*)

Die Sensalen haben einen Italiänischen Namen. Auf deutsch heisen sie Mäckler, Unterkäufer. Vor Alters hießen sie hier: „Mäckler am Markt.“ Sie sind in Nürnberg alt, und findet sich vom J. 1420. ein Verzeichniß von ihnen. Der älteste oder erste in diesem Verzeichnisse hieß Ulrich Fischer. (**)

Die

(*) I. G. Silberrad, disp. de Sensalibus, vulgo Mäcklern. Altd. 1711. 4.

(**) In den Akten fand ich: „Wolfgang Gaßner, Calculista und Arbitrarii Rechnung. d. d. 9. Jun. 1676.“

Die Sensalen sind hier von zweyerley Art, nämlich Wechsel- und Waaren-Sensalen; von jeder Art sind zwey. Im siebenzehenten Jahrhunderte waren 3 Wechselsensalen; in ältern Zeiten war nur ein Wechsel-Sensal. So heißt es in einem Aemterbuche vom J. 1652.

„Zur Schließung der Wechsel sind 3 Mäckler oder Unterkäufel am Markte verordnet, welche zwischen Geber und Nehmer traktiren, doch ehe die Post geschlossen, dem Nehmer nicht sagen dürfen, wer der Geber ist, damit keine Jalousie entstehe, wenn der Geber jenem nicht creditiren wollte; dem Geber aber ist er es auf Begehren schuldig zu sagen, wer der Nehmer sey. Ihre Besoldung ist ein pro mille.“

Es versteht sich von selbst, daß die Rede von öffentlichen, obrigkeitlich bestellten und verpflichteten Sensalen sey, nicht aber von Privat-Mäcklern.

Die Wechsel-Sensale bekommen als Sensarie (Gebühr, Lohn) ungefähr zwey oder 1½ vom Tausend von Wechselbriefen; vom Umschlag des Geldes oder von Verwechslung der Gelder 1. vom Tausend zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer.

Für die von ihnen ausgegebenen wöchentlichen Waaren-Wechsel- und Geldpreise-Zettel, welche der Sensal alle Dienstage dem Kaufmanne bringt, jährlich einen Thaler.

Die Sensarie oder der Lohn der Waaren-Mäckler ist Ein Procent von allen Waaren, welchen der Käufer und Verkäufer gleichfalls zur Hälfte bezahlen.

Die

Die Sensalen sind ehemals von den Marktsvorstehern angenommen, von dem Banco-Gericht aber dazu bestättigt worden, wie noch im J. 1678. mit Jobst Wilhelm Vogel geschehen ist.

Ihre Caution ist fl. 1500; — Die beiden Banchieri siegeln solche.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß in ehevorigen Zeiten auch auf die rauhen Waaren ein Unterkäufel vorhanden war, der aber seit 1699. „weil die Marktsvorsteher sie weder nöthig noch nüzlich fanden, denn kein Fremder bringt dergleichen zum Verkauf anher, sondern die Kürschner verschreiben oder holen ihre Waaren von den Märkten ꝛc.“ für überflüßig angesehen, und diese Stelle nicht mehr besezt wurde.

Auch auf Gewand, ingleichen auf Leder sind ehemals Unterkäufel gewesen, wovon die vorhandenen Pflichten zeugen.

Endlich ist noch anzuführen, daß bey den Waaren-Sensalen seit dem J. 1777. der Nachsiz eingeführt und von Deputations wegen bestättiget worden ist. Auch die Wechsel-Sensale haben sich mit den Wittwen für den halbjährigen Nachsiz abgefunden, wovon sich in den Akten vom J. 1745. Spuren zeigen.

Die Sensale werden jezt von einem Hochlöbl. Rathe ernannt.

Wann ein Sensal mit Tode abgehet, so übergeben die um diese Stelle sich meldenden Subjekte, welche die Handelswissenschaft erlernt haben müssen, ihre

Bitt-

Bittschriften den Rathsdeputirten zum Banco-Amte, an welche die Memorialien gestellet werden. Die gesammelten Bittschriften werden sodann den Markts-Vorstehern zum Gutachten und zur Auswahl zugestellt.

Ist es ein Waaren-Sensal, so wird die Sache von denselben vermittelst der Bankodeputation sogleich dem Hochlöbl. Rath zur Ernennung vorgelegt. Ist es aber ein Wechsel-Sensal, so werden die von den MarktsVorstehern für tüchtig gehaltenen vorher zum Examen zugelassen. Dieses Examen geschiehet nun in Beyseyn der Rathsdeputirten von den MarktsVorstehern, welche sodann dem Bancogerichtsschreiber ad Protocollum anzeigen, wie jeder Kandidat befunden worden, und in Wechsel-Rechnungen und dergleichen bestanden sey, weil die Wichtigkeit dieses Sensalats und die täglich dabey vorkommenden Umstände einen solchen Mann erfordern, der aus dem Stegreife antworten, und alle Münzen und Wechsel-Sorten solviren und schließen kann. Hierauf wird die Sache dem Hochlöbl. Rath zur Ernennung vorgelegt.

Nach der Publication des Raths-Verlaßes wird dem neu ernannten Sensal die erste Pflicht in Beyseyn der Rathsdeputirten zum Banco-Amte durch den Kanzley-Registrator vorgelesen und von ihm nach vorher geleistetem Handgelübde mit einem leiblichen Eide beschworen; welche Pflicht er sodann jährlich bey dem Amt-Buche anhört und unter Handgelübde wiederholt leistet.

Sodann

Sodann wird er angewiesen, zwey tüchtige Bürgen zu seiner zu leistenden Caution zu ernennen; welche Caution bey der Deputation, die zu den Cautionen errichtet ist, ausgefertiget, und außer den unterschriebenen Bürgen, durch Sieglung zweyer Genannten solennisiret, bey der nächsten öffentlichen Bancogerichts-Session vorgebracht, die beiden Bürgen vorgestellet, sodann bestättiget, die Caution aber den MarktsVorstehern eingehändigt wird.

Bittet einer von den Sensalen, Alters oder sonstiger Umstände halber, um einen Vikar oder Adjunkt, so geschiehet die Zugabe, nach dem Gutachten der Markts-Vorsteher, von den Rathsdeputirten privative; jedoch wird der, einem Wechselsensal adjungirte gleichfalls vorher examinirt, verpflichtet, mit Caution belegt, sodann die Abgabe regulirt.

Kommt der Fall, daß der Adjunkt zur wirklichen Stelle gelangen will: so wendet er sich mit einem Memorial an einen Hochlöbl. Rath.

Als beide Wechsel-Sensale ihre Geschäfte mit einander gemeinschaftlich eine Zeitlang besorgten, der Handelsplaz aber darüber Klage führte, wurde ihnen solches vermög Protokolls vom 31. März 1751. untersagt, und sie wurden angewiesen „daß beide Wechsel-Sensale ihre Geschäfte für sich allein besorgen, und nicht miteinander zum Schaden des Handels-Plazes colludiren sollen.“

Daß

Daß ein Waaren-Sensal Wechsel-Sensal geworden, ist kein Fall vorhanden. Jener soll ein vollkommener Waaren-Kenner seyn, dieser hingegen muß das Wechselgeschäfte vollkommen inne haben. Das Fortrüken bringt keinen weitern Vortheil, als daß der ältere zu oberst in dem Addreß-Buche stehet. Denn jeder ist befugt und darf auf alle Schreibstuben oder Comtoirs gehen, und seine Geschäfte treiben; wer am fleißigsten ist, verdient am meisten.

Wir wollen nun noch von den Geschäften und Obliegenheiten der Sensale reden.

Jedem Theile, nemlich den Wechsel- und Waaren-Sensalen, ist aller eigene Handel verboten.

An Wechseln, welche sie schließen, sollen sie keinen Theil oder Gewinn haben. Mit verbotenen oder geringhaltigen Geldsorten sollen sie nicht negotiiren.

Die Waaren-Sensale werden als Taxatoren der Waarenlager, bey Fallimenten, Verkäufen ꝛc. gebraucht, doch nur in Fällen, wo Material-Spezerey- und Farb-Waaren vorkommen; bey Tuch- und Leinwandhändlern werden mehrentheils die Vorgeher von solchen Gewerben oder ein anderer davon genommen.

Ihre Qualitäten, Geschäfte und Pflichten giebt Ludovici in seinem Kaufmanns-Lexikon unter dem Worte Mäkler vorzüglich an.

Die Pflicht der Unterkäufel auf Spezereyen oder der Waaren-Sensale ist vom 17. April 1537. Dieser wurde die Pflicht der Unterkäufel am Markte

oder der Wechsel-Sensale am 11. April 1654. beygefügt. Leztere wurde separirt und verneuert, und am 30. Jan. 1764. bestättigt, und zugleich ein Project für einen Adjunkt entworfen. Jene hingegen wurde im J. 1677. verbessert.

Nürnberg hat keine Mäckler-Ordnung, wie Hamburg und andere Handelsstädte. Aber es sind mehrere Ordnungen, Mandate und Raths-Verläße vorhanden, welche die Sensale betreffen.

Das den 28. Aug. 1682. decretirte Mandat, das geschrieben vorhanden ist, und gegen die Bönhaßen (Pfuscher, d. i. unberechtigte Unterkäufel) gehet, gebietet: „daß hinfüro außer den beaydigten Unter-Käufeln und Wechsel-Sensalen alle andere Personen, wie die heißen mögen, sich dergleichen Vmbsezens, vnd Verwechselns der Gelter, auch Auffbringens der Gelter auff Häußer, Gärten vnd andere liegende Gütter, welches von Alterhero denen Markts-Unter-Käuffeln zugestandten, vnd noch zustehet, endthalten vnd davon abstehen sollen, alles bei ernster vnd empfindlicher Straffe, womit nicht nur dergleichen Personen, so sich künftig zu dergleichen Ihnen nicht erlaubten Handlungen gebrauchen lassen, sondern auch die Contrahenten, Kauffer oder Verkauffer Selbsten, welche sich deren hierzu bedienen, ohnnachläßig belegt werden sollen. Wornach ꝛc.“

Im J. 1698. wurde dieses Mandat verneuert und auf obiges sich darinn bezogen, mit dem Zusaze: „allenfalls aber die Handelschaft wider die jezige verpflichtete

Sen-

Sensalen erhebliche Klagen zu führen sich befugt erachten oder vermeinen sollten, daß Ihrer, sonderlich in der Waaren-Unter-Käufeley zu wenig wären, und solches bey denen verordneten Markts-Vorstehern, diese aber bey denen zum Banco-Amte und Gerichts-Deputirten Herren anbringen würde, ist ofterwehnter E. Hoch-Edler Rath des willigen Erbietens, auch dießfalls Vorsehung zu thun, und allen erheblichen Klagen abhelfliche Maaß zu geben. Wornach ꝛc.“

In den neuesten Zeiten ist auch schon die Rede davon gewesen, daß noch ein oder zwey Waarensensale sollen angestellt werden, um den unberechtigten Mäklern desto besser Einhalt thun zu können.

Die hauptsächlichsten Mandata, die gedrukt vorhanden, sind vom 7. Mail 1746. und vom 16. Sept. 1756. in Patentform.

In der Nürnbergischen Wechselordnung vom J. 1722. bestimmte das lezte Kapitel, was den Sensalen zu thun obliege, und zwar folgendermassen:

„Endlich werden auch die Unterkäufer bey ihren Pflichten erinnert und vermahnet, soviel die Schließ- und Bezahlung der Wechsel, oder Umsezung der Gelder gegen Banco-Valuta, dem Tertio zu schreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander zu schließen, anlangt, ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten, kein Partita ausser dem Banco zu zahlen, schließen, bey Straf von jeder Ueberfarth 50 fl. und nach gestalten Sachen, bey Verlust ihrer Dienste und Vorbehalt grössern Strafe.“

Man sehe auch die Banco-Ordnung vom J. 1721. d. 22. Dec. §. 11. und folgende Mandata:

Wechsel-Ordnungen vom J. 1639. vom J. 1654. d. 20. Jul. vom J. 1695. d. 30. Jul.

Die 4 Markts-Unterkäufel betr. vom J. 1642.

Die Pflichten der Markts-Unterkäufel auf Spezerey- und andere Waaren vom J. 1677. d. 15. Oct.

A. 1728. d. 20. Maii. Die den Sensalen in Nota gegebenen Wechselbriefe betr. Sie ist in Hrn. Sollic. Lahner's Real-Index abgedrukt.

A. 1746. d. 7. Maii. Die unberechtigten Waaren-Mäckler und Hausknechte betr.

A. 1754. d. 6. Mart. Preiß-Courrent p. Contant von Waaren. Ge. Hirschmann, Waaren-Sensal.

A. 1756. d. 16. Sept. Die unbefugten Waaren-Mäckler betr.

A. 1780. d. 28. Dec. Das höchstschädliche und verderbliche Hereinschleichen, Verhausiren und Ausschneiden der Waaren betr.

---

Fünf

# Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

## Von Güter-Beſtättern.

### §. 1.

### Ueberhaupt.

Güterbeſtätter oder Aufdinger der Güter (*) waren ſchon im J. 1587. vorhanden, wie es die in dieſem Jahre d. 6. März erſchienene Beſtätter-Ordnung beweißt.

In den J. 1633. bis 1635. wurden etliche Güterbeſtätter angenommen, welche noch ihre ſchwarze lederne Goller (**) getragen. Es waren 1.) der alte Jobſt, am Geyersberg, 2.) der lange Jacob, neben dem Geyerlein, 3.) der dicke Conrad am Obſtmarkt gegen den ſchwarzen Bären über. 4.) Andreas Schneider, am ſcharfen Eck.

Sie trugen die Fuhrbriefe ſelbſt aus und hohlten ſie und nahmen das Geld ein.

Sie ſind beſtellet, damit es in Verſendung der Kaufmannsgüter ordentlich zugehe, dem Zoll nichts entgehe und alles fleißig angezeigt werde.



(*) D. 29. Dec. 1619. ſtarb: „der Erſame Jobſt Gutheil, Anſager der Güter.“ Er iſt auf dem Joh. Kirchhofe begraben. ſ. Trechſel. S. 336.

(**) Der Gollerhof in der Karthäuſergaße und das Gollerhaus bey St. Jacob haben den Namen von dieſen Gollern oder Kolletten, welche daſelbſt gewaſchen wurden.

Sie cassiren den Zoll von 2 Kr. für den Centner für hereingehende Waaren ein, und zahlen ihn alle Monate in das Zoll- und Waagamt.

Den Bestättern werden auch die Politten (*) eingehändigt, die jeder Kaufmann bey dem Empfang der Waaren über die Qualität derselben, ob sie eigen-, Commissions- oder Transitogut sind, bey Eid und Pflichten ausstellen muß.

Eigene Waaren zahlen Zoll 2 Kr. vom Centner, Transitogut gar nichts, und Commissions-Waaren ungefähr 2 fl. vom Hundert nach dem Verkaufpreis.

## §. 2.

### Von ihren Funktionen und Obliegenheiten.

Die Funktionen und Obliegenheiten der Güter-Bestätter bestehen eigentlich darin:

Daß jeder Bestätter die Fuhr- und Frachtbriefe über alle auf seinen Straßen hinein- und herausgehende Güter, in seiner Wohnung zur Expedition annimmt, und abholen läßt, Fuhrbriefe-Extrakte macht, die erhaltenen Briefe ausschickt, Politten annimmt, giebt und berechnet, Ablad-Karten und Designationen über die Frachtgelder fertigt, sie einkassirt und den Fuhrleuten wieder ausbezahlt, Erlaubniß zum Abladen ertheilet, die Anlag-Gebühren in das obere oder untere Waagamt monatlich liefert, die obrigkeitlichen

Aufla-

(*) Politten, von dem Ital. Worte polizza, ein Zettelchen.

Auflagen und Aufschläge besorget, und die Durchfarths-Güter und Gebühren beobachtet, und über dieses alles Buch und Rechnung führet.

Auch hat er auf das Staffelrecht zu sehen, und das herkömmliche Einschreib-Geld sich entrichten zu lassen. Es theilt sich dieses in ein eigentliches und uneigentliches Staffelrecht. Jenes besteht darin, daß die Fuhrleute, wenn sie in der Stadt ankommen, in dem Ober-Zoll- und Waagamte sich einschreiben lassen und dieser Ordnung gemäß laden, ohne von dem Staffelplaze zu weichen; es wäre dann, daß sie zuweilen in das Frankenland fahren, um Wassergüter oder Wein abzuholen, oder andern Fuhrleuten vorzuspannen.

Das uneigentliche Staffelrecht beruht lediglich auf einer Ordnung, nach welcher die Fuhrleute laden, wobey sie eben nicht nöthig haben, in loco auf der Staffel zu liegen, sondern sie können, inzwischen biß die Ordnung an sie kommt, entweder auf andern Strassen fahren, oder zu Hause ihren Feldbau abwarten.

Die Bestätter sollen aller Handlung, Factorey und Commissionen sich gänzlich enthalten, und alles, so viel möglich, persönlich versehen, nicht durch ihre Weiber, Kinder und Ehehalten.

Die Bestätter sollen die zuerst angenommenen Güter zuerst laden lassen, und, was von den zulezt angenommenen liegen bleibt, den Handelsleuten anzeigen. S. Verordnung vom 3. Sept. 1657.

## §. 3.

### Von ihrer Verpflichtung.

Die Güter-Bestätter werden in dem Ober-Zoll- und Waag-Amte den Ladern, d. i. Ab- und Auflad-ern der Güter vorgestellt, und diese leztern angewiesen, dem Bestätter in allen Amtssachen Gehorsam und Achtung, auch ihm hierüber das Handgelübde zu leisten.

## §. 4.

### Von der Bürgschaft, welche sie zu leisten haben.

In den ältern Zeiten wurden zu Güter-Bestättern meist ehemalige Handelsdiener genommen. In neuern Zeiten aber werden sie wechselsweise aus Subjekten von dem Beamtenstande und aus Handelsdienern, welche in hiesigen Handelshäusern gestanden haben, erwählet. Im J. 1660. wurde „Burkhard Löffelholzens Schreiber, mit Namen Stephan Herbst, als der Erste von Herren-Dienern, zum Salzburger Bestätter ernannt.“

Sie müssen ein Amtsvorlehen von 100 fl. Currene geben, auch Caution mit annehmbaren Bürgen leisten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im J. 1660. | Stephan Herbst gab Caution | fl. | 500:— |
| — — 1669. | Hans Meyer | — | 1000:— |
| — — 1670. | N. Rosenwirth | — | 1000:— |
| — — 1685. | Ge. Chph. Grünwald | — | 500:— |
| — — 1687. | N. Korub | — | 500:— |
| — — 1691. | Johann Mast | — | 500:— |
| — — 1693. | Ad. Fleischmann | — | 1000:— |

Im

Im J. 1695. Ge. Zach. Ketwich gab Caution fl. 1000: —
—— 1698. Andr. Lohr — — - 2000: —
—— 1698. Friedrich Richter — — - 2000: —

## §. 5.

### Von ihrer Zahl.

Im J. 1652. waren neun Güter-Bestätter, nun sind ihrer 10, und zwar nach zehen Straßen eingetheilt.

1.) Der Bayersche, Tyrolische und Venediger; 2.) der Wiener, Oestreicher und Regensburger; 3.) der Hamburger und Amsterdamer; 4.) der Fränkische und Oberrheinische; 5.) der Salzburger und Bayrisch-landshutische; 6.) der Oberländische und Schweizerische; 7.) der Böhmische, Heßische, Wanfrieder und Thüringische; 8.) der Sächsische, Leipziger; 9.) der Frankfurter, Prager, Breßlauer und Oberpfälzische; 10.) der Schwäbisch Augsburgische und Italiänische.

## §. 6.

### Von Bestätter-Gebühren.

Die Bestätter haben folgende Gebühren zu beziehen:

a.) von einem jeden Centner Fracht- oder Kaufmannsgut, so die Fuhrleute zur Stadt bringen, . . . . . 1 Kr.

b.) von einem jeden Centner, so allhier an entfernte Handelsleute verladen wird 2 Kr.

Was aber

c.) an nahe gelegene Orte, als z. B. Schweinau, Fürth, Erlangen, Anspach, Schwabach, Bamberg, Würzburg, Kizingen, MarktSteft, Neuburg an der Donau, Ingolstadt, Eichstätt, in die Pfalz, und mehrere andere Orte versandt und verladen wird, davon lohnt der Fuhrmann den Bestätter für jeden Centner nur . . . 1 Kr.

d.) von einer sogenannten gebrochenen Ladung oder Durchfarth, das ist, wenn ein Fuhrmann nur einen Theil seiner Güter hier abladet, und den übrigen Theil derselben auf dem Wagen behält, und damit weiters fährt, bekommt der Bestätter von einem wie von andern, von dem Centner . 1 Kr.

e.) bey dem Hinausgang aber, nebst der Zuladung, so der Fuhrmann allhier erhält, bekommt der Bestätter, auf deßen Route es einschlägt, an entfernte Orte von jedem Centner . . . 2 Kr.
an nahe Orte aber nur . 1 Kr.

f.) von einer ungebrochenen Ladung oder von solchen Gütern, die hier nicht abgeladen werden, sondern blos durchaus oder an der Stadt vorbey passiren, bekommt der Bestätter, dessen Strasse es trift, vom Centner nicht mehr als . . . . 2 Pf.

Diese

Dieſe erſt ſpecificirten Gebühren haben durchgehends und ohne einigen Unterſchied ihren Bezug auf Beſtättereyen. Auſſerdem aber haben hernach benannte 3 Beſtätter von den jedesmaligen hieſigen Geleits-Caſſieren alljährlich folgende Belohnungen zu erwarten, als:

1.) der Fränkiſche Beſtätter bekommt für die Fertigung der ſogenannten Geleits- und Freß-Zettel . . . . . 12 fl.

2.) der Leipziger Beſtätter erhält für die Eincaſſirung des Geleitsgelds von den Fremden und Fuhrleuten reſpective 10 und 5 pCto. dann für die Ausfertigung der monatlichen Geleitszettel jährlich . . . . . 12 fl.

3.) Der Frankfurter Beſtätter bekommt für die Eincaſſirung des fremden Geleitsgelds Ein Drittel, ſo alle Jahre 15—18 fl. beträgt, item für die Ausfertigung der monatlichen Geleitszettel . . . 6 fl. (jezt 12 fl.)

Außerdem haben ſie an Geſchenken und freywilligen Gebühren zu empfangen:

a.) Neujahrsgaben von der löbl. Kaufmannſchaft.

b.) Trankgelder, welche die Fuhrleute bey ihrer Abfarth mit hieſigen Frachtgütern, den Beſtättern für die Ausfertigung ihrer Fuhr- und Geldkarten und ſonſtige mancherley Dienſte darreichen, und zwar von dem kleinen bis zum großen Karren, 8, 10, 15, 20 auch 30 Kr. von dem kleinen bis zum großen Wagen

gen 20, 30, 36, 48 Kr. auch 1 fl. Dieses ist von blos vollen Ladungen zu verstehen. Von unvollständigen oder halben Ladungen aber wird verhältnißmäßig weniger gegeben.

Von manchen Fuhrleuten, besonders auf der Heß. Thüring. und Fränk. Strasse, wird gar nichts, oder auch nur etliche wenige Kreuzer bezahlt.

Fährt ein Fuhrmann leer und ohne Ladung von hier ab, so giebt er ebenfalls nichts, außer für die Ausfertigung der Geldkarten über seine hier bezogene Frachtgelder, es mögen selbige viel oder wenig, ein oder mehrere 100 fl. betragen, 4, 6, und höchstens 15 Kr. im Ganzen genommen.

Die Bozner und Venediger Bestätter haben wegen ihres beschwehrlichen und mühsamen Geschäfts, und in Ansehung der auf dieser Route eintretenden — sehr strengen Bayrischen und Kaiserlichen Zoll- und Mauthstätte, mit der möglichsten Vorsicht und Accuratesse zu fertigenden Fuhr- und Geldkarten, item der auf dieser Strasse anfallenden starken Frachtgelder, desgleichen des Güterabwägens in Gegenwart des Bestätters, und der an die Kaufleute besonders zu fertigenden Fracht- und Zollberechnungen, von einem jeden Wagen 2 fl. 24 Kr. von jeher als ein eingeführtes Trankgeld erhalten.

Vom Staate erhalten die Bestätter weder ein Salarium noch sonst etwas, sondern müssen sich lediglich mit dem begnügen lassen, was ihnen oben angezogenermassen dem Centner nach als Belohnung angewiesen worden.

Hinge-

Hingegen muß jeder Bestätter seine Einkünfte dem Aerario mit einem unverzinslichen Amtsvorlehen von 500 fl. Courant versteuern, und eine Caution auf 1000 fl. stellen.

## Sechs und zwanzigstes Kapitel.

### Von Eichwagenführern, Ballenbindern, Ladern, Schnellern, Wagenhütern, Hausknechten und Fuhrleuten.

#### §. 1.

#### Von den Eichwagenführern.

Die Eichwagenführer haben ihren Stand bey der untern Waage.

Alle Waaren, die dem Gewichte nach verkauft werden, sollen der Regel nach in der Stadtwaage gewogen werden.

Die Ballenbinder, welche zum Packen und Emballiren der Güter, so wie zur Ueberbringung der Kaufmanns- und anderer Güter gebraucht werden, führen die Waaren theils auf Karren, theils tragen sie dieselben auf dem Rücken.

Bis 999 ℔. schwer dürfen die Ballenbinder fahren; von 1000 ℔ und mehr fährt es der Eichwagen.

Wer sich beyder nicht bedienen will, schafft die Waaren selbst in die StadtWaage, läßt sie daselbst wägen und führt sie alsdann weg.

Baum-

Baumöhl, Honig, Thran und Hopfen dürfen nicht die Ballenbinder, sondern bloß die Eichwägen führen, die Quantität mag groß oder klein seyn.

Rüböl, Binöl, ꝛc. dürfen die Ballenbinder nicht in den Häusern oder Magazinen liegen lassen, sondern müssen es sogleich in die Keller schaffen.

Alle Güter, die nach Hamburg, Lüneburg, Lübeck, Amsterdam und deren benachbarte Orte gehen, müssen die Eichwägen den Fuhrleuten zuführen, und werden dafür vierteljährig durch die Bestätter bezahlt.

Für Fuhrlohn wird den Ballenbindern und Eichwägen 2 Kr. für den Centner, und für Wägegeld 1 Kr. von dem Käufer und Verkäufer bezahlt. Wenn KaufmannsGüter zu der Zeit expedirt werden, wann die beiden Stadtwaagen nicht mehr offen sind, und solche doch abgewogen werden sollen, so muß ein Ballenbinder gegenwärtig seyn, wenn sie in einem Privathauße gewogen werden, der das Gewicht zu attestiren hat.

## §. 2.

### Von Ladern oder Auf- und Abladern und Spannern.

Die Lader nebst den Spannern haben das Auf- und Abladen der hereingehenden Güter zu besorgen. Die Lader und Spanner befinden sich auf allen 4 Plätzen der Stadt, sowohl bey der obern, als untern Waage, damit man sie sogleich haben kann, wenn man ihrer bedarf. Sie werden in folgende Klassen eingetheilt.

Art.

| Art. | Zahl. | Stand. |
|---|---|---|
| Fränkische und Strasburgische . . . | 4 | Am Sebalder Kirchhofe. |
| Frankfurter, Amsterdamer, Böhmische, Ober- und Nieder-Sächsische . | 7 | unter dem Radbrunnen beym neuen Thore. |
| Bayrische, Salzburger, Wiener und Oestreichische, Regensburger . . | 8 | bei der grosen Waage. |
| Schwäbische . . | 6 | am Fischbach. |
| zusammen | 25 | |

Der Ablader bekömmt von den Fuhrleuten vom Centner hereingehender Güter einen Kreuzer, von hinausgehenden aber 2 Kreuzer, der Ort mag näher oder entfernter liegen.

Für einen Centner Hopfen, Wolle und Blätterroback aber, welche geschnürt werden müssen, erhalten sie 3 auch 4 Kreuzer.

Ihre Trankgelder, Bier und Brod aber, so sie zum Theil von den Fuhrleuten bekommen, sind ganz freiwillig und willkührlich.

Jezt sind ihrer in Allem 25, ehehin 26. Sie kommen auch in einem Rathsdekret vom 3. Sept. 1657. vor. Der Lader waren ehehin 4 zu den Hamburger, 2 zu den Fränkischen, 3 zu den Bayrischen, und 3 zu den Schwäbischen Gütern bestellet.

Die

Die Spanner, welche auch Gropner oder Gropper, vermuthlich von dem Italiänischen Worte: groppo, Pack, Packet, also heisen, werden gebraucht, um die Güter besser zu laden, oder zu spannen, und erhalten die Bezahlung nach Beschaffenheit der Arbeit, die sie verrichten.

Die Schneller sind diejenigen Leute, welche den Fuhrleuten beim Ausführen und Abholen der Güter ꝛc. hülfreiche Hand leisten, und von ihnen zu allerhand Diensten gebraucht werden.

## §. 3.

### Von den Ballenbindern.

Nach einer handschriftlichen Angabe wird den Ballenbindern vom Centner 10 Pfennige vom Verkäufer in die Waage, und soviel von dem Käufer aus der Waage bezahlt. Wenn aber durch Fuhrleute erkaufte Waaren in die Waage geführt werden, muß man ihnen vom Centner einen Kreuzer bezahlen; doch müssen sie Hand anlegen, ab- und aufladen, und das Gut in die Waage legen. — Nach einer neuern Angabe bekommen sie von jedem Centner Verkaufguts 4 Kreuzer; und müssen es dafür hinfahren, wohin man es haben will. Das Packen hingegen wird besonders bezahlt. Wenn sie in die Vorstädte fahren, so ist ihre Gebühr etwas mehr.

Sie werden in keiner gewissen Zahl erhalten, sondern, je nachdem mehrere gebraucht werden, werden

auch

auch mehrere angenommen. So waren z. B. im J. 1652. ihrer 16, seit vielen Jahren aber sind ihrer nur 12.

Diese Ballenbinder tragen die Kaufleute und Krämer zu Grabe, zu welchem Ende lange Leidmäntel angeschaft sind, die ihnen dazu gegeben und unterhalten werden.

## §. 4.

### Von den Wagenhütern.

Sie bewachen des Nachts bey den Wirthshäusern die Güter, welche bey Nacht auf den Wägen stehen bleiben, in Gesellschaft eines Hundes. Solcher Wagenhüter sind verpflichtet: 1 Hamburger, 1 Fränkischer, 1 Bayrischer, 1 Frankfurter. Außer diesen ist aber bei jedem Wirthshause, wo Fuhrleute einkehren, ein Wagenhüter.

## §. 5.

### Von den Hausknechten und Fuhrleuten.

Die Hausknechte haben zu Nürnberg ihre eigene Lade und Herberge. In den großen Gasthöfen und Wirthshäusern ist dem Hausknechte noch ein Vice-Hausknecht beygegeben. In den Wirthshäusern, wo Fuhrleute einkehren, sind sie es hauptsächlich, welche sich mit den Ladungen derselben abgeben, solche in den Kaufmannshäußern zusammen sammeln, die Frachten bedingen, und mit und im Namen der Fuhrleute das Nöthige traktiren.

Daß sie einer genauern Ordnung unterworfen seyn und daß besonders die Gastwirthe besser auf sie sehen und sich selbst der Ladungen mehr annehmen sollten, ist nicht zu läugnen. Ihretwegen sind schon vor vielen Jahren folgende Rathsdekrete erschienen:

A. 1733. d. 18. Sept. Die von den hiesigen Hausknechten und Schnellern verkuppelnde HandelsGüter an die Fuhrleute betr.

A. 1743. d. 1. Oct. Die Hausknechte und sogenannte Schneller, welche unberechtigter Weise durch Laufen in die Häuser Güter zusammensuchen, und den Kutschern, Karrenmännern und Fuhrleuten heimlich anweisen, betr.

A. 1746. d. 7. Mai. Unberechtigte Waaren-Mäckler und Hausknechte betr.

In Ansehung der Fuhrleute aber sind gleichfalls mehrere Polizey-Verordnungen vorhanden, wovon mir folgende bekannt geworden sind:

s. a. et d. Ordinat. Norimb. qua cautum est, ut currui onusto in uia regia cedat uacuus vel levius oneratus &c.

A. 1640. Staffel-Ordnung.

A. 1657. d. 21. Aug. Lohn der Fuhrleute betr.

A. 1711. d. 30. Dec. Fuhrmanns-Ordnung.

A. 1712. d. 18. Mart. RV. die Fuhrleute betr.

A. 1735.

A. 1735. d. 10. Feb. Fuhrleute sollen sich des Hereinführens und Verfütterns ihres eigenen Habers enthalten. Pat. For.

A. 1740. d. 10. Feb. Schafhauser Fuhrwesen betr.

A. 1754. d. 18. Feb. Fuhrleute, welche auf die Münchner, Botzner, Venediger, Augsburger, Salzburger, Lindauer und Regensburger Strassen eingeschrieben sind, sollen die für einen einzigen Kaufmann für eine ganze Ladung aufgeladene Güter niemals unter 30 Centner verrechnen, oder annehmen, worunter jedoch keine andere als an den Hauptort gehörige Güter zu verstehen. Was unter diesem Gewicht ist, müssen sie dem auf der Stapel liegenden Fuhrmann allein überlassen, welchem nicht durch hinterlistige Verkuppelungen, geringeren Frachtlohn, und andere unerlaubte Vervortheilungen ein Eingrif gethan werden soll, um ihm an Ueberkommung der gehörigen Ladung hinderlich zu seyn.

A. 1756. d. 16. Sept. Fuhrleute, welche in die Kur-Bayerische und Schwäbische Kreißlande fahren, sollen ihre Wägen nicht

mit mehr als 50 bis 55 Centner beladen.

A. 1785. d. 20. Jan. Daß Fuhrleute keinen Haber mit sich führen, und daß sie wenigstens resp. 48 und 24 Stunden mit allen ihren Pferden in der Stadt bleiben und zehren sollen.

A. 1795. d. 23. Feb. RV. diejenigen Güter betreffend, welche von Fuhrleuten hieher gebracht werden, und worüber nicht disponirt ist.

## Sieben und zwanzigstes Kapitel.

### Von den Märkten in Nürnberg.

#### §. 1.

Von den alten Marktplätzen in Nürnberg, als Zeugen des ehemaligen starken innern HandelsVerkehrs.

Jeder Handelsstaat und jede Handelsstadt muste sich anfänglich mit dem innern Handelsverkehr begnügen. Erst muß dieser durch Fleiß, Industrie, Erfindungsgeist u. s. w. belebt und unterhalten werden, ehe die Einwohner daran denken können, mit dem Auslande bedeutende Handels-Geschäfte zu machen.

Nürnbergs Annalen bezeugen, daß sein Handel mit dem Auslande, wie oben (I. 22.) bereits gezeigt worden ist, erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts

und

und um den Anfang des Folgenden begonnen habe. Biß dahin beschränkte sich Nürnbergs Handel meist nur auf den innern Verkehr, für welchen die, damals schon zahlreichen hiesigen Handwerke hinreichenden Stof gaben.

Von diesem alten innern HandelsVerkehr zeugen die noch üblichen Benennungen mehrerer Pläze in Nürnberg, auf welchen Waaren verschiedener Art in den ehemaligen Zeiten feil geboten worden sind.

Der alte Heumarkt hat seinen Namen von dem ehehin daselbst durch die Bauern zu Markte gebrachten Heu. Gegenwärtig haben die Bauern ihr Heu mehrentheils auf der Schütt und dem Plaze bey der Heuwaage feil, welche leztere im J. 1488. errichtet worden ist. — Der Kälbermarkt heißt eine Gegend oberhalb des großen Marktplazes, wo ehehin die in die Stadt gebrachten todten oder abgestochenen Kälber zum Verkaufe lagen; jezt werden sie auf der Schütt verkauft. — Der (obere und untere) Milchmarkt kommt bereits im XIV. Jahrhunderte vor, und erhielt diesen Namen, weil die Bäuerinnen in ältern Zeiten Milch u. a. daselbst verkauften. — Der Platten- oder Plattnermarkt hat seine Benennung von dem ehemals ansehnlichen Handwerke der Plattner (Harnisch- und Küraßmacher). — Der Roßmarkt kommt schon im J. 1376. vor und war ehehin außerhalb der Stadt. (*) — Der (alte und neue) Weinmarkt,



(*) Im J. 1680. am 21. Mai hielt man das erstemal in der Vorstadt Gostenhof Roßmarkt; es sollten

markt, auf welchem, ehe der 30jährige Krieg anfieng, ein großer wöchentlicher Markt war, indem an manchem Donnerstage mehr denn hundert Wagen mit Wein hieher kamen, und jede Landesart ihren eigenen Stand hatte, wo sie die Wagen hinstellten, als Fränkische, Nekar, Rheinische, Tauberweine ꝛc. S. oben III. 249. ff.

Damit das auswärtige Publikum sich einige Begriffe von der Beschaffenheit des gegenwärtigen innern Handels bilden kann, will ich in den folgenden §. §. einige Nachrichten mittheilen, wobey ich unter andern benüzte: „Wegweiser für Fremde in Nürnberg oder topographische Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg — von C. C. Nopitsch, Pfarrer zu Altenthann. Nürnb. 1801. 8.“

## §. 7.

### Von dem großen Markte.

Auf dem hiesigen großen viereckigten Marktplaze hat jede Gattung der in Menge verkäuflichen Sachen ihren eigenen Standort; wir wollen sie einzeln anführen: 1.) der sogenannte Rehschießer oder Wilderer, welcher allerley Wildpret, rothes und schwarzes, wie auch Rebhüner, Schnepfen ꝛc. feil hat; 2.) die Vogelweiber mit lebendigen und singenden Vögeln; 3.) die Vogelweiber mit todten klei-

deren in der Folge drey im Jahre gehalten werden. Derjenige, welcher das erste Pferd kaufte, bekam vom Magistrat einen Federhut zur Verehrung.

nern und größern Vögeln; 4.) der Tauben- und Spanferkelmarkt; 5.) die Käserinnen; 6.) die Saamenkräme; 7.) der Refmarkt (*) mit allerley zahmem Geflügel oder Federvieh, Eier und Schmalz, auch Garn und Flachs; 8.) die Bäkerkräme; 9.) der Bettelmarkt, wo die Weiber auf der Erde frische Kräuter feil haben; 10.) in zweyen Krämen werden trokne Kräuter verkauft; 11.) die Salzfischer, welche Stockfische, Heringe ꝛc. verkaufen; 12.) der grüne Markt, wo alle Arten von Gemüsen, Blumen ꝛc. zu haben sind; 13.) die Krautschneiderin hat eingeschnittenes Sauerkraut zu verkaufen; 14.) die Seifensieder-Kräme; 15.) das Salzhäuschen, wo man Salz verkauft, aber nicht unter einem Diethäufchen; 16.) außerhalb des Marktplazes sizen die Kuttlerweiber; 17.) der Korbmarkt; 18.) auf dem Steige, wo in der Fastenzeit Heringe verkauft werden. S. oben S. 215.

## §. 3.

### Von den übrigen Marktplätzen.

Die übrigen Marktpläze, auf welchen gegenwärtig Waaren feil geboten werden, sind nach alphabetischer Ordnung folgende: 1.) Altreißenmarkt, hinter der Barfüßerkirche, auf welchem alte oder schon



(*) Refmarkt hat den Namen von den Reftragern d. i. den auswärtigen Schmalz- und Eierhändlern, welche alle Tage, besonders alle Freytage und Sonnabende, feil haben.

getragene, aber ausgebesserte Schuhe feil geboten werden; 2.) der Buttermarkt, außerhalb des großen Marktplazes; 3.) Fischmarkt, wo im Herbste einige Wochen lang an den Freytägen benachbarte Teich- oder Weiherbesizer die Erlaubniß haben, Fische öffentlich zu verkaufen, welcher Verkauf sonst nur von den hiesigen Grünfischern getrieben wird, welche während der Herbstzeit gleichfalls weiter hinab auf dem Herrenmarkte feil haben; 4.) Gänsemarkt, wo eigene Leute, welche man Gänser nennt, die gemästeten, gerupften und zugerichteten Gänse mit der sogenannten jungen Waare feil bieten; 5.) Garnmarkt, unter dem Rathhause, gegen den Felßekerschen Buchladen über; ehemals war er auf dem alten Heumarkte, gegen die goldene Schwane zu; 6.) Hafner- (Töpfer-) Markt, wo seit einigen hundert Jahren die Töpfer feil haben; 7.) die Haubnerinnen-Kräme, hinter der Frauenkirche und an andern Orten der Stadt; in denselben werden Brustflecke, Hemden, Strümpfe für erwachsene Personen, so wie auch Häubchen, Schauben u. a. m. für Kinder verkauft; 8.) Holzmarkt, auf dem Plaze bey dem Frauenthore, auf dem innern und äußern Lauferplaze, ꝛc. wo die Bauern Holz feil haben; 9.) Jakobsmarkt, bey der Jakober Kirche, wo an den Markttägen Gemüse, Milch ꝛc. verkauft werden; 10) Kalkmarkt (der neue) befindet sich auf dem innern Lauferplaze; das Kalkhaus oder die neue Kalkhütte nebst des Kalkmessers Wohnung

ist

ist am Marstalle; 11.) Kohlenmarkt, bey der großen Waage, wo die Landleute die Kohlen zum Verkaufe hinführen; 12.) Kornmarkt, von dem Methhause zur Rose bis gegen den weißen Thurm, kommt schon im XIV. Jahrhunderte vor; außerdem wird auch bey St. Sebald, Lorenz und Egydien Getraide verkauft; 13.) Gegend am Krebsstocke, in der Nähe des Marktplazes, wo die trokuen Krebse und gesalzenen Hechte, so, wie gerade gegen über die auswärtigen Flußfischer die Krebse im Wasser, Aale, Barben u. d. gl. verkaufen; 14.) das Kürschnerhaus am großen Marktplaze, wurde im J. 1499. anstatt der ehemals daselbst gestandenen Morizkapelle erbaut, in dessen ersterm Stokwerke die Kürschner feil haben; 15.) der Mehlmarkt, wo von fremden Müllern Mehl, Gersten und Gries an Sonnabenden verkauft wird; 16.) der Obstmarkt, wo die Landleute Obst feil haben; bey diesem und an den Stadtthoren, auch auf andern Plätzen sind Obsterkräme, in welchen das von den Landleuten gekaufte Obst im Kleinen wieder verkauft wird; 17.) der Säumarkt, im XV. Jahrhundert Schweynemarkt genannt, ist mit den Krämen und Häuschen der Käufler und Käuflerinnen oder Trödler besezt; 18.) der Schreiner- (Tischler-) Markt, in dem Kreuzgange des hiesigen Prediger- oder Dominikanerklosters, wo die Ausstellung der Schreiner- oder Tischlerwaaren geschieht; 19.) der Weintraubenmarkt, bey der Marienkirche, wo von den Franken und andern

Weintrauben ꝛc. verkauft werden; 20.) der Viehmarkt, vor dem Frauenthore, wo alle Donnerstage das, aus nähern und entferntern Gegenden herbeygeführte Vieh feil geboten wird; fällt auf den Donnerstag ein Feyertag, so wird des Tages vorher Viehmarkt gehalten.

## §. 4.

### Von den Jahrmärkten in Nürnberg.

Nach den Chroniken soll Heinrich IV. die drey Jahrmärkte oder Meßen in Nürnberg aufgerichtet haben, nemlich die Neujahrs-, Oster- und Egydius-Messe. Wahrscheinlich ist das Marktrecht, welches Heinrich III. der Stadt verliehen hat, mit der Meßgerechtigkeit verwechselt worden. Die Oster- oder Heilthumsmesse entstand erst im funfzehenten Jahrhunderte, bey welcher ehehin eine große Menge Menschen aus ganz Europa sich einfand, die bey der feyerlichen Heilthums-Weisung ihre Andacht pflegte, die Stadt bereicherte und deren Handel blühend machte.

Die Neujahrs-Messe beginnt am Tage nach dem Feste der drey Könige, und die Egydius-Messe mit dem Egydiustage; beide Messen dauern vier Wochen lang.

§. 5.

## §. 5.

### Von der Oster- oder Heiligthums-Messe (*) insbesondere.

Die Ostermesse erhielt den Namen Heilthums- oder Heiligthums-Messe von dem Heilthumsfeste (festo armorum Christi), welches auf den Mittwochen nach Quasimogeniti fiel, und vom Pabst Innozenz VI. im J. 1354. angeordnet wurde. (**)

Ludewig in den „Geschichtschreibern Würzburgs“ S. 661. giebt hievon in Ansehung Nürnbergs folgende Nachricht: „Im J. 1383. ist Bischof Gerhard die Char- und Osterwoche zu Nürnberg gewesen, und hat uf dem heiligthum (d. i. auf dem Heiligthumsstuhle), als man das Heiligthum gewiesen hat, das hohe Amt gesungen.“

Nach Fugger in seinem Oestreichischen Ehrenspiegel, im III. Buche, im 3. Kap. soll bereits im J. 1318.

---

(*) S. Jac. Bernh. Multz, Majest. imperatoria iuri suo asserta. (Norimb. 1714. fol.) I. pag. 418—423. II. 427. seqq. wo von den Rechten und Freiheiten der Meßen und Märkte, besonders in Nürnberg, gehandelt wird.

(**) „Bulla Innocentii VI. qua in gratiam imperialium relliquiarum, quas habet ratas, instituit festum diem armorum Christi in Germania anno 1354.“ S. J. P. Ludewig's Disc. de Norimberga insignium Imperii tutelari; pag. 3. Man vergl. Haltaus Calend. medii aeui. pag. 91. und dessen teutsche Uebersetzung von Scheffer. Erl. 1797. 4. S. 242. und 243.

J. 1318. K. Ludwig der Stadt Nürnberg die Freiheit ertheilt haben, 14 Tage nach Ostern vier Wochen lang einen Markt zu halten, und deswegen eigene Verordnungen zu geben. Es ist aber zu bezweifeln, daß diese Angabe richtig sey, da weder Müllner in seinen Annalen etwas davon sagt, noch auch in der Hist. Norimb. Diplom. sich dieses kaiserliche Privilegium findet.

Richtiger ist hingegen, daß Kaiser Sigmund, als er im J. 1424. der Stadt Nürnberg die Verwahrung der Reichskleinodien und Heiligthümer auf immer anvertraute, ihr das Recht zugleich ertheilte, daß sie von dem Tage der Weisung an 14 Tage Messe und Jahrmarkt halten dürfte, und vollkommene Macht haben sollte, wie sie diesen Markt und diese Messe sezen, ordiniren und machen wollte, mit allen ihren Zugehörigen, Nuzen, Rechten oder Gefällen. Er ertheilte zugleich die Geleitsfreiheit, und verordnete, daß Niemand die von Nürnberg und alle andere Leute, die zu der Weisung des Heiligthums und der Messe daselbst ziehen, mit Kaufmannschaft, Hab, Gut oder sonst nicht hindern, irren, beleidigen oder beschädigen sollte; sondern sie ab- und zu durch sein Gebiet ruhig sollte ziehen lassen, bey Straffe von 50 Mark löthigen Goldes. (*)

§. 6.

(*) S. Hrn. v. Murr's Journal zur Kunst ꝛc. XII 89. 90.

## §. 6.

### Von der Feyer der Heiligthums-Messe.

Am Freytage nach Quasimodogeniti (20. April) im J. 1425. wurden die Heiligthümer zum erstenmal gezeigt, und zwar in dem Schopperschen Hause, neben Martin Behaims Wohnung, am Fischmarkte.

In der obern Stube des Schopperschen Hauses war der Rath, in der untern die Abgeordneten K. Siegmunds, nebst dem Bischofe von Eichstädt. Auf dem Heiligthums-Stuhle war der Bischof von Bamberg, nebst sieben Personen. Er zeigte alles selbst, nebst den 3 päbstlichen Bullen Clemens VI, Innocenz VI. und Martins V, sang die Messe und ertheilte vielen Ablaß.

Von dem HeiligthumsStuhle hieng ein, zwey und eine halbe Elle langes und eine halbe Elle breites Pergament herab, auf welchem die Agende des Gottesdienstes, der dabey gehalten wurde, geschrieben stand. S. Hrn. von Murr's Merkw. Nürnb. S. 240. 241.

Von dem J. 1464. bis 1523. wurden die Heiligthümer vor dem Hause Martin Behaims, neben der Schopperschen Wohnung, am Fischmarkte, wo jezt das Behaimische (ehemals Turisanische) Haus ist, gezeigt.

Bey Weisung der Heiligthümer wurde eine messingene, und weiß gesottene, einseitige Blechmünze oder sogenannter Klippenschilling, ausgetheilt. Dieses

war

war eine Losung oder ein Zeichen, welches einer vorweisen muste, der die Heiligthümer zu sehen zugelassen werden wollte. S. Hrn. v. Murr a. a. O. S. 247. f.

## §. 7.

### Von dem dadurch veranlaßten Jahrmarkte.

Weil das Volk zu den feyerlichen Messen (Missae) der Heiligen von allen Orten zusammenströmte, so benüzten damahls die Kaufleute diese Gelegenheit, ihre Waaren auszukramen und feil zu bieten, so, daß nach und nach öffentliche Märkte entstanden, die man daher auch in der Folge Messen zu nennen pflegte. (*)

Auch die Heilthumsmesse in Nürnberg wurde stark besucht, und es kam daselbst oft eine solche große Menge Volks zusammen, daß selbst die Dächer der Häuser mit Menschen angefüllt waren, um die, durch die Strassen ziehenden feyerlichen Prozessionen anzusehen, und ihre Andacht zu verrichten.

---

(*) „Populi ad Missas Sanctorum solennes siue festa undique concurrebant, et hinc mercatores occasionem sumebant, post peracta sacra merces suas uenum exponendi, inde sensim hisce diebus solennibus Mercatus publici affixi, et Regum etiam priuilegiis stabiliti sunt. Mercatus uero hi postea et ipsi Missae dictae sunt, atque adhuc dicuntur.“ S. v. Eckhart, de Rebus Franciae Orient. I. 560. und Will's Nürnb. Münzbel. Th. II. S. 99. und 108.

Diese starke Frequenz der Heilthumsmesse zog auch eine Menge von Kaufleuten nach Nürnberg. Dieß bewog den K. Siegmund, daß er der Stadt ihre Marktfreiheit im J. 1431. dahin erweiterte, daß diese Messe am vierten Tage nach Ostern (wie noch heutigen Tages solches geschiehet) ihren Anfang nehmen, und von demselben an 24 Tage dauern soll. Der Rath soll auch das Recht haben, allen, welche diese Messe besuchen, wenn sie gleich in des Kaisers und Reichs Acht, oder in einer andern Acht oder Aberacht wären, während der Messe freyes und sicheres Geleite zu geben; bey Strafe 100 Mark löthigen Goldes. (*)

Einige Tage nachher erhielt Nürnberg vom K. Sigmund ferner das Privilegium, daß Niemand die zur Messe reisenden mit irgend einer neuen Auflezung oder Zoll, Geleit, noch anderer Beschwerung, noch auch sonst beleidigen, angreifen, noch beschädigen solle. Würde auch Jemand diese Leute auf des heiligen Reichs Straßen berauben, oder wider Recht angreifen, oder beschädigen, so sollen die von Nürnberg, ihre Diener und Helfer, die Gewalt haben, daß sie zu ewigen Zeiten solche und andere schädliche Leute verfolgen und ihnen nachstellen sollen, wo sie dieselben gewahr werden, und sie zu bekommen getrauen, und sie gefänglich nach Nürnberg bringen sollen, jedoch daß sie dieselben durch keinen umgrabenen Markt oder gemauert Schloß, darinn ein

(*) S. Hrn. Waagamtmann von Murr a. a. O. XI. 135.

ein Halsgericht ist, führen. Solche Missethäter sollen sie alsdann strafen oder über sie richten lassen, nachdem sie in ihrem Rath oder Gericht zu Nürnberg finden und erkennen werden. Alles bey Strafe 100 Mark löthigen Goldes. (*)

Hierauf aber machte die Stadt Frankfurt am Main Bewegungen, um Nürnberg diese Meßfreiheit wieder zu entziehen. In einer handschriftlichen Nachricht findet sich folgende Stelle:

„Als die Stadt Nürnberg vom Kaiser Sigmund, als dem damaligen römischen König, im J. 1431. eine Messe-Freiheit erlangt hat, daß die Messe vier Tage nach Ostern, und vier und zwanzig Tage lang gehalten werden soll; so hat sich die Stadt Frankfurt hierüber beschwehret, und den K. Sigmund an die von dessen kaiserlichen Vorfahren ihr gegebene Versprechungen erinnert. Weil aber die Kurfürsten von Mainz, Kölln, Pfalz, die Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, die Grafen und Städte in der Wetterau, am Ober-Rheinstrohm, und im Elsaß, wie auch mehrere Handelsstädte, als Augspurg, Aachen, Cölln, Brüssel, Mecheln, Löwen u. a. m. mit ihren Zeugnißen und Fürbitten der Stadt Frankfurt zu Hülfe kamen; so muste die der Stadt Nürnberg verliehene Meßfreiheit unterbleiben, weil des Kaisers Meinung nicht gewesen, daß dieß Jemanden anders zu Schaden kommen sollte.“

Allein

(*) S. v. Murr a. a. O. XII. 138.

Allein der Rath zu Nürnberg schrieb an den König und bat, die Stadt bey den erlangten Freiheiten zu handhaben. Im folgenden Jahre wurde zu Basel von diesem Gegenstande gehandelt, wohin Pfalzgraf Wilhelm, als königlicher Kommissarius, einen Tag ausgeschrieben hatte. Ueberdieses wurde Sebald Behaim, in dieser Angelegenheit an den König Sigmund nach Siena in Italien abgeordnet. Auch Nördlingen sezte sich wider die Messe in Nürnberg, daher verbot der Rath seinen Bürgern, die Nördlinger Messe zu besuchen, welches Verbot aber K. Friedrich III. im J. 1479. aufgehoben hat. (*)

Diese Mißhelligkeiten zwischen Frankfurt, Nördlingen und Nürnberg wurden erst nach mehrern Jahren ausgeglichen, indem Nürnberg geraume Zeit am kaiserlichen Hofe Unterhandlungen pflegen musste. Inzwischen wurde dennoch im J. 1432. die Heilthumsmesse wirklich gehalten. (**)

Der Magistrat von Nürnberg ließ die Marktsfreiheit nicht allein auf den Messen in andern Städten verkün-

(*) S. Moser's Reichsstädt. Handbuch. II. 251.

(**) Auch im J. 1458. ward die Heilthumsmesse hier gehalten. Man sehe: J. P. Ludewig's Diss. de Norimberga, insignium Imperii tutelari, wo S. 9. f. „Annua Supplicatio facta Norimbergae in gratiam imperialium reliquiarum descripta historice a. 1458." zu finden ist.

verkündigen, und den benachbarten Fürsten schriftlich bekannt machen, sondern sie ist auch in diesem Jahre am Mittwochen nach Ostern hier ausgerufen worden, wovon folgende Stelle eines Chronisten zeugt:

„A. 1432. am Mittwochen in den Osterfeyertagen wurde zu Nürnberg durch Georgen Madach, Kanzelisten (welcher mit dem Marstaller (Stallmeister) und dem Stadtknecht in dieser Stadt umher ritte), auf dem Heumarkte, Milchmarkte, vor dem Rathhause, auf dem Fischmarkte, Kornmarkte, am grünen Markte, auch bey der Kirche zu St. Lorenz, das Heylthum und die Messe bestättiget und ausgerufen, nemlich, daß dieselbige soll bleiben und währen 24 Tage, jedermann zollfrey seyn, auch Friede und Geleite haben sollte, ausgenommen die, so Sachen auf sich haben, die das Leben antreffen, Geldschulden, so zu Nürnberg gemacht seyn, haben, und die, welchen die Stadt verbotten ist, wie es dann noch heutiges Tages gehalten wird, und ist solches in gemeldtem Jahre 1432. das erstemal gewesen, daß man zu Nürnberg solches außgeschrieen.“ S. auch Müllner's Annalen bey dem J. 1432.

## §. 8.

### Beweise von der Frequenz der Heiligthums-Messe. (*)

Im J. 1468. waren bey der Heilthums-Weisung Pfalzgraf Ott, der Weihbischof von Eichstätt, der

(*) Sie sind grösstentheils genommen aus Müllner's Annalen. — In des Hrn. v. Murr's Merkw.

Abt auf dem Mönchsberg zu Bamberg, der Abt zu Kastell, der Abt zu Münchaurach, Melchior von Neumark, Landcommenthur in Franken, und etliche Ritter und Knechte.

Im J. 1497. ein Fürst zu Anhalt, ein Graf zu Mannsfeld, der Abt zum Kreuz zu (Donau-) Wöhrd, der Abt zu Schwarzach, der Abt zu Lankheim, der Abt zu Castell, der Abt zu Münchaurach, der Abt zu Steinach, Georg von Breitenstein, Friedrich Schenk von Limpurg, und Sigmund von Schwarzenberg ꝛc.

Diese Heilthumsweisung wurde zuweilen ausgestellet, z. E. im J. 1500, wie Müllner in seinen Annalen schreibt: „Die Heilthumsweisung ist in diesem Jahre eingestellt worden, weil dieses Jahr ein Jubeljahr war, und aller Ablaß dem Römischen Stuhle vorbehalten sey. Solches hat man durch offene Zettel, welche an beiden Pfarrkirchen in Nürnberg angeschlagen worden, jedermann verkündet. Es sind auch dabey die gefährlichen Läuffte in Acht genommen worden, bey welchen es bedenklich seyn wollte, so viele fremde Leute in die Stadt zuzulassen.“

Im J. 1503. ist nach gewöhnlichem Gebrauch das Heilthum (da es ein Paar Jahre unterlassen worden war) wieder gezeigt worden. Dem haben beygewohnt



Nürnbergs. S. 241. ff. sind die Personen, welche vom J. 1426. bis 1523. auf dem Heilthums-Stuhle sich befanden, verzeichnet.

Herrmann Graf und Herr zu Henneberg, ein Graf zu Königstein, Johann Schenk von Schweinsberg, und dessen Brüderschaft, welche mit ihm bey dem h. Grabe gewesen, ingl. Georg von Limpurg, Domprobst zu Bamberg, und noch einer von Limpurg.

Im J. 1507. waren dabey erschienen: ein junger Herzog aus Litthauen, Ernst von Welda und Balthasar Wolf, beide Ritter und königliche Räthe, die Aebte zu Meißen und Münchaurach, der Probst zu Neukirchen, Jacob Fuchs, Domherr zu Bamberg und Würzburg, Doctor Johann Braunschweig, Gebhard von Wolfsdorf, ein Oestreichischer Hauptmann, und Georg Wazler, ein Edelmann.

Im J. 1509. waren zugegen: die Aebte von Münchaurach, von Steinach, von Zwiefalten, von Elchingen, von Weiblingen, die Pröbste zu Neunkirchen, und Zenn, Johann Landgraf zu Leuchtenberg und Herr zu Heideck, Christoph Schenk von Taubenberg, Heinrich Borck, Lienhart von Eglofstein, Wolf von Bibra, Haus-Commenthur zu Nürnberg, und Wendel von Adolzheim.

Im J. 1510. erschienen: der Erzbischof zu Magdeburg, und mit ihm der Domprobst, so einer von Anhalt gewesen, ingl. Graf Wolf von Anhalt, zwey Brüder von Wildenfelß, Heinrich Schönfriz, Jobst Bach, einer von Barby, die Aebte zu Langheim, Münchsberg, Münchaurach, Schwarzach, Münchrot, der Prior zum h. Kreuz zu (Donau-) Wöhrd, Georg von Eblingen, Ritter.

Im

Im J. 1511. waren hier: Wilhelm Graf zu und von Eisenberg, Teutschordens, der Abt zu Heilsbrunn, und der Probst zu Neukirchen, Wolf von Eisenhofen, Land-Commenthur, Christoph von Taubenberg, Philipp von Feilitzsch, Sebastian von Eib, alle Ritter, Bernhard von Zedtwiz, Sixt von Sekendorf.

Im J. 1512. kamen hieher: der Weihbischof zu Regensburg, der Abt von Donauwöhrd, der Abt von St. Ulrich von Augsburg, der Abt zu St. Martin und der Abt zu St. Peter und Paul aus Ungarn, der Probst zu Neukirchen, und der Dechant zu Spalt.

Im J. 1514. erschienen hier: Marggraf Friedrich der Jüngere, Domprobst zu Würzburg, und Sebastian von Eib, sein Hofmeister, Oßwald Schechs, Amtmann zu Schwabach, zwey Kurfürstliche Brandenburgische Räthe, die Aebte zu Heilsbrunn, Crailßheim, Langheim, Münchaurach, Münchsberg, Banz und der Probst zu Neukirchen.

Im J. 1515. reiseten hieher: Joachim Graf zu Zollern, Wilhelm von Wolfstein, Ritter Wenzel von Weßliz, Ritter Heinrich Anarck von Stöfeln, Georg und Veit von Rechberg, Rappolt von Stein, Georg und Achaz Marschalken von Pappenheim, der Abt zu Münchaurach, der Abt zu Banz, der Probst zu Neukirchen, und der Probst zu Zenn.

Im J. 1522. hat bey der Heilthumsweisung Albrecht, Kardinal und Erzbischof zu Mainz und Magdeburg, die Meße auf dem Tabernakel (Heilthumsstuhl) gehalten; es haben sonst noch dieser Feyerlichkeit beygewohnt:

Pfalzgraf Friedrich Conrad, Bischof zu Würzburg, Wilhelm, Herzog in Bayern, von München, Albrecht und Heinrich, Herzogen zu Meklenburg, Ott Heinrich und Philipp, Pfalzgrafen, Johann Landgraf zu Leuchtenburg, Hanß von Schwarzenberg, ein Graf von Helfenstein, ein Graf von Oedenberg, ein Abt von St. Caroelio und andere mehr.

Obgedachter Kardinal hat bey dem Rath zu Nürnberg inständig angehalten, ihm von St. Sebalds Heiligthum, und von St. Cyprians Haupt, das in St. Lorenzkirche verwahrt ist, etwas verabfolgen zu lassen. Der Rath hat ihm mit einem Glied eines Fingers (deren drey damals in einer Monstranz verwahret gewesen) von Sebalds Gebeinen willfahret, von St. Cyprians Haupt aber etwas abzugeben abgeleinet (abgeschlagen).

Im J. 1523. sind auf dem Tabernakel gewesen: Joachim Marggraf zu Brandenburg, Kurfürst, und sein Tochtermann, Herzog Albrecht zu Meklenburg, auch Herzog Heinrich von Meklenburg, Herzog Bogislaus zu Pommern, und sein Sohn, ein Graf von Eisenburg, Albrecht von Wolfstein, Hanß von Planitz, Joachim Marschalk, auch der Mainzische und Trierische Kanzler, und der Abt zu Münchrodt, und ist dieses, sagt Müllner, die lezte Heilthumsweisung gewesen.

§. 9.

## §. 9.

Von der feyerlichen Ausrufung der österlichen Meßfreiheit.

Den alten sogenannten Freyungszettel, welcher am vierten Ostertage ausgerufen wurde, hat Hr. v. Murr in seinem Journal ꝛc. XIII. 143. mitgetheilt.

Nachdem die Weisung des Heiligthums am Freytage nach dem Sonntage Quasimodogeniti seit dem J. J. 1524. ein Ende genommen hat, muste die Formel in einigen Punkten abgeändert werden.

Der noch jezt gebräuchliche Freyungszettel lautet also:

„Ein Hochlöblicher und Hochweiser Rath lassen allermänniglich verkünden, wer zu der Meß und Jahrmarkt, so auf heute Mittwoch nach Ostern angehen, in 24 Tage die nächsten nach einander künftig währen und bestehen soll, hier in diese Stadt Nürnberg kommet, und sein Gut herbringet oder herschicket, des Leib und Gut soll hier zu Nürnberg dieselben 24 Tag Fried und Geleit haben, ungefährlich ausgenommen, die in der Acht wären, Sachen, die das Leben antreffen, Geldschulden, die auf dieselbe Zeit her gemacht würden, oder versprochen wären, auf dieselbe Zeit in dieser Stadt zu bezahlen, und auch derer, denen die Stadt versagt wäre. Ob auch jemand allhier zu schiken hätte, der insonderheit Geleits darum begehrte, würde ihme dann Geleit darum zugesagt, das solle ihme gehalten werden.“

Diese Geleits- und Meßfreiheit wird noch jährlich zu Anfang der Ostermesse durch einen Canzelisten zu

Pferde in schwarzer Kleidung und Mantel, unter Begleitung eines Einspännigers (Stadtsoldaten zu Pferde) und Stadtknechts in der Farbe (in der Stadtuniform) mit einem weißen Stabe, am Mittwochen nach Ostern, zwischen 12 und 1 Uhr auf folgenden sieben Plätzen angewiesen:

1. vor der Schau
2. am Fischmarkte
3. am Kornmarkte
4. am Lorenzer Platze
5. am Weinmarkte bey dem Brunnen
6. am Milchmarkte
7. am Heumarkte.

Während dieser Zeit wird eine (jezt halbe) Stunde lang mit der Betglocke, und am lezten Freytage die Messe eben so wieder ausgeläutet. S. Hrn. D. Siebenkees Materialien I. 327—332.

## §. 10.

### Von dem Johannes-Markt.

Alle Jahre dürfen auswärtige Töpfer zwey Tage lang vor dem Tage Johannis des Täufers hier feil haben, und zwar von 12 Uhr Mittags bis zum Abend des zweyten Tags oder des Feyerabends. (*) Den hie-

(*) Hr. Pfarrer Nopitsch (Wegweiser für Fremde in Nürnberg ꝛc.) S. 56. sagt: „Die Nürnb. Landhafner dürfen am Tage vor Johanni bis des andern Tags Mittag um 12 Uhr zugleich mit den Stadthafnern feil haben.“

hiesigen Töpfern aber ist gestattet, vier Wochen lang auf dem grünen Markte ihre Töpferwaaren öffentlich feil zu haben.

Was die Landhafner (auswärtige Töpfer) in diesem Zeitraume nicht verkaufen, dürfen sie nicht wieder aus der Stadt führen, sondern die hiesigen Töpfer müssen solches übernehmen; es müssen auch alle Wagen mit Hafnergeschirr, welche in die Stadt gehen, von gleicher Höhe seyn; deshalb zuvor jeder Wagen vor dem Thore gemessen und untersucht wird, ob er das gehörige Maas hält oder nicht.

## §. 11.

### Von dem Kindleins-Markte.

Der sogenannte Kindleins-Markt, auf welchem meist Spielwaaren für Kinder von bürgerlichen und einheimischen Professionisten feil geboten werden, und welcher in den großen und kleinen eingetheilt wird, wovon jener auf dem grünen Markte, dieser aber an und auf der Fleischbrücke sich befindet, hat von jeher, besonders in ältern Zeiten, viele Fremde nach Nürnberg gezogen, und dem Handwerksstande keinen unbedeutenden Vortheil und Nuzen verschaft. Dieser Kindleinsmarkt nimmt seinen Anfang am Tage nach dem ersten Adventssonntage (Barbaratage) und endigt sich mit dem Weihnachtsabende.

Das meiste Volk, besonders von den umliegenden Gegenden, strömt hier am Thomastage zusammen. Im J. 1527. haben am Thomastage unter allen Tho-

ren hier die Zollner alle Wagen und Karren aufgezeichnet, wie folget:

„Frauenthor 250 Wägen, 8 Karren; Spittler Thor 440 Wägen, 60 Karren; Neuen Thor 207 Wägen, 57 Karren; Thiergärtner Thor 110 Wagen, 40 Karren; Summa in allem 1007 Wagen und 105 Karren.“ (*)

## Acht und zwanzigstes Kapitel.

### Von verschiedenen zum Besten des hiesigen Handelsplazes gemachten Vorschlägen.

### §. 1.

### Von der Nürnbergischen Banco di Giro.

Die nach geendigtem dreyßigjährigen Kriege zur Tilgung der großen Staatsschulden projektirte Banco di Giro hatte keinen Fortgang gewinnen wollen, und nur von 1648. biß 1652. gedauert, da sie auf des Handelsplazes gegründete Vorstellungen gänzlich aufgehoben wurde.

Dieß ist also nicht mit dem zu vermischen, was im J. 1635. geschah, da der Magistrat zu gemeiner Nothdurft aus der Banco publico Gelder entnommen, und bey dieser Gelegenheit das Kollegium der Markts-Adjunkten errichtet worden ist. S. oben IV. 304. f.

§. 2.

(*) S. Müllner's Annalen bey diesem Jahre.

## §. 2.

### Von dem Projekt eines zu erbauenden Börse-Hauses.

In den J. 1700. 1701. ꝛc. kam man hier von Seite des HandelsStandes auf den Gedanken, ein Börse-Haus zu erbauen. Es wurden dazu bereits beträchtliche Geldsummen bestimmt, auch Riße und Zeichnungen verfertiget, welche noch in dem Archive des hiesigen Marktgewölbs aufbewahret werden. Der Plaz, der dazu ausersehen war, war der sogenannte Plobenhof, in der Nähe des grünen Markts.

Diesem Projekte aber ergieng es, wie Mehrern; es blieb — unausgeführt.

## §. 3.

### Vorschlag zur Errichtung einer sogenannten Handlungs-Stube und Zusammenkunft der Kaufleuthe vom J. 1756. (*)

„Es ist vor ohngefähr einem Jahr ein Circulare herumgegangen, worinn vorgestellt wurde, wie gut es wäre, wenn man zu Bestreit- und möglicher Abwendung allerley, theils alt-, theils neu-vorkommender widriger und beschwerter Fälle, die hiesige Handlung in genere und also den ganzen Handels-Plaz in Corpore, treffenden privat Sachen, wo ein oder der andere, aus Versehen oder Eigennuz sich in Gefahr und Unglük begeben hat, sind nicht darunter begriffen, eine gemeinschaftliche Casla errichteten, um bey nöthigen Vorfallenheiten, wo Spesen erforderlich wären, e. g.

einen

(*) Nach dem Original-Aufsaz abgedrukt.

einen Consiliarium, id est, Rechts-Gelehrten, zum gemeinschaftlichen Rath und Beystand zu nehmen, jemand weg zu senden, oder andere vorkommen könnende Dinge zu besorgen, woran dem ganzen Handels-Plaz gelegen ist, einen Fond parat zu haben; auch damals proponirt wurde, jede Handlung jährlich zehen Gulden herzugeben. Und dieses, damahls, von einem ziemlich zahlreichen Numero vor beliebig angesehen, auch bemeldtes Circulare willfährig unterschrieben, gleichwohl aber bisher in Stecken gerathen, und noch kein Anfang dazu gemacht worden ist;

Nun aber glaubten, daß es höchst nöthig wäre, dieses gewiß nützliche und zum Besten des Commercii abziehlende Unternehmen, endlich einmahl zu Stande zu bringen, jedoch keineswegs, nur in Absehen auf den Beytrag derer fl. 10 — und dadurch acquirirenden Fonds, (welcher doch purlediglich zum Nutzen des ganzen Handels-Plazes, und nicht, wie einige der voreiligen Meynung gewesen, als wenn es zu Bezahlung anderer, oder alter Sachen angewendet werden sollte) sondern, in reelen und lautern Absichten sich zur gemeinschaftlichen Bearbeitung, denen immer neuer kommenden Beschwerden möglich Wiederstand zu thun, und die Aufrechthaltung der fast ganz sinkenden hiesigen Negotien zu betreiben, so viel mehr in Stand zu setzen;

Zumahlen, da jedermann bekannt ist, daß nach dem Ausgang des [illegible]neristischen Processus, vor kayserl. Allerhöchste Majestaet, dem hiesigen Hochlöbl. Magistrat

gistrat anbefohlen worden ist „der so sehr abgenom„menen Handlung wieder aufzuhelfen, die Ursachen „der Abnahm zu untersuchen, und deswegen auch mit „Zurathziehung des HandelsPlatzes aparte Handlungs„Conferenzen anzustellen ꝛc.“

Wozu auch, seit einigen Monathen der Anfang gemacht worden ist, und wir, auf gethane Vorforderung dabey ein paarmahl erschienen sind, allein, wie ehin, so auch jezo noch, wenig haben ausrichten können, weil unter andern uns, verschiedene Dinge, von unrichtigem Angeben in Zoll, von Versehen in Fracht-Briefen ꝛc. vorgetragen, und mit besondern Ahndungen vorgelegt wurden, die wir aber so wenig, als andere gravamina genugsam widerlegen konnten, weil wir keine Information davon haben, auch uns nicht gesagt wurde, wer eigentlich die ihren Augen so nachtheilige Dinge unternommen hätte, folglich uns nicht genugsam zu erkundigen wusten, denn auch bey uns, niemals oder selten, etwas davon angezeigt, noch weniger, so angebracht wurde, daß wir uns desselben mit annehmen sollten, oder könnten, so hatten wir uns dann nur vorbehalten, über diese, und mehrere gravamina die Verantwortung nebst nöthigen Vorstellungen, Nomine des hiesigen HandelsPlazes herbey zu schaffen. ꝛc. ꝛc. Damit nun dieses in ordine, mit Grund, und zusammengesetzten Kräften, geschehen könne, so ist freylich eine mehrere Bekanntschafts-Harmonie und redliches Zusammentretten das allernothwendigste, und dieserhalben, wollten wir hiermit einen neuen, und hoffentlich von

allen,

allen, oder doch denen Meisten beliebten, Vorschlag thun; Nehmlich, nach andern Städten, als Augspurg ꝛc. löbl Gewohnheit eine sogenannte Handlungs-Stuben, zu errichten:

Wo man monathlich 1. 2. oder 4 mahl zusammenkäme, pur kaufmännische Unterredungen mit einander zu halten, und zwar solche, nach eines jeden Einsicht, und Erfahrenheit, die zur Abschaffung derer allgemeinen Beschwerden, zur Verhütung noch mehrern Verfalls, und so es Gott gefällt, zu Wiederaufhelfung der fast gantz in Agone liegenden Commercien, die patriotische Gesinnung hätten, und darzu könte etwan eine grose Stube, an einem gelegenen Ort, ohnweit des Markts gemiethet, ein Nachmittag von 2 bis 4 Uhr gewählet und so fort, das nöthige verabredet werden, wenn nur einmahl der Anfang wird gemacht worden seyn, und welches bald möglichst geschehen möchte. Bey dieser Gelegenheit könnte hernach auch von uns dasjenige vorgelegt werden, was man uns bey denen Oberherrl. Conferenzen vorgehalten hat, was man darauf replicirt hat, oder noch zu repliciren Willens ist, und was sonst noch als gravamina beyzubringen vor nöthig erachtet werden möchte ꝛc. ꝛc. Solchem nach wollen wir dann hoffen, es werde diese zum allgemeinen Besten, zu mehrerer Harmonie, und daraus hoffenden Seegen, abziehlende Anstalt nicht nur genehmigt, sondern auch von denen bey vorigem Circulare subscribirten, ihre vorige Unterschrift ratificirt und noch mehrern communi-

municirt, auch sodann bey erster Zusammenkunft, gleich die promittirten fl. 10 — erlegt, und so fort über die dazu erwählende Cassier, Rechnungsführer, benöthigte Advocaten und anderes mehrers, nützlich und dienliches, per Vota maiora oder wie es sonst beliebig, resolvirt und verabredet werden.

Damit nun dieser gute Entzweck möge bald erreicht werden, so wollen wir freundlich bitten, nach beyliegendem Circular-Zettel (der nicht nach dem Rang, sondern nach dem Einfall als Kaufleute untereinander, eingerichtet ist, auch deswegen gebetten wird, die etwan übergangene dazu zu setzen, und einander zu communiciren) solches baldigst zu expediren, um hernach auch bald wieder wissen lassen zu können, wann und wo, der Anfang zu diesen Zusammenkünften soll gemacht werden. Nürnberg den 3. May 1756."

## §. 4.

### Von den Bemühungen, Waaren-Artikel, welche man in neuern Zeiten aus dem Auslande bezieht, hier verfertigen zu lassen.

In einem Rugsamtlichen Protokoll von 19. Feber 1767. findet sich, daß man damals darüber Deliberation gepflogen: „ob nicht die 3 Artikel, welche wegen ihrer Unentbehrlichkeit von den Fürthern genommen werden müssen, als, das geschlagene schlechte Gold, die Kaffeemühlen, und die Spiegel, allhier eben so wohlfeil und auch in nämlicher Quantität zu erhalten stünden."

§. 5.

## §. 5.

### Vorschlag einer Disconto-Leih- und Zettelbank.

„Vorschlag zur Errichtung einer Disconto-Leih- und Zettelbank für die Reichsstadt Nürnberg; dem dortigen Magistrat übergeben von dem Kaufmanne Johann Michael Leuchs.“ (*)

Die Haupt-Gegenstände und Grundsätze dieser Einrichtung, so wie sie den LokalVerhältnissen Nürnbergs angemessen sind, werden von Hrn. Leuchs in diesem Aufsatze festgestellt, und die Vortheile, welche für das PrivatInteresse und die öffentlichen Finanzen davon zu erwarten seyn sollen, erörtert. Die Summe der in Umlauf zu bringenden Banknoten schlägt Hr. Leuchs ohngefähr auf 500,000 Gulden an.

Der Magistrat übergab diesen Leuchs'schen Vorschlag den Vorstehern und Beysizern des BancoAmtes zur Berathung, welches sein Gutachten unter dem 28. August 1794. einreichte, und worauf folgender Bescheid erfolgte:

„Dem hiesigen Kauf- und Handelsmann, Johann Michael Leuchs, ist wegen seines bereits den 25. Nov. 1793. zwar mit vielem Fleiß und theoretischer HandlungsKenntnus entworfenen, für hiesige Stadt aber bey dermaligen Zeit-Umständen nicht applikablen Vorschlag zu einer- den Finanzen und der Handlung vortheilhaften Anstalt in Errichtung einer

(*) Dieser Aufsaz des Hrn. Leuchs findet sich abgedrukt im Journal für Fabrik, Manufaktur und Handel ꝛc. Jan. 1794. Band VI. num. V. S. 44—58.

einer Disconto-Leih- und Zettel-Bank, das Oberherrl. danknehmige Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Die Vorsteher des hiesigen Handelsplazes hingegen sind zu ersuchen, die nähere Erklärung, wie die schon bestehende hiesige Bank zum Nuzen des Staats und zum Vortheil des Handelsstandes und zu Erhaltung guter Münzen besser eingerichtet oder abgeändert werden könnte, beyzubringen. Den 9. Jan. 1797.

Publicirt
dem
Handelsmann Leuchs
5. | 12. Jan. 1797.

Banco-Amt
Herr Burgermeister jun. "

## Neun und zwanzigstes Kapitel.

### Von den Juden. (*)

#### §. 1.

#### Von der Vertreibung der Juden aus Nürnberg.

Schon im J. 1473. machte der Magistrat zu Nürnberg bey dem Kaiser einen Versuch, die Erlaubniß zu erhalten, um die Juden aus der Stadt schaffen zu dürfen. Aber erst im J. 1498, als derselbige durch seinen Gesandten bey dem Könige Maximilian zu Freyburg dieses Gesuch erneuern ließ, wurde ihm solches bewilligt. S. „König Maximiliani Befehl der Judischheit auszubieten vnd der keinen mehr zu ewigen Tagen

(*) S. Andr. Würfel's Nachr. von der Juden-Gemeinde in Nürnberg ꝛc. 1755. 4.

Tagen in der Stadt Nürnberg oder auswendig eines Raths Gebiet einzunehmen d. d. Freyburg im Brißgaw am 21. Juli 1498.“ beym Würfel a. a. O. S. 152. num. XLII.

Die Ursachen, welche der Magistrat bey dem Kaiser angeben ließ, waren hauptsächlich folgende:

1.) daß sich die Juden über die Anzahl, worauf die Stadt befreyet ist, zu sehr vermehrt hätten.

2.) Daß die Juden die Burgerschaft mit bösen, beschwerlichen, wucherlichen Händeln belegten, betrügliche Beschreibungen aufbringen, dadurch ihrer Viele übernommen, auch in Schulden eingeführet, und von ihrer Nahrung und häußlichen Ehren verdrungen werden, daraus der Burgerschaft, so Handwerksleute sind und an fremde Orte handeln, Scheu und Mißtrauen erfolget, welches gemeiner Stadt zum höchsten Nachtheil gereichet.

3.) Daß die Juden etlich verirrte, verlassene Personen, in ihrer Boßheit, argem Willen und Vorsaz in Geheim bestärken und ihnen Aufenthalt geben, darüber Diebstahl und andere böse Händel erfolgen, so keineswegs zu gedulten, zumalen, weil sie selbst Untreu wider Eid beweisen.

Dem kaiserlichen Befehle musten die Juden Gehorsam leisten. Am Tage Aller Heiligen 1498. giengen die Schöpfen der Stadt Nürnberg in die Juden-Schule, wo die Juden schwören musten, daß sie in drey Monathen die Stadt räumen wollten. Der Magistrat bestimmte den Tag Leonhards als einen Mittwochen

chen des J. 1498. zum Auszug. Dieses wurde öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Bürger, welche bey den Juden Pfänder hätten, solche noch einlösen könnten. Auf das Bitten der Juden wurde ein weiterer Termin, nämlich Lichtmeß 1499. anberaumt, und auf abermaliges wiederholtes Flehen bis Mitfasten.

K. Maximilian schrieb seinem und des Reichs-Schultheiß in Nürnberg, Wolfgang von Parßberg, am 26. Julius von Freyburg aus, daß er die Judenhäuser, die Synagog und andere liegende Güter und Gründe, samt dem Leichenhofe, als königliche Kammergüter, auf sein Geheiß und in seinem Namen in Besiz nehmen sollte.

Schon zuvor, nämlich am 6. Julius 1499., ist an den Magistrat der Befehl ergangen, daß, wenn die Juden oder Jüdinnen oder Jemand anders dem Schultheiß einige Irrung, Eintrag oder Verhinderung, in Besiznehmung der Judenhäuser, der Synagog und des Leichenhofs ꝛc. machen wollte, demselben von Seite des Magistrats Rath, Förderung und Beystand ertheilt werden sollte.

Weil alle Bemühungen der Juden, länger in Nürnberg zu bleiben, vergeblich waren; so zogen sie um Mitfasten 1499. mit Weibern und Kindern aus der Stadt aus.

Frau Marggräfin Anna von Brandenburg legte für diese Juden bey dem Rathe zu Windsheim eine Fürbitte ein, daß sie in dieser Reichsstadt aufgenommen würden. Es wurde aber dieses Gesuch abgeschlagen.

schlagen. Endlich nahm sie, dem gröſten Theile nach, die Stadt Frankfurt am Main auf, ob sich gleich der dasige Prediger, D. Conrad Henßel, sehr dagegen gesezt hatte.

## §. 2.

### Von den Juden in Fürth. (*)

Im J. 1528. im M. Junius hat der Marggraf Georg zu Fürth den ersten Juden, mit Namen Männel, einen Sohn Symelin, des Weinschens zu Nürnberg, gegen ein jährliches Schuzgeld von 300 fl. aufgenommen. Er zog von Bamberg mit seinen Handelsgehülfen und mit aller seiner Habe dahin. Der Rath zu Nürnberg beschwerte sich unterm 9. Julius desselben J. darüber aus mehrern Gründen gegen den Statthalter und die Räthe zu Onolzbach, konnte aber die Ausschaffung desselben nicht bewirken. Auf Begehren des Marggrafen hat im folgenden Jahre der Rath diesem Juden erlaubt, auf ein Vierteljahr lang in die Stadt zu handtiren, jedoch unter der Bedingung, daß er keine wucherliche Händel treiben, und sich jedesmahl, wenn er in die Stadt käme, bey dem Burgermeister melden solle.

Im

(*) S. A. Würfel's Histor. Nachricht von der Juden-Gemeinde in Fürth. Frkf. Prag (Nürnb.) 1754. 4. — Hrn. Sauerakker's Geschichte von Fürth (Nürnb. 1789. 8.) IV. 435. ff.

Im J. 1538. hat der Brandenburgische Geleitsamtmann zu Fürth ein neues Judenhaus aufbauen lassen wollen, um einen reichen Juden, Michol, welcher ein jährliches Schuzgeld von 400 fl. versprochen hatte, darein zu seßen. Der Rath beschwerte sich unterm 1. Febr. 1538. darüber gegen die Räthe des damals abwesenden Ma grafen Georg zu Onolzbach, so wie er schon vorher unterm 26. Jan. an den Bischoff Weigand zu Bamberg schrieb, daß er solches nicht dulden solle. Der Bischoff erklärte durch den Amtmann der Domprobstey daselbst dem Rath: „daß er solche Beschwerung, welche auch die Unterthanen der Domprobstey beträfe, bey dem nächsten Bundstag gegen den Marggrafen ahnden lassen wolle.“ Ausser diesen beyden Marggräfischen Juden haben sonst keine damahls zu Fürth gewohnt: und die Domprobstey hat noch keine daselbst gehabt.

Obgleich viele Jahre verflossen sind, ehe mehrere Juden, außer den angeführten, in Fürth aufgenommen wurden; so wurde dennoch die Judenschaft nach und nach so stark, daß die Anzahl ihrer Familien insgemein auf ⅛ der sämmtlichen Einwohner gerechnet wird.

Anfänglich fanden bey der Domprobstey auch nicht mehr als 3 Juden Schuz; aber seit dem J. 1553. vermehrte sich ihre Anzahl von Jahren zu Jahren.

## §. 3.

### Von den Beschränkungen, denen die Juden bey ihrem Aufenthalt in Nürnberg jezt unterworfen sind.

Seit der Vertreibung der Juden aus Nürnberg haben sie es nicht bewirken können, einen beständigen Aufenthalt hier zu haben.

Die Juden, welche in Fürth, Schnaittach, Hüttenbach, Bruck, Neumarkt, Sulzbach ꝛc. wohnen, und nach Nürnberg kommen, müssen für den Einlaß etwas Gewisses des Tages bezahlen.

Ehemals durfte kein Jude ohne lebendiges Geleite (sogenannte Juden-Weiber) in der Stadt seinen Geschäften nachgehen. Für dieses lebendige Geleite muste er 15 Kr. des Tages bezahlen.

Diejenigen Juden, welche in Nürnberg Handelsgeschäfte treiben wollen, müssen sich bey dem Stadtthore, und zwar nur bey dem Spittler- und Thiergärtner-Thore, melden.

Ehemals musten sie für den Tag 45 Kr. bezahlen; im J. 1800. ist aber eine neue Ordnung wegen der Juden erschienen, welche in des Herrn Substituts Kiefhaber Monatl. Anzeigen 1800. Num. X. S. 147. f. abgedrukt ist.

Die von Nürnbergischen Unterthanen an Juden ausgehändigten Schuldverschreibungen sollen nicht eher einige Kraft oder Verbindlichkeit haben, bis zuvor von der Amts- oder Eigenherrschaft, wohin der Schuldner verherret ist, nach vorgängiger Untersuchung darein consentirt worden.

Keine außer von Handelsleuten und des Wechselrechts kundigen Personen an Juden ausgestellte Wechselbriefe sollen gültig seyn. Leztere sollen auch nicht anders, als in Gegenwart der verpflichteten Sensale aufgerichtet und geschlossen, die darinn verschriebenen Hypotheken aber gar nicht attendirt werden. S. die Raths-Dekrete von den J. 1709. d. 25. Oct. 1713. d. 28. Feb. und 1714. d. 19. May.

## Dreyßigstes Kapitel.

### Zusätze und Verbesserungen.

Th. I. S. 4. f. Herr Prof. Mannert (Geographie der Griechen und Römer. Nürnb. 1792. gr. 8.) III. 485. (e) hält Brianberg, welches in andern Stellen Breemberg heißt, mit Eccard für die erste Erwähnung der Stadt Nürnberg.

Man vergleiche: „Geschichte von dem Ursprunge der Stadt Amberg von Felix Freyherrn von Löwenthal. München, 1801. gr. 4. und die Recension in der Oberd. Allgem. litt. Zeit. vom J. 1801, wo S. 739. gesagt wird: „Obgleich Bremberg im Dunkeln liegt, so meint Hr. v. L. doch, es habe sich auf Amberg bezogen, daß also Amberg das Centrum des neuen Karolingischen Handels-

planes gewesen wäre. Hr. Lory versezt Bremberg in die Gegend von Culmünz.“

Th. I. S. 55. Groß, Philipp. Ihm wurden im J. 1373. Güter weggenommen. Die Großen verdankten ihren Reichthum dem Handel. Conrad Groß, des reichen Heinzen (d. i. Heinrich) Sohn, Schultheiß, stiftete und erbaute im J. 1331. das neue Hospital zum h. Geist. Er besaß das Lanzinger-Höflein, Herbertsdorf, Wezendorf, das Herrenhaus Pürgles (jezt Oberbürg genannt) und verschiedene einzelne Bauerhöfe. Von dem Heinrich Groß hat der Brunnen im Hospital den Namen „Heinzenbrunnen“ Conrad Groß wohnte in dem großen Eckhause am Markte, das im J. 1428. an die von Plauen (S. I. 353.) kam, und noch jezt der Plauen (vulgo Ploben-) Hof heißt.

Th. I. S. 55. Das schöne von Harsdörfersche Haus am Tuchgäßchen, wo das alte Rathhaus stand, war das Gewandschneider'sche Haus.

Th. I. S. 58. S. auch Schmid's Geschichte der Deutschen IV. 152.

Th. I. S. 61. Jahr 1368. S. Histor. Diplom. Magazin I. 197.

Th. I. S. 110. Martin Behaim's diplomatische Geschichte von C. G. v. Murr ꝛc. Zweite Ausgabe. Gotha, b. Perthes. 1801. gr. 8.

Th. I.

Th. I. S. 116. f. Spanien l. Spanier.

Th. I. S. 125. Harsdörfer, Peter, hat den künstlichen Oelberg außerhalb der Karthäuser-Kirche im J. 1498. aus einem einzigen Steine verfertigen lassen.

Th. I. S. 129. Kiefhaber (Ulrich) und Peter Im Hof stifteten im J. 1505. ein Salue Regina in der Kirche zu St. Lorenz. S. Müllner's Annalen.

Th. I. S. 254. Ueber Dürer's Künstlercharakter s. Rittershausen's Vorlesungen über die bildenden Künste für Deutschland. (München. 1801. 8.) S. 32. ff.

Th. I. S. 307. In diesem Verzeichnisse werden mehrere Handelsleute, welche fallirten, angeführt. Eine Miturſache war, daß man wegen der erwarteten Ankunft des Kaisers Rudolf II. in Nürnberg im J. 1580. grose Vorbereitungen machte und kostspielige Anstalten traf. Will (Münzbelust. I. 348.) schreibt: „Der Magistrat hat also viele Mühe und Kosten auf diesen Kurfürstentag verwendet: die Kaufleute haben sich auch mit vielen Waaren, die sie auf demselben zu vertreiben gehoft, überladen, und sind etliche darüber ins Verderben gekommen.“

Th. I. S. 308. Bauer (Matthäus) war im J. 1595. zur Zeit einer Ueberschwemmung Besizer des sogenannten Contumazgartens. S. Müllner's Annalen.

Th. I. S. 316. Eiser (Hans) war ein Findling, wurde in dem hiesigen Waisenhause erzogen, erlernte die Zukerbäkerey, und durchwanderte in der Folge zu Fuße einen großen Theil von Deutschland, um sein Zukergebäke zu verkaufen. Auf dieser Handelsreise kam er nach Wien, bot auch in der kaiserlichen Burg seine süßen Waaren feil, wurde dadurch mit den kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen und durch diese mit dem Kaiser selbst, bekannt. Lezterer ließ sich seine Lebensgeschichte von ihm erzehlen, und gab ihm, als er mit seinem Lebenslaufe zu Ende war, die Erlaubniß, sich eine Gnade von ihm zu erbitten. Eiser bat nun um die Erlaubniß „in des Kaisers Erbstaaten ohne Abgaben mit seinen Zukerwaaren Handel treiben zu dürfen.“ Der Kaiser bewilligte seine Bitte und — Eiser wurde dadurch einer der reichsten Handelsleute Nürnbergs.

Th. I. S. 334. Im Hof (Franz) handelte stark nach Italien. Er erhielt im J. 1515. einen Ablaßbrief für die Kapelle zum h. Grabe auf dem Kirchhofe zu St. Johannes. Dieser, so wie der Bestättigungsbrief des Bischofs zu Bamberg

berg vom J. 1516. befinden sich abgedrukt in des Hrn. v. Murr's Merkwürdigk. Nbgs. (1800. gr. 8.) S. 712—715.

Th. I. S. 344. Majenschein, (Jacob.) S. die illustre Negotianten. II. 89.

Th. I. S. 354. Das v. Praunische Kabinet ist im J. 1801. an den hiesigen Kunsthändler, Hrn. Frauenholz, verkauft worden.

Th. I. S. 393. Walther (Johann.) Sein Sohn, Michael, starb 1662. am 9. Febr. als General-Superintendent in Lüneburg.

Walther (Georg), von Nürnberg gebürtig, war Kaufmann in Venedig, ein Vetter des Vorigen. S. die illustre Negotianten II. 89.

Weisbach (Joh. Andreas.) S. die illustre Negotianten II. 95.

Th. II. S. 36. Ambtman von der Heyden (Franz Christoph) ist geb. zu Klagenfurth im J. 1625. Sein Vater hieß Hans Ambtmann. Die Eltern begaben sich der Religion wegen im J. 1629. nach Nürnberg; er aber wurde in der Folge nach Venedig geschikt, um daselbst die Handlung zu erlernen, wo er sich nach einigen Jahren verheirathete. Mit seiner Gattin und den Kindern zog er hierauf wieder nach Nürnberg, und nahm, nach Absterben seiner ersten Gattin, eine Nüzlin zur Ehe, begab sich mit den Seinigen abermal

nach

nach Venedig, wo er von der deutschen Nation öfters zum ältesten Consul wegen seiner Wohlredenheit erwählet wurde. Er starb im J. 1687. im 62sten Jahre seines Alters, und wurde in die Kirche zu St. Bartholomäus begraben. Sein Sohn, Franz Christoph Ambtmann, sezte die berühmte Georg Hannibal Praunische Handlung fort. S. die illustre Negotianten. II. 257.

Th. II. S. 37. Ayrmann (Thomas) MarktsVorsteher. S. die illustre Negotianten. II. 96.

Th. II. S. 40. Blummart (Jacob) vorderster Zwölfer des L. Bancogerichts. S. die illustre Negotianten. II. 214.

Th. II. S. 42. Buirette (Isaac) heirathete die Tochter Jacob Blummarts, der ihn in seine Handlung aufnahm, welche lange Zeit die Firma führte: „Blummart und Buirette. „nachher aber sich schrieb: „Buirette Gebrüder.“ Vom Jahre 1689. an aber war die Raggione: „Buirette und Sohn.“ S. die illustre Negotianten. II. 204. ff.

Th. II. S. 45. Doppelmayr (Joh. Sigm.) S. die illustre Negotianten II. 193. ff.

Th. II. S. 46. Eckebrecht (Philipp) geb. in Nürnberg am 11. Febr. 1594, nahm den großen Astronom, Joh. Kepler, bey seiner Durchreise als Gast eine geraume Zeit in sein Haus auf, war ein großer Kenner der

Astro-

Astronomie, wie M. Abdias Trew in seiner Dedication der Canzlerschen Geometrie vom J. 1662. bezeuget. Er starb am 5. März 1667. im 74sten Jahre. S. Doppelmayrs Nachr. I. 171. — Die illustre Negotianten II. 68—70.

Th. II. S. 62. 63. Ingolstetter (Andreas) überließ seine Handlung im J. 1696. einem seiner Verwandten, Wolfgang Pflüger von Regensburg. S. die illustre Negotianten. II. 61—68. — Wezel's Hymnopaeographia Th. II.

Th. II. S. 66. Kob (Joh. Wilhelm) besaß eine Messinghandlung. S. die illustre Negotianten. II. 263.

Th. II. S. 78. 79. Negelein (Christoph Adam) starb zu Wien im J. 1701. im 45. J. s. A. S. die illustre Negotianten II. 132—135. — J. Casp. Wezels Hymnopaeogr. Th. II.

Th. II. S. 94. Saar (Joh. Jacob) ein gebohrner Nürnberger, gieng im J. 1644. am h. Ostertage im 19. J. s. A. nach Hamburg, und von da nach Amsterdam, wo er sich am 25. Nov. entschloß, der Ostindischen Compagnie als Adel-Pursche zu dienen. Im J. 1654. nahm er die Stelle eines Corporals an, und im J. 1660. am 11. August kam er nach einer Abwesenheit von 16 J. wieder in Nürnberg an, wo er im J. 1662. seine Reisebeschreibung

bey

bey Wolf Eberhard Felßeker herausgab, den Handelsmann machte, und Waaren aus Holland kommen ließ, womit er sich ehrlich nährte. S. die illustre Negotianten II. 7—24.

Th. II. S. 98. Schürer, Matthias. S. die illustre Negotianten. II. 194.

Th. II. S. 109. Der kristallene Kronleuchter ist im J. 1720. von J. Georg Puschner in Kupfer gestochen worden.

Th. II. S. 109. Volckamer (Joh. Magnus) legte eine Naturalien- und Kunstsammlung an, und ließ in C. F. Neickelii Museographia, welche D. Joh. Kanold 1724. in 4 herausgab, eine Beschreibung davon S. 165. einrüken.

Th. II. S. 119. von Würzelbau (Joh. Phil.) geb. in Nürnberg am 28. Sept. 1651. Im J. 1666. nahm ihn sein Stiefvater, Joh. Wilh. Kob, in seine Messinghandlung als Gehülfen auf, dem er auch bis 1689, da sein Tod erfolgte, beystand. Er erlernte ausser der Franz. Ital. und Span. Sprache, auch die mathemat. Wissenschaften, besonders die Astronomie. Im J. 1691. entzog er sich der fernern Besorgung obgedachter Handlung. Er starb am 25. Jul. 1725. alt 74 J. S. Doppelmayr's Nachr. S. 147. ff. — Fränk. Acta Erud. et Curios. II. 116. — Die illustre Negotianten. II. 263. ff.

Th. II. S. 210. Freysingen — Hall in Tyrol — Hof im Voigtland — sind beyzusezen.

Th. II. S. 234. ist f. Gera — Gern zu lesen.

Th. II. S. 303. Granatrosen aller Art werden hier verfertigt. Die hiesige Granatschleife in der Sandmühle gehört den Hallerschen Erben.

Th. II. S. 321. Die hier angeführten Schuhzweke von Holz, welche nach Spanien, Amerika ꝛc. ausgeführt werden, werden von verschiedenen hiesigen Personen, auch von den sogenannten Mittelwächtern (alten Stadtsoldaten) auf ihren Wachtposten unter den Stadtthoren verfertigt.

Th. III. S. 11. Stieglizischer rother und gelber Schlag- und Lebensbalsam, volatilischer Melissengeist oder außerordentliches Schlag- und Lebens-Wasser — zu haben bey Ludwig Friedrich Ziegler in Oberwöhrd. S. Nürnb. Fr. und Anz. Nachr. 1801. N. 58.

Th. III. S. 15. ꝛc. Kunstseiger s. Kunststeiger.

Th. III. S. 35. Milchthaler (Leonh.) S. Hirsch. Mill. II.

Th. III. S. 36. Krämer (Joh.) verlegte hier 1665. Sal. Schweiggers Reisebeschreib. und nennt sich „Buchbinder und Händler.“

Th. III. S. 49. Von der Wittwe Ge. Bauers kaufte die Buchhandlung Hr. Zeh im J. 1768; vorher hatte sie (Friedr. Wilh.) Geyer; vor-

her

her die Martin Endterischen Erben, welche sie im J. 1746. an Geyer verkauften.

Th. III. S. 41. Endter (Martin) besuchte mit seinem Verlage bloß die Wiener- und Linzer Märkte. Nachher kaufte er noch dazu die (Joh. Jacob) Cremersche, als eine offene Gerechtigkeit.

Th. III. S. 42. Lochner (Joh. Georg) erhielt nach seines Vaters Tode die hiesige Handlung mit den Münchener und Bamberger Messen; Paul Lochner aber die Prager und Würzburger Messen. Die leztere wurde unter der Firma „Lochner und Meyer" fortgesezt, und kam nach Prag. Die Lochner-Meyersche Marktgerechtigkeit wurde aber durch einen Rechtsspruch für ungültig zur Errichtung einer neuen Buchhandlung erklärt.

Th. III. S. 43. Pöhner kaufte die Buchhandlung des von Creuz mit versperrter Thüre auf Lebenszeit.

Th. III. S. 44. Die Adam Schmiedische Buchhandlung mit versperrter Thüre hat G. P. Monath gekauft (oder die sämmtlichen Buchhändler).

Th. III. S. 44. Schneider (Adam Gottl.) kaufte 1779. von dem Zeichenmeister N. Göpner seine Gerechtigkeit mit versperrter Thüre. Diese war ehemals die Kohlesische Buchhandlung.

Th. III. S. 45. Seiz (Jacob) kaufte 1743. von Joh. Chph. Göpner eine offene Buchhandlungs-Gerechtigkeit, nämlich das Daniel Endterische Jus. Deßen Vater, Joh. Andr. Seiz, hatte die Buggel-Seizische offene Gerechtigkeit, welche nach des Vaters Tod 1758. gleichfalls an den Sohn fiel. Beide wurden an Hrn. Johann Leonh. Sixtus Lechner 1801. als eine Gerechtigkeit mit offener Thüre verkauft, und durch einen Vergleich mit den Buchhändlern dieser Kauf anerkannt.

Th. III. S. 46. Die Wolrabische Buchhandlungs-Gerechtigkeit haben die Buchhändler 1783. nebst Verlag und Kupferplatten an sich gekauft.

Th. III. S. 46. Buchhandlungen mit versperrter Thüre sind: die Joh. Andreas Endterische, Raw'sche, Riegel-Wießnersche und Schneider'sche.

Th. III. S. 46. Seizische, jezt Lechnersche.

Th. III. S. 55. beschwören müssen, als ihrer mehrere waren.

Th. III. S. 55. Eine Geschichte der hiesigen Buchdrukereyen findet man auch in des Hrn. v. Murr's Merkw. Nbgs. Anhang. S. 673. ff.

Th. III. S. 60. f. Däubmann, l. Daubmann.

Th. III. S. 61. Günther (Hans) S. Hirsch Mill. III. p. 71. num. 723.

Th. III. S. 70. f. führte l. führt.

Th. III. S. 73. f. Küsten l. Kästen.

Th. III. S. 74. f. Cartätschen l. Cardätschen.

Th. III. S. 100. f. Lapperdan l. Labberdan.

Th. III. S. 132. Nach Georg Trautners Tod hat dessen Bruder Johann Trautner, sämmtlichen Verlag übernommen.

Th. III. S. 137. „Johann Baptista Homann (geb. zu Kamlach in Schwaben) und seine Erben bis 1763." siehe unter den vermischten Nachrichten in den „Allgemeinen geograph. Ephemeriden von Gaspari und Bertuch (Weimar 1801.) St. XI. num. IV. 3.

Th. III. S. 140. f. Eidam l. Schwiegervater.

Th. III. S. 155. RathsVerlaß. „Johann Georg Leonhard soll man von Oberherrl. Amts wegen ermahnen, mit seiner Fürkäufeley der Lumpen solche Moderation zu gebrauchen, damit auf fürkommende weitere Klagen ihm der Papierhandel in hiesiger Stadt und Gebiet nicht darniedergelegt werde. 8. Julii 1697. Rugsamt."

Th. III. S. 171. Mandat den Pulverhandel betr. nach welchem „die Pulverhändler keine größere Quantität als höchstens 10 bis 12 Pfund Pulver in ihren Häusern, und zwar an sichern Orten aufbewahren, und davon nicht über 3 bis 4 Pfund in ihren Läden zu behalten, beträchtlichere Vorräthe hingegen in

die öffentliche Niederlage zu bringen haben.“ d. d. 22. Aug. 1801. 1 Bog. Fol.

Th. III. S. 194. Vermög eines hiesigen Rathsdekrets vom 29. Aug. 1725. dürfen die Goldschmiede keine goldene und silberne Kreuz- und Degengefäße verfertigen; sondern die Schwerdtfeger.

Th. III. S. 211. Daß sich ungefähr über 3000 Menschen mit dem Spizenknöppeln hier beschäftigen, scheint übertrieben zu seyn, wenn man nicht weiß, daß nicht nur eine große Menge Weibspersonen, sondern auch selbst Kinder und weibliche Dienstbothen sich damit beschäftigen. Welch' eine große Menge Weibspersonen und Kinder ernähren sich damit nur allein in der Gegend bey St. Jacob, deren Gaßen, Gäßchen und Höfchen eine Menge solcher Spizenknöpplerinnen beherbergen!

Th. III. S. 222. Nürnberger Rauchtobak wird jezt hier auch fabricirt bey Georg Sigmund Ernst Wiemer, welcher einen Preiß-Courant hat druken lassen.

Th. III. S. 227. Heutigen Tages giebt es keine Tuchhandlungen en gros mehr hier.

Th. III. S. 229. Auf Bitten Barth. Reuters, Färbers, wurde im J. 1540. das noch jezt sogenannte Färbersbrücklein erbaut, damit er zu seiner Farbrahme desto bequemer ge-

hen könnte; er bestimmte auch eine gewisse Summe Geldes zur Unterhaltung dieses Brükleins, das von Steinen erbaut ist. — Von einem andern Färber, Hans Bergauer, hat eine Gaße noch jezt den Namen „hinter dem Bergauer.“

Th. III. S. 232. Die Loder, Loderer, oder Loden- und Tuchweber, ein Zweig von Tuchmachern, verfertigten grobe Flanelle.

Th. IV. S. 17. In neuern Zeiten (d. i. seit 20 Jahren) werden die Kaufleute durch einen Lohnbedienten eingeladen. Der Gasthof, von welchem die Prozession ausgehet, ist veränderlich; jeder Gesandte wählt solchen nach eigenem Gefallen, doch immer einen solchen, welcher nahe am Römer liegt.

Heutigen Tages gehen die Nürnbergischen Handelsleute immer mit den Wormsern und Bamberger Gesandten, weil diese lezteren selten Begleiter von ihren Orten haben.

Der Zug geht nur einmal durch die Strassen, weil der Frankfurtsche Magistrat auf dem Rathhause ein Zimmer anweiset, von welchem aus die zwey andern Züge in den Rathssaal gemacht werden.

Außer einem hölzernen Becher, der mit ganzem Pfeffer angefüllt ist, einem hölzernen Stäbchen, einem Paar lederner Handschuhe und einem Räder Albus wird heutigen Tages kein Geschenk gegeben.

Th. IV. S. 20. In den J. 1796—1800. wurde zu Frankfurt am Main von Seite Nürnbergs um die Zollgerechtigkeit schriftlich angehalten. — Die Förmlichkeit des Pfeifergerichts wurde in der Herbstmesse des J. 1801. zum erstenmal wieder beobachtet. S. Polit. Journal 1801. St. IX. S. 931.

Th. IV. S. 39. f. In der breiten Gaße hier führt noch ein Hof den Nahmen „Hanseehof.“

Th. IV. S. 74. Von diesem leztern, das in die Geleits-Cassa fließt, werden die Zehrungskosten der Geleits-Beamten ꝛc. bestritten.

Th. IV. S. 83. Seit einigen Jahren läßt der nunmehrige Beßzer der Marggräfischen Länder keine Geleitskutsche mehr abgehen.

Th. IV. S. 84. Eine Nachricht von Joh. Schoner's Erdglobus steht in des Hrn. Prof. Mannert's Miscell. meist Diplomat. Inhalts (Nürnb. 1795. 8.) S. 121. ff.

Th. IV. S. 106. Nach Mähren giengen von hier die beiden Buchdruker: Johann Günther und Friedrich Milchthaler. Jener drukte zuerst vom J. 1545. bis 1553. zu Prosnitz (Prostanae) in Mähren, seit dem J. 1553. bis 1570. zu Olmüz, wohin er seine Buchdrukerey von Proßnitz im J. 1553. übersezte; dieser aber drukte in Olmüz vom J. 1574. bis 1592. — Diese Nachricht verdanke ich Hrn. Joh. Peter Cerroni, K. K.

Gouvernements-Secretair in Brünn, welcher eine Geschichte der Buchdrukereyen in Mähren herauszugeben gedenkt.

Th. IV. S. 112. Den Briefmaler, Hieron. Rösch betreffende Nachrichten findet man in des Hrn. Pred. Waldau's Beytr. I. 484.

Th. IV. S. 147. Sternleinmacher s. Sterleinmacher.

Th. IV. S. 148. Zu den hier angeführten Schriftgiesern ist noch zu sezen: „A. 1538. Ulrich Gehenwolf, Buchstabgiesser am Panerberg. — A. 1540. Hans Klingenstein, Siegelgraber „der vielleicht auch Punzen machte. — Beide Männer hat Hr. v. Murr seit dem Abdruk in einem gleichzeitigen Buche gefunden.

Th. IV. S. 150. ff. Johann Michael Dilherr, Prediger bey St. Sebald, war nicht nur ein Liebhaber, sondern auch ein Kenner der Musik, zu deren Ehren er im J. 1643 (1644) am 30. Mai eine öffentliche Rede „de ortu et progressu, usu et abusu musicae" hielt, worauf sodann eine Musik mit achtzig musikalischen Instrumenten von Sigm. Theophil. Staden aufgeführt wurde, deren Beschreibung zu finden ist in: „J. M. Dilherrn's Tugendplaz und Lasterschaz ꝛc. (Nürnb. b. Paul Fürsten. 1659. 4.) S. 353—360." In diesem Werke sagt Dilherr S. 105. „Von solcher Orgel (welche Kaiser Konstantin dem Könige Pipin in Frankreich

reich zum Geschenke sandte) nahmen alsobald etliche kunstreiche Meister zu Nürnberg Anleitung, Positiv und Orgeln zu machen.“ S. Hrn. Substitut Kiefhaber's Monatl. Anzeigen. 1801. Sept. S. 131. ff.

Th. IV. S. 151. Rost (st. Roß) aus Jena; — Gottfried Eusebius Nauert, Harfenist aus Thüringen, welcher von 1754—1758 hier war und in Polen starb; J. Stör, Lauteniſt, ein Schüler Weisens, welcher zugleich Kupferstecher war. — Siebenkees, Virtuos auf der Orgel.

Th. IV. S. 154. Von den Handwerkern des XIII. Jahrh. ist auch nachzusehen: Hrn. v. Murr's Journal XIII. 1—72.

Th. IV. S. 156. Die Spiegel- oder Spieglergaße hieß so in dem XIV. Jahrhunderte; jezt heißt sie die Hirschelgasse. An der alten Lederer- oder Ledergasse war ehehin, da die Stadt noch nicht erweitert war, ein kleines Thor, welches das Ledererthörlein genennet wurde, und noch 1383. vorkommt. — „Unter den Hutern“ heißt eine Gaße, weil ehemals daselbst viele Hutmacher wohnten; das Hutersbad, welches schon vor geraumer Zeit eingegangen ist, kommt in einer Urkunde vom J. 1309. vor. Der Nadlergraben, welcher 1452. der Graben an der Nadlergaße genennet wird, hat vermuthlich den Namen von den ehehin daselbst wohnenden Nadlern erhalten.

Th. IV. S. 181. nach „Emigranten“ ist ein Comma zu sezen.

Th. IV. S. 230. f. In D. C. J. Kilian's Genius der Gesundheit und des Lebens. (Leipz. b. Weigel 1801. in 8) findet man von S. 275—318. einige diätetische Bemerkungen und Vorsichtsregeln für Tobakraucher. — Nach der medicinischen Rangordnung kommen unter num. 3.) der Nürnbergische und Erlangsche dem Virginischen am nächsten, und nach num. 4.) giebt der Bremsche Tobak dem Nürnbergschen nichts nach.

Th. IV. S. 268. f. Bollitten l. Politten.

Th. IV. S. 270. ist f. 1575 zu lesen 1572.

Th. IV. S. 273. In A. Dürer's Briefen (v. Murr, Journal ꝛc. X. 32.) steht: „ich will Ims bey dem negsten potten schiken.“ Zu Dürer's Zeiten gieng ein fahrender Bothe von hier nach Venedig.

Th. IV. S. 299. Böner st. Börner.

Th. IV. S. 361. Derjenige Schreiner (Tischler), welcher ununterbrochen mehr Gesellen fördert, als die Ordnung in der Regel zuläßt, kann kein Magazin fourniren, an deren Stelle hier der Kreuzgang im Prediger-Kloster zu Meßzeiten als Surrogat bestimmt ist, wie der XIII. Artikel der Schreiner-Ordnung besagt. Wer eine übervollzählige Werkstätte hat, darf so lange keine Arbeit in den Kreuzgang (worunter vorräthige, auf den Kauf gemachte Arbeit verstanden wird) oder ausserhalb des Kreuzgangs feil haben, bey Strafe fünf Pf. Novi.

Erstes

# Erstes Register

## der hier abgedrukten Urkunden. (*)

J. 1163. K. Friedrich I. ertheilt den Städten Bamberg und Amberg die Freiheit im ganzen Reiche Handel zu treiben, wie die Nürnberger. I. 9—11.

J. 1264. Die Bürger von Mainz und Nürnberg sollen gegen einander zollfrey seyn. I. 19. 20.

*J. 1322. Vertrag zwischen Heilbronn und Nürnb. wegen der Zollfreiheit. IV. 24—26.

J. 1323. K. Ludwig IV. Herzog in Baiern ertheilt den Nürnbergischen Bürgern Zollfreyheit in München. I. 29. 30.

*J. 1350. Verzeichniß zollfreyer Städte. IV. 4—6.

*J. 1359. Nürnberg erhält Zollfreyheit zu Sulzbach. I. 39. 40.

*J. 1387. Vertrag zwischen St. Gallen und Nürnberg wegen der Zollfreiheit. IV. 22.

*J. 1460. K. Georg von Böhmen ertheilt den Nürnbergischen Bürgern Handelsfreyheit. I. 97—99.

*J. 1467. Herzog Ludwig der Reiche in Baiern erweitert zum Besten der Nürnbergischen Handelsleute die Befreyung von der Grundruhr. I. 89. 90.

J. 1468. Quittung Hansen Haller's für Heinrich Hulzpach I. 124.



(*) Die hier zuerst abgedrukten Urkunden sind mit einem * bezeichnet.

* J. 1477. Die Nördlinger Messe betr. I. 103. 104.
* J. 1480. K. Wladislaus von Böhmen bestättigt den Nürnbergischen Bürgern die Handelsfreiheit. I. 100—102.
* J. 1505. d. 25. Jun. Auszug aus dem Instrumento Inuentarii über Konrad Schlüßelberger's Verlassenschaft. I. 362. 363.
* J. 1520. Christoph Tezel's Contract mit Karl Garthner Handel in Ungern belangend. I. 368—371.
* J. 1528. d. 27. Jun. Bernhard Tychtel's Gewaltbrief wegen der Kuttenbergischen Kupferbergwerke. I. 372. f.
* J. 1528. d. 1. Jul. Vollmacht für Michael Karg und Pangraz Wagner I. 376—379.
* J. 15... Contract Hans Schnöden's mit D. Christoph Scheurl. I. 322. 323.
* J. 1531. Contract Bernh. Tychtel's, Hans Ebner's und Augustin Tychtel's wegen der Kupferbergwerke. I. 382. 383.
* J. 1540. Pfalzgrafs Friedrich Fürschreiben an Karl V. für Angelus Saur. I. 359. 360.
* J. 1540. d. 15. Jan. Nürnb. Fürschreiben für Hansen Ebner und Angustin Tychtel. I. 384. 385.
* J. 1548. d. lezten Novemb. K. Franz von Frankreich ertheilt mehrern Reichsstädten, auch Nürnberg, Handelsfreiheit. I. 288—307.
J. 1553. Schreiben Joh. Friedrich Kurfürsts zu Sachsen, welcher es den Nürnb. Handelsleuten widerräth, die Messe in Leipzig zu besuchen. IV. 64. 65.
* J. 1553. d. 3. und 4. Nov. Christoph Haller von Hallerstein ertheilt dem D. Johann Spolin Vollmacht, den Wolfgang Im Hof zu verfolgen. I. 277—281.

* J. 1560. d. 16. März. Ordnung der Marktzeit und des Abläutens. IV. 295. f.
* J. 1563. d. 15. Apr. Nürnb. Schreiben an die Herzoge von Sachsen wegen des Geleites. IV. 63.
* J. 1572. Verzaichnus, was der Neue Zoll gemainer Stadt an Gold vnd grober Münz jährlich ertragen von A. 1575—1615. IV. 270.
* J. 1579. Contract zwischen Jorg Reuschel, Handelsdiener, und Gebrüdern Gewandschneidern. IV. 200. ff.
* J. 1583. Wayd-Ordnung. IV. 233. ff.
J. 1605. d. 2. Jul. Hans Schaidenbach's Vertrag mit dem Handwerk der Plattner wegen verschiedener Kriegsrüstungen. I. 256—260.
J. 1605. d. 17. Oct. Kais. Rudolf's II. Paßbrief für Hans Scheidenbach, um die Kriegsrüstungen nach Wien in das Zeughaus zu liefern. I. 259. 260.
* J. 1615. d. 2. Aug. Schreiben Hrn. Lameral von Taxis an den Magistrat in Nürnberg, d. d. Brüßel. IV. 282. f.
* J. 1621. Banco-Gerichts- oder Amts-Ordnung. IV. 314. ff.
* J. 1635. d. 6. Febr. RV. die Anordnung der 12 Markts-Adjunkten betr. IV. 325.
* J. 1638. d. 30. Mai. Extract Schreibens Wolfg. Khayben's aus Lyon. II. 29. 30.
* J. 1638. d. 4. Jul. Bericht wegen der teutschen Bruderschaft und Jacobiner-Mönche in Lyon. II. 30. 31.
* J. 1640. Nbg. KanzleyAttestat über erfolgte Safranschau IV. 224. f.
* J. 1643. d. 17. Apr. RV. über die Lebkuchner-Häuser. III. 145.

* J. 1647. d. 26. Jan. Vergleich zwischen Paul Hagelsheimer Held genannt und den Gold- und Silberhändlern und Drathziehern. III. 79—86.

* J. 1648. Lichtmeß. Losungamtsschein für die Teutschen in Frankreich negotiirenden Handelsleute. II. 31.

* J. 1649. d. 11. Sept. K. Ferdinand III. Paßbrief für Leonh. Pisterich, um Pistolen, Carabiner und Stiefel nach Wien abzuführen. II. 8—10.

* J. 1656. d. 30. Jul. RV. die Spezereyhandlung und besonders die sogenannten Italiäner betr. III. 197.

* J. 1659. d. 29. März. Bescheid in Sachen der Specereyhändler c. die in Schuz sich befindenden Italiäner. III. 201.

J. 1659. d. 2. Jun. Receß zwischen Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg und der Stadt Nürnberg, das Geleit, Kauf- und Fuhrleute betr. II. 10—18.

* J. 1662. d. 7. Jul. K. Leopold bestättigt die Niederlagsfreiheit in Wien. II. 201—205.

J. 1664. d. 23. Aug. K. Leopold Privilegium für Leonh. Oßwald und Jacob Puz wegen neuerfundener Waffen. II. 87—90.

* J. 1668. d. 8. Oct. Nürnb. Interceſſionsſchreiben an die Regierung in Inſpruck für die Handelsleute II. 34. 35

* J. 1676. d. 10. Oct. D. J. G. Richter's Bedenken wegen des Frankf. und Leipz. Geleits, im Auszug. IV. 67. ff.

* J. 1685. d. 22. Sept. RV. den Salzburger Meſſing und Drath betr. III. 86. 87.

* J. 1689. d. 27. Febr. Ordnung für die in Schuz ſtehenden Italiäniſchen Handelsleute. III. 202—204.

* J. 1710. d. 31. Jul. RVerlaß die Nägelschau betr. IV. 219.
* J. 1748. Sp. F. im Auszug, die Irrungen zwischen München und Nürnberg betr. IV. 32. ff.
* J. 1756. Vorschlag zur Errichtung einer sogenannten HandlungsStube. IV. 379.
* J. 1759. d. 27. Jan. K. Maria Theresia bestättigt die Niederlagsfreiheit in Wien. II. 205—209.
* J. 1765. d. 28. Sept. RV. die Handelsleute offenen Gewerbs und die hiesigen Strümpf- und Hosenstriker betr. III. 215—117.
* J. 1790. d. 31. Jul. Nürnb. Schreiben an den Generalgouverneur in Brüssel. IV. 13. 14.
* J. 1794. d. 28. Aug. Rathbescheid wegen des J. M. Leuchs'schen Vorschlags einer Disconto-Leih- und Zettelbank. IV. 384.

# Zweites Register

## der Personen, Sachen, Länder, Orte ꝛc.

von Aach sonst Lamprecht genannt, Georg. IV. 224.
Aachen (Handelsverbindung mit) IV. 5. 9. 264. 277.
Abnahme der Zahl der Handwerke. IV. 191.
Adel (Land-) nimmt seine Zuflucht in die Städte. IV. 179.
Adorf II. 212.
Afrikanische Küsten. II. 291. 292.
Aichschau. IV. 218.
Akademie (Leuchs'sche) IV. 196.
Alabasterwaaren. II. 290. IV. 95.
Albrecht, Mggraf. Krieg mit demselben I. 115. 267.
Altdorf in der Schweiz, zollfrey. IV. 6. 9.

Altdorfer Waaren. II. 370.
Altreißenmarkt. IV. 359.
Altenburg (Herzog zu) vergleicht sich mit Nbg. wegen des Geleits ꝛc. II. 10.
Amberg, zollfrey. IV. 6. 9. 264.
Ambeyler, zollfrey. IV. 9.
Ameiseneyer (Handel mit) III. 3.
Ambtmann von der Heyden. IV. 395.
Amerika. (dahin gehen Nbg. Waaren.) I. 254. 307. II. 291. 292. III. 109. 209.
Amsterdam. II. 118. III. 33. IV. 99. f. 264. 265. 306. 397. 398.
Amtmannsrecht. I. 45.
Angermünd. I. 199.
Anis (Bamberger). IV. 220.
Antiquarien (Bücher-) III. 70.
Antorf. s. Antwerpen.
Antwerpen (Handelsverkehr Nbgs. mit) I. 107. 275. 281. 328. 332. 412. IV. 6. 9. 183. 184. 264. 265.
Antwerpener Bothe. IV. 276.
Anweiler (Handelsverbindung Nbs. mit) I. 102. IV. 9.
Apothekenschau. IV. 211.
Aquileja, (Safranmarkt zu) I. 43.
Arbeitshaus in Nbg. IV. 195.
Arelat, Königreich, zollfrey IV. 6.
Arithmetik (deren Kultur) IV. 91. f.
Arblang, zollfrey. IV. 6. 10.
Arndorf, zollfrey. IV. 10.
Arzneyen (Handel mit) II. 64. III. 3. IV. 399.
Aschach, zollfrey. I. 14. f. IV. 6. 9.
Asien II. 291. 292.
Asiatische Gewürze. III. 207.
Atlas wird in Nbg. verfertigt. I. 253. III. 244. IV. 164.
Atlas (von Brügge) IV. 265
Auerbach, zollfrey. IV. 10.
Aufruhr, der, in Nbg. hemmt den Handel mit dem Auslande. I. 50.
Augsburger Leinewand. IV. 210.
Augsburg (Handelsverbindung Nbgs mit) I. 47. 116. 348. III. 33. IV. 116. 118. 172. 277. 321 355.
Augsburger Waaren. II. 370
Ausland. Nbgs Verhältniße mit demselben stürzen Nbg in eine ungeheure Schuldenlast. II. 128.
Ausland (Waaren, welche bezogen werden aus dem) II. 270.
Ayrmann (Thomas) IV. 396.

Bäckerschau IV. 211.
Baiersdorf, zollfrey. IV. 10.
Ballenbinder (Nbg) I. 402. IV. 318. 352. f.
Bamberger Messe. IV. 400.
Bamberger Bothe. IV. 279.
Bamberger Saamen. IV. 220
Bamberger Süßholz. IV. 220
Bamberg (Vertrag Nbgs mit) I. 261. IV. 6. 10. 264.
Bandhandlungen. I. 12.
Bank in Nbg. wird 1621. errichtet. II. 3. III. 246.
Bank (ihr Nuzen in neuern Zeiten.) IV. 319. f.
Banco, Bancoamt. IV. 288. 304. f.
Banco-Gebühren. IV. 291.
Banco-Gericht. IV. 308.
Basel (Handelsverb. Nbs mit) I. 25. 47. 176. III. 33.
Banco-Personale. IV. 321. ff.
Banchieri in Nbg IV. 322. f.
Banco di Giro. IV. 378.
Baumwollenhandel s. Wollenhandel.
Bank (Disconto- Leih- und Zettel-) wird vorgeschlagen. IV. 384.
Bauzen. I. 208. 248.
Bauer (Ge.) Buchhändler. III 40. IV. 399.
Bayern (Handelsverbindung Nbgs mit) I. 29. 46. 87. 201. I. 19. 141. 234. III. 28. 76. 94. 102. 112. 114. 172. 186. 196. 207. 208. 224. 227. 254. 257. IV. 248. 355
Bayern, Handelsverbote und Beschränkungen. II. 172. 174.
— Schmelztiegel. II. 370.
— Herzoge Stephan und Friedrich nehmen Nbg. Handelsleuten Güter weg. I. 73.
— Märkte. III. 47.
Bearn. I. 28.
Befehdungen, s. Plakereyen.
Behaim (Martin) stirbt zu Lissabon. I. 110. IV. 392.
Beinwaaren. II. 290.
Bern, (Handelsverbindung Nbgs mit) I. 46. 103.
Belgien s. Niederlande.
Berchtolsgader Waaren. II. 370. III. 113. 184. 211.
Bergen, zollfrey. IV. 11.
Bergwerke werden von Nbg. benüzt. I. 253. 320. 348. 393. II. 72. III. 14.
— ein, war die Mitursache des Marggräfischen Kriegs I. 209.
— zu Joachimsthal. I. 408.
Berlin. I. 199. II. 105. III. 179.
Bestätter (Güter-) IV. 318. 341. ff.
Besançon, zollfrei. IV. 4. 11.

Bettelorden-Klöster in Nürnberg. I. 11.
Bettel- (d. i. geringe, wohlfeile Waaren-) Markt. IV. 359.
Beutler. II. 302.
Biere. II. 340. ff.
Bildhauer. IV. 96.
Birette (geschmückte) werden Nbg. Bürgern weggenommen. I. 416.
Biretthandel. II. 60. 95. 117.
Bizanz, zollfrey. IV. 4. 11.
Blechhandel. III. 89. s. Eisenhandel.
Bleyfigurenmacher. IV. 100.
Bley wird NbgBürgern weggenommen. I. 416.
Bleyhandel. III. 22.
Blummart (Jacob) IV. 396.
Blut, heiliges. I. 163.
Boden, Beschaffenheit des Nbg. II. 322.
Bodensee. IV. 222.
Bodensee (auf dem) werden Güter geraubt. I. 226. 245.
Böcklinge, s. Pecklinge.
Böhmen (Handelsverb. mit) I. 27. 35. 53. 93. 120. 122. 140. 143. 148. 232. 262. 314. 340. II. 6. 18. III. 28. 47. 75. 76. 102. 109. 111. 119. 160. 172 196. 215. 236. 254. 256. 257. 259.
Böhmische Waaren ꝛc. II. 284. 370.
Börse-Haus (Projekt) IV. 379
Börse in Nbg. IV. 285. ff.
Bohnenkönig. IV. 330.
Boppart, zollfrey. IV. 5. 34.
Borstenhandel. II. 295. III. 25.
Bortenhandel. II. 69. III. 28.
Bosch, Johann, erhält die Bestättigung der K. Franz. HandelsPrivilegien für Nürnberg. I. 302.
Bossirarbeiten. I. 255. IV. 103.
Bothe (Nbg) wird von Roßhaupt um 1436. grausam ermordet. I. 176.
Bothen müssen ihre Briefe essen. I. 240.
Bothenwesen in Nbg. IV. 272 ff. 318. 408.
Bothenknecht (Bothenschaffer) in Nbg. IV. 273. 318.
Bozen II. 50. IV. 355.
Brabant, (Handelsverb. Nbs mit) I. 107. IV. 6.
Brandenburg, (Stadt) I. 199.
Brandenburg, Kur- (Handelsverbote in der.) II. 175.
Brantweinhandel. III. 29. IV. 212.
Brasilien. II. 52.
Braunschweiger Messe II. 215 — III. 33. 114.
Bremen Stuhl unterhalb Fürth. I. 312.

Brefilholz. II. 285.
— Mühle. II. 286.
— IV. 137.
Breslau. I. 111. 309. 353. 408.
Breslau. II. 105. III. 33. IV. 118. 210. 277.
Briefmaler. IV. 106.
Brief, eiserner. I. 36.
Brillenhandel. II. 296. 300. III. 30.
Briamberg s. Bremberg.
Brixen. II. 212.
Brodschau. IV. 211.
Brody. II. 224.
Brügge. I. 28. IV. 265.
Brünn (Markt zu) II. 228.
— (Handelsverb. mit) IV. 193.
Brüssel. II. 108. IV. 276.
Brüssel, zollfrey. IV. 5. 11. 264.
Brummeisen. II. 296. III. 258.
Brunnen (schöne) kommt nach Rußland. IV. 99.
Buchdruker Nbgs. III. 55. ff. IV. 101. 401.
Buchhalten. IV. 94. 200.
Buchhandel. III. 30. IV. 401.
Budißin (Bauzen) I. 199. 208. 248. II. 11.
Büchschen. II. 296.
Bürstchen. II. 320.
Bürsten. II. 297.
Buirette, Wechselhaus. II. 42 43. III. 247. IV. 396.
Bund (Schwäb.) Nbg tritt demselben bey. I. 48. 266
Bunzlau. I. 199.
Burgund. IV. 4.

Calecut. IV. 193. 271.
Cambray, zollfrey. IV. 5. 15
Camenz. I. 199.
Canarienvögel-Handel. II. 307. III. 72. IV. 212.
Canel (Zimmet) IV. 222. 264.
Capo verde. II. 291.
Cardätschenhandel. III. 74.
Cassier in der Banco. IV. 329.
Cattunfabrik. II. 268.
— Handel. III. 74.
Celtische Gesellschaftsstube. IV. 261. f.
Cervelatwürste (Handel mit) III. 75.
Cham (Kamb) Handelsverb. mit I. 46. IV. 6. 264.
Chinesische Gränze. II. 296.
Cisalpinien (Ital. Republik) III. 260.
Citronen (Handel mit) III. 75
Clevischen (Nbg Handelsfreiheit im) I. 91. IV. 6.
Coblenz, zollfrey. IV. 5. 15.
Coburg. II. 212. III. 168. IV. 118.
Coburgische Waaren. II. 371.
Cölln (Contagion in) IV. 247
Cölln (Handelsverbindung Nbgs mit) I. 45. IV. 15. 27. 277.

Commerzien-Conferenzen in Nbg. IV. 194. 209. ff.
Compagnie (Handels-) mit Florentinern und Genuesern. I. 271.
—— Schwedische. IV. 193.
Conditorwaaren-Handel. III. 76.
Conferenzen, Commerzien- IV. 194. f. 209. ff.
Konstantinopel (Nbg versendet Waaren nach) II. 161. f. III. 126.
Contumaz-Anstalt. IV. 247. 394.
Costanz (bey) werden Güter genommen. I. 188. 331.
Cracau (in) errichtete ein Nbger eine Drukerey. IV. 103.
Crembs (Markt in) II. 228.
v. Creuz, Buchhändler. III. 43. IV. 400.
Creveld. II. 284.
Cucumern. II. 332.
Cymbeln II. 321.
Cyprians (St.) Haupt in der Kirche zu St. Lorenz. IV. 374.

Dänemark (in) werden Güter genommen. I. 166.
— III. 103. 109. 209. IV. 141.
Dansburg, zollfrey. IV. 15.
Dantes. II. 312.
Danzig. III. 33. 258. IV. 96.
Densburg, zollfrey IV. 15.
Deunspurg, zollfrey. IV. 5.
Deutsches Waarenhaus in Venedig. I. 272.
Dieu, zollfrey. IV. 15.
Dinant, zollfrey. IV. 5. 15.
Dinkelsbühl. IV. 172.
Dinkelsbühler Kreuzkäse. III. 119.
Donauwörth. I. 14. III. 207
Donsburg, zollfrey. IV. 15.
Doppelmayr (J. Sigm.) II. 45. IV. 396.
Dorn, zollfrey. IV. 5.
Dornik, zollfrey. IV. 5. 264
Dosen- und Lakirfabrik. II. 269. 298.
Dovers, zollfrey. IV. 15.
Drath wird Nbg Bürgern weggenommen. I. 416.
Drathzugfabrik. II. 270.
Drathhandel. II. 111. 298. f. III. 77.
Drechslerwaaren-Handel. III. 88.
Dresden. II. 105. IV. 160.
Düngern, zollfrey. IV. 15.
Dürer, A. Arbeiten als Handelsartikel. I. 254. IV. 131. 393.
Dyna, zollfrey. IV. 6.

Ebrach, Kl. zollfrey. IV. 15.
Eccard, J. G. hat Nürnberg in einem Capitulare Carls des Großen gefunden. I. 4. IV. 391.

Eckebrecht (Phil.) II. 46. IV. 396.
Eckelsmühl, Hammerwerk zu I. 335.
Edamer Käse. III. 119.
Eger, (Handelsverbindung Nbgs mit) I. 46. II. 213 IV. 6. 16. 118. 264.
v. Eglofstein, Sigmund. I. 94.
Egypten (Niederlage Nbg Waaren in) II. 33.
Ehrendorf, zollfrey. IV. 16.
Eichwagenführ. IV. 318. 349
Eichstädt. IV. 172.
Eifersucht (die) benachbarter Handelsorte beschränkt Nbgs Handel. II. 126. 145.
Einfuhrverbote (die) sind Nbgs Handel am nachtheiligsten. II. 127.
Einsiedeln, nach, wallfarthet Sebald Rieter. I. 210.
Einspänniger, Stadtsoldat zu Pferde. I. 330. 408. III. 146.
Eisen. I. 60. 80. IV. 209. 212.
Eisenhämmer. I. 51. II. 270
Eisenhandel. I. 309. 311. 312. 326. 333. 341. 344 345. 347. 348. 357. 358 359. 361. 366. 370. 391. 396. II. 36. 39. 41. 44. 46. 47. 49. 52. 57. 58. 64. 65. 66. 68. 71. 78. 92. 94. 100. 109. 111. 221. 226. 229. 230. 231 237. 243. 244. III. 89.
Eiser (Hans) IV. 394.
Eisleben. IV. 108.
Elfenbein, aus, verfertigte Waaren. II. 290. III. 91.
Elsaß. I. 48. III. 114.
Endter. III. 41. IV. 400.
Engelthal, zollfrey. IV. 16.
Engländer, lassen sich in Nbg häuslich nieder. I. 326.
Engländische Tücher werden in Nbg gefärbt. I. 254.
England, dahin gehen Nbg Waaren. I. 287. II. 163 292. III. 20. 72. 78. 103. 109. 111. 209. IV. 100.
— Waaren. II. 284. III. 94. 208. 215. 247.
— I. 116.
— (Contagion in) IV. 247.
Englischer Gruß von einem Nbg Kaufmann Conr. Herz gestiftet. I. 332.
Erde. II. 328.
Erfindungen, Nbg. ihre Menge. IV. 153.
Erfurt. (Nbg liefert seine ostind. Waaren nach) I. 105. 116. 268.
— Güter werden geraubt. I. 141. 230.
— Messe II. 61.
— III. 33. 241. IV. 118.
Erlang'sche Waaren. II. 371.
Eßlingen. IV. 243.
Etuis. II. 300.

Färber (Englisch) Tuch- *IV.* 241.
Färber, Schwarz-Schön- und Waid- *II.* 283. *III.* 235. *IV.* 164. 236. ff. 403.
Färberey, mancherley Arten. *I.* 389. *III.* 235. *IV.* 164
Fabriken in und um Nbg *II.* 268. *IV.* 177.
— Waaren-Verzeichniß. *II.* 293.
— legten in Deutschland am ersten die Nbger an. *IV.* 177.
Fahnen. *II.* 300.
Fallitentafel. *IV.* 318.
Falsen, zollfrey. *IV.* 16.
Farbenhandel. *II.* 58. 64. 70. 80. 95. *III.* 96. 237.
Farbhölzer. *III.* 97.
Farbrahm. *III.* 229.
Farbenkästchen. *II.* 300.
Fardel (Ballen) *IV.* 265.
Faß (Spiz-) *I.* 33.
Fayencefabrik. *II.* 281.
Federkiele-Handel. *III.* 97.
Federn (Handel mit) III. 97.
Feigen. *IV.* 222.
Feilen. II. 300.
Feilburg, zollfrey. IV. 16.
Fekketos in Siebenbürgen. II. 212.
Felle, Zierde. II. 308. 321.
Fernberger, s. Förnberger.
Fierdung, zollfrey. IV. 16.
Filagrain. III. 193.
Fingerhüte. Handel mit denselben. III. 98.
Finis terrae wurde finsterer Stern genennt. I. 219.
Fische (8 Tonnen) sind den Volkamern aufgehalten worden. I. 200.
Fischangel-Handel. III. 98.
Fischbein-Handel. III. 99.
Fische. Handel mit denselben. III. 99.
— (Stok-) I. 106. III. 100
Fischer (Salz-) IV. 215. 359.
— (grüne) IV. 215.
Fischmarkt in Nbg. IV. 307. 360.
Flachs wird Nbg Bürgern weggenommen. I. 417.
Flandern (Handelsverbind. Nbs mit) I. 107.
Fleischschau. IV. 214.
Flinderlein. II. 301.
Flintensteine-Handel. III. 101.
Flittern-Handel. III. 102.
Flötenmacher. IV. 151.
Florentiner und Nbger senden Schiffe nach Ostindien. I. 271. IV. 193.
Florenz. IV. 141.
Folienhandel. III. 102.
Folienplattenwerke. II. 271. 301.
Förenberger, Kaufleute. I. 22
Förnberger, Paul, erhält die Bestättigung der Kön. Franz.

Franz. Handelsprivilegien für Nbg. Handelsleute. I. 302.
Formen. II. 301.
Formschneider. IV. 106.
Franken (Handelsverk. Nbgs mit) II. 141. III. 94. 207.
Frankfurt a. M. will die Nbg. Ostermesse hintertreiben. IV. 368. f.
Frankf. a. M. I. 48. III. 33. 117. 240. IV. 54. f. 118 224. 264. 277. 321. 404. — nimmt die Juden auf. IV. 388.
Frankfurt a. M. Handelsverbind. Nbgs mit. I. 55. 47. 182. 264. 399. 411. II. 5. 32. 33. 269. IV. 4. 16. 77.
Frankfurt (Contagion in) IV. 247.
Frankfurt a. d. Oder. I. 199. 409. III. 10. IV. 103. f.
Frankreich (Handelsverbind. Nbgs mit) I. 116. 109. 284. 269. 287. 315. 319. 394. II. 20. 155. ff. 179. ff. III. 13. 78. 88. 97. 101. 103. 109. 114. 122. 172. 187. 208. 209. 212. 215. 259. 260. IV. 141. 151.
Franzosen lassen sich in Nbg. häuslich nieder. I. 253. II. 41. 42. f. 48. 92. 229. IV. 183.
Frauenholz. III. 128. IV. 395.
Freyburg. II. 104.
Freyburger Waaren. II. 371
Freyheitsbrief (vom J. 1219) Nürnbergs. I. 12. ff.
Freysingen (Markt daselbst) IV. 399.
Freyungszettel der Ostermesse IV. 375.
Friedberg, zollfrey I. 24. IV. 5. 20.
Frießländischer Käse. III. 119
Fuhrleute. IV. 354. f.
Fürleger, Handelsleute. I. 22 272. ff.
Fürther Waaren. II. 371.
Fürth (Aufnahme der Juden daselbst) IV. 388.
Futteralmacher-Arbeiten. III. 104.

Galanteriewaarenhandel. II. 222. 226. III. 104.
St. Gallen (Handelsverbind. Nbgs mit) I. 47. 331. IV. 271. 278.
Garn (Nbg handelt mit) I. 254. 417.
Gartenbau. II. 322. 330.
Gastinois in Frankreich. III. 109.
Gazetten, s. Zeitungen.
Geißlinger Waaren. II. 371. III. 113. 211.
Geldenack, zollfrey. IV. 5. 23

Geleitsgerechtigkeit (die) hatten die Nbg. Schultheißen I. 23.
Geleit. Landesfürstliche Zusicherungen desselben. I. 26.
— deßen Geschichte. IV. 54. ff. 248. 405.
— Freiheit Nbgs. IV. 364
Gelnhausen, zollfrey. IV. 5. 23. 264.
Gemünd b. Eßlingen, zollfrey IV. 6. 23.
Gemünd, Schwäbisch- (Handelsverb. Nbgs mit) I. 47 IV. 23. 264.
— Waaren. II. 371.
Gemäldehandel. I. 254. III. 105. IV. 131.
Genf. I. 224. 249.
Genannten (die) werden auf das Rathhaus gefordert. *I.* 266. 267. 398.
Genannter (ein) Jacob Toppler, wird mit einem Rathsherrn, Berthold Volkamer, nach Straßburg gesendet *I.* 178.
Genannte verlieren ihre Würde, wenn sie das Ungeld nicht geben *IV.* 242.
Gennep, zollfrey. IV. 6.
Genua. I. 111. 112.
Genueser und Nbger senden Schiffe nach Ostindien. I. 271. IV. 193.
Geraer Zeuge. IV. 209. 215
Gerbelieren, Gerbelur. *IV.* 222. 225. 265.
Gerbuliren (aussuchen) IV. 222.
Gern in Bayern. II. 234. IV. 399.
Gesellschaft zur Beförderung der Industrie. IV. 190.
Getraidhandel. III. 105. IV. 218. 219.
— (der) nach Frankreich vermehrt die Noth in Deutschland. II. 179.
Getraid wird geraubt. I. 414
Gewand s. Tuch.
Gewandschneider. *I.* 55. *IV.* 392.
Gewichte. *II.* 302.
Gewichte (Nürnb.) IV. 250. ff.
Gewichtschau. IV. 218.
Gewürzhandel. *III.* 108. s. Spezerey.
Gewürzsäke. *II.* 302.
Gewürzschau. IV. 225. ff.
Gichtkörner. *II.* 332.
Gießsand bey Windsheim. *IV.* 95.
Gips. *IV.* 95.
Glasblaser, Glasbossirer. *IV.* 113.
Glashandel. *II.* 61. 216. 302. s. *III.* 109.
Glasmaler. *IV.* 114.
Glaspolirwerke. *II.* 276.
Glaszierrathschneider. *IV.* 115.
Globi. *II.* 303.

Glökchen (Markt-) *I.* 335. *IV.* 292.
Gloken. *II.* 303.
Glokengieser. *I.* 22. *IV.* 116.
Glükshafen. *II.* 83.
Gnadenberg, Kl. zollfrey. *IV.* 23.
Gneipz, Gnipz, zollfrey. *IV.* 23
Görliz. *I.* 199. 248.
Goldhandel. *II.* 40. 47. 99. 112. 235. 239. *III.* 110.
Goldschlager. *II.* 303. *IV.* 383.
Goldschmiede (Stiftung für) *IV.* 189. 190.
Goldschmiedearbeiten (s. Silberhandel. *III.* 111. *IV.* 216. 403.
Gollerhandel. (s. Lederhandel.) *III.* 145. *IV.* 341.
Gostenhof (Vorstadt) *IV.* 234
Grätz in Steyermark. *II.* 232.
Granatrosen in Nbg verfertigt. *IV.* 399.
Granatschleife in Nürnberg. *IV.* 399.
Greiz (im Voigtlande) Stiftung eines Nbgers *II.* 55.
Grempeln (berauben) auf der Straße. *I.* 137.
Groladen *I.* 60.
Groland, Niclas. *I.* 85.
Gropner, Groppet (d. i. Güter-Spanner) *IV.* 352.
Groß, Niclas. *I.* 95. Philipp und Conrad. *IV.* 392
Gründlach (Klein-) *IV.* 245.
Grüne Markt. *IV.* 359.
Grundruhr (Strandrecht) *I.* 35. f. 88. ff.
Guldenwerk. *II.* 291.
Gurken (eingemachte) *II.* 332
Gürtler. *IV.* 217.
Gynebs, zollfrey. *IV.* 23.

Hänselordnung der Handelsdiener. *II.* 211.
Häute. *I.* 60. *III.* 112.
Haarhandel. *III.* 111.
Haarpuder-Handel. *III.* 112
Habsburg (Handelsverbind. Nbgs mit) *I.* 42.
Hader (Herren am) *IV.* 173.
Hafner s. Töpfer.
Hagenau. *III.* 34.
Hagenau, zollfrey. *IV.* 4. 23.
Haidek, Conrad von, Nbg bestellter Reisiger. *I.* 209.
D. Halbachsche Haus. *IV.* 300. f.
Haller, Ruprecht. *I.* 95.
— Christoph. *I.* 276. ff.
Hall, Schwäb. zollfrey. *IV.* 23
— — *IV.* 172. 243.
Hall, in Sachsen. *III.* 186.
Hall (in Tyrol) IV. 399.
Hamburg. *II.* 99. 100. *III.* 26. 33. 76. 97. 99. 100. 221. 224. 259. *IV.* 172 278. 306.
Hammerwerke, Nbg. *I.* 51. 335. *II.* 270.
Hanau. IV 172.
Handel (Schleich-) der Fremden. *II.* 139.
— innerer. *I.* 22. *IV.* 356. ff

Handel, auswärtiger, Nbgs im *XII.* Jahrh. *I.* 9.
— deſſen Verfall. *II.* 121. 168. f.
Handelsleute Nbg. Verzeichnis. *I.* 51. 116. 307. *II.* 35. 215.
Handelsfamilien, Nbg. Ihr Verzeichniß. *II.* 249.
— Compagnien. *IV.* 192. f.
Handelsdiener (der) Einſchränkung. *IV.* 200. ff.
— (der) Hülfs-Caſſa. IV. 205. ff.
— Lehrlinge. IV. 203.
Handwerke, geben Plätzen und Straſſen Nahmen. IV. 155. ff. 403. 404.
— (96) waren 1621. in Nbg. IV. 166.
— Perſonen (3428.) waren 1621. in Nbg. IV. 166.
— Urſachen ihrer Abnahme. IV. 191.
— ihr Eigenſinn iſt ein Hinderniß für den Handelsmann in ſeinen Geſchäften. II. 138.
— Ihre Anzahl. II. 143. IV. 153. 165. f. 168. f. 407.
— Ordnungen. IV. 171.
— ihre Sorgfalt und Genauigkeit in Verfertigung der Waaren. IV. 175.
Hannover. III. 26.
Hanſeſtädte. Nbgs Verkehr mit denſelben. I. 106. 251 II. 33. IV. 39. ff. 405.
Harlem. IV. 148.
Harsdörfer, Peter. I. 125. IV. 393.
Haubnerinnen. IV. 360.
Hausknechte. IV. 353. f.
Heiligenbilder. II. 305.
Heiligthumsmeſſe. in Nbg. IV. 363. f.
— wurde zuweilen eingeſtellt. IV. 371.
Heilbronn, Handelsverbind. Nbgs mit. I. 46. IV. 5. 23. 118. 243.
Heilsbronn, Kl. zollfrey. IV. 24.
Heimarbeiter. IV. 176.
Henneberg. III. 102.
Henßel (D. Conr.) Prediger in Frankf. a. M. widerſetzt ſich vergebens der Aufnahme der Juden. IV. 388.
Heringehandel. I. 106. III. 99. 112. IV. 215.
Heringe (eingepökelte) ſ. Peklinge.
Hersbruk erhält im J. 1060. Markt- und Münzgerechtigkeit, auch den Zoll. I. 7
Hersbruk, zollfrey. IV. 6. 26
Hersfeld, Stift. II. 212.
Herzogenbuſch, zollfrey. IV. 5. 26. 264.
Herrenmarkt (Börſe) IV. 285 ff.

Heſſen,

Hessen, Nbg. Handelsfreiheit in. I. 91.
— Nieder- III. 179.
Hildburghausen. IV. 172.
Hildesheim. II. 350.
Hildesheim (im Stifte) werden Güter genommen. I. 232.
Hirse. II. 333.
Hirsvogel handelt mit Seidenwaaren und Safran. I. 407.
Hof im Voigtland. Jahrmarkt daselbst wird von Nbgern Handelsleuten besucht. I. 184. 185. IV. 399.
Hohenloheschen (im) sicheres Geleite. I. 27.
Hohenlohe (in der Grafschaft) werden Nbg Handelsleute angegriffen. I. 183.
Holland (Nbg Waaren gehen nach) II. 163. 291. III. 13. 72. 122. 209. 224. IV. 100.
Holland. II. 99. 284. III. 76. 99. f. 119.
— (Contagion in) IV. 147
Holz (Handel mit) I. 122.
Holzwaaren-Handel. III. 113
Homännische Landkarten. II. 143. III. 137. IV. 402.
Honig. II. 333. IV. 209. 216.
Hopfen. II. 336. III. 114. IV. 216.
Horn und Klauen. III. 116
Hosenstrikerwaaren. III. 214
Hoya zollfrey. IV. 5. 26.
Hußiten. Handelsverbot wegen derselben. I. 114. 165 166.
Huter, Hutmacher. IV. 407.
Huterbad. IV. 407.

Jakobiner Bruderschaft in Lyon, welcher Nbg Handelsleute einverleibt waren. I. 109. f. II. 27.
Jasmin. II. 348.
Iglauer Tücher. II. 371.
Imhof, (Kunz) Stifter der deutschen Messe in Venedig. I. 114.
— (Wolfgang.) I. 277. ff.
— (Peter) I. 129. IV. 393.
— (Franz) I. 334. IV. 394.
Indien (Ost- und West-) II. 36. 291. III. 102. IV. 193.
Indien, Ost- I. 271.
Indien, Ost- der neuentdekte Weg dahin hat Einfluß auf Nbgs Handel. I. 115. 252. II. 118.
Indigo. III. 240.
Ingolstadt. I. 32.
Ingolstädters Handl. übernahm W. Pflüger. IV. 213. 397.
Ingwer. IV. 222.
Inspruk. I. 32.

Instrumente, mathemat. und physik. Handel mit denselben. I. 255. II. 290. 305. f. III. 118.
Joachimsthal, Bergwerk daselbst. I. 408.
Johannismarkt in Nbg. IV. 376.
Irher. III. 147. IV. 156. f.
Irrhain bey Kraftshof. II. 63
Italiäner lassen sich in Nbg häuslich nieder. I. 253. 349. 386. 388. II. 83. 220. III 163. 197. IV. 181. 183. 184. 319.
— verhausiren Nbg Waaren III. 72. 126.
Italien (Handelsverbindung Nbgs mit) I. 42. 52. 53. 54. III. 119. 123. 271. 287. II. 162. 135. 336. 347. 350. III. 30. 76. 78. 97. 98. 99. 103. 111. 122. 167. 170. 172. 176. 187. 209. 215. 257. 260. IV. 131. 151.
— Seidenmanufakturen in I. 253.
— Waaren. II. 59. 284. III 118.
— Handel (in deßen Besiz war Nbg.) IV. 320.
Juchten. IV. 209.
Juden (von den) IV. 385. ff.
— ihre Beschränkungen in Nbg. IV. 390.
Judogne, zollfrey. IV. 5.
Judenweiber in Nbg. IV. 390
Kabinet geschnittener Steine II. 221.
Kämme. II. 306. 320.
Käse. I. 156. III. 118. f. Spezereyhandel.
— Schau. III. 120. 217.
Käufler und Käuflerinnen s. Trödler.
Kaffeemühlen (die meisten) kommen von Fürth. IV. 383.
Kalchhandel. III. 119. IV. 360.
Kalender (Banco-) IV. 331
Kalkfurt, zollfrey. IV. 6. 26
Kalligraphen. IV. 116.
Kameelgarnhandel. III. 121 191.
Kannengieser, s. Zinngieser.
Karrenmänner. IV. 354.
Karten (Spiel-) Fabrik. II. 268. III. 122.
Karten (Land-) Homännische II. 143. III. 137.
Kaufbayern, Leinwand. IV. 210.
Kern, Wolf. IV. 288. ff. 292. ff. 298. ff.
Kernstein zu Thos. I. 335. 336. II. 277.
Kiefhaber (Ulrich) I. 129. IV. 393.
Kindleinmarkt in Nbg. IV. 377.
Kipper- und Wipperzeit, veranlaßte die Errichtung des Banco-Amtes. IV. 304.

Klappern, (Nbg) in Spanien und Portugall. III. 127.
Klauen. III. 116.
St. Klaus, zollfrey. IV. 5.
Klingenhandel. II. 72.
Klingenschmied. IV. 212.
Klippenschillinge bey Weisung der Heiligthümer. IV. 365.
Knöpfe. II. 305. 307. 317. III. 122.
Knöpfe, Messingblech- werden von den kaiserlichen Zollstätten konfiszirt. II. 188.
Knopffabrik. II. 229.
Kölln, s. Cölln.
König (Bohnen-) IV. 330.
Königsberg. IV. 96.
Königsteiner Faß. III. 252 f.
v. Königsthal, von Zollprozessen. I. 8.
Kob (J. Wilh.) IV. 397. 398.
Kohlenhandel. III. 123. IV. 198. 361.
Kohlen (Stein-) II. 348.
Kohlesische Buchhandlung. III. 44. IV. 400.
Koler, Eckenbrecht, Stifter der deutschen Messe in Venedig. I. 114.
Kompaßmacher. IV. 127.
Korbmarkt. IV. 359.
Kornmarkt. IV. 361.
Krämer (Joh.) III. 36. IV. 399.
Kranzgesellschaft der Marktes-Vorsteher ꝛc. IV. 329.
Krauschneiderin. IV. 359.
Kreß, Hans. I. 103.
— Friz, Stifter der deutschen Messe in Venedig. I. 114.
Krebsemarkt. IV. 361.
Krieg, 30 jähriger. II. 7.
Kriege, Reichs- sind mit eine Ursache vom Verfall des Nbg Handels. II. 123. 180. ff.
Krieg (Succeßions-) Spanischer. II. 165. ff.
Krieg, siebenjähriger, stört den Landhandel nicht. II. 178.
Krimm. II. 296. II. 258.
Künstler (360) führt Doppelmayr an. IV. 159. f.
Künste, deren Kultur. IV. 95. ff.
Kunsthandlungen. III. 132 IV. 402.
Kunstkammer Fürlegers. I. 320. Prauns. I. 354.
Kunstsachen. II. 221. 290. III. 125.
Kunstseiger. III. 15. IV. 399.
Kupfer. I. 60. 65. 113. 156. 314. 320. 341. 352. 372. ff. 406. 416. II. 49. 69. 276. III. 134. IV. 304.
Kupferhämmer. II. 279.

Kupferstecher. *IV.* 129.
Kupferstiche. Handel mit denselben. *I.* 254.
Kürschner (Stiftung für) *I.* 308.
Kürschner-Haus. *IV.* 361.
Kurze Waaren. *I.* 122. 314. *II.* 291. *III.* 135.
Kuttlerweiber (d. i. Pürschner, welche Lungen, Lebern ꝛc. von Ochsen verkaufen, und Kuttler, welche das Eingeweide der Ochsen, Kälber, und Schaafe feil bieten.) *IV.* 359.

Labberdan. *I.* 106. *III.* 100. *IV.* 215. 402.
Laboranten-Artikel. *III.* 135
Lachs. *IV.* 215.
Lader (Güter-) *IV.* 350.
Laffenhandel. *III.* 136.
Lago di Garda. *III.* 76.
Laken (Engländ.) *III.* 247. *IV* 265.
Lampen. *II.* 307.
Langheim, Kl. zollfrey. *IV.* 27.
Landauer'sche Bruderhaus für alte Handwerker. *IV.* 188.
Laternenmacher. *IV.* 169.
Lauben (Stadt) *I.* 199.
Lauf (Fabriken in) *II.* 281.
Lauf, zollfrey. *IV.* 27.
Laufenburg. *I.* 42.
Lautenmacher. *IV.* 152.
Lautern, zollfrey. *IV.* 4. 27
Lebkuchenhandel. *II.* 308. *III.* 142.
Lederhandel. *I.* 111. 308. 324. 389. 393. 396. *II.* 37. 45. 50. 53. 54. 60. 69. 75. 77. 109. 222. 225. *III.* 145. *IV.* 209. 217. 407.
Leinwand (Schles.) Nbg handelt mit. *I.* 254. 389. 418. *II.* 67. 68. 80. 91. 94. 97. 100. 216. 218. 219. 220. 223. 241. *III.* 149.
Leipzig (Handelsverb. Nbgs mit) *I.* 111. 200. 264. *II.* 47. 105. 212. *III.* 33. 121. 170. 173. 248. *IV.* 56. ff. 247. 277. 321.
Leipziger Messe. Von da reiseten 36 Nbg Bürger zurük und werden angegriffen. *I.* 397. 406. 417.
Lettern. *II.* 308.
Leuchter. *II.* 308.
Leuchter (Kron-) krystallener *II.* 108.
Leuchs'sche (J. M.) Handels-Akademie. *IV.* 196.
— Vorschlag einer Bank ꝛc. *IV.* 384.
Levante (Niederlage Nbger Waaren in der) *I.* 116. *II.* 35. 161.

Levantische Produkte (für dieselben war Nbg der Stapelplaz.) *IV.* 320.
Lichtenau, (Jahrmarkt zu) *I.* 133.
Lichterhandel. *III.* 152. *IV.* 217.
Limburg. *I.* 107.
Limburger Käse. *III.* 119.
Lindau. *IV.* 355.
Linz. *II.* 232.
Litthauen. *III.* 26.
Löwen, zollfrey. *IV.* 5. 27.
Löwe (Büttel) *IV.* 214. 225. 244. 246.
Lochner (J. Ge.) *IV.* 400.
Lodergasse. *IV.* 157. 404.
Lohngoldhandel. *III.* 152.
Losen, zollfrey. *IV.* 27.
Losung (d. i. ein Zeichen) *IV.* 366.
Losungschreiber, Hans Reinholt. *I.* 234.
Lothringen. *IV.* 145.
Luchsstein. *II.* 350.
Lübek. *III.* 26. 33. *IV.* 112 118.
Lübek, zollfrey. *IV.* 6. 28.
Lübek (auf der Straße nach) werden Nbg Güter geraubt *I.* 404.
Lüneburg. Waarenzug von daher nach Nbg. *I.* 268.
Lüneburg. *III.* 33.
Lüttich. *II.* 284. *III.* 213.
Lüttich, zollfrey. *IV.* 5. 28.
Lüzelburg. *I.* 36.
Lumpenhandel. *III.* 153. 165. *IV.* 402.
Luther (D. M.) *II.* 318. *III.* 88. 194. 238.
Lutra, zollfrey. *IV.* 27.
Lyon. *I.* 281. *IV.* 277.
Lyon besuchen Nbg Handelsleute. *I.* 109. 122. 302. 314. 316. *II.* 36. 52.
— Buchdrukerey Kobergers *III.* 33. 34.

Maase (Nürnb.) *IV.* 250.
Maasschau. *IV.* 218.
Macheyer. *IV.* 164. 184.
Mähren (Handelsverbind. mit) *I.* 27. 41. 93. 372. *II.* 99. 284. *III.* 28. 102. 196. 236. 259.
Mähren (Nbg Buchdruker lassen sich daselbst nieder) *IV.* 405. f.
Märkte in Nbg. *IV.* 356.
Märkte s. Messen.
Mailand. *I.* 112. 317.
Mainz (Handelsverbindung mit) *I.* 18. 48. 261. *II.* 269. *IV.* 4. 28. 264.
Majenschein (Jacob) *IV.* 395.
Malagazinn. *III.* 212.
Maler. *IV.* 131.
Mang. *III.* 235. f. 243. 244.
Mantua (Mißverständniß mit) *I.* 272.

Mandeln. *IV.* 222.
Manufakturen Nbg. *II.* 283
Manufakturwaaren. Verzeichniß derselben. *II.* 293.
Handel. *III.* 156.
Marktfreiheit Nbgs von K. Heinrich *III.* ertheilt. *I.* 6.
Marktplaz (der große) in Nbg. *IV.* 358. f.
Marktpläze in Nbg. *IV.* 359 ff.
Markts-Abläuten. *IV.* 294. ff.
Markts-Adjunkten. *IV.* 324 ff.
Marktsgewölb. *IV.* 288. ff. 300. ff.
Marktsherren, Marktsvorsteher. *IV.* 288. ff. 322
Marmor bey Altdorf. *II.* 350
Marner, Minnesinger. *I.* 12
Mastricht, zollfrey. *IV.* 5. 28
Materialien, die, zu den Manufakturen, müssen meist aus dem Auslande herbeygeschaft werden. *II.* 284.
Materialhandel. *I.* 122. 132. *II.* 59. 61. 65. 72. 80. 91. 92. 94. 95. 107. 117. 118. 222. 230. 233 241. *III.* 156.
Mathematik, deren Kultur. *IV.* 83.
Mathematik. Lehrstuhl für Handwerker und Künstler. *IV.* 184.
Mauthsysteme, die, auswärtiger Staaten sind dem Nbg Handel nachtheilig. *II.* 126.
Mauersteineschau. *IV.* 246.
Maultrommel s. Brummeisen.
Mechaniker. *IV.* 132. ff.
Mecheln, zollfrey. *IV.* 6. 29 264.
Meder, Lor. Handelsbuch. *I.* 109. *IV.* 221. f. 264
Mehlschau. *IV.* 218. 361.
Meinunger Waaren. *II.* 372
Memmingen. *I.* 115. *IV.* 172.
Mendelische Bruderhaus für alte Handwerker. *IV.* 188
Mennigbrennerey. *II.* 279. 352.
Mercantil-Gericht. *IV.* 308. ff.
Mergel. *II.* 353.
Messen (3) in Nbg. *III.* 192 *IV.* 356. ff. 362. ff.
Messe, s. Heiligthumsmesse.
Messe (deutsche) in Venedig gestiftet. *I.* 113.
Messen und Märkte, von Nbgern besuchte. Ihr Verzeichniß. *II.* 209. *IV.* 399 Abbildung derselben. *IV.* 118.
Messe in Hof. *I.* 185.
Messingbrenner. *I.* 315. 335
Messingfabriken. *II.* 276. 279. Handel. *III.* 157.
Messing wird Nbg Bürgern weggenommen. *I.* 416.

Messinghandel. *I.* 318. *II.* 64. 65. 66. 72. 276. *III.* 216. 226. 229. 231. *IV.* 397. 398.
Messerschmiede (Stiftung für) *IV.* 189.
Metalle. *II.* 309. 356.
Metallene Manufakturwaaren. *II.* 290.
Metz, zollfrey. *IV.* 5. 29.
St. Michael, zollfrey. *IV.* 5. 29.
Milchthaler (Leonh.) *III.* 35. *IV.* 399.
Mineralische Wasser. Handel mit denselben. *III.* 160.
Ministerialen Nbgs. *IV.* 182
Mittelwächter (Invaliden in Nbg) verfertigen Schuhzweke für Spanien ꝛc. *II.* 321. *IV.* 399.
Monathische Buchhandlung. *III.* 44. *IV.* 400.
Mons, zollfrey. *IV.* 5.
Moratorii Privil. für Nbgs Handelsleute. *I.* 85.
Mosbach, zollfrey. *IV.* 5. 33.
Moscau. *IV.* 145.
Mühlhausen. *I.* 331.
Mühlenschau. *IV.* 219.
Müllner, Joh. *IV.* 158.
— Joh. Ge. *IV.* 213.
Münchener Messe. *III.* 47.
München (Handelsverbind. mit) *I.* 29. ff. 46. *II.* 89. 214. 225. *IV.* 6. 28. 264. 355. 400.
Münz-Cabinet. *II.* 47.
Münzen zu schlagen, Freiheit, von K. Heinrich *III.* der Stadt Nbg ertheilt. *I.* 6.
Münzer, falscher. *I.* 247.
Murten, zollfrey. *IV.* 4. 33
Musikalienhandel. *III.* 160 *IV.* 150.
Musiksaal. *II.* 74.

Nabburg, zollfrey. IV. 6. 33
Nadeln. II. 317. IV. 209. 219. IV. 407.
Nadelfabriken. II. 280. 309 f. 111. 161.
Nägel. *I.* 329. *II.* 310. *IV.* 219. f. 221. 222.
Nahm, zollfrey. IV. 33.
Namur, zollfrey. IV. 5. 33
Naturprodukte Nbgs. II. 148 322.
Naumburger Messe. I. 111. II. 47. 105. IV. 71.
Neapel (Handelsverb. mit) I. 359. f.
Neberschmied. IV. 212.
Negelein (Nelken) werden geraubt. I. 59.
Negelein-Schau. IV. 220. 221.
Negelein (Chph Adam) II. 78 79. IV. 397.
Neuburg (Handelsverbind. Nbgs mit) *I.* 46.
Neuschatel, zollfrey. IV. 5. 33.
Neukirchen, zollfrey. IV. 33.

Neumarkt, zollfrey. IV. 6. 33.
Neuſtadt, a. d. Aiſch. IV. 244.
Neuſtädtlein. II. 212.
Nickelsburg (Markt in) II. 228.
Niederländer laſſen ſich in Nbg häuslich nieder. I. 153. II. 91. IV. 164. 181. 183.
Niederländer ſind ausgenommen in der Waidordnung. IV. 241.
Niederlande, die Handelsverbindung Nbgs mit denſelben. I. 27. 107. 127. 281. II. 101. 280. III. 13. 122. 212. 236.
St. Niklaspforten, zollfrey. IV. 34.
Nivelle, zollfrey. IV. 6. 33
Nördlingen. IV. 172.
Nördlingen, zollfrey. I. 14. IV. 34.
Nördling. Meſſe zu beſuchen, wird verboten. I. 103. IV. 396.
Nördlinger Meſſe wird von Nbgern beſucht. I. 187. III. 207.
Norden. I. 116. III. 122.
Nudelfabriken. II. 281. 310
Nuß. IV. 222.

Oblaten. II. 310.
Obſthandel. II. 331. 332. III. 162. IV. 361.
Oechtland. IV. 4.
Oel. I. 111.
Oerter, ſ. Zweke.
Oeſtreich (Handelsverbind. Nbgs mit) I. 40. 91. II. 99. 148. 284. III. 28. 47. 102. 159. 188. 196. 208. 247. 254. 257. IV. 98. 152.
— Handelsverbote und Beſchränkungen. II. 169.
Oettingen. I. 49. IV. 172
Oettingen, zollfrey. IV. 34.
Ofen (Tuchniederlage in) I. 134.
Olbernhauſer Waaren. III. 113.
Oppenheim, zollfrey. IV. 4. 34.
Orgelmacher. IV. 152. 407.
Oſtindien. Dahin ſenden Nbger Schiffe. I. 271.
— Produkte, für dieſelbe war Nbg der Stapelplaz. IV. 320.

Palenz, zollfrey. IV. 33.
Papier (gefärbtes) III. 166
Papierhandel. III. 162. II. 81. 311.
Papiermühle. I. 57.
Parma. II. 95.
Parmeſan-Käſe. III. 119.
Paris. III. 88.
Paßbrief, Kaiſ. I. 259. II. 8.
Paſſau, zollfrey. IV. 6. 34.
Paternoſter. III. 166.

Patri-

Patriziatische Familien in Nbg trieben Handel. *I.* 51. 116. 121. 122. 307. *II.* 132.
— Trennung derselben von dem Stande der Handelsleute ist Mitursache vom Verfall des Nbg Handels. *II.* 131. ff.
— befördern das Manufakturwesen. *IV.* 179.
Pech. *I.* 60.
Pecklinge, Böcklinge, Pöcklinge. *III.* 100. *IV.* 215.
Pellersche Kronleuchter. *II.* 109. *IV.* 398.
Pelzwerk s. Rauhhandel.
Pergamenthandel. *III.* 167.
Perleinmutterhandel. *III.* 91. *IV.* 147.
Perykenhandel. *III.* 167.
Petersburg (St.) dahin kommt der schöne Brunnen. *IV.* 99.
Pfalz (Handelsverkehr Nbgs mit) *II.* 141. *III.* 76. 109. 110. 120. 160. 207 254. 256. 259.
Pfalzel, zollfrey. *IV.* 5. 34.
Pfannenhandel. *III.* 168.
Pfeffer (Handel mit) *I.* 345. *IV.* 222. 264.
Pfeifergericht in Frankf. a. M. *I.* 266. *IV.* 7. 16. ff. 404. f.
Pfinzing, Martin. *I.* 18.
— Ludwig. *I.* 93.
Pflaster (s. Arzneyen) *II.* 311.
Pflüger, Wolfg. (Streit mit den Eisenschauern.) *IV.* 212.
— Wolfg. *IV.* 397.
Pfragner. *III.* 185. *IV.* 217.
Pfundrecht. *I.* 25. 45.
Phönizien. *I.* 111.
Pickling. *III.* 100. *IV.* 215.
Pilsen (Nbg vergleicht sich wegen der Zollfreiheit mit) *I.* 104. *IV.* 34.
Pinsel. *II.* 311.
Piper s. Pfeffer.
Plakereyen, als Hindernisse des Nbg Handels. *I.* 57. 136. 396.
Plattner. *I.* 256. *IV.* 357.
Platteis. *III.* 100. *IV.* 209. 215.
Plättchen (Gold- und Silber-) *II.* 311. *III.* 169.
von Plauen. *I.* 353. *IV.* 392.
Pöcklinge, s. Pecklinge.
Pöhner, Kunsthändler. *III.* 43. *IV.* 400.
Polizey (Allgemeine) *IV.* 197. ff. 209. ff.
— (Handels-) *IV.* 199. ff. 209. ff.
Polizeyanstalten, alte gute *IV.* 178. 209. ff.
Polizeyanstalten (mangelhafte) schaden dem Handel Nbgs. *II.* 137.

Polen (Handelsverbindung Nbgs mit) *I.* 27. 35. 41. 309. 326. 327. 335. *II.* 99. 224. 284. 292. 296. *III.* 26. 116. 170. 190. 208. 258. 259. *IV.* 88. 99.

Polen (Geringer Handelsverkehr mit) *II.* 174.

Polnisches Kütschlein. *I.* 406.

Polnisches Wachs. *III.* 170.

Pomeranzenhaus (das Erste) *II.* 110.

Pommern. *II.* 350.

Porcellainfabrik. *II.* 281.

— Handel. *II.* 234.

Portugall (Handelsverbind. Nbgs mit) *I.* 109. 119. *II.* 164. 291. *III.* 109. 111. 127. 209. *IV.* 97. 193.

Posaunenmacher. *IV.* 152.

Postamt, Kais. Reichs-Ober- *IV.* 280. ff.

PragerMesse. *IV.* 400.

Prag. *I.* 36. 265. 340. *II.* 112. *III.* 33. *IV.* 99.

Prag, zollfrey. *IV.* 34.

Praunisches Museum. I. 355 *IV.* 109. 395.

Preußen. *II.* 99. 285. *III.* 26. 170.

Preußen (Handelsverbote in) *II.* 175.

Pricken. *IV.* 209. 215.

Privilegien (Handels-) *I.* 23. 83. 255. 288. II. 4.

Prosniz in Mähren, daselbst errichtete ein Nbger eine Drukerey. IV. 405.

Ptolemäus. S. Landkarten.

Pürschner s. Kuttler.

Pulverhandel. I. 53. 119. III. 171. IV. 402.

Puppen. II. 312.

Purpurfarbige Tücher. I. 111.

Putz, Oswald. IV. 224.

Quarantaine in Nbg. IV. 247. f. 394.

Quasten (Poudre-) *II.* 312.

Queckfilber. IV. 265.

Rädchen, Zug- II. 321.

Rasch (wollene Zeuche) III. 172.

Rauchpfannen. II. 312.

Rauhhandel. III. 173.

Rechenpfennige. II. 312.

Recursprozeß der Nbg Handelsleute. II. 219.

Refmarkt, Reftrager. IV. 359.

Reformation (Stadtgeseze) begünstigte den Handel. IV, 199. ff.

Regensburg. I. 4. IV. 172 223. 279. 355.

Regensburg und Nbg hatten schon vor 1219. wechselseitige Zollfreyheit. I. 16. 46. 268. III. 207. IV. 6. 34. 264.

Rehschießer. IV. 358.
Reichenbacher Waaren. II. 372.
Rhein (Handelsverb. mit den Provinzen am) I. 55. II. 155.
— auf demselben werden Güter weggenommen. I. 245.
Rheinischer Städtebund. Diesem trat Nbg im J. 1256. bey. I. 17.
Ringlein. II. 312. f. III. 166.
Ritterschaftskanzley, zollfrey IV. 35.
Röder's, J. L. Abschrift der Wormser Zollurkunde vom J. 1073. I. 8.
Rösch (Hieron.) IV. 112. 406.
Rößleinmacher. IV. 147.
Rößner, Sebastian. IV. 224
Röthel. II. 359.
Röthenbach bey St. Wolfgang. II. 213.
Rom. IV. 128. 152.
Rosenkränze. II. 313. III. 167.
Roßmarin. II. 358.
Roßmarkt in der Stadt und Vorstadt. IV. 357. f.
Rothenburg a. d. T. IV. 172. 243.
Rothgerber. IV. 217.
Rothschmiede-Arbeiten. III. 173.
Rovereto (Seidenmanufakturen in) II. 109. 221. III. 121. IV. 184. 193.
Rugsamt. IV. 172. f.
Rummel, Heinrich, Stifter der deutschen Messe in Venedig. I. 114.
Rußland (Handelsverb. mit) II. 285. 292. 296. III. 26. 72. 109. 176. 190. 209. 214. IV. 99. 100.
Rußland (Roth-) II. 224.
Rußland (Handelsverbote und Beschränkungen in) II. 180.

Saamenhandel. III. 176.
Saamenschauer. III. 178. IV. 220.
Saar (J. Jac.) IV. 397.
Saarbrük, zollfrey. IV. 4. 35
Sachsen (Nbg. Handelsfreiheit in) I. 91.
— Waaren. II. 372.
— (Handelsverb. mit) I. 4. III. 122. II. 285. 333. III. 28. 102. 107. III. 172. 215. 224. 236. 248. 254. 256. 257 IV. 152.
Säumarkt. IV. 361.
Safranschau. IV. 262.
Safran. I. 143. 210. 348. 407. III. 109. IV. 22

Saiten zu Instrumenten. II. 313. III. 178.
Sal nitrum. I. 314.
Salpeter. III. 180.
Salzburg. II. 214. 285. III. 196. 211. 215. IV. 277. 355.
Salzburger Messing ꝛc. II. 372. III. 180. 181. IV. 213.
Salzburger Messe. III. 47.
Salzfischer s. Fischer.
Salzhandel. II. 46. 58. 68. 75. 92. III. III. 184. IV. 359.
Sammt. I. 132. 416.
Schachteln. II. 313. 321. III. 186.
Schaffer (Bothen-) IV. 237. 318. Von diesen sind die Güter-Schaffer zu unterscheiden, welche für die Fuhrleute in ihrer Abwesenheit die Güter annehmen, u. s. w. z. B. Lindauer Güterschaffer u. a. m.
Schafhausen. II. 77.
Schaidenbach. I. 256.
SchauAmt. IV. 229.
— Anstalten. IV. 209. ff.
Scheermesserer. IV. 212.
Schellen. II. 313. III. 186
Scheurl (Albrecht) I. 408.
— (Chph) I. 322.
Schien (18 Pf.) wurde aufgehalten. I. 200.
Schildplattenhandel. III. 91.
Schlesien (Handelsverbindmit) I. III. 391. II. 105 285. III. 257. 259.
Schlesische Leinwand in Nbg gefärbt. I. 254. 389. III. 187.
Schliken (der) Verschreibung gegen Nbg. I. 96.
Schlosser (Nachrichten) III. 188. IV. 189. 212.
Schmalkaldische Waaren. II. 372.
Schmalz. IV. 209.
Schmalzschau. IV. 229.
Schmeer. I. 60.
Schmiedische Buchhandlung. III. 44. IV. 400.
Schmelzwerke (in Nbg) I. 51.
Schnallen. II. 314.
Schneller. IV. 352. 354.
Schneidersche Buchhandlung. III. 44. IV. 400.
Schönschreiberey. IV. 116.
Schollen. III. 100.
Schoner (Joh.) Erdglobus. 84. 405.
Schottland. I. 305.
Schreiner s. Tischler.
Schriftgieser. III. 55. 189. IV. 148. 406.
Schriftschneider. III. 55. IV. 148.
Schuhblätter. II. 314. III. 190.
Schuhzweke. II. 321. IV. 399.

Schückher (Matth. Zach.) IV. 213.
Schürstabe (zwey) werden gefangen. I. 219.
Schüßelalmosen für Handwerker, welche viele Kinder haben. IV. 189. f.
Schule (Frey-) von Ingolstätter gestiftet. II. 63.
Schürer (Matthias) IV. 398.
Schusserfabrik. II. 282. 314.
Schuzbriefe. II. 7. 168.
Schwabenweberschau. III. 226. 230.
Schwabacher Wagren II. 372
Schwaben. III. 47. 94. 112 114. 224 227. IV. 355
Schwedische Handels-Compagnie. IV. 193.
Schweden. III. 103. 109.
Schweinfurt, (Handelsverbindung mit) IV. 35. 118. 243. 279.
Schweiz (Handelsverbind. mit) I. 330. 331. II. 69. 104. III. 13. 119. 120. 224. 227. 260. IV. 4. 35.
Schwerdtfeger-Arbeiten. III. 190.
Schwingshärlein (Jonath.) IV. 224.
Sebald's (St.) Heiligthum. IV. 374.
Seidenfärber. IV. 184.
Seidenhandel. I. 317. 320 366. II. 46. f. 52 100. 101. 106. 109. 245. III. 121. 191. 248. IV. 184.
Seidenmanufakturen (in Italien von Nbgern angelegt.) I. 253. II. 46. f. 109. 221. III. 121. IV. 184
Seidensticker. IV. 149.
Seidenwaaren werden geraubt. I. 407. 416.
Seifenschau. IV. 217. 359.
Seile. II. 315.
Seligenpforten, zollfrey. IV. 35.
Sensale (Wechsel- und Waaren-) IV. 332.
Sevilla (in) errichtete ein Nbger eine Drukerey. IV. 104.
Siebe. III. 186. 191.
Siebenbürgen. II. 212.
Siegellakfabriken. II. 282. 315. III. 192.
Silberhandel. I. 410. II. 47. 112. 239. III. 110. 193
Sklaven werden gegen Waaren eingetauscht. I. 49. 351.
Solothurn, zollfrei. IV. 4. 35
Sonnenberg. III. 102.
Sonnenbergische Waaren. II. 372. III. 113. 211.
Sonnenthau. II. 360.
Sonnenuhren. II. 315.

Spanien (Handelsverbind. Nbgs mit) I. 119. 254. II. 163. 180. 285. 291 332. 348. III. 30. 76. 78. 97. 98. 103. 109. 111. 122. 127. 167. 172. 176. 187. 208. 209. 212.

Spanner (Güter-) IV. 350.

Spargelwurz. II. 361.

Speditionshandel. III. 207

Speditionshandel (Nbgs) wird erschwehrt. II. 176

Speyer und Nbg Handelsverbind. I. 16. III. 207 IV. 4. 36. 278.

Spezerey. I. 51. 52. 53. 54 119. 120, 121. 410. II. 37. 38. 39. 41. 43. 48. 49. 57. 59. 61. 65. 66. 71. 72. 74. 75. 77. 79. 80. 91. 92. 94. 99. 106. 108. 113. 116. 217. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 226. 227. 229. 231. 232. 234. 237. 242. 243. 246. 248. 282. III. 195.

Spiegelfabriken. II. 276. ff. III. 209.

Spiegel, Venediger. II. 117

Spiegel. II. 315. f.

— werden in Fürth verfertigt. IV. 383.

Spieglergasse. IV. 407.

Spielwaaren. III. 210.

Spitzen- (Gold- und Silber-) Handel. II. 316. III. 211.

Spitzenknöppeln. III. 211. IV. 403.

Sporen. II. 316.

Sprizen. II. 316.

Stärkmehl. II. 361.

Stahl. IV. 209. 212.

Stahlhandel. s. Eisenhandel. III. 212.

Stangen. II. 316.

Staniolhandel. III. 212.

Staub. (Feder-) Handel mit III. 97.

Steifschetterfabriken. II. 283

Steig (auf dem) werden Heringe verkauft. IV. 215. 359.

Steine. II. 362.

Steknadeln. II. 316.

Stendal. I. 199.

Sternleinmacher. IV. 147. 406.

Stettin. I. 200.

Steyr, Handelsverb. mit Nbg I. 330. II. 36. 46. 53. 72. 226. III. 247.

Steyermärkische Waaren. II. 232. 285. 372. III. 212 213. IV. 213.

Stieglizischer Balsam. IV. 399.

Stiftungen für Handwerker. IV. 185.

Stokfisch. IV. 209. 215.

Stokholm. IV. 140.

Strandrecht (Befreyung der Nbg Handelsleute von demselben) I. 35. 88.
Strasburg. I. 48. 398. II.
Straubingen. I. 32. 103. III. 34. IV. 436. 243. 264. 277.
Straußenfedern (Handel mit) I. 389.
Streuglanz. III. 214.
Stromer, Ulman. I. 85. 87
Strümpfe (Handel mit denselben.) II. 241. 317. III. 214.
Stückgieserey. III. 116. IV. 186.
Stube (Handlungs-) deren projektirte Errichtung. IV. 379.
Stuttgard (Handelsverbind. mit) IV. 279.
Sulzbach (Handelsverbind. mit) I. 38. IV. 38. 264.
Süßholz, Bamberg. IV. 220
Syrup. IV. 216.

Taschnerarbeiten. III. 146. 217.
Tatarey. II. 292. 296.
Taxamt für die Lebensbedürfnisse. IV. 198. f.
v. Taxis (Kron-Leuchter) II. 108.
— Franz. IV. 281.
— Leonhard. IV. 281.
— Lameral. IV. 282.
Teuern, zollfrey. IV. 38.
Tezel, Jobst. I. 84. f.
Thalmessingen. IV. 223.
Thiemen, zollfrey. IV. 15.
Thos (bey Fürth.) IV. 298
Thüringischer Käse. III. 119.
Tirlemont, zollfrey. IV. 15
Tischler (Stiftung für) IV. 187.
— - Markt. IV. 361. 408.
Tobakbau, Nbg. II. 4. 364.
Tobakfabriken. II. 283. III. 218. IV. 230.
Tobakhandel. II. 97. 113. f. IV. 230. 403. 408.
— - Schau. IV. 230.
Tobakköpfe. II. 317.
— Röhre. II. 317.
Töpfermarkt. IV. 360. 376. f.
Tonkunst, deren Kultur. II. 74. III. 118. 160. IV. 150. 406.
Tonkünstler. IV. 150. ff.
Torf. II. 365.
Transitohandel. I. 107. III. 207. 226. 259.
St. Traut, zollfrey. IV. 5. 38
Tressenhandel. II. 317. III. 28.
Trier (Handelsverbind. mit) I. 38. IV. 5. 38.
Triest (Handelsverbind. mit) IV. 193.
Triester Straffenzug nach Nbg II. 162. III. 259.
Trinkstube (Herren-) IV. 261.
Trödelmarkt. IV. 361.
Trommeln. II. 317.

Trompetchen. II. 318. III. 88.

Trompetenmacher. II. 317. IV. 152.

Troyes in Champagne. II. 104.

Tucher, Anton. I. 85. II. 31
— Thomas. II. 31.

Tuchbereiter. IV. 183.

Tuchbereiter (Engländ.) IV. 164.

Tuchhandel. I. 36. 41. 55. 119. 120. 127. 129. 134. 331. 333. 334. 343. 345. 346. 347. 358. 363. 364. 393. II. 37. 38. 41. 43. 50. 57. 59. 60. 64. 68. 71. 78. 91. 96. 98. 111. 217. 218. 220. 222. 224. 226. 231. 232. 241. 246. 247. IV. 403.

Tuchhaus. IV. 159. 232.
— schau. IV. 231.

Tuchfarben. III. 236.

Tuch. I. 60. 162. 204. 323. 415. III. 226.

Tücher werden von den kais. Zollstätten konfiszirt. II. 188.
— (goldene) werden Nbg Bürgern weggenommen. I. 416.

Tuchfärber, Engländ. IV. 183.

Tüngern, zollfrey. IV. 5. 38.

Türkey (Handelsverb. mit der) II. 285. 292. III. 72. 108.

Türkisches Garn. III. 13. 256.

Türks (ein) wird in Nbg verkauft. I. 49.

Tusche. III. 237.

Tyna, zollfrey. IV. 38.

Tyrol (Handelsverb. Nbgs mit) I. 32. II. 33. 214 III. 47. 94. 120. 121. 172. 196. 224. 257. IV. 248.

Tyroler verhausiren Nbger Waaren. III. 72. 126.

Uechtland (s. Ychtland) IV. 4

Uhren. II. 318. III. 237.

Ukraine. III. 190.

Ulm. IV. 172. 210. 221.

Ulm (Handelsverb. mit) I. 348. III. 33.

Ulmische Waaren. II. 372.

Ungeld. I. 25. 36.

Ungern (Handelsverbind. mit) I. 37. 54. 93. 121. 122. 134. 135. 262. 368. f. II. 18. 99. 285. III. 102. 116. 208. 257. 259.

Unschlitt. I. 60.

Urbanreiten. III. 251. f.

Venezianische Bank (das Muster der Nbg Bank.) IV. 306.

Venezianischen Handels (des) Umsturz ꝛc. I. 116.

Venedig (Handel mit) verboten. I. 112.
— Messe daselbst wird von Nbgern gestiftet. I. 113.
— Waaren. III. 238.
— deutsches Haus. I. 42. 272. II. 104.
— Handelsverb. mit Nbg. I. 52. 53. 54. 55. III. 112. 119. 120. 121. 126. 132. 133. 281. 309. 391. II. 61. 95. 104. 116. 117. 271. III. 33. 259. IV. 184. 248. 265. 306. 355 395. 396.
Verdün, zollfrey. IV. 5. 38
Verona. I. 44. II. 46. 95.
Versteinerungen. II. 366.
Verleger. IV. 176.
Vicenza. III. 102.
Viehmarkt. IV. 362.
Viehzucht. II. 368.
Vilvorden, zollfrey. IV. 6. 38
Violinmacher. IV. 152.
Virtuosen auf musik. Instrumenten. IV. 151.
Vogelweiber. IV. 358. f.
Vögel (Kanarien-) s. Canarienvögel.
Voigtländischer Käse III. 119
Volckamer (Joh. Magnus) II. 109. IV. 398.

WaagAmt in Nbg. IV. 258 ff. 318.
Waagen. II. 319.
Waaren, welche aus dem Auslande bezogen werden. II. 370.
— (Fabrik- u. Manufactur-) welche hier verfertigt werden. II. 295. ff.
Wachs. I. 156. II. 319. III. 170. 239.
Waffen (neuerfundene) II. 85
Wagenhüter. IV. 353.
Wagenschmier. III. 240.
Waid. II. 370. III. 240. IV. 209. 232. ff.
Walther (Johann) IV. 395.
Wardeln (den Preiß bestimmen) IV. 222.
Weberarbeiten. III. 242.
Wechsel (der) in Nbg. I. 125 IV. 229.
Wechselbriefe. (Was in Ansehung derselben zu beobachten?) IV. 290.
WechslerAmt in Nbg. IV. 286. f.
Wechselhandel Nbgs. II. 42 43. 164. III. 245. 247. IV. 184.
Weihkessel. II. 320.
Weihrauche. I. 111.
Wein (Ital.) Handel mit demselben. I. 123. 126.
Wein (Italiänischer) ist den Nbg. Bürgern auf der Straße verschüttet worden. I. 200.
Wein. I. 50. 60. 239.
Weinkauf. II. 323.

Weinbeeren. IV. 222.
Weinhandel. I. 33. 111. 308. 333. 367. II. 36. 37. 40. 41. 43. 48. 50. 52. 53. 54. 58. 66. 67. 70. 75. 76. 77. 78. 79. 81. 83. 84. 90. 91. 92. 94. 95. 96. 97. 99. 105. 106. 109. 111. 112. 119. 222. 231. 237. 238. 245. 246. 248. III. 99. 249. IV. 357. 358. 361.
Weinschau. IV. 242.
Weinverfälschungen und deren Bestrafung. IV. 242. ff.
Weißbach (J. Andr.) IV. 395
Weißenburg. *IV.* 172.
Weißenburg, zollfrey. *IV.* 38
Weißmacher Arbeiten. *III.* 255.
Werthheim. *I.* 26.
Wesel, zollfrey. *IV.* 5. 39.
Westphalen. *III.* 260.
Wetterau. *I.* 48.
Wezlar, zollfrey. *IV.* 5. 39.
Wien (Niederlage in) *I.* 264 *II.* 167. 196.
— Gold- und Silberdrathzugsfabrik daselbst. *II.* 168
— Handelsverb. mit Nbg. *I.* 330. *H.* 42. f. *III.* 33. 188. 247.
— *IV.* 142. 143. 144. 193. 277.
— Bank. *IV.* 319.
Wilderer. *IV.* 358.
Wildruffe. *II.* 320.
Wilhermsdorf. *IV.* 172.
Wimpfen, zollfrey. *IV.* 5. 39
Windsheim. *IV.* 172. 387.
Windsheim (Nbg verbindet sich mit) *I.* 104. *IV.* 243
Windsheim (Gießsand bey) *IV.* 95.
— nimmt die Juden nicht auf *IV.* 387.
Winden. *II.* 320.
Wißmuthmaler-Arbeiten. *III.* 256.
Wöhrd, Vorstadt. *IV.* 234.
Wohlfeilheit Nbg Waaren. *IV.* 175.
Wollenhandel. *I.* 111. *III.* 256. *IV.* 209. 221. 222
— - Schau. *IV.* 231.
Wonsiedel. *I.* 329. *IV.* 219
Worms, zollfrey. *I.* 15. *III.* 207. *IV.* 4. 39.
Würfel. *II.* 320.
Würtemberg. *I.* 27. *II.* 350 *IV.* 172.
Würzburger Messe. *IV.* 400.
Würzburger ziehen 1389. nach Nbg. *I.* 50.
Würzburg. Weinaufschlag. *I.* 50.
Würzburgischen (Nbg Handelsfreiheit im) *I.* 26. 91. *IV.* 6. 39.
Würzburg (Handelsverb. mit) *I.* 264. 348. *IV.* 277.
von Wurzelbau. (J. Phil.) *II.* 119. *IV.* 398.

Ychtland. *I.* 125.
Yhlein, Johann. *IV.* 224.
Ypern. I. 28.
Zahnstocher. *II.* 320.
— Zangen. *II.* 320.
Zängchen. *II.* 320.
Zankeisen. *II.* 320.
Zante. *I.* 111.
Zeichnungsschule. *IV.* 185.
Zeidler, zollfrey. *IV.* 39.
Zeitungen (Politische) (Venedig hatte die ersten gedrukten) *I.* 108. 281.
— deren Ursprung. *I.* 108. 281.
Zenzero (Ingwer) *IV.* 222. 265.
Zephalonien. *I.* 111.
Zeuchmacher-Arbeiten. *II.* 321. *III.* 257.
Zickisches Kunst-Auge. *II.* 321
Ziegelsteine-Schau. *IV.* 246.
Zimbeln *II.* 321.
Zimmet. *IV.* 222.
Zinn (Malaga-) *III.* 212.
Zinngieser. *IV.* 232. 246.
Zinnhandel. *I.* 354. 393. *II.* 57. *III.* 22. 257.
Zinnober. *II.* 321. *IV.* 265
Zinnwaaren. *II.* 321.
Zirkelschmiede-Arbeiten. *II.* 321. *III.* 258, *IV.* 212.
Zollamt in Nbg. *IV.* 258. ff.
Zollabgaben (erhöhte) erschweren den Handel. *I.* 15. *II.* 176.
Zoll (Diesen verleiht K. Heinrich *III.* der Stadt Nbg.) *I.* 6.
Zollfreiheit der Stadt Nbg kommt in einer Urkunde vom J. 1112. vor. *I.* 8.
Zölle (Durchgangs-) übermäßige, untergruben Nbgs Wohlstand. *II.* 125.
Zollfreyheiten. *IV.* 3. ff.
Zollprozesse. *IV.* 44. ff.
Zöpfe (Handel mit denselben). *II.* 101. *III.* 258.
Zukergebäke (Handel mit) *III.* 259.
Zungenschaber. *II.* 321.
Zweke (Absaz-) *II.* 293.
— (Schuh-) gehen nach Spanien, Amerika, ꝛc. *II.* 321. *IV.* 399.
Zwerg (ein) wird vom Welser dem K. von Frankreich zum Geschenk gegeben. *I.* 394.
Zweybrüken (Handelsverb. mit.) *II.* 285. *III.* 259.
Zwischenhandel. *III.* 259.
Zwölfer der Spezereyhändler *IV.* 229.
Zwölfer (d. i. Markts-Adjunkten) *IV.* 327.
— - Kranz. *IV.* 329. f.